



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Richtlinien und Lehrpläne

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
- Bibliothek -

Band IV

Oberstufe des Gymnasiums 80/485/1

Teilband

Bestimmungen, Richtlinien und Handreichungen
zur Einrichtung, Durchführung und Abschluß
der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

80/485/1

Georg-Eckert-Institut BS78



1 121 884 3

H

(1974)

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulvergleiche
Erscheinungsjahr
Bibliothek

Z-V HH
A-M(1974)
4,1

Herausgeber: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Gesamtherstellung:
Walhalla u. Praetoria Verlag Georg Zwickenpflug Regensburg
1974

Richtlinien und Lehrpläne

Band IV

Oberstufe des Gymnasiums

1. Teilband

Bestimmungen, Richtlinien und Handreichungen für Einrichtung, Durchführung und Abschluß der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

Inhaltsübersicht

1. Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972
2. Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 13. Dezember 1973
3. Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973
4. Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973
5. Organisation der neugestalteten Oberstufe
6. Probleme der Gruppenbildung im Kurssystem
7. Stichwörterverzeichnis

**Vereinbarung
zur Neugestaltung
der gymnasialen Oberstufe
in der Sekundarstufe II**

**Mit einem einführenden Bericht,
am 7. Juli 1972 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
beschlossen**

Inhalt

I. Einführender Bericht zur Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

	Seite
1. Stellung der Vereinbarung in der Reformdiskussion	3
2. Erwägungen zu Problembereichen der Vereinbarung	5
3. Abschließende Bemerkungen	8

II. Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

	Seite
1. Zielsetzung	9
2. Grundsätze	9
3. Gliederung des Unterrichtsangebots	9
4. Pflichtbereich	10
5. Wahlbereich	11
6. Fächerangebot	11
7. Organisationsform der gymnasialen Oberstufe	11
8. Abiturprüfung	12
9. Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe	13
10. Schlußbestimmungen	14

Einführender Bericht zur Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

Stellung der Vereinbarung in der Reformdiskussion

Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland getroffene „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ setzt die Bemühungen der Kultusministerkonferenz fort, die 1960 mit der „Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien“ (Saarbrücker Rahmenvereinbarung – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. 9. 1960) und 1961 mit den Stuttgarter „Empfehlungen zur didaktischen und methodischen Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28./29. 9. 1961) begonnen haben. Gleichzeitig berücksichtigt sie den gegenwärtigen Stand der Diskussion, der gekennzeichnet ist durch den „Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung an die Regierungschefs des Bundes und der Länder über den Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget“, durch Vorschläge und Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates, aus der Westdeutschen Rektorenkonferenz, von Parteien, Verbänden und Gewerkschaften und nicht zuletzt durch die laufenden Reformversuche an vielen Gymnasien in allen Ländern. In die Beratungen, die zum Vereinbarungstext führten, waren auch breite Kreise der interessierten Öffentlichkeit einbezogen, die sich in schriftlichen Stellungnahmen und in Anhörungsverfahren zu dem bereits am 2. 7. 1971 veröffentlichten Entwurf äußerten. Die Bestimmungen über den Unterricht in Religionslehre (vgl. Ziffer 4.5 der Vereinbarung) sind auf Vorschlag der evangelischen und der katholischen Kirche in die Vereinbarung aufgenommen worden.

Mit der „Saarbrücker Rahmenvereinbarung“ beabsichtigte die Kultusministerkonferenz bereits 1960, durch eine „Verminderung der Zahl der Pflichtfächer und die Konzentration der Bildungsstoffe . . . eine Vertiefung des Unterrichts (zu) ermöglichen und die Erziehung des Schülers zu geistiger Selbständigkeit und Verantwortung (zu) fördern.“ Die „Stuttgarter Empfehlungen“ ergänzten die Rahmenvereinbarung durch Hinweise, wie der Schüler der Oberstufe „propädeutisch in wissenschaftliche Arbeitsweisen eingeführt werden“ sollte, um zu „lernen, mit Gegenständen und Problemen der Erfahrung, des Erkennens und des Wertens seinem Alter entsprechend selbständig und sachgerecht umzugehen“. Mit dieser „besonderen Arbeitsweise der Oberstufe“, die zu Methodenbewußtsein und der Verfügbarkeit von Arbeitstechniken führen sollte, wurde die „Herabsetzung der Zahl der Fächer“ und die „Beschränkung der Lehrgegenstände“ begründet. Die Konzentrationstendenzen der Rahmenvereinbarung blieben nicht ohne Kritik. Bisweilen wurde eine Abweichung vom Prinzip der notwendigen Grundbildung befürchtet. Als Ergebnis längerer fachlicher Diskussion beschloß die Kultusministerkonferenz, „im Hinblick auf die . . . Bedeutung der Mathematik und der Naturwissenschaften“ eine Vereinbarung „Zur stärkeren Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts in den Gymnasien“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Mai 1970).

Die auf Studientechniken, deren Vermittlung und Übung gerichteten „Stuttgarter Empfehlungen“ waren von Anfang an allgemein anerkannt. Die Umsetzung in die Praxis stieß jedoch an der Organisationsform der Gymnasialtypen, an den Jahrgangsklassen und am Fächerkanon. Sie wurde auch beeinträchtigt durch den Lehrermangel, vor allem im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen legte mit seinen „Empfehlungen für die Neuordnung der Höheren Schule“ vom 3. 10. 1964¹⁾ ein Modell für Inhalte und Arbeitsformen der 12. und 13. Klasse der Gymnasien vor, das mit dem Vorschlag eines „Wahlleistungsfaches“ als „persönlichem Arbeitsschwerpunkt des Schülers“ und den Vorschlägen für die Auflösung des Klassenverbandes zugunsten von thematischen „Lehrgängen“ und „Lektionen“ die Richtung für weitere Reformen wies.

Seit Mitte der 60er Jahre häufen sich in allen Ländern die Versuche an einzelnen Gymnasien, die Organisationsform der Oberstufe zu verändern. Die Varianten reichen vom Angebot paralleler Unterrichtsveranstaltungen in den einzelnen Fächern bis zur Möglichkeit individueller Schwerpunktbildung in Wahlleistungs- oder Studienfächern. Immer wird dabei die Jahrgangsklasse in unterschiedlichen Graden zugunsten variabler Lerngruppen aufgelöst. Die Intentionen dieser Reform sind ebenso auf größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Schüler für ihren Bildungsgang wie auf didaktische Differenzierung und Präzisierung in den einzelnen Kursen gerichtet.

Zwei Veröffentlichungen haben der weiteren Reformdiskussion deutliche und weithin anerkannte Ziele gesetzt:

Die Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates „Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen“ vom 8. 2. 1969 und die Vorschläge, welche der Schulausschuß der Westdeutschen Rektorenkonferenz am 23./24. 1. 1969 vorgelegt hat.

„Wer nämlich heute Abitur macht, dem bleibt wenig anderes und nichts Besseres zu tun übrig als zu studieren“, stellt die Bildungskommission fest²⁾ und empfiehlt eine weitgehende organisatorische und curriculare Zusammenführung von allgemein- und berufsbildendem Schulwesen in der Sekundarstufe II, deren Abschlüsse den Zugang zum Hochschulbereich, zu anderen Ausbildungsgängen und zum Berufsleben eröffnen. Die vorgeschlagene Stundentafel für ein gymnasiales Oberstufencurriculum enthält demgemäß 24 Stunden für Pflichtfächer eines Grundkanons sowie 10 Stunden für Wahlfächer, in denen der Schüler die Bereiche der Pflichtfächer vertiefen oder neue Fächer wählen kann, die in mehr studien- oder praxisbezogenen Kursen angeboten werden sollen. Sowohl unter den „studienbezogenen“ (Wirtschaftslehre, Technologie, Statistik und andere) wie unter den „praxisbezogenen Wahlfächern“ (Wirtschaftsmathematik, Datenverarbeitung, Einführung in das Recht, Technisches Zeichnen und andere) werden Bereiche genannt, die den bisherigen gymnasialen Fächerkanon überschreiten. In „Zusammenarbeit von Schule und Hochschule“ sollen „studien-spezifische Leistungsgebiete“ für bestimmte Studiengänge festgelegt werden. „Auch die für die Übergänge an andere Hochschulen, in die Berufsausbildung oder in die Berufspraxis erforderlichen Leistungsgebiete und Leistungsgrade (sollen) von der Schule in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern erarbeitet werden³⁾.“

In ihrem umfassenden „Strukturplan für das Bildungswesen“ begreift die Bildungskommission den Sekundarbereich II „als eine differenzierte Einheit“⁴⁾ und setzt damit ein langfristiges Ziel. Die curriculare und organisatorische Zusammenarbeit von Gymnasien und berufsbildender Schule, die möglichen Formen von Kooperation und Integration werden in den nächsten Jahren erprobt werden müssen. Studienbezogene Bildungsgänge sind mit stärkerem Praxisbezug auszu-

1) Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, Gesamtausgabe, Stuttgart 1966, S. 525 ff.

2) Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen, Bonn 1969, S. 39.

3) Deutscher Bildungsrat, a. a. O. S. 50 f.

4) Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission: Strukturplan für das Bildungswesen, Bonn 1970, S. 161.

statten und die berufsorientierten Bildungsgänge mehr als bisher theoretisch zu fundieren und auf breitere Qualifikation hin anzulegen. Ausbildungsordnungen und Laufbahnvoraussetzungen sind zu überprüfen, soll den künftigen Abiturienten der reibungslose und ihrem Qualifikationsstand entsprechende Übergang in die Berufe gewährleistet werden.

Die „Kriterien der Hochschulreife“, die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorgelegt worden sind⁵⁾, beschränken sich dagegen auf eine Reform der gymnasialen Oberstufe, die auf Vorbereitung und Übergang zum Hochschulstudium bezogen ist, ohne Einschluß weiterer berufsbezogener Bildungswege. Auch die allgemeine Hochschulreife wird beibehalten. Sie soll erreicht werden durch ein „gemeinsames Anforderungsminimum“ von „Grundanforderungen“, zu denen „gehobene Anforderungen“ fakultativer und spezialisierter Art in zwei bis drei wissenschaftlichen Fächern hinzukommen. Die Grundanforderungen verteilen sich auf drei „Aufgabenfelder“, das sprachlich-literarische, das mathematisch-naturwissenschaftliche und das gesellschaftlich-geschichtliche Aufgabenfeld, in denen ein „Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierungen und Einsichten“⁶⁾ erreicht werden soll. An den gewählten Schwerpunkten dagegen – eine der beiden „gehobenen Anforderungen“ ist entweder in einer Fremdsprache, der Mathematik oder in einer Naturwissenschaft zu erfüllen – „soll wissenschaftliches Arbeiten intensiv vorbereitet werden“. Die jeweiligen fachlichen und qualitativen Schwerpunkte sollen den Zeugnissen „ein individuell und inhaltlich stärkeres, allgemein besser lesbares Profil geben“, aber nicht bereits als „direkte Vorbereitung auf jeweils spezielle Fachstudiengänge an den Hochschulen verstanden werden“⁷⁾.

Mit der vorliegenden Vereinbarung schließt sich die Kultusministerkonferenz stärker an die Vorschläge der Westdeutschen Rektorenkonferenz an, ohne die von der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates gegebenen Zielsetzungen aus den Augen zu verlieren. Im „Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung . . .“ wird der Beitrag dieser Vereinbarung zu den „Veränderungen des bestehenden Systems auf die zukünftige Struktur des Sekundarbereichs II hin“ so gekennzeichnet: „Sie (die Veränderungen) sind in der Tendenz bereits in der wachsenden Differenzierung der gymnasialen Oberstufe, in der Einrichtung der Fachoberschule und in einem Ausbau der beruflichen Vollzeitschulen angelegt. Ein weiterer Schritt wird in der Planung der Kultusministerkonferenz zur Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vorbereitet⁸⁾.“

2 *Erwägungen zu Problembereichen der Vereinbarung*

In der öffentlichen Diskussion des Entwurfs vom 2. Juli 1971 sind einige Punkte besonders hervorgehoben worden: Fragen der Abstimmung von allgemeiner und beruflicher Bildung, der notwendigen Reform des Curriculums, des Anteils von Pflicht- und Wahlbereich und der einzelnen Fachgebiete sowie der Leistungsbewertung und des Abschlusses.

- 2.1 Die Vereinbarung ist beschränkt auf die gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II. Die Neugestaltung des beruflichen Schulwesens in der Sekundarstufe II erfordert weitere Vereinbarungen; schon jetzt ermöglicht die vorliegende Vereinbarung die Einbeziehung bestimmter Formen beruflicher Gymnasien.

5) Hans Scheuerl, Kriterien der Hochschulreife, in: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 1/1969, S. 21 ff.

6) Scheuerl, a. a. O., S. 28.

7) Scheuerl, a. a. O., S. 29.

8) Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, beschlossen am 18. Oktober 1971, S. II A/25.

Die Kultusministerkonferenz hat sich bei dieser Entscheidung davon leiten lassen, daß die Verbindung sogenannter allgemeinbildender und berufsbezogener Bildungsgänge wegen der damit zusammenhängenden erheblichen Schwierigkeiten im Bereich des Curriculums, der Organisation und der Entscheidungsstrukturen als eine langfristige Aufgabe angesehen werden muß, die im übrigen nicht nur der Schule gestellt ist. Eine Reform der gymnasialen Oberstufe kann heute diese Aufgabe nicht lösen, sie kann aber Entwicklungen fördern, die zur Lösung beitragen.

So wird es vor allem im Wahlbereich der neuen Oberstufe möglich sein, Unterrichtsgegenstände aus dem Bereich der beruflichen Schulen anzubieten. Gleichzeitig schafft das Kurssystem bessere Möglichkeiten, die curriculare und organisatorische Abstimmung sogenannter allgemeinbildender und berufsbezogener Bildungsgänge durch gegenseitig anerkennbare „polyvalente“ Kurse zu erreichen. Bestimmte Formen beruflicher Gymnasien können in diese Vereinbarung einbezogen werden, indem ihre charakteristischen Fächer in die Aufgabenfelder des Pflichtbereiches und/oder in den Wahlbereich aufgenommen werden.

- 2.2 Es wird an der allgemeinen Hochschulreife, der Studienberechtigung für alle Fachgebiete, festgehalten.

In der vorhergehenden Diskussion sind die Schwierigkeiten, eine allgemeine Studierfähigkeit nach Inhalt und Fächern zu bestimmen, ebenso erörtert worden wie der Transfereffekt, der allgemein mit wissenschaftspropädeutischem Unterricht verbunden ist. Eine Auflösung der allgemeinen Hochschulreife zugunsten spezieller Berechtigungen würde jedoch das Vorhandensein eindeutiger Zusammenhänge zwischen Schulfächern und Studiengängen sowie die Kenntnis der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen der Studiengänge, verbunden mit curriculärer Abstimmung von Schule und Hochschule, voraussetzen.

Das Hochschulrahmengesetz wird weitere Veränderungen der Hochschulen einleiten. Noch ist nicht abzusehen, welchen Einfluß die Bildung von Gesamthochschulbereichen und die Reform der Studiengänge auf den Übergang von der Schule zur Hochschule, auf Anforderungen und Berechtigungen haben werden.

- 2.3 Im Zentrum der Reform der gymnasialen Oberstufe muß die curriculare Reform stehen. Sie soll durch die organisatorische Reform, die Inhalt dieser Vereinbarung ist, ermöglicht und eingeleitet werden.

Das Curriculum der gymnasialen Oberstufe wird künftig in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert sein. In allen Bereichen werden thematisch bestimmte und in der Regel Fächern zugeordnete Kurse angeboten. Ziel dieser differenzierten Organisationsform ist es, pädagogische Initiativen herauszufordern, gleichzeitig aber auch Bindung und Freiheit in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten.

Die Aufgabenfelder des Pflichtbereichs sollen die Orientierung sichern, die für das Zurechtfinden und das gegenseitige Verständnis in einer komplizierten und interdependenten Gesellschaft unerlässlich ist. Deshalb wird hier eine bestimmte Zahl von Wochenstunden und Pflichtkursen vorgeschrieben. Innerhalb der Aufgabenfelder kann der Schüler, wenn seine Pflichtkurse erfüllt sind, individuelle Schwerpunkte setzen.

In der Diskussion sind die Ziele des Pflichtbereichs, die Einteilung der Aufgabenfelder und die Fächeranteile besonders erörtert worden. Die Notwendigkeit, allen Schülern grundlegende wissenschaftliche Verfahrens- und Erkenntnisweisen systematisierend und problematisierend zu vermitteln, sie auf staatsbürgerliches Handeln vorzubereiten und zu allgemeiner Kommunikation zu befähigen, blieb unbestritten. Diese Aufgabe soll durch den Pflichtbereich ebenso erfüllt werden wie durch die in besonderem Maße wissenschaftspropädeutische Spezialisierung

im Wahlbereich. Immer wieder wurde dabei in der Diskussion ein verschieden definierter „harter Kern“ der Fächer und der Lernziele erwähnt. Ihn ohne fachliche Verengung zu sichern, ist Ziel der Festlegung in den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs.

Verschiedentlich ist in diesem Zusammenhang von den einzelnen Fächern her jeweils eine Erhöhung des Pflichtanteils gefordert worden, da sonst die notwendige Grundbildung gefährdet wäre. Abgesehen davon, daß diese Wünsche in ihrer Häufung sich gegenseitig aufheben, gehört es zur Konzeption der Aufgabenfelder, im Verlauf der curricularen Reform eine stärkere Zusammenarbeit der Fächer im Hinblick auf gemeinsame Lernziele zu erreichen, die auch eine ständige Überprüfung der Gliederung in Schulfächer einschließt.

Das System der Halbjahreskurse erfordert einerseits Zusammenarbeit der Fachlehrer, thematische und didaktische Vorplanung und Präzision. Andererseits werden für Schüler und Eltern die Themenangebote und die Anforderung der Schulfächer durchschaubarer, da die didaktischen Schwerpunkte genauer als bisher genannt sind. Der Schüler der Oberstufe wird lernen, in wechselnden Gruppen zu arbeiten, wie er das auch nach Abschluß der Schulzeit tun wird.

Der Wahlbereich öffnet das neue System der gymnasialen Oberstufe für weitere Entwicklungen. Hier können die herkömmlichen Fächer des Gymnasiums vertieft und didaktisch differenziert werden. Hier ist auch der Platz, neue Fächer, vor allem des technischen und des wirtschaftlichen Bereichs, in das gymnasiale Curriculum einzuführen und so in pragmatischer Weise die Kooperation von allgemeinen und berufsbezogenen Bildungsgängen einzuleiten und eine mögliche spätere Integration zu erproben.

In den beiden Leistungsfächern erhält der Oberstufenschüler in besonderem Maße Gelegenheit, seine Studierfähigkeit zu üben und zu beweisen. Der Konzentration auf zwei Fächer stehen gehobene Anforderungen wissenschaftsnaher Arbeit gegenüber, die gleichzeitig den Übergang vom Sekundarbereich in den tertiären Bereich des Bildungswesens vorbereiten. Schule und Schüler können sich durch Angebot und Auswahl der Leistungsfächer ihren Möglichkeiten und Interessen gemäß profilieren. Es steht einem Land frei, auch ein drittes Leistungsfach vorzuschreiben.

Angesichts der Vielfalt der Studienmöglichkeiten ist es ausgeschlossen, in jedem Fall schulische Fächer oder Kurse einzurichten, die das Eingangswissen für bestimmte Studiengänge vermitteln.

Die Studienmöglichkeiten können und sollen daher nicht allein durch die Wahl der Leistungsfächer bestimmt werden. Ziel der Schwerpunktbildung in den Leistungsfächern ist es vielmehr, die Qualität des wissenschaftspropädeutischen Unterrichts und des Abschlusses zu sichern.

2.4 Die Schülerleistungen in den einzelnen Kursen und in der Gesamtheit der Kurse werden mit Hilfe eines differenzierten Punktsystems bewertet. Dabei werden die herkömmlichen Notenstufen in Punkte umgesetzt, die dann addiert werden können. Indem an die Notenstufen angeknüpft wird, ist die erforderliche Kontinuität der Bewertungsmaßstäbe gesichert.

Mit dem Punktsystem wird angestrebt,

- das unterschiedliche Gewicht der Grund- und Leistungskurse sowie der Prüfungsabschnitte genau wiederzugeben;
- auf den bisher in einzelnen Ländern unterschiedlich angewandten Ausgleichsmechanismus für mangelhafte Einzelleistungen bei der Versetzung und in der Reifeprüfung zu verzichten und
- dafür ein genaueres Profil der erzielten Einzel- und Gesamtleistungen durch Addition der jeweils innerhalb des Kurssystems vor der Prüfung und innerhalb der Prüfung erzielten Punkte anzugeben.

Da die derzeitigen Typen und die Verpflichtung auf bestimmte Fächerkombinationen in der künftigen Oberstufe des Gymnasiums entfallen, wird zudem das Punktsystem für einen Vergleich der unterschiedlichen Schwerpunkt- und Leistungsprofile bedeutsam, wie er z. B. im Fall der Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen erforderlich sein könnte.

Fortschritte auf dem Gebiet der Leistungsbewertung hängen vom Fortgang der curricularen Reform und der allgemeinen pädagogischen Forschung ab. Es hieße das Punktsystem überfordern, wenn von ihm eine umfassende Lösung des Problems der Leistungsbewertung in der Schule erwartet wird.

Die Schule kann auf Leistungsanforderungen nicht verzichten. Diese Leistungen sollten jedoch begründet und durchschaubar gefordert und bewertet werden. Indem der Oberstufenschüler Kurse und Leistungsfächer wählt und innerhalb der Kurse an der curricularen Einzelplanung teilnimmt, beteiligt er sich in größerem Maße als bisher selbst am Entstehen und an der Auswahl der Leistungsanforderungen, deren Erfüllungsgrad er später mit Hilfe des Punktsystems nachweist. Damit wird die pädagogische Erkenntnis berücksichtigt, daß Leistungen in der Schule vor allem dann erzielt werden, wenn Klarheit und Einverständnis der Beteiligten über die Leistungsanforderungen bestehen.

2.5

Die Kultusministerkonferenz behält die Abiturprüfung bei. Die Abiturprüfung hat die Aufgabe, die Kriterien der Leistungsbewertung an den einzelnen Schulen einander anzugleichen und damit die Chancengleichheit bei einer der wichtigsten Berechtigungen sicherzustellen, die innerhalb der Schule vergeben werden. Zur Zeit ist die ausgleichende Wirkung nicht zu ersetzen, die von einer Prüfung erwartet werden kann, bei der die Aufgabenstellung zentral genehmigt sein muß oder in einzelnen Ländern zentral erfolgt und bei der sowohl die Korrekturen der schriftlichen Arbeiten wie die mündlichen Einzelprüfungen vor einem Ausschuß verantwortet werden müssen.

Die besonderen Belastungen, die die Ergebnisse punktueller Prüfungen beeinflussen, sind bekannt. In den letzten Jahren haben sich die Länder bemüht, durch neue Prüfungsordnungen vermeidbaren psychischen Druck auszuschalten. Hinzu kommt, daß bei dem deutschen Prüfungssystem die Abiturienten durch ihre Lehrer geprüft werden, in deren Hand auch Unterrichtsgestaltung und Prüfungsvorbereitungen liegen. Darüber hinaus werden weitere Überlegungen angestellt, wie die mit der Abiturprüfung verbundenen Probleme gemindert werden können. Die Punktbewertung dieser Vereinbarung enthält bereits Elemente des „Credit“-Systems einer fortlaufenden Leistungskontrolle. Die weitere Entwicklung der Reform wird zeigen, wieweit es möglich ist, auf der Grundlage anerkannter, verbindlicher Curricula und mit Hilfe von mit ihnen verbundenen objektiven Tests die punktuelle Prüfung durch eine gleitende Überprüfung abzulösen.

3

Abschließende Bemerkungen

Mit der vorliegenden Vereinbarung will die Kultusministerkonferenz die gymnasiale Oberstufe stärker als bisher sowohl an den Anforderungen einer sich verändernden Gesellschaft als auch an den Bedürfnissen der Heranwachsenden orientieren. Die größere Selbständigkeit, wie sie dem Oberstufenschüler entspricht, wird verbunden mit wissenschaftsnahem Arbeitsstil und überschaubarem Leistungsanspruch.

Die Kultusminister danken besonders den Schulen für die vielen einzelnen Reformbemühungen, die dieser Vereinbarung den Boden bereitet haben. Die Diskussion des Entwurfs vom 2. Juli 1971 hat das breite öffentliche Interesse und die Zustimmung zu den Grundlagen erwiesen. In vielen Ländern arbeiten bereits zahlreiche Gymnasien nach dem Modell des Entwurfs. Die Kultusminister halten es daher für richtig, nunmehr allgemein mit dieser Reform zu beginnen. Sie gehen dabei davon aus, daß die gymnasiale Oberstufe im Rahmen der gegebenen perso-

nellen und sächlichen Möglichkeiten der Schulen neugestaltet wird. Es muß jedoch in der allgemeinen Planung und Fortschreibung des Bildungsbudgets der weitere Ausbau der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II angemessen berücksichtigt werden.

II **Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**

1 *Zielsetzung*

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe soll die notwendigen Änderungen von Unterrichtsinhalten und Arbeitsformen in den Schulen ermöglichen und gleichzeitig sichern, daß die Oberstufe ihre gemeinsame Gestalt in den Ländern der Bundesrepublik behält.

Aufgrund der Vereinbarung wird die Stufe des Übergangs in den Bereich der Hochschule so strukturiert werden können, daß sowohl eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler gewährleistet als auch der individuellen Spezialisierung Raum gegeben ist.

Ansprüche der Gesellschaft und individuelles Bedürfnis kommen durch die Möglichkeit zu freier Kombination von Grund- und Leistungskurven im Pflicht- und Wahlbereich zu ihrem Recht. Mit der Erweiterung des Wahlbereichs, in den neben den bisherigen auch neue Fächer hineingenommen werden, tritt die Schule entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Eine so gestaltete Oberstufe ist einerseits ein Weg zur Hochschule, indem sie die Studierfähigkeit vermittelt, andererseits ein Weg in berufliche Ausbildung oder Tätigkeit. Diese Vereinbarung ist auf den Bereich der gymnasialen Oberstufe beschränkt. Die Neugestaltung schafft jedoch die organisatorischen Voraussetzungen, um den bisherigen curricularen Bereich des Gymnasiums zu erweitern und die Kooperation von allgemeinen und berufsbezogenen Bildungsgängen zu erproben. Das Modell ist offen für die Aufnahme berufsbezogener Fachrichtungen im Sinne der Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates für die Sekundarstufe II.

2 *Grundsätze*

2.1 Die inhaltliche Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vollzieht sich durch eine Überprüfung der Lernziele für die bisherigen Fächer. Die Ergebnisse der Lehrplanforschung und -entwicklung sollen diesen Prozeß fördern. Schon jetzt wird die Möglichkeit eröffnet, der Schulpraxis neue Fächer oder Unterrichtsgebiete zuzuführen.

2.2 Eine wichtige Voraussetzung der weiteren Entwicklung der gymnasialen Oberstufe ist die Änderung der Organisation für die bisherigen Klassen 11 bis 13. Die Möglichkeiten der Differenzierung sollen vermehrt werden. Dies kann durch Schwerpunktbildung und Zusammenarbeit unter bestehenden Gymnasien oder auch in größeren organisatorischen Einheiten erreicht werden.

3 *Gliederung des Unterrichtsangebots*

3.1 Der Unterricht in der Oberstufe wird nach Begabung und Leistung differenziert; die Oberstufe wird nicht mehr nach Gymnasialtypen gegliedert.

3.2 Die Schüler werden in der Oberstufe im Pflichtbereich und im Wahlbereich unterrichtet, und zwar in der Regel 30 Wochenstunden im Verhältnis von etwa 2:1. Im Pflichtbereich erwerben oder erweitern die Schüler Kenntnisse in den vorgeschriebenen Aufgabenfeldern.

Der Wahlbereich soll es den Schülern ermöglichen, ihren Interessen und Neigungen ohne Bindung an festgelegte Aufgabenfelder nachzugehen oder Schwerpunkte zu bilden in Verbindung mit dem Pflichtbereich.

- 3.3 Innerhalb beider Bereiche wird nach Grund- und Leistungskursen unterschieden, die in der Regel Fächern zugeordnet werden. Grundkurse sind zwei- bis dreistündig, in Deutsch, in der Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens dreistündig.

Leistungskurse vermitteln vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste. Sie werden mit mindestens 5, in der Regel mit 6 Wochenstunden angeboten.

4 *Pflichtbereich*

- 4.1 Der Pflichtbereich umfaßt:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
- Religionslehre
- Sport

Für den Unterricht in Religionslehre gelten jeweils die Bestimmungen der Länder; dies gilt auch für die Festlegung von Wochenstundenzahlen.

In den Aufgabenfeldern, in Religionslehre und im Sport soll jeder Schüler der Oberstufe die vorher erworbenen Kenntnisse oder Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Grundlegende Einsichten in fachspezifische Denkweisen und Methoden sollen durch geeignete Themenwahl und Unterrichtsformen exemplarisch für jedes Aufgabenfeld vermittelt werden. Philosophische Fragen, die diese Aufgabenfelder durchziehen, sollen berücksichtigt werden.

- 4.2 Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld dient das Fach Deutsch vor allem dem Studium der Muttersprache. Es vermittelt unter anderem Einsicht in sprachliche Strukturen und fördert die Fähigkeit zu sprachlicher Differenzierung unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen sprachlicher Kommunikation (z. B. Umgangssprache, wissenschaftliche Sprache). Diese Einsichten werden erweitert durch die Kenntnisse, die durch angemessene Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache gewonnen werden. Kurse in Literatur, Musik und Bildender Kunst sollen zum Verständnis künstlerischer Mittel und Formen, menschlicher Möglichkeiten und soziologischer Zusammenhänge führen.
- 4.3 Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld werden gesellschaftliche Sachverhalte in struktureller und historischer Sicht erkennbar gemacht. Durch geeignete, auch fächerübergreifende Themenwahl sollen Einsichten in historische, politische, soziale, geographische, wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte sowie insbesondere in den gesellschaftlichen Wandel seit dem industriellen Zeitalter und in die gegenwärtigen internationalen Beziehungen und deren Voraussetzungen vermittelt werden.
- 4.4 Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sollen Verständnis für den Vorgang der Abstraktion, die Fähigkeit zu logischem Schließen, Sicherheit in einfachen Kalkülen, Einsicht in die Mathematisierung von Sachverhalten, in die Besonderheiten naturwissenschaftlicher Methoden, in die Entwicklung von Modellvorstellungen und deren Anwendung auf die belebte und unbelebte Natur und in die Funktion naturwissenschaftlicher Theorien vermittelt werden.

- 4.5 Der Unterricht in Religionslehre stellt die Grundlage und Lehre der jeweiligen Religionsgemeinschaft dar; er soll Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens vermitteln, die Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Religionen ermöglichen und zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft motivieren.

Ob das Fach Religionslehre einem Aufgabenfeld zugeordnet wird, bleibt den Ländern überlassen.

- 4.6 Im Sport werden Kurse in verschiedenen Sportarten angeboten. Sportkurse können entweder Grund- oder unter bestimmten Bedingungen Leistungskurse sein (vgl. 6.4).

5 *Wahlbereich*

Der Wahlbereich dient in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung durch den Schüler. Die Fächer des Wahlbereichs stellen im Regelfall Teilgebiete aus den drei Aufgabenfeldern dar. In ihnen soll der Schüler in den Sachbereich, die Methode und die Fachsprache der jeweiligen Wissenschaft eingeführt werden. Der Wahlbereich bietet auch Raum für Anwendung (z. B. Kunst- oder Musikausübung, Anwendung der Mathematik in der Datenverarbeitung) und für berufsbezogene Kurse. Im Grundsatz können allen Wissenschaften Unterrichtsgegenstände entnommen werden. Dadurch ist eine Erweiterung des Fächerangebots der Schule möglich.

6 *Fächerangebot*

Die Grund- und Leistungskurse des Unterrichtsangebots sind in der Regel Fächern zugeordnet.

- 6.1 Im Pflicht- und Wahlbereich bieten sich vor allem folgende Fächer für die Zuordnung der Grund- und Leistungskurse an:

Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Philosophie, Religionslehre, Religionskunde, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

- 6.2 Besonders im Wahlbereich können mit Genehmigung der zuständigen Unterrichtsverwaltung neue Fächer in das Fächerangebot aufgenommen werden: Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Rechtskunde, Geologie, Astronomie, Technologie, Statistik, Datenverarbeitung und andere.

Im Wahlbereich können auch Teilgebiete von Fächern oder übergreifende Fächer oder Gebiete von den zuständigen Unterrichtsverwaltungen als Kursgegenstände zugelassen werden.

- 6.3 Als Leistungsfächer und als Fächer des Wahlbereichs kommen auch in Frage: Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde.

- 6.4 Sport wird in der Regel in Grundkursen angeboten. Die zuständige Unterrichtsverwaltung kann Sport auch für Leistungskurse des Wahlbereichs an ausgewählten und entsprechend ausgestatteten Schulen zulassen. Solche Leistungskurse müssen sportwissenschaftliche Teile enthalten (z. B. aus Biologie oder Psychologie).

7 *Organisationsform der gymnasialen Oberstufe*

- 7.1 Die Oberstufe beginnt nach der 10. Klasse. Die Dauer des Durchgangs beträgt für den einzelnen Schüler mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Auch Schüler, für die der Durchgang durch die Oberstufe aufgrund ihrer Leistungen zwei Jahre betragen kann, müssen für die Reifeprüfung die im folgenden für die Jahrgangsstufen 12/13 genannten Voraussetzungen erfüllen.

- 7.2 Das System der Jahrgangsklassen wird in ein System von Grund- und Leistungskursen umgewandelt, das auch jahrgangsübergreifend sein kann. Die Kurse sind themenbestimmt, doch bleiben sie Fächern und den für sie geltenden Lehrplanrichtlinien zugeordnet. Sie dauern jeweils ein halbes Jahr.
- 7.3 In der Jahrgangsstufe 11 wird das Kurssystem so eingeführt, daß es spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an voll entfaltet ist.
- 7.4 Das Kurssystem verlangt individuelle Beratung. Die Aufgaben des bisherigen Klassenlehrers werden auf Beratungslehrer (Tutoren) übergeleitet.
- 7.5.1 Im Pflichtbereich belegt der Schüler der Jahrgangsstufen 12/13 je Schulhalbjahr etwa 20 Wochenstunden in Grund- und Leistungskursen, und zwar im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 22 Wochenstunden in 4 Halbjahren, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Wochenstunden in 4 Halbjahren, im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 22 Wochenstunden in 4 Halbjahren, in Religionslehre gemäß 4.1, im Sport mindestens 8 Wochenstunden in 4 Halbjahren.
- 7.5.2 Dabei wird für die Jahrgangsstufen 12/13 festgesetzt:
In den 4 Halbjahren sind im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 2 Halbjahrskurse (d. h. Grund- oder Leistungskurse) in der Muttersprache, 2 in der gewählten Fremdsprache, 2 literarische bzw. künstlerische Halbjahrskurse zu belegen. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind in 4 Halbjahren mindestens 2 Halbjahrskurse in Mathematik und 4 Halbjahrskurse in den Naturwissenschaften zu belegen.
- 7.6 Der Schüler belegt im Wahlbereich etwa 10 Wochenstunden je Schulhalbjahr. Er kann damit die Fächer des Pflichtbereichs verstärken, indem er daraus die Leistungsfächer wählt, oder zusätzliche Fächer belegt.
- 7.7 Der Schüler muß 2 Leistungsfächer wählen (vgl. 3.3, 8.3 und 9.3). Davon ist eines entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft gemäß 6.1.
Als zweites Leistungsfach kann ein anderes Fach aus der Gruppe der in 6.1 und 6.2 genannten Fächer gewählt werden. Auch die 6.3 zuzurechnenden Fächer des Wahlbereichs und Sport (vgl. 6.4) können mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung in den Kreis der Leistungsfächer einbezogen werden.
- 7.8 In der Regel werden Leistungskurse gesondert neben den Grundkursen angeboten (vgl. 3.3). Doch können sie im Ausnahmefall gebildet werden mit Hilfe von Zusatzkursen zu Grundkursen.
- 7.9 Eine Konzentration bestimmter Bereiche oder Fächer auf bestimmte Zeitabschnitte der Oberstufe kann sinnvoll sein. Die nach obigen Angaben berechenbare jeweilige Gesamtstundenzahl für jeden Schüler soll jedoch nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt werden.
- 7.10 Es steht einem Land frei, auch ein drittes Leistungsfach vorzuschreiben und erforderlichenfalls zusätzliche Bindungen für das zweite und dritte Leistungsfach sowie für Kurse und Kurskombinationen auszusprechen.
- 8 *Abiturprüfung*
- 8.1 Den Abschluß der Oberstufe bildet die Abiturprüfung. Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt die Teilnahme an der Abiturprüfung voraus.

- 8.2.1 Im Abitur wird der Schüler in 4 Fächern geprüft. Dabei muß er Kenntnisse in Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs (vgl. 4), in den Leistungsfächern jedoch vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen.
- 8.2.2 Schüler, die mehr als zwei Leistungsfächer (vgl. 7.7 und 7.10) gewählt haben, entscheiden vor Beginn der Abiturprüfung, welche beiden Leistungsfächer als Leistungsfächer in der Abiturprüfung gewertet werden sollen; die Kurse des nicht gewählten Leistungsfaches gelten in der Abiturprüfung als Grundkurse.
- 8.3 Pflichtfächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:
- 8.3.1 zwei Leistungsfächer
- 8.3.2 ein vom Schüler wählbares Fach aus einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs (vgl. 4), dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört, oder das Fach Religionslehre. In den schriftlich geprüften Fächern können auch mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- 8.4 Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist nach Wahl des Schülers ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. Anstelle der mündlichen Abiturprüfung kann Sport Prüfungsfach sein. Wird jedoch durch die Prüfung nach 8.3 eines der Aufgabenfelder gemäß 4.1 nicht erfaßt, so muß das Fach der mündlichen Prüfung diesem Aufgabenfeld entnommen werden.
- 8.5 Sind Bildende Kunst oder Musik Prüfungsfach gemäß 8.3, so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 8.6 Ist Sport Prüfungsfach gemäß 8.3.1, so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 8.7 Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in den Jahrgangsstufen 12/13 in den Prüfungsfächern mindestens je vier Halbjahrskurse belegt hat. Außerdem ist der Besuch von Grundkursen in dem gemäß 7.5.1 und 7.5.2 festgelegten Umfang nachzuweisen.
- 8.8 Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife ist erbracht, wenn ein Schüler sowohl in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Leistungskurse als auch in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Grundkurse und in der Abiturprüfung mindestens je ein Drittel der erreichbaren Punktzahlen erzielt hat (vgl. 9).
- 9 *Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe*
- 9.1 Die im Verlauf der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet. Die Umsetzung der in Jahrgangsstufen 12/13 festgestellten Leistungsnoten in eine Gesamtqualifikation erfolgt mittels eines Punktsystems.
- 9.2 Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:
- | | | | | |
|--------|------------|----------|-----------------|--------------|
| Note 1 | entspricht | 15/14/13 | Punkten je nach | Notentendenz |
| Note 2 | entspricht | 12/11/10 | Punkten je nach | Notentendenz |
| Note 3 | entspricht | 9/8/7 | Punkten je nach | Notentendenz |
| Note 4 | entspricht | 6/5/4 | Punkten je nach | Notentendenz |
| Note 5 | entspricht | 3/2/1 | Punkten je nach | Notentendenz |
| Note 6 | entspricht | 0 | Punkten | |

- 9.3 Aus den in den geforderten Grund- und Leistungskursen nachgewiesenen Halbjahrsleistungen und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich zu gleichen Teilen aus den in Grundkursen, in Leistungskursen und in der Abiturprüfung erreichbaren Punktzahlen zusammensetzt. Dabei ergibt sich die in der Abiturprüfung erreichbare Punktzahl zu gleichen Teilen aus den Leistungen in den vier Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4). Es sind höchstens 900 Punkte erreichbar, also höchstens 300 Punkte in Grundkursen, Leistungskursen und in der Abiturprüfung.
- 9.3.1 Die allgemeine Hochschulreife wird nach der Abiturprüfung zuerkannt, wenn der Schüler in den Jahrgangsstufen 12/13 von den erreichbaren 900 Punkten mindestens 300 Punkte erzielt, und zwar in der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und in der Abiturprüfung jeweils mindestens 100. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse, in 4 der anzurechnenden Leistungskurse und in 2 Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, wenigstens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein.
- 9.3.2 Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- | | maximal erreichbare Punktzahl |
|---|-------------------------------|
| Halbjähriger Grundkurs | 15 |
| Halbjähriger Leistungskurs | 45 |
| Facharbeit aus einem Leistungskurs (vgl. 9.3.4) | 30 |
- 9.3.3 Jedem Schüler werden die Leistungen in 20 Grundkursen für die Gesamtqualifikation angerechnet. Die Leistungen in zwei weiteren Grundkursen (im letzten Schulhalbjahr) werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Aus dem Sportunterricht können höchstens 3 Grundkurse angerechnet werden. Mit 0 Punkten abgeschlossene Halbjahrskurse zählen dabei nicht (vgl. 9.3.5).
- 9.3.4 Für die Gesamtqualifikation werden ferner die Leistungen in 6 der verpflichtenden 8 Leistungskurse der Prüfungsfächer gemäß 8.3.1 angerechnet. Die Leistungen in den 2 Leistungskursen dieser Fächer im letzten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Außerdem werden für die Gesamtqualifikation die in einer Facharbeit aus einem Leistungsfach erzielten Punkte angerechnet. Mit 0 Punkten abgeschlossene Leistungskurse zählen dabei nicht.
- 9.3.5 Mindestens 15 der bei der Gesamtqualifikation gemäß 9.3.3 und 9.3.4 anzurechnenden Grund- oder Leistungskurse müssen den drei Aufgabenfeldern gemäß 4.1 entstammen. Die unter 7.5.2 vorgeschriebenen Kurse sowie 4 Halbjahrskurse im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld müssen mit in die Berechnung nach 9.3.3 eingebracht werden, soweit sie nicht als Leistungskurse zählen.
- 9.3.6 In der Abiturprüfung sind in den 4 obligatorischen Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4) maximal jeweils 75 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in diesen Fächern im letzten Schulhalbjahr jeweils einfach, die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen jeweils vierfach zu werten.
- 9.3.7 Wird in einem Land allgemein die Facharbeit aus einem Leistungskurs nicht in die Berechnungsgrundlage gemäß 9.3.2 aufgenommen, kann für die entfallenden Punkte eine Ausgleichsregelung geschaffen werden.

10 *Schlußbestimmungen*

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Ihre Durchführung in allen Schulen beginnt spätestens mit dem Schuljahr 1976/77.

- 10.2 Die aufgrund dieser Vereinbarung erworbenen Abiturzeugnisse werden gegenseitig anerkannt. Nach dem Abkommen der Ministerpräsidenten zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 („Hamburger Abkommen“) ist die gegenseitige Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife bei Schülern, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, daran gebunden, daß diese Schüler beginnend in der Jahrgangsstufe 11 in der gymnasialen Oberstufe in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet werden.
- 10.3 Die vorgenannten Bestimmungen treten für Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe an die Stelle früher getroffener Vereinbarungen, soweit diese ihnen entgegenstehen.
- 10.4 Die Möglichkeit, über den Besuch der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch besondere Vereinbarung der Kultusministerkonferenz geregelt.

**Vereinbarung über die
Abiturprüfung der
neugestalteten gymnasialen
Oberstufe in
der Sekundarstufe II**

**(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz
vom 7. Juli 1972)**

**Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973
in der Fassung vom 6. 5. 1974**

Inhalt

	Seite
1. Geltungsbereich der Vereinbarung	3
2. Prüfungstermine	3
3. Vorsitz, Prüfungsgremien	3
4. Meldung und Zulassung	3
5. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung	4
6. Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	4
7. Die mündliche Prüfung	4
8. Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten	5
9. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung	6
10. Gegenseitige Anerkennung	6

Anlagen

1. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	7
---	---

Um die Vergleichbarkeit der in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife zu sichern und eine Vereinheitlichung der Maßstäbe für ihre Zuerkennung zu erreichen, schließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für Abiturprüfungen, die an öffentlichen und nach Landesrecht mit ihnen gleichgestellten privaten Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt werden.

§ 2

Prüfungstermine

Prüfungstermine können zweimal im Schuljahr in halbjährlichem Abstand angesetzt werden. Wenn die Prüfung während des letzten vom Schüler besuchten und in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurshalbjahres stattfindet, sollen die Kurse dieses Halbjahres möglichst wenig gekürzt werden.

§ 3

Vorsitz, Prüfungsgremien

1. Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter der Schulleiter oder sein Vertreter, angehören.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Er muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Gegen Entscheidungen von Prüfungskommissionen oder Ausschüssen kann er im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen die Schulaufsichtsbehörde anrufen.
3. Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende von der Schulaufsichtsbehörde, vom Prüfungsvorsitzenden oder vom Schulleiter bestellt werden. Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.
4. Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Entscheidungen der Fachausschüsse sollen alle Mitglieder anwesend sein; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Meldung und Zulassung

1. Meldungen von Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7 Punkt I der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 ermöglicht. Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mußten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.
2. Die Voraussetzungen zur Zulassung nach Ziffer 8.7 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 müssen spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt sein.

§ 5

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung

1. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder genehmigt.
2. Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später der Schüler zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.
3. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Sie sollen eine selbständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteiles.
4. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In den Schulen dürfen die Umschläge erst am Tage der Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulen gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der Prüfung zu öffnen.

§ 6

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.
2. Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von dem zuständigen Fachlehrer korrigiert, beurteilt und bewertet.
3. Jede Arbeit wird von einem zweiten Fachlehrer durchgesehen, der sich entweder der Bewertung des ersten Lehrers anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzuziehen.
4. Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den vom Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972.
5. Die endgültigen Bewertungen der schriftlichen Prüfung werden den Schülern zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin bekanntgegeben.

§ 7

Die mündliche Prüfung

1. In den Fächern der schriftlichen Prüfung (1. bis 3. Prüfungsfach gemäß Ziffer 8.3 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972) können auch mündliche Prüfungen stattfinden; sie müssen stattfinden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sich um 4 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der betreffende Schüler in den abgeschlossenen, für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht hat. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis 2 : 1 entsprechend der anliegenden Tabelle aus den genannten Prüfungsteilen gebildet.

2. Im 4. Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung verbindlich.
3. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei optimalen Ergebnissen des mündlichen Prüfungsteils ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.
4. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, daß die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.
5. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
6. Die Aufgaben einschließlich der Texte werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Ein Ablesen dieser Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissensstoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zu bevorzugen sind die selbständige Lösung der Aufgabe durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch, in dem vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Die Prüfung ist so durchzuführen, daß eine klare Beurteilung möglich wird.
7. Der Gang der Prüfung wird von einem Mitglied des Fachausschusses protokolliert. Aus dem Protokoll muß hervorgehen, in welchem Umfange der Schüler die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Einhilfe lösen konnte. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, daß die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.
8. Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom Fachausschuß festgesetzt.
9. Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden den Schülern mitgeteilt.

§ 8

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

1. Wird eine Täuschungshandlung begangen, so sind Umfang und Intensität festzustellen. Bei schweren Fällen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. In leichten Fällen kann die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde entscheiden, daß die betroffene Prüfungsleistung wiederholt werden muß. Die Prüfung kann auch von der Schulaufsichtsbehörde als nicht bestanden erklärt werden, wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt worden sind.
2. Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so ist dieser Teil mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

1. Ein Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung ist nicht möglich.
2. Bei Behinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen setzt die Schulaufsichtsbehörde oder die Prüfungskommission einen neuen Termin fest.
3. Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind jeweils mit 0 Punkten zu werten.
4. Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die Kurse in den Prüfungsfächern gem. Ziffer 9.3.6 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 und alle Prüfungsteile ein. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
5. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 gemäß den vorstehenden Bestimmungen über die Abiturprüfung erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)

Noten Punkte Noten		schriftliche Prüfung																		
		6			5			4			3			2				1		
		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38		41
			2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40		42
		+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		44
	4	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		45
			5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		46
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		48
	3	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		49
			8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		50
		+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		52
	2	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		53
			11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52		54
+		12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56		
1	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57		
		14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58		
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60		

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlußsemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

- Dieser Tabelle liegt folgender Rechengang zugrunde:
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.
- Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Form lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach).

Inhalt

	Seite
I. Allgemeines	4
1. Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe	4
2. Gliederung und Dauer der gymnasialen Oberstufe	5
3. Organisation der gymnasialen Oberstufe	5
4. Unterricht	5
5. Eingangsvoraussetzungen	5
6. Umschulungen und Eingliederung von Schülern nach einem Auslandsaufenthalt	5
 II. Vorsemeſter	 6
7. Aufgabe	6
8. Unterricht und Organisation	6
9. Belegungsgrundsätze	6
10. Stundentafel	7
11. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	8
12. Behandlung fehlender Leistungsnachweise	8
13. Zeugnis	9
14. Abschlußkonferenz	9
15. Eintritt in die Studienstufe	10
16. Versuchswiseſer Eintritt in die Studienstufe	10
17. Freiwilliger Rücktritt	11
18. Wiederholung	11
19. Anerkennung von Kursen auf die Studienstufe	11
 III. Studienstufe	 12
20. Gliederung der Studienstufe	12
21. Kurssystem	12
22. Belegungsgrundsätze	12
23. Pflichtbereich	14
24. Wahlbereich	14
25. Grundkurse	15
26. Leistungskurse	16
27. Unterrichtsplanung	18
28. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	18
29. Behandlung fehlender Leistungsnachweise	19
30. Semesterzeugnisse	19
31. Zeugniskonferenz (Semesterkonferenz)	19
32. Eingliederung von Schülern aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe	20

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

	Seite
Anlagen	
1. Tutor und Tutandengruppe	21
2. Team-Teaching	22
3. Bestimmung über die Klausuren im Unterricht des Vorsemesters und der Studienstufe	24
4. Vorschlag zur Leistungsbewertung	25
5. Sonderleistung in einem Leistungsfach	28
6. Regelungen für den Erwerb des Kleinen/Großen Latinums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe	30
7. Regelung für den Erwerb des Graecums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe	30
8. Fachhochschulreife für Schüler der Studienstufe	31

Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973

I Allgemeines

1 Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe

1.1 Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Bedürfnissen und Ansprüchen des heranwachsenden jungen Menschen muß die Oberstufe mehrere Aufgaben zugleich erfüllen:

als Schwelle zur Hochschule oder anderen beruflichen Ausbildungsbereichen muß sie Gelegenheit zur ersten inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Beruf geben – Bildungs- und Arbeitswelt aneinanderrücken – und insbesondere die Studierfähigkeit gewährleisten;

als Stufe des Übergangs zu verantwortlichem Handeln in Staat, Gesellschaft und Beruf soll sie zu allgemeiner Kommunikation, beweglicher Kooperation und zu selbsttätiger sachlicher Arbeit befähigen, zu eigenständigem kritischem Denken führen und wesentlich zur Mündigkeit beitragen.

1.2 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe sucht diese Zielsetzungen durch Formen und Inhalte eines Unterrichtsangebotes zu verwirklichen, die ein differenziertes und individualisiertes Lernen ermöglichen: einerseits der persönlichen Spezialisierung Raum geben, andererseits eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler sichern. Die größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung des Schülers für seinen Bildungsgang wird mit wissenschaftsnahem Arbeitsstil und überschaubarem Leistungsanspruch verbunden.

Durch die Hereinnahme neuer Fächer und Inhalte kann die Schule den Praxisbezug verstärken und „entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit“ treten.

1.3 Im Rahmen eines Kurssystems, das auf Halbjahreseinheiten – Semestern – aufbaut, kann der Schüler durch die Wahl von Leistungsfächern bzw. -kursen fachliche Schwerpunkte bilden. Leistungskurse erschließen unter gehobenen Anforderungen eine vertiefte Form des Unterrichts, die wissenschaftliche Arbeitsweisen vorbereitet und dem Schüler Gelegenheit gibt, sich in einem Bereich individueller Neigung exemplarisch für ein Studium zu erproben und entsprechende Fähigkeiten zu beweisen. Zwar geben die Leistungskurse seinem Bildungsgang ein individuelles inhaltliches Profil, legen ihn jedoch nicht auf jeweils spezielle Fachstudiengänge der Hochschule fest.

In sehr differenzierter Weise können Leistungskurse mit Grundkursen kombiniert werden, die ein Mindestmaß allgemein verbindlicher Einsichten und Orientierungen vermitteln. Jedoch muß der Schüler im Rahmen seines gesamten Oberstufenunterrichts bei der Wahl und Kombination der Leistungs- und Grundkurse bestimmte inhaltliche und quantitative Auflagen erfüllen. Sie sollen die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sichern und gleichzeitig Pflicht und Neigung, Freiheit und Bindung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander setzen.

1.4 Die Abiturprüfung schließt die gymnasiale Oberstufe ab: sie ist jedoch nur Baustein einer Gesamtqualifikation, in der nach einem Punktsystem die Leistungen aus den Grundkursen, den Leistungskursen und der Abschlußprüfung zusammengefaßt werden. Die Gesamtqualifikation vermittelt die allgemeine Hochschulreife.

2 *Gliederung und Dauer der gymnasialen Oberstufe*

- 2.1 Die gymnasiale Oberstufe schließt an die Mittelstufe (Sekundarstufe I) an. Sie umfaßt ein Vorsemester und die Studienstufe.
- 2.2 Der Schüler besucht die gymnasiale Oberstufe mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums muß der Schüler die Abiturprüfung — einschließlich einer eventuellen Wiederholung — abgelegt haben. Je nach seinem individuellen Lernfortschritt kann er das Abschlußsemester selbst festlegen.
- 2.3 In der Regel schließt der Schüler die Oberstufe nach zweieinhalb Jahren mit der Abiturprüfung im vierten Semester der Studienstufe ab. Erfüllt er die Voraussetzung für die Anrechnung des Vorsemesters (vgl. Nr. 19) und für die Zulassung zur Abiturprüfung, kann er die Oberstufe bereits nach zwei Jahren mit der Abiturprüfung im dritten Semester der Studienstufe beenden.

3 *Organisation der gymnasialen Oberstufe*

- 3.1 Das Kurssystem der Oberstufe läßt die Aufgliederung der Schüler in Jahrgangsklassen nicht mehr zu. Zwar sind die Grund- und Leistungskurse in der Regel auf eine Jahrgangsstufe bezogen und ordnen sich häufig im einzelnen Fach in Sequenzen ein, jedoch kann sich aufgrund der verschiedenartigen Möglichkeiten zur Fach- und Kurskombination die Schülerzusammensetzung selbst in einem Fach von Kurs zu Kurs ändern. Die Rolle der bisherigen Klassenverbände als Organisationseinheiten können die Leistungskurse übernehmen, jedoch die soziale Bezugsgruppe, die sich unmittelbar aus der eigenen Entscheidung des Schülers ergibt, ist die Tutandengruppe.
- 3.2 Die Tutandengruppe entsteht dadurch, daß jeder Schüler der Oberstufe einen Tutor wählt. Der Tutor übernimmt die Pflichten des bisherigen Klassenlehrers, seine Hauptaufgabe ist jedoch die Beratung des Tutanden (s. Anlage 1).

4 *Unterricht*

Der Unterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe wird durch die Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer (Vorsemester und Studienstufe) vom 1. 8. 1973 geregelt. Sie sind verbindlich.

5 *Eingangsvoraussetzungen*

- 5.1 In die gymnasiale Oberstufe können Schüler der Gymnasien nach erfolgreichem Abschluß der zehnten Klasse (Versetzungszugnis) und Schüler der Gesamtschulen nach Abschluß der zehnten Klassenstufe mit einem gleichwertigen Zeugnis aufgenommen werden.
- 5.2 Schüler mit Realschulabschluß können in das Einführungsjahr (A 10) für die gymnasiale Oberstufe an den Aufbaugymnasien eintreten. Die Berechtigung zum Eintritt in das Vorsemester wird mit dem Versetzungszugnis am Ende des Einführungsjahres erworben.

6 *Umschulungen und Eingliederung von Schülern nach einem Auslandsaufenthalt*

- 6.1 Die Aufnahme eines Schülers in die Studienstufe aufgrund eines Schulwechsels — soweit eine Schule ohne Studienstufe verlassen wird — bedarf der Zustimmung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten.
- 6.2 Die Zustimmung ist auch vor Aufnahme in das Vorsemester und in den Fällen einzuholen, in denen Schüler nach Abschluß der Klasse 10 von einem Gymnasium mit herkömmlicher Oberstufe auf ein Gymnasium mit neugestalteter Oberstufe überwechseln wollen.

- 6.3 Schüler, die im Rahmen eines Schüleraustausches eine ausländische Schule besuchen, müssen nach ihrer Rückkehr in die Studienstufe die fehlenden Halbjahre nachholen.

II Vorsemester

7 Aufgabe

- 7.1 Das Vorsemester der gymnasialen Oberstufe hat die Aufgabe, als Einführungsstufe das Kurssystem der Studienstufe vorzubereiten.
- 7.2 Es soll dazu dienen,
- 7.2.1 Grundwissen, Arbeitstechniken und Methoden, die in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) erworben wurden, zu festigen und in ihrer Bedeutung für fachspezifisches Vorgehen bewußt zu machen,
- 7.2.2 die Selbständigkeit des Schülers im Umgang mit Arbeitstechniken und Methoden zu fördern,
- 7.2.3 den Schüler in unterschiedliche Unterrichtsformen einzuüben und mit der Arbeit in Gruppen wechselnder Zusammensetzung vertraut zu machen,
- 7.2.4 und ihm Möglichkeiten eröffnen, seine Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen, damit er bei der Wahl von Fächern und Kursen in der Studienstufe bewußte und angemessene Entscheidungen treffen kann.

8 Unterricht und Organisation

- 8.1 Das Unterrichtsangebot im Vorsemester gliedert sich in den Pflichtbereich (vgl. Nr. 10.1) und in den Wahlbereich (vgl. Nr. 10.2).
Die Kurse des Pflichtbereichs sollen besonders die Aufgabe erfüllen, die in den Nrn. 7.2.1–7.2.3 gemeint sind; die Kurse des Wahlbereichs sollen das fachliche Angebot ergänzen, gleichzeitig in Verbindung mit den Kursen des Pflichtbereichs die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen und damit besonders der Aufgabe gerecht werden, die in Nr. 7.2.4 umrissen ist.
- 8.2 An den Kursen des Pflichtbereichs sollen durchschnittlich 20 Schüler teilnehmen. Von dieser Durchschnittsfrequenz darf nach unten um nicht mehr als 15 % abgewichen werden. In den Wahlpflichtfächern (vgl. Nr. 10.3.1) können Kurse jedoch eingerichtet werden, wenn mindestens 10 Schüler teilnehmen.
An den Kursen des Wahlbereichs sollen durchschnittlich 15, mindestens jedoch 10 Schüler teilnehmen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.
- 8.3 Die Kurse des Pflichtbereichs werden in der Regel durch horizontale Gliederung des Jahrgangs zusammengesetzt. Eine Differenzierung nach unterschiedlichem Leistungsniveau findet nicht statt.
- 8.4 Für die Gestaltung und Struktur des Unterrichts während des Vorsemesters sollte grundsätzlich Team-Teaching (s. Anlage 2) bestimmend sein.
- 8.5 Bis zum Ende des Vorsemesters werden die Klassenverbände durch Tutanden-Gruppen ersetzt; das Klassenlehrersystem wird durch das Tutorensystem abgelöst.
- 9 *Belegungsgrundsätze*
- 9.1 Der Schüler muß mindestens 29 Wochenstunden und soll nicht mehr als 33 Wochenstunden belegen.
- 9.2 Förderkurse können nur außerhalb des vorgeschriebenen Unterrichts im Pflicht- und Wahlbereich angeboten und belegt werden.

- 9.3 Der Schüler ist verpflichtet, an den von ihm belegten Kursen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Während des Vorsemeſters aus einem Kurs auszutreten oder einen anderen Kurs zu belegen ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 9.4 Der Schüler muß die Kurse, die von ihm gewählt werden können, vor Beginn des Vorsemeſters schriftlich belegen. Dabei sind auch Kurse anzugeben, die der Schüler dann zu belegen wünscht, wenn ein gewählter Kurs nicht eingerichtet wird oder überfüllt ist.

10 *Stundentafel*

Folgende Stundentafel liegt dem Unterricht im Vorsemeſter zugrunde:

10.1 *Pflichtbereich* (24 Wochenstunden)

Deutsch	3 Wochenstunden
Weitergeführte Fremdsprache	3 Wochenstunden
Musik oder Bildende Kunst	2 Wochenstunden
Gemeinschaftskunde	3 Wochenstunden
Religion oder Philosophie	2 Wochenstunden
Mathematik	3 Wochenstunden
Physik	2 Wochenstunden
Chemie	2 Wochenstunden
Biologie	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden

10.2 *Wahlbereich* (5–8 Wochenstunden)

Neu aufgenommene Fremdsprache	5 Wochenstunden
im Pflichtbereich nicht gewählte weitergeführte Fremdsprache	3 Wochenstunden
Zuwahlkurse in Bildender Kunst, Musik, Religion, Philosophie und in den Naturwissenschaften	3 Wochenstunden
Zuwahlkurs Gemeinschaftskunde besonderer Ausprägung (z. B. Elise-Averdieck-Gymnasium) nur mit Genehmigung des Amtes für Schule	3 Wochenstunden
Zuwahlkurse in Deutsch, einer weitergeführten Fremdsprache, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Geschichte, Mathematik und Sport	2 Wochenstunden

10.3 Zur Stundentafel:

10.3.1 *Pflichtbereich:*

Die weitergeführte Fremdsprache ist die erste oder zweite, an altsprachlichen Gymnasien auch die dritte Fremdsprache. Die Alternative zu Religion ist Philosophie. Bildende Kunst und Musik werden alternativ angeboten, können aber auch in einen Kurs übergreifenden Gehalts eingehen.

10.3.2 *Wahlbereich:*

Neben den unter Nr. 10.2 genannten Fächern und Kursen können mit Genehmigung des Amtes für Schule weitere eingerichtet werden.

Die Zuwahlkurse sind in Bildender Kunst, Musik, Religion, Philosophie und in den Naturwissenschaften dreistündig, um mit den entsprechenden Kursen im Pflichtbereich eine Kombination zu ermöglichen, die einem Leistungsfach entspricht (fünfstündig).

Werden Bildende Kunst, Musik, Religion und Philosophie in eigenständigen Fachkursen (Alternativangebot) angeboten, können diese Kurse zweistündig sein. Die Wahl der Kurse muß so erfolgen, daß mit dem gesamten Wahlbereich mindestens zwei Fächer erfaßt werden.

11 *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung*

- 11.1 Leistungsnachweise dienen der Überprüfung, in welchem Umfang und in welcher Qualität ein Schüler ein bestimmtes Unterrichtsziel erreicht, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat. Sie werden erbracht durch Klausuren, mit denen ggf. auch Leistungen im praktischen Bereich überprüft werden, und im Rahmen der laufenden Kursarbeit.
- 11.2 Während die Klausur alle Schüler einer Kursgruppe in der Regel vor gleiche Anforderungen stellt (vgl. Anlage 3), kann die laufende Kursarbeit mit der Vielfalt ihrer Formen (Unterrichtsgespräch, informelle Tests, Übungsarbeiten, Protokolle, Referate, Hausarbeiten, praktische Aufgaben u. a.) den Schüler im einzelnen vor unterschiedliche Anforderungen stellen.
- 11.3 Die Ermittlung der Kursnote stützt sich auf die Ergebnisse, die in den Klausuren und im Rahmen der laufenden Kursarbeit erzielt worden sind (vgl. Anlage 4). Dabei liegt das Schwergewicht auf den Ergebnissen der laufenden Kursarbeit.
- 11.4 Alle Leistungen im Vorsemester werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet, eine vorhandene Notentendenz (+ oder -) bei den Noten 1 bis 5 wird ausgewiesen.

12 *Behandlung fehlender Leistungsnachweise*

- 12.1 Ein Leistungsnachweis fehlt insbesondere
- bei Klausuren, wenn der Schüler die Klausur versäumt, keine bewertbare Arbeit abgibt (z. B. leeres oder beschmiertes Papier, unleserliche Arbeit) oder sich ausdrücklich weigert, die Klausur zu schreiben;
 - in der laufenden Kursarbeit (mündlicher Unterricht, Übungsarbeiten, Protokolle etc.), wenn der Lehrer wegen Abwesenheit des Schülers keine Gelegenheit hat, Fragen oder Aufgaben zu stellen, der Schüler keine bewertbare Arbeit abgibt oder ausdrücklich die Mitarbeit verweigert;
 - im praktischen Bereich, wenn der Schüler abwesend ist oder sich ausdrücklich weigert, die praktische Leistung zu erbringen.
- 12.2 Soweit das Fehlen von Leistungsnachweisen auf Abwesenheit des Schülers beruht, sollte ihm, falls der normale Unterricht oder die sonstigen Verpflichtungen des Lehrers sowie des Schülers nicht beeinträchtigt werden und das Kursprogramm es ermöglicht, einmal die Gelegenheit gegeben werden, gleichartige Nachweise zu erbringen, wenn er wieder anwesend ist.
- 12.3 Ob das Fehlen von Leistungsnachweisen die Leistungsbewertung am Ende des Vorsemesters ausschließt, entscheidet auf Antrag des Fachlehrers die Abschlußkonferenz. Der Schüler sollte gehört werden. Schematische Regelungen (z. B. Zahl der versäumten Stunden) lassen sich nicht treffen; es kommt allein darauf an, ob die vorliegenden Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsziels in ihrer Gesamtheit eine zusammenfassende Bewertung am Ende eines Kurses erlauben. Kann keine Bewertung vorgenommen werden, erhält der Schüler keine Note.

12.4 Verweigert der Schüler einzelne Leistungsnachweise, muß die Schule ihn und seine Erziehungsberechtigten ſchriftlich auf die Möglichkeit einer Nichtbewertung am Ende des Halbjahreskurses und auf die Folgen einer Nichtbewertung hinweiſen. Iſt die Leiſtung eines Schülers aufgrund wiederholter Leiſtungsverweigerungen am Ende eines Halbjahreskurses nicht bewertet worden, muß die Schule ihn und ſeine Erziehungsberechtigten ſchriftlich auf die Folgen einer erneuten Nichtbewertung aufgrund von Leiſtungsverweigerung hinweiſen, die bis zur Verweiſung vom Beſuch aller Vollzeiſchulen reichen können (vgl. die Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen, die Berufſſchulen und die Berufſfachſchulen vom 5. 12. 1968 in der vom 1. 4. 1970 geltenden Faſſung Abſchnitt VII Nr. 24; ſ. auch Nr. 15.2 dieſer Richtlinien).

13 *Zeugnis*

13.1 Am Ende des Vorſemeſters erhält jeder Schüler ein Zeugnis.

13.2 Das Zeugnis weiſt für die einzelnen Kurse aus, welche Noten (1 bis 6) der Schüler erreicht hat; bei den Noten 1 bis 5 wird eine vorhandene Notentendenz (+ oder -) ausgewieſen.

13.3 Die Noten von Kursen deſſelben Faches (Pflichtbereich/Wahlbereich) werden im Verhältnis 1:1 zu einer Geſamtnote zuſammengefaßt (z. B. $2-/-3 = 3+$; $4/5- = 5+$). Dieſ gilt auch für die Noten von Kursen in Gemeinſchaftskunde (Pflichtbereich) und Erdkunde bzw. Geſchichte (Wahlbereich). Wenn ſich aus den beiden Kursnoten keine eindeutige Geſamtnote bilden läßt, gibt die Note des Kurses den Auſſchlag, der die höhere Stundenzahl aufweiſt und/oder die höheren Anforderungen ſtellt (z. B. Pflichtbereich Muſik 2 Wochenſtunden, Wahlbereich Muſik 3 Wochenſtunden: $2-/-3+ = 3+$; $2-/-4 = 3-$).

13.4 Unter „Bemerkungen“ werden - ſoweit erforderlich - Hinweiſe zur Verhaltens- und Leiſtungſituation deſ Schülers gegeben (z. B. nach Nr. 12.4 Satz 2).

14 *Abſchlußkonferenz (Vorſemeſterkonferenz)*

14.1 Am Ende des Vorſemeſters tritt die Abſchlußkonferenz zuſammen. Ihr gehören neben dem Schulleiter oder ſeinem Stellvertreter als Vorſitzer alle Kurslehrer (Fachlehrer) an, die den Schüler, über deſſen Zeugnis entſchieden werden ſoll, im Vorſemeſter unterrichtet haben, außerdem der Oberſtufenkoordinator und der Tutor deſ Schülers.

14.2 Auf Vorſchlag der Kurslehrer ſetzt die Abſchlußkonferenz die Noten für die einzelnen Kurse feſt, entſcheidet über Anträge von Kurslehrern nach Nr. 12.3 (fehlender Leiſtungsnachweiſ) und auf Vorſchlag deſ Tutors über „Bemerkungen“ nach Nr. 13.4. Darüber hinaus entſcheidet ſie über den Eintritt in die Studienſtufe. Weicht die Konferenz bei der Feſtlegung der Kursnoten vom Vorſchlag deſ Kurslehrers oder bei den „Bemerkungen“ vom Vorſchlag deſ Tutors ab, ſo werden die Gründe dafür in der Niederschrift vermerkt.

14.3 Bei einer Abſtimmung entſcheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme deſ Vorſitzers den Auſſchlag. Alle Mitglieder der Konferenz ſind ſtimmberechtigt.

14.4 Der Vorſitzer muß eine Entſcheidung der Abſchlußkonferenz durch eine in der Niederschrift feſtzuhaltende Erklärung ſchriftlich binnen zwei Wochen beanſtanden, wenn nach ſeinem Dafürhalten der Entſcheidung geſetzliche Beſtimmungen oder Anordnungen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung entgegenſtehen oder der Vorſitzer für die Ausführung der Entſcheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. Hält die Abſchlußkonferenz ihre Entſcheidung in einer zweiten Sitzung, die früheſtens einen Tag ſpäter ſtattfinden darf,

aufrecht, so hat der Vorsitz die Entscheidung des zuständigen Schulaufsichtsbearbeiters einzuholen. Vor dessen Entscheidung darf das Zeugnis nicht ausgegeben werden.

14.5 Die Ergebnisse der Abschlußkonferenz sind in einer Niederschrift festzuhalten.

15 *Eintritt in die Studienstufe*

15.1 Der Eintritt in die Studienstufe vollzieht sich ohne Versetzung. Auch ein Schüler, der am Ende des Vorsemesters keinen ausgeglichenen Leistungsstand besitzt, kann versuchsweise in die Studienstufe eintreten. Sein Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk. Sein Verbleib in der Studienstufe regelt sich nach Nr. 16.

15.2 Ein Schüler, der im Vorsemester in einem Fach die Leistung verweigert, so daß er am Ende des Vorsemesters nicht beurteilt werden kann, darf nicht in die Studienstufe übertreten; er muß in die Klasse 10 zurücktreten.

16 *Versuchsweiser Eintritt in die Studienstufe*

16.1 Ein Schüler, der versuchsweise in die Studienstufe eintritt, muß seine Leistungsmängel bis zum Ende des 1. Semesters der Studienstufe beseitigen oder den nötigen Ausgleich herstellen (vgl. die Nrn. 16.5 und 16.6).

16.2 Wenn der Schüler am Ende des Vorsemesters ungenügende Leistungen in einem Fach vorweist, muß er dieses Fach im 1. Semester der Studienstufe belegen. Im übrigen kann er im Rahmen der für alle Schüler verbindlichen Auflagen frei wählen.

16.3 Am Ende des 1. Semesters entscheidet die Semesterkonferenz, ob der Schüler in der Studienstufe bleiben kann.

16.4 Der Schüler kann in der Studienstufe bleiben, wenn er am Ende des 1. Semesters in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich hat. Dabei werden auch die Fächer berücksichtigt, die der Schüler zwar im Vorsemester, aber nicht im 1. Semester der Studienstufe belegt hat. Für diese Fächer sind die Noten am Ende des Vorsemesters maßgebend, für die anderen Fächer sind die Noten am Ende des 1. Semesters der Studienstufe maßgebend.

16.5 Für den Ausgleich mangelhafter Leistungen gilt:

16.5.1 Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern ausgeglichen.

16.5.2 Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem Fach und befriedigende Leistungen in zwei Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier Fächern ausgeglichen.

16.6 Ein Ausgleich ist grundsätzlich ausgeschlossen:

- bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern,
- bei ungenügenden Leistungen in einem Fach,
- bei fehlendem Leistungsnachweis.

16.7 Die Semesterkonferenz kann ausnahmsweise zulassen, daß ein Schüler trotz fehlenden Ausgleichs und in den Fällen der Nr. 16.6 in der Studienstufe bleibt, wenn seine Lage durch schwerwiegende Belastungen (z. B. längere Krankheit oder unfreiwilligen Schulwechsel) oder Unterrichtsausfall verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß er in den folgenden Semestern der Studienstufe trotz der Belastungen erfolgreich mitarbeiten wird. Die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen.

17 *Freiwilliger Rücktritt*

- 17.1 Ein Schüler des Vorsemesters kann innerhalb der ersten sechs Wochen des Semesters auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit auf eigenen Wunsch in die Klasse 10 zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Bei seinem erneuten Eintritt in das Vorsemester unterliegt dieser Schüler im übrigen denselben Bedingungen wie ein Schüler, der noch nicht in der Oberstufe gewesen ist.
- 17.2 Ein Schüler des Vorsemesters hat außerdem einmal die Möglichkeit, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit auf eigenen Wunsch nach Abschluß des Vorsemesters, aber vor Beginn des 1. Semesters der Studienstufe in die Klasse 10 zurückzutreten. Das Vorsemester wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (vgl. Nr. 2.2) angerechnet. Dieser Schüler kann ein halbes Jahr später erneut in das Vorsemester eintreten. Weist dieser Schüler am Ende des Vorsemesters keinen ausgeglichenen Leistungsstand auf, kann er versuchsweise in die Studienstufe eintreten. Im Gegensatz zu Nr. 18 dieser Richtlinien muß dieser Schüler das Gymnasium verlassen und kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden, wenn er bis zum Ende des 1. Semesters der Studienstufe seine Leistungsmängel nicht beseitigt oder den nötigen Ausgleich gemäß Nr. 16.5 hergestellt hat.
- 17.3 Ein Rücktritt aus dem 1. Semester der Studienstufe in die Klasse 10 ist nicht möglich.

18 *Wiederholung*

- 18.1 Entscheidet die Semesterkonferenz am Ende des 1. Semesters der Studienstufe, daß ein Schüler, der versuchsweise in die Studienstufe eingetreten ist, nicht in der Studienstufe bleiben kann, weil er seine Leistungsmängel bis zum Ende des 1. Semesters der Studienstufe nicht beseitigt oder den nötigen Ausgleich hergestellt hat, so kann dieser Schüler das Vorsemester einmal wiederholen. Weist dieser Schüler am Ende des Vorsemesters wiederum keinen ausgeglichenen Leistungsstand auf, so muß er das Gymnasium verlassen. Er kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden.
- 18.2 Ein Schüler, der vor dem Besuch des Vorsemesters die Klasse 10 wiederholt oder die Klasse 11 bereits einmal ohne Erfolg durchlaufen hat und am Ende des Vorsemesters keinen ausgeglichenen Leistungsstand aufweist, muß das Gymnasium verlassen. Er kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden.

19 *Anrechnung von Kursen auf die Studienstufe*

- 19.1 Besonders leistungsfähige Schüler haben die Möglichkeit, sich unter den Voraussetzungen der Nrn. 19.2 und 19.3 Leistungen des Vorsemesters auf die Studienstufe anrechnen zu lassen.
- 19.2 Der Schüler, der die Anrechnung von Leistungen des Vorsemesters auf die Studienstufe erreichen will, muß sich bereits im Rahmen des Unterrichtsangebots des Vorsemesters durch entsprechende Kombination von Pflicht- und Wahlbereich für zwei Leistungsfächer und zwei weitere Prüfungsfächer gemäß Nrn. 22.5.1 bis 22.5.2.5 dieser Richtlinien entscheiden. Da für ein Leistungsfach sechs Wochenstunden festgesetzt sind, muß der Schüler zwei Fächer des Pflichtbereichs durch die Zuwahl von Kursen des gleichen Fachs im Wahlbereich so erweitern, daß sein Unterricht in dem betreffenden Fach fünf Stunden insgesamt beträgt. Statt eines kombinierten Kurses kann er auch einen fünfstündigen Kurs in einer neu aufgenommenen Fremdsprache im Wahlbereich belegen.

- 19.3 Voraussetzung für die Anerkennung sind in allen vier Prüfungsfächern gute Leistungen (2 = 11 Punkte) am Ende des Vorsemesters und mindestens noch gute Leistungen (2- = 10 Punkte) am Ende des 1. Semesters der Studienstufe. Will der Schüler sich aus dem Vorsemester außer den Kursen in den vier Prüfungsfächern andere Kurse des Pflicht- und Wahlbereichs anrechnen lassen, müssen diese Kurse mit der Note 2 (= 11 Punkte) bewertet worden sein. Dies gilt nicht für Kurse in Sport.
- 19.4 Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Semesterkonferenz am Ende des 1. Semesters der Studienstufe. Der Schüler erhält einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis. Die Anrechnung von Leistungen des Vorsemesters wird hinfällig, wenn der Schüler nicht im 3. Semester der Studienstufe die Abiturprüfung ablegt.

III Studienstufe

20 *Gliederung der Studienstufe*

- 20.1 Die Studienstufe ist in Halbjahre (Semester) gegliedert.
- 20.2 Die Studienstufe umfaßt in der Regel vier Semester. Der Schüler kann sie frühestens nach drei Semestern abschließen und muß sie spätestens nach sieben Semestern verlassen (vgl. Nr. 2.2).

21 *Kurssystem*

- 21.1 Der Unterricht wird in Kursen durchgeführt, die jeweils ein Semester dauern. Der Schüler kann im Rahmen der Belegungsgrundsätze (vgl. Nr. 22) selbst entscheiden, an welchen angebotenen Kursen er teilnimmt.
- 21.2 Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich (vgl. Nr. 23) und den Wahlbereich (vgl. Nr. 24). Jede Schule soll möglichst die Fächer anbieten, die bisher in ihrer gymnasialen Oberstufe unterrichtet worden sind; inwieweit sie darüber hinaus im Pflicht- und Wahlbereich Kurse anbietet, bestimmt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Mehrere Schulen können zur Erweiterung des Kursangebotes zusammenarbeiten und zum Beispiel wechselseitig Kurse anbieten.
- 21.3 Die Kurse sind entweder Grundkurse (vgl. Nr. 25) oder Leistungskurse (vgl. Nr. 26). Grundkurse umfassen zwei oder drei Wochenstunden. Grundkurse für Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sind in jedem Fall dreistündig. Leistungskurse umfassen grundsätzlich sechs Wochenstunden, in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsicht fünf Wochenstunden. Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.
- 21.4 An einem Grundkurs sollen durchschnittlich 20, an einem dreizügigen Gymnasium jedoch mindestens zwölf und an einem vierzügigen Gymnasium jedoch mindestens 15 Schüler teilnehmen. An einem Leistungskurs sollen in einem dreizügigen Gymnasium durchschnittlich zwölf, mindestens jedoch acht, in einem vierzügigen Gymnasium durchschnittlich 15, mindestens jedoch zehn Schüler teilnehmen. Liegt die Zahl der Meldungen für einen Kurs unter der Mindestzahl, so wird der Kurs nicht eingerichtet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsicht.

22 *Belegungsgrundsätze*

- 22.1 Der Schüler muß in den ersten vier Semestern der Studienstufe insgesamt mindestens 116 Wochenstunden belegen. Er belegt in den ersten vier Semestern der Studienstufe durchschnittlich 29 Wochenstunden je Semester, 27 Wochenstunden je Semester dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Der Schüler hat keinen Anspruch auf mehr als durchschnittlich 29 Wochenstunden. — Für Schüler, die

mehr als vier Semester in der Studienstufe bleiben, regelt die Schule im Einzelfall den Belegungsumfang; dabei ist jedoch davon auszugehen, daß 20 Wochenstunden je Semester nicht unterschritten werden dürfen und die vier Prüfungsfächer in jedem Semester zu belegen sind.

- 22.2 Bei der Belegung bestimmter Fächer und bestimmter Kurse in einzelnen Fächern können sich für den Schüler aufgrund der jeweiligen Voraussetzungen an den einzelnen Schulen unabhängig von den allgemeinverbindlichen Auflagen Einschränkungen der Wahlfreiheit ergeben.
- 22.3 Für die Belegung der Grund- und Leistungskurse des Pflicht- und Wahlbereichs (vgl. Nrn. 23 und 24) gelten die Bestimmungen der Nummern 25 und 26.
- 22.4 Kurse einer Fremdsprache, die in der Oberstufe neu aufgenommen wird, können nur Schüler belegen, die in diesem Fach in der Mittelstufe nicht unterrichtet worden sind. Für Schüler des Aufbaugymnasiums gelten Sonderregelungen.
- 22.5 Bei der Belegung der Kurse muß der Schüler berücksichtigen, daß vier Fächer *Prüfungsfächer* in der Abiturprüfung sind:
- 22.5.1 Die beiden Leistungsfächer (vgl. Nr. 26) sind schriftliche Prüfungsfächer (1. und 2. Prüfungsfach), aus dem Grundkursbereich ist ein drittes Fach schriftliches (3. Prüfungsfach) und ein viertes Fach mündliches Prüfungsfach (4. Prüfungsfach). In jedem der vier Prüfungsfächer muß der Schüler mindestens vier Halbjahreskurse belegen, d. h. in der Regel je Semester einen Kurs. In besonders begründeten Fällen kann der Schulleiter in Abstimmung mit der jeweiligen Fachkonferenz der Oberstufe genehmigen, daß davon abgewichen wird.
- 22.5.2 Das dritte Prüfungsfach muß aus einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs (vgl. Nr. 23) genommen werden, dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört. Wenn die beiden Leistungsfächer demselben Aufgabenfeld entstammen, die drei schriftlichen Prüfungsfächer somit nur zwei der drei Aufgabenfelder erfassen, muß das vierte Prüfungsfach dem verbleibenden Aufgabenfeld entnommen werden.
- 22.5.2.1 Ist Religion oder ist Philosophie drittes oder viertes Prüfungsfach, kann von den vier in dem jeweiligen Fach erforderlichen Kursen einer in dem jeweils anderen Fach belegt werden. Religion oder Philosophie können nicht drittes oder viertes Prüfungsfach sein, wenn sich unter den vier in dem jeweiligen Fach erforderlichen Kursen Ersatzkurse entsprechend Nr. 25.4.2 befinden. Philosophie als drittes oder viertes Prüfungsfach bedarf der Genehmigung des Amtes für Schule.
- 22.5.2.2 Gemeinschaftskunde darf nicht viertes Prüfungsfach sein, wenn Geschichte bzw. Erdkunde Leistungsfach (2. Prüfungsfach) ist.
- 22.5.2.3 Sport im Grundkursbereich kann nur Prüfungsfach sein, wenn die drei Aufgabenfelder bereits durch je ein schriftliches Prüfungsfach abgedeckt sind.
- 22.5.2.4 Eine Fremdsprache, die in der Oberstufe neu aufgenommen und in Grundkursen unterrichtet wird, kann nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.
- 22.5.2.5 Prüfungsfächer, die nicht dem Pflichtbereich (vgl. Nr. 23) zugehören, bedürfen der Genehmigung des Amtes für Schule.
- 22.6.1 Bei der Belegung können unter bestimmten Voraussetzungen Kurse des Vorsemesters angerechnet werden (vgl. Nr. 19).
- 22.6.2 Wird das Vorsemester wiederholt, so können nur die Leistungen aus den nachfolgenden Semestern der Studienstufe in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

- 22.7 Der Schüler ist verpflichtet, an den von ihm belegten Kursen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Während des Semesters aus einem Kurs auszutreten oder einen anderen Kurs zu belegen, ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 22.8 Der Schüler muß die von ihm gewählten Kurse vor Beginn des Semesters schriftlich belegen. Dabei sind auch Kurse anzugeben, die der Schüler dann zu belegen wünscht, wenn ein gewählter Kurs nicht eingerichtet wird oder überfüllt ist.
- 22.9 Der Schüler meldet seine vier Prüfungsfächer zu Beginn der Studienstufe schriftlich bei der Schule an, endgültig legt er sich schriftlich am Ende des 2. Semesters fest. Spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

23 *Pflichtbereich*

- 23.1 Den Pflichtbereich bilden die Wochenstunden und Kurse, die jeder Schüler aufgrund der festgesetzten Auflagen belegen muß (vgl. Nrn. 25.3 bis 25.6). Dabei kann jeder Schüler entsprechend seiner Fächer- und Kurswahl diese Auflagen unterschiedlich erfüllen. — Durch die Auflagen des Pflichtbereichs soll eine gemeinsame Grundausbildung und die Vermittlung vergleichbarer Grundkenntnisse gewährleistet werden.
- 23.2 Der Pflichtbereich umfaßt das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld, das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld und Sport.
- 23.3 Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Unterrichtsfächer
Deutsch,
Fremdsprachen,
Bildende Kunst und
Musik.
- 23.4 Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören im ersten Bereich die Unterrichtsfächer
Gemeinschaftskunde,
Erdkunde,
Geschichte
und im zweiten Bereich die Unterrichtsfächer
Religion und
Philosophie.
- 23.5 Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Unterrichtsfächer
Mathematik,
Physik,
Chemie und
Biologie.
- 23.6 Mit besonderer Genehmigung des Amtes für Schule können weitere Unterrichtsfächer in das Fachangebot des Pflichtbereichs aufgenommen werden.

24 *Wahlbereich*

- 24.1 Den Wahlbereich bildet der Teil des Stunden- und Kursangebots, der über die festgesetzten Stunden- und Kursauflagen in den einzelnen Aufgabenfeldern hinausgeht. — Die im Wahlbereich angebotenen Kurse sollen in Verbindung mit den Kursen des Pflichtbereichs dem Schüler die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

chen. Der Schüler macht von seinem Wahlbereich zum Beispiel schon Gebrauch, wenn er durch die Wahl eines Leistungsfaches in einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs einen Schwerpunkt bildet.

- 24.2 Die Kursgegenstände entstammen in der Regel den unter Nrn. 23.3, 23.4 und 23.5 genannten Fächern und Sport. Darüber hinaus können auch Teilgebiete von Fächern und übergreifende Fächer oder Gebiete, die bisher nicht im Fächerkanon der Schule enthalten sind, mit Genehmigung des Amtes für Schule angeboten werden.

25 Grundkurse

- 25.1 Grundkurse sollen dem Schüler zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Grundausbildung verhelfen und ein „Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierungen und Einsichten“ absichern, die für das Zurechtfinden und das gegenseitige Verständnis in einer komplizierten und interdependenten Gesellschaft unerlässlich sind. Grundkurse sollen dem Schüler im jeweiligen Fach das erforderliche Grundwissen vermitteln und ihn mit den Mindestanforderungen in den einzelnen Bereichen vertraut machen; er muß eine Vorstellung davon erhalten, was er zu leisten hat, wenn er von dem gegebenen Fundament aus selbständig weiterlernen will.
- 25.2 In der Wahl der Grundkurse ist der Schüler an die folgenden Stunden- und Kursauflagen gebunden (Nrn. 25.3 bis 25.6). Eine Einschränkung kann sich außerdem durch die Wahl der Leistungsfächer ergeben (vgl. Nr. 26.4).
- 25.3 Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.3.1 In Deutsch sind mindestens zwei Grundkurse zu belegen.
- 25.3.2.1 In einer Fremdsprache, sofern sie der Schüler über die Mittelstufe hinaus fortsetzt (weitergeführte Fremdsprache), ist mindestens im ersten und zweiten Semester je ein Grundkurs zu belegen. Diese Sprache muß im Vorsemester betrieben worden sein; hat der Schüler diese Sprache im Vorsemester ausgesetzt, muß er mindestens vom ersten bis zum dritten Semester je einen Grundkurs belegen.
- 25.3.2.2 In einer in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache, die im Vorsemester (fünfstündig) begonnen worden sein muß, belegt der Schüler vom Eintritt in die Studienstufe an mindestens vier aufeinanderfolgende Grundkurse, andernfalls können die Kurse weder zur Erfüllung von Stunden- noch zur Erfüllung von Kursauflagen herangezogen werden.
- 25.3.3 Entweder in Bildender Kunst oder in Musik sind mindestens zwei Grundkurse zu belegen. Sie sollen nach Möglichkeit zeitlich aufeinanderfolgen.
- 25.4 Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 20 Wochenstunden, und zwar mindestens 16 im ersten Bereich und vier im zweiten Bereich, nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.4.1 In Gemeinschaftskunde sind vier dreistündige Grundkurse zu belegen. In den übrigen vier Wochenstunden sind zusätzliche Grundkurse aus dem gemeinschaftskundlichen Bereich (Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Recht u. a.), in Erdkunde und/oder Geschichte zu belegen. Der Schüler darf keine Grundkurse in Gemeinschaftskunde belegen, wenn er Erdkunde oder Geschichte als Leistungsfach (vgl. Nr. 26.3) gewählt hat, weil diese Leistungsfächer den Lehrgang Gemeinschaftskunde enthalten (vgl. Rahmenrichtlinien Gemeinschaftskunde, Geschichte, Erdkunde im Vorsemester und in der Studienstufe).

- 25.4.2 Entweder in Religion oder in Philosophie sind zwei zweistündige Grundkurse zu belegen. Falls eine Schule nicht genügend Grundkurse im zweiten Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes anbieten kann, dürfen mit Genehmigung des Amtes für Schule an deren Stelle andere Grundkurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld treten. Diese Grundkurse müssen unter vergleichbarer Zielsetzung Wertfragen zum Gegenstand ihrer Erörterung haben. Diese Ersatzkurse sollten die Ausnahme sein.
- 25.5 Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.5.1 In Mathematik sind mindestens im ersten und zweiten Semester je ein Grundkurs zu belegen.
- 25.5.2 In den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) sind mindestens vier dreistündige oder sechs zweistündige bzw. zwei dreistündige und drei zweistündige Grundkurse zu belegen. Es müssen jeweils mindestens zwei der belegten Kurse aufeinanderfolgen und miteinander zusammenhängen. Bei vier dreistündigen Kursen müssen entweder alle vier Kurse in einem Fach oder je zwei Kurse in zwei Fächern belegt werden. Die Schule soll in der Regel dreistündige Kurse anbieten.
- 25.6 In Sport muß der Schüler in den ersten vier Semestern der Studienstufe mindestens zwei Wochenstunden im Semester belegen. Kann der Schüler aus gesundheitlichen Gründen laut amtsärztlichen Attestes Grundkurse in Sport dauernd oder vorübergehend nicht belegen, muß er Ersatzkurse mit der entsprechenden Stundenzahl belegen.
- Ist Sport viertes Prüfungsfach, muß der Schüler im Abschlußsemester und in einem weiteren Semester der Studienstufe jeweils drei Wochenstunden belegen, von denen eine für den theoretischen Unterricht bestimmt ist.
- 25.7 Leistungskurse decken die Stundenaufgaben für das jeweilige Aufgabenfeld und die Kursaufgaben für das jeweilige Fach bzw. die jeweilige Fächergruppe ab.
- 25.8 Wiederholte Kurse können nur einmal zur Abdeckung von Stunden- und Kursaufgaben herangezogen werden.
- 25.9.1 Aus den Kursaufgaben (vgl. Nr. 25.3 bis 25.6) muß der Schüler folgende Kurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen, soweit sie nicht durch Leistungskurse abgedeckt werden oder in der Abiturprüfung anzurechnen sind: zwei Halbjahreskurse in Deutsch, zwei Halbjahreskurse in einer weitergeführten Fremdsprache oder bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache die zwei Halbjahreskurse des Abschlußsemesters und des vorhergehenden Semesters, zwei Halbjahreskurse wahlweise in Bildender Kunst oder Musik, vier Halbjahreskurse in Gemeinschaftskunde (dreistündig), zwei Halbjahreskurse in Mathematik, darunter einer mit dem Thema „Analysis“, und vier Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften, die jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sein müssen.
- 25.9.2 In Sport darf der Schüler höchstens drei Grundkurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen. Wenn Sport viertes Prüfungsfach ist, somit ein Kurs in der Abiturprüfung angerechnet wird, dürfen nur höchstens zwei Grundkurse eingebracht werden. Ist Sport Leistungsfach, kann keine Anrechnung von Grundkursen erfolgen.
- 26 *Leistungskurse*
- 26.1 Leistungskurse vermitteln vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaft und Künste, und sollen wissenschaftliches Arbeiten intensiv vorbereiten.

Im Leis­tungs­kurs ſoll der Schü­ler in fach­ge­mäß­e Me­tho­den ein­ge­übt, zu fach­be­zo­ge­ner Denk­wei­se ſo­wie be­grün­de­ter und ver­ständ­li­cher Dar­stel­lung der ge­won­ne­nen Ein­sic­hten befähigt wer­den.

Er ſoll die Über­trag­bar­keit fach­be­zo­ge­ner Denk­wei­sen und Ar­beits­for­men be­wußt er­fah­ren und da­mit die Fä­hig­keit ent­wickeln, ver­än­de­rte oder neue Auf­ga­ben ſelb­stän­dig lö­sen zu könn­en.

Er ſoll die Gren­zen und Pro­ble­me je­der Spe­zia­li­sie­rung er­ken­nen, ſich der Not­wen­dig­keit über­grei­fen­der Fra­ge­stel­lun­gen be­wußt wer­den und gleich­zei­tig ler­nen, die ei­gene fach­li­che Zu­stän­dig­keit durch Ko­ope­ra­tion zu er­wei­tern ſo­wie in ar­beit­stei­li­gen Ver­fah­ren an kom­ple­xen Auf­ga­ben er­fol­greich mit­zu­wir­ken.

26.2 Der Schü­ler muß in zwei Fä­chern Leis­tungs­kurse be­legen (Leis­tungs­fä­cher). In­ge­samt ſind in der Studien­stufe in je­dem Leis­tungs­fach min­de­stens vier auf­ein­an­der­fol­gen­de Leis­tungs­kurse zu be­legen (vgl. aber Nr. 22.5.1 Satz 3).

26.3 Das er­ste Leis­tungs­fach (er­stes Prüfungs­fach) muß eine Frem­dsprache (vgl. nach­fol­gen­den Ka­talog) oder die Ma­thema­tik oder eine Na­tur­wis­sen­schaf­t (vgl. nach­fol­gen­den Ka­talog) ſein. Das zwei­te Leis­tungs­fach (zwei­tes Prüfungs­fach) wählt der Schü­ler aus ei­nem der fol­gen­den Fä­cher:

Deutsch

Frem­dsprachen: Eng­li­sch
 Latein
 Griechiſch
 Französiſch
 Ruſsiſch
 Spaniſch

Bil­den­de Kunst

Muſik

Gemein­schaf­tskunde

Erdkunde (vgl. Nr. 25.4.1 Satz 3)

Geschichte (vgl. Nr. 25.4.1 Satz 3)

Ma­thema­tik

Natur­wis­sen­schaf­ten: Physik
 Chemie
 Biologie

Leis­tungs­kurse in Religion, Phi­lo­so­phie und Sport be­dür­fen der Ge­neh­mi­gung durch das Amt für Schule.

Im Rah­men des ge­neh­mig­ten Fach­ange­bots (vgl. Nr. 23.6 und Nr. 24.2 Satz 2) kann das Amt für Schule wei­tere Leis­tungs­fä­cher auf be­son­de­ren An­trag der Schule zu­las­sen.

26.4 In den von ihm ge­wähl­ten Leis­tungs­fä­chern darf der Schü­ler kei­ne Grund­kurse be­legen, es ſei denn, daß es ſich um ein ge­son­de­rtes Grund­kurs­ange­bot han­delt, um den Un­ter­richt des Leis­tungs­kurses ge­zielt er­gän­zen zu könn­en. Über Aus­nah­men ent­scheidet der Schullei­ter nach Ab­sprache mit der zu­stän­di­gen Fach­kon­ferenz der Ober­stufe, z. B. im Falle ei­nes spe­zi­el­len Grund­kurses, der in Ziel­set­zung und In­halt Grund- und Leis­tungs­kurs­schü­ler des­sel­ben Faches vor ver­gleich­bare An­for­de­run­gen stellt und den Leis­tungs­kurs­schü­ler auf­grund ſei­ner fach­li­chen Vor­aus­set­zun­gen nicht be­vor­teilt.

26.5 Der Wech­sel ei­nes Leis­tungs­faches am Ende ei­nes Se­me­sters be­darf der Ge­neh­mi­gung durch den Schullei­ter. Nr. 22.5.1 Satz 2 und 3 bleibt un­berührt.

26.6 Der Schü­ler kann in ei­nem Leis­tungs­fach ei­ne Son­der­lei­stung ge­mäß An­lage 5 er­brin­gen.

26.7 In den beiden Leistungsfächern muß der Schüler je drei der verbindlichen Kurse (vgl. Nr. 26.2) in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen, soweit sie nicht in der Abiturprüfung anzurechnen sind.

27 *Unterrichtsplanung*

27.1 Wenn das Unterrichtsangebot der Studienstufe sich nicht auseinanderentwickeln und eine Vergleichbarkeit der Inhalte und Anforderungen gewährleistet werden soll, ist eine Koordinierung der einzelnen Kurse in den jeweiligen Fächern erforderlich. Diese Aufgabe sollte insbesondere von den Fachkonferenzen bzw. Fachkonferenzen der Oberstufe übernommen werden.

27.2 Ziel der Koordinierung ist, Inhalte, Anforderungen und Leistungsbewertung in den einzelnen Kursen abzustimmen und festzulegen.

27.2.1 Die Fachkonferenzen beraten im Rahmen der geltenden Richtlinien für den Unterricht über die Themen der Kurse und legen sich nach Abstimmung mit der Schulleitung für das jeweilige Semester fest. Schon bei der Themenabsprache für das erste Semester der Studienstufe wird der Rahmen für die Themen abgesteckt, die in den folgenden drei Semestern behandelt werden sollen. Dazu gehört auch eine erste Absprache über mögliche Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung. Dadurch soll neben einer sinnvollen Themenfolge gewährleistet werden, daß es für Schüler nicht zu unnötigen Wiederholungen und Überschneidungen im Themenangebot kommt und daß bei Ausscheiden eines Fachlehrers der Unterricht gemäß der Gesamtplanung fortgesetzt wird. Je nach den Möglichkeiten der Schule und im Einvernehmen mit der Schulleitung legen die Fachkonferenzen auch fest, ob der Unterricht im Team-Teaching durchgeführt werden kann und gegebenenfalls in welcher Form und in welchem Umfang.

27.2.2 Die Fachkonferenzen setzen im Rahmen der geltenden Richtlinien für den Unterricht vor Semesterbeginn Ziele, Methoden und Formen der Leistungsmessung für die einzelnen Kurse fest. Ziel der Vereinbarungen ist es, daß in Kursen, die inhaltlich und/oder thematisch gleicher Art sind, auch gleiche Anforderungen gestellt werden und gleiche Leistungsbewertungen erfolgen. Im Verlauf des Semesters werden die in den einzelnen Kursen erzielten Teilergebnisse verglichen, um zu gewährleisten, daß die vorherigen gemeinsamen Absprachen erfüllt werden.

28 *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung*

28.1 Für Zielsetzung und Form der Leistungsnachweise sowie die Ermittlung der Kursnote gelten sinngemäß die Nr. 11.1 bis 11.3.

28.2 Alle Leistungen in der Studienstufe werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet, eine vorhandene Notentendenz (+ oder -) bei den Noten 1 bis 5 wird ausgewiesen.

28.3 Die Noten werden für das Semesterzeugnis nach folgendem Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

- 28.4.1 In einem Grundkurs können höchstens 15 Punkte erzielt werden. Leistungskurse erhalten eine dreifache Wertung, so daß höchstens 45 Punkte erreicht werden können. Die Sonderleistung in einem Leistungsfach (s. Anlage 5) wird doppelt gewertet — beim Fachreferat wird der schriftliche und der mündliche Teil jeweils für sich einfach gewertet, die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Einzelergebnisse —, so daß höchstens 30 Punkte erzielt werden können.
- 28.4.2 Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen in den Grund- und Leistungskursen sowie in der Abiturprüfung zu einer Gesamtqualifikation zusammengezogen (s. Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973, Nrn. 12 und 13).
- 28.5 Kurse, die mit 0 Punkten abgeschlossen werden, können weder für die Erfüllung der Stunden- noch für die Erfüllung der Kursauflagen herangezogen werden.
- 28.6 Bei wiederholten Kursen kann nur ein Kurs angerechnet werden.
- 28.7 Leistungskurse in einem zusätzlich belegten dritten Leistungsfach werden wie Grundkurse bewertet.
- 29 *Behandlung fehlender Leistungsnachweise*
- 29.1 Für die Behandlung fehlender Leistungsnachweise gilt sinngemäß Nr. 12.
- 29.2 Abweichend von Nr. 12.3 Satz 4 gilt folgende Regelung: Kann keine Bewertung vorgenommen werden, erhält der Schüler 0 Punkte. Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht berücksichtigt und müssen wiederholt werden, falls sie für das Abdecken irgendwelcher Auflagen erforderlich sind.
- 30 *Semesterzeugnisse*
- 30.1 Jeder Schüler erhält am Ende eines Semesters ein Zeugnis über die erzielten Leistungen.
- 30.2 Das Semesterzeugnis weist für die einzelnen Kurse aus, welche Noten (1 bis 6) und welche Punktzahlen der Schüler erreicht hat (vgl. Nrn. 28.2 und 28.3); bei den Noten 1 bis 5 wird eine vorhandene Notentendenz ausgewiesen.
- 30.3 Unter „Bemerkungen“ werden — soweit erforderlich — Hinweise zur Verhaltens- und Leistungssituation des Schülers gegeben (z. B. nach Nr. 12.4 Satz 2).
- 31 *Zeugniskonferenz (Semesterkonferenz)*
- 31.1 Die Festlegung des Semesterzeugnisses erfolgt durch eine Zeugniskonferenz (Semesterkonferenz) unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters.
- 31.2 Der Zeugniskonferenz gehören neben dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter alle Kurslehrer (Fachlehrer) an, die den Schüler, über dessen Zeugnis entschieden werden soll, im jeweiligen Semester unterrichtet haben, außerdem der Oberstufenkoordinator und der Tutor des Schülers.
- 31.3 Auf Vorschlag der Kurslehrer setzt die Zeugniskonferenz die Noten für die einzelnen Kurse fest, entscheidet über Anträge von Kurslehrern nach Nr. 12.3 (fehlender Leistungsnachweis) und auf Vorschlag des Tutors über „Bemerkungen“ nach Nr. 13.4. Weicht die Konferenz vom Vorschlag des Kurslehrers oder des Tutors ab, so werden die Gründe dafür in der Niederschrift vermerkt.
- 31.4 Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Alle Mitglieder der Konferenz sind stimmberechtigt.

- 31.5 Der Vorsitz der Zeugniskonferenz durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden, wenn nach seinem Dafürhalten der Entscheidung gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung entgegenstehen oder der Vorsitz für die Ausführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. Hält die Zeugniskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag später stattfinden darf, aufrecht, so hat der Vorsitz die Entscheidung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten einzuholen. Vor dessen Entscheidung darf das Zeugnis nicht ausgegeben werden.
- 31.6 Die Ergebnisse der Zeugniskonferenz sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 32 *Eingliederung von Schülern aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe*
- 32.1 Bei Wiederholung
- 32.1.1 Ein Schüler, der am Ende der Klasse 11 nicht versetzt wird, tritt in das nachfolgende Vorsemester ein. Für ihn gelten diese Richtlinien.
- 32.1.2 Ein Schüler, der am Ende der Klasse 12 nicht versetzt wird, tritt in das 2. Semester der Studienstufe ein. An die Stelle der fehlenden Kursergebnisse des ersten Semesters der Studienstufe treten für diesen Schüler in der Regel die Ergebnisse, die er nach dem ersten Halbjahr der Klasse 12 in den einzelnen Fächern erzielt hat. Ergebnisse vom Ende der Klasse 12 werden nur berücksichtigt, wenn sie besser sind als die Halbjahresergebnisse. Ungeachtet irgendwelcher Notentendenzen, die in Zeugniskonferenzprotokollen oder durch Bemerkungen auf dem Zeugnisformular ausgewiesen sind, wird bei der Umsetzung in Punkte die volle Note zugrunde gelegt, so daß sich immer die mittlere Punktzahl (2, 5, 8, 11, 14) für die jeweilige Note ergibt.
- Hat der Schüler, obwohl er nicht versetzt worden ist, in Englisch und/oder Mathematik mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt, so können ihm diese auf Antrag für die Abdeckung der Kurse in der gewählten Fremdsprache und/oder in Mathematik angerechnet werden, die in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (vgl. Nr. 25.9.1). Dabei wird die Halbjahresnote für das erste Semester der Studienstufe gewertet, die Note vom Ende der Klasse 12 für das zweite Semester. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Schüler Englisch und/oder Mathematik als Leistungsfach wählt.
- Die zwei Leistungsfächer kann der Schüler nur unter seinen vier bisherigen Kernpflichtfächern und dem Fach Gemeinschaftskunde auswählen.
- Die Nrn. 26.3 Satz 1, 22.5, 25.3 bis 25.6, 25.9.1 und 25.9.2 bleiben unberührt.
- 32.1.3 Ein Schüler, der die Reifeprüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, aber nicht in eine Klasse 13 herkömmlicher Art eintreten kann, legt nach einem Jahr die Reifeprüfung unter den Bedingungen ab, die für die vorangegangene Reifeprüfung gegolten haben. Mit Hilfe des Kurssystems wird ihm ein vergleichbarer Unterricht angeboten. Dabei werden zwei, soweit möglich drei der Kernpflichtfächer durch Leistungskurse abgedeckt, die übrigen Fächer durch Grundkurse. Der Schüler ist verpflichtet, an Kursen in den Fächern teilzunehmen, in denen er bisher unterrichtet worden ist.
- Wird eines der Fächer, in denen der Schüler bisher unterrichtet worden ist, im Kurssystem nicht angeboten, so muß er unter Anleitung eines Fachlehrers selbständig arbeiten. Im Laufe des Jahres erfolgen mindestens zwei schriftliche Überprüfungen. Aus ihren Ergebnissen und aus den Ergebnissen mündlicher Überprüfungen wird die Vornote gebildet. Falls von dieser Regelung ein Kernpflichtfach betroffen sein sollte, muß eine der schriftlichen Überprüfungen unter den Bedingungen der schriftlichen Reifeprüfung erfolgen.

- 32.2 Bei Umschulungen
- 32.2.1 Wenn ein Schüler aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe eingegliedert werden muß und zu Beginn des zweiten Semesters oder vor Beginn des dritten Semesters in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe eintritt, müssen die Noten, die er mitbringt, in Punkte umgerechnet werden. Dabei ist von den drei Punkten, die jeder Note entsprechen, jeweils der Mittelwert zu nehmen. Aus den vier Kernpflichtfächern, in denen er bisher unterrichtet wurde, und dem Fach Gemeinschaftskunde erklärt er unter Beachtung der Nrn. 26.3 Satz 1, 22.5, 25.3 bis 25.6, 25.9.1 und 25.9.2 zwei Fächer zu Leistungsfächern und die restlichen drei Fächer sowie die anderen Fächer zu Grundkursen.
- 32.2.2 Schüler, die zu Beginn des dritten und vierten Semesters der Studienstufe in das Kurssystem eintreten, werden im Abitur nach der Reifeprüfungsordnung der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe geprüft. Schüler dieser Gruppe, die bei dem Schulwechsel für ein Fach, in dem sie bisher unterrichtet wurden, keinen Kurs vorfinden, müssen unter Beratung eines Fachlehrers selbständig in diesem Fach arbeiten. Für das Abitur finden in diesem Fach zur Bildung der Vornote zwei schriftliche Überprüfungen statt. Falls von dieser Regelung ein Kernpflichtfach betroffen sein sollte, muß eine der schriftlichen Überprüfungen unter den Bedingungen der schriftlichen Reifeprüfung erfolgen.

IV **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- 33.1 Diese Bestimmungen gelten ab 1. 8. 1973 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen und Regelungen für das Vorsemeſter und die Studienstufe der neugestalteten gymnasialen Oberstufe.
- 33.2 Für Schüler, die am 1. Februar 1972 in die Studienstufe eingetreten sind, gelten die Nrn. 25.9.1 und 28.5 nicht.
- 33.3 Für Schüler, die am 1. Februar und am 1. August 1972 in die Studienstufe eingetreten sind, gelten Nr. 25.9.2 Satz 2 und Anlage 5 Nr. 1.1 Absatz 2 nicht. Diese Schüler können entgegen Nr. 25.3.2.2 sich Kurse einer neu aufgenommenen Fremdsprache, auch wenn sie nicht in vier aufeinanderfolgenden Grundkursen belegt worden ist, im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl von 116 anrechnen lassen und können entgegen Nr. 25.6 die Sporttheorie in einem Semester betreiben.
- 33.4 Schüler, die am 1. August 1972 in die Studienstufe eingetreten sind, brauchen entgegen Nr. 25.9.1 im Fach Mathematik keinen Kurs mit dem Thema „Analysis“ in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn sie unter Beachtung der Nr. 25.8 mehr als zwei Kurse belegt haben.

Tutor und Tutandengruppe

Anlage 1

1 *Schullaufbahnberatung*

- 1.1 Intensive Schullaufbahnberatung während der gesamten Oberstufenzugehörigkeit des Tutanden gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Tutors.

Schullaufbahnberatung schließt ein:

- gründliche Information über die mit der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe gegebenen Möglichkeiten
- Hilfe bei der Kurswahl
- Hilfe bei der Korrektur einer verfehlten Wahl
- Hinweise auf die Erfüllung der festgelegten Pflichtauflagen.

1.2 Der Tutor muß selbst über die Einzelheiten der Oberstufen-Neugestaltung und über die damit gegebenen Möglichkeiten genau informiert sein.
Eine laufende Information der Tutoren – durch Schulleiter bzw. Oberstufenkoordinator – ist notwendig.

1.3 Der Tutor muß sich darum bemühen, seine Tutanden genau zu kennen (Leistungsfähigkeit und Begabungsrichtung, Neigungen und Interessen usw.), um sie richtig beraten zu können.

Testergebnisse (z. B. aus einem Intelligenz-Struktur-Test) können ihm für diese Aufgabe wichtige Aufschlüsse vermitteln.

2 *Allgemeine Aufgaben des Tutors*

2.1 Persönliche Beratung des Tutanden

2.2 Sorge für die Innehaltung der Präsenzpflcht (anhand der Informationen von den einzelnen Kursleitern)

2.3 Mitwirkung bei der Behandlung von Disziplinarfällen

2.4 Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

2.5 Sorge für die Vollständigkeit der Eintragungen in die Leistungsübersichten

2.6 Information des Tutanden über wichtige Bestimmungen

2.7 Kontakt zum Elternhaus des Tutanden

(Möglichkeiten: Elternbesprechungen, „Elternsprechtag“, Aktenvermerke, schriftliche Mitteilungen, „Tag der offenen Tür“ u. a.). Darüber hinaus fallen dem Tutor grundsätzlich die bisherigen Pflichten des Klassenlehrers zu.

3 *Die Tutandengruppe*

Eine Tutandengruppe kann ebenso aus der Summe individueller Entscheidungen für einen bestimmten Tutor wie insbesondere aus dem gemeinsamen fachlichen Interesse bzw. den Begabungsrichtungen einer ganzen Schülergruppe entstehen.

Ein Wechsel des Tutors ist im weiteren Verlauf der Studienstufe möglich; zu Beginn der Studienstufe sollte er vermieden werden.

Das Leben einer Tutandengruppe kann sich in vielen verschiedenen Formen und Aktivitäten entfalten:

- Einübung in soziale Rollen und Funktionen; Reflektion und Erprobung gruppendynamischer Prozesse
- zwanglose private Veranstaltungen
- Unterrichtung über die Berufs- und Arbeitswelt (Betriebe, kulturelle oder politische Institutionen u. a.)
- kürzere Ausflüge und Besuche von Veranstaltungen
- kleinere Arbeitsprojekte (außerhalb des Unterrichts, aber sachgebunden, evtl. fächerübergreifend, mit entsprechenden Arbeitsaufgaben).

Team-Teaching

Anlage 2

1 *Vorbemerkung*

Die folgenden Hinweise beziehen sich in erster Linie auf das Vorsemester und müssen für die Studienstufe modifiziert werden. Sie beruhen weitgehend auf dem Rotationsprinzip; es können jedoch auch andere Organisationsformen verwendet werden.

2 *Zusammensetzung eines Teams*

Die in einem Fach (Fachbereich) unterrichtenden Lehrer, dazu evtl. gewählte Schülervertreter.

3

Aufgaben des Teams

- Festlegung der gemäß den Rahmenrichtlinien zu behandelnden Themen
- Festlegung der Dauer der Behandlung der einzelnen Themen
- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge
- gemeinsame Aufgabenstellung
- gemeinsame Planung, Durchführung, Korrektur und Auswertung schriftlicher Arbeiten
- gemeinsame Festsetzung von Bewertungsmaßstäben für die gesamte (Jahrgangs-)Stufe
- Auswahl und Festlegung der methodischen Wege und Formen – ausgehend von der jeweiligen Thematik und den damit verbundenen Lernzielen –, in denen die Unterrichtsziele erarbeitet werden sollen.

4

Aufgaben der einzelnen Team-Mitglieder

- Kompetente Vertretung seines „Fachs“ („Teilfachs“) bzw. des Anteils seiner „Wissenschaft“ oder seiner „Fachperspektive“ bei der Unterrichtsarbeit des Teams
- verantwortliche Durchführung von bestimmten Unterrichtseinheiten (Plan aufstellen; Beratungen darüber im Team und mit den Schülervertretern leiten ...).

5

Mögliche Organisationsformen des Unterrichts

5.1

Voraussetzungen

- paralleler Unterricht aller Kollegen eines Teams
- größere Zeitabschnitte als die übliche Schulstunde: vorzugsweise die Blockstunde (= 90 Minuten).

5.2

„Verbandsunterricht“ für die gesamte (Jahrgangs-)Stufe

Form: Lehrer- oder Schülerreferat oder Vortrag eines Gastes (mit intensiver Benutzung technischer Hilfsmittel, anschließende Diskussion im Plenum oder in Gruppen).

Ziele: z. B. Einführung in ein Thema
 Vermittlung von Grundwissen
 abschließende Zusammenfassung
 Wiederholung

Das Referat oder der Vortrag sollte die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen. Eine anschließende Auswertung, Erläuterung oder Vertiefung (im 2. Teil der Blockstunde) in der Form der Gruppenarbeit oder des Selbststudiums ist sehr zu empfehlen.

5.3

Kursgruppe als „Rotationsgruppe“

Die Jahrgangsstufe wird in Gruppen von etwa gleicher Frequenz aufgeteilt; jedes Team-Mitglied unterrichtet „sein“ Thema in Rotation in jeder Gruppe.

5.4

Kursgruppe als „Wahlgruppe“

Vom Team werden verschiedene Themen für Teile des Semesters oder für das ganze Semester angeboten; die Schüler wählen Thema und Lehrer.

5.5

Die Formen der Rotationsgruppe und der Wahlgruppe lassen sich miteinander verbinden.

- 5.6 „Kleingruppe“
Zur Bearbeitung von Einzelaspekten eines übergreifenden Themas (insbesondere bei Kursen mit hoher Teilnehmerzahl anzustreben):
- unter Leitung von Lehrern, wenn weitere Lehrkräfte (bei entsprechender Anleitung auch Referendare!) eingesetzt werden können,
 - ohne ständige Lehrerpräsenz unter Leitung von Schülern; nach festgesetzter Zeit berichtet ein Referent, der von der Gruppe bestimmt worden ist, dem Plenum der Kursgruppe über die Ergebnisse.
- 5.7 Selbststudium während der Schulzeit
Einführung und Einübung in selbständige Arbeitsweise müssen vorangehen, entsprechende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel gegeben sein. – Bei Bedarf sollte Lehrerhilfe in Anspruch genommen werden können.

Anlage 3

Bestimmung über die Klausuren im Unterricht des Vorsemeesters und der Studienstufe

A Allgemeines

- 1 Klausuren sind ein notwendiger Bestandteil des Unterrichts. Sie machen den Schüler mit den fachspezifischen Arbeitsformen schriftlicher Darstellung vertraut, geben ihm Gelegenheit, sich in selbständiger Leistung zu erproben und Gelerntes zu überprüfen.
- 2 Klausuren stellen alle Schüler einer Kursgruppe in der Regel vor gleiche Aufgaben. Mit ihrer Hilfe kann der Lehrer die Leistungen der Schüler seiner Kursgruppe vergleichen sowie im Hinblick auf ein bestimmtes Unterrichtsziel einordnen und das Ergebnis seiner eigenen Unterrichtsarbeit beurteilen. Die Schüler gewinnen aus ihnen einen Einblick in ihren Leistungsstand, die Erziehungsberechtigten darüber hinaus einen Einblick in die Arbeit der Schule.
- 3 Der Oberstufenkoordinator sorgt dafür, daß die Klausuren gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden und sich nicht gegen Schluß eines Semesters häufen. In der Regel sollte nicht mehr als eine Klausur am Tag geschrieben werden.
- 4 Die Anforderungen der Klausuren dürfen nicht schwieriger sein als die des vorbereitenden Unterrichts.
- 5 Die Klausuren sind so zu korrigieren und zu beurteilen, daß der Schüler durch die Korrektur gefördert wird und aus der Beurteilung Hinweise für seine weitere Arbeit gewinnt.
Bei der Korrektur der Klausuren werden nicht nur Fehler, sondern auch gute Lösungen angemerkt. Die Fehler werden nach Schwere und Eigenart des Verstoßes gewogen und für den Schüler gekennzeichnet.
Am Schluß der Beurteilung ist jede Klausur mit einer der vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Vorhandene Notentendenzen (z. B. 1+, 2–, 4+, 5–) sind auszuweisen.
- 6 In der Regel erfolgt die Rückgabe der Klausuren binnen drei Wochen.
- 7 Der Fachlehrer unterrichtet den Schulleiter, wenn bei einer Klausur mehr als ein Drittel der Kursgruppe kein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

- B** *Anzahl der Klausuren (verbindliche Mindestzahlen)*
- 1** Vorsemeſter
- 1.1** Pflichtbereich
- 1.1.1** Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprachen
zwei (zwei- bis dreistündig)
- 1.1.2** übrige Fächer (mit Ausnahme von Sport)
zwei (ein- bis zweistündig)
- 1.2** Wahlbereich
- 1.2.1** weitergeführte Fremdsprachen
zwei (zwei- bis dreistündig)
- 1.2.2** neu aufgenommene Fremdsprachen
fünf (einstündig)
- 1.2.3** übrige Fächer und Zuwahlkurse (mit Ausnahme von Sport)
zwei (ein- bis zweistündig)
- 1.3** Fachspezifische Besonderheiten können berücksichtigt werden.
- 2** Studienstufe
- 2.1** Grundkurse (mit Ausnahme von Sport)
zwei (ein- bis zweistündig)
- 2.2** Leistungskurse
eine bis zwei (ein- bis zweistündig) und
eine (drei- bis vierstündig)
- 2.3** Leistungskurse der neu aufgenommenen Fremdsprachen
(erstes Semester)
vier (ein- bis zweistündig)
- 2.4** Leistungskurs Sport
zwei (ein- bis zweistündig)
- 2.5** Im Abschlußsemeſter kann die Anzahl der Klausuren auf eine gesenkt werden.
Dabei ist in den Leistungskursen einschließlich Sport die drei- bis vierstündige
Klausur zu schreiben.
- 2.6** In dem der Prüfung vorausgehenden Semester ist darauf zu achten, daß eine
Klausur unter annähernd gleichen Bedingungen geschrieben wird, wie sie für die
schriftliche Abiturprüfung festgelegt sind. D. h. für ein schriftliches Prüfungsfach
als Grundkurs drei Schulstunden und Pausen vergleichbar drei Zeitstunden, für
ein Leistungsfach vier Schulstunden und Pausen vergleichbar vier Zeitstunden.

Anlage 4

Vorschlag zur Leistungsbewertung

Die Schwierigkeit der Leistungsbewertung liegt in der Festlegung der Kriterien, die ihrerseits nur Orientierungshilfen bieten können. Die Orientierung wird um so besser sein, je stärker jeder Lehrer diese Kriterien in Zusammenhang mit seiner Unterrichtserfahrung bringen kann. Mit dem im folgenden vorgeschlagenen Verfahren, das als eine Möglichkeit neben anderen anzusehen ist, wird versucht, Grundsituationen des Unterrichts Rechnung zu tragen, die jedem Lehrer bekannt sind.

Der Lehrer kann das Verhalten des Schülers auf drei voneinander abhebbaren Ebenen beobachten.

Erinnern und Reproduktion

Aufgabe der Schule ist es, dem Schüler Grundelemente des Verhaltens im affektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich zu vermitteln. Dazu gehören u. a. Kenntnisse (z. B. Fakten, Begriffe, Prinzipien, Regeln, Strukturen, Modelle, Theorien) und Fertigkeiten (Beherrschung von Bewegungsabläufen, Techniken und Methoden des Beobachtens und Arbeitens sowie Anwendung von Ordnungsschemata). Diese Grundelemente werden in Verbindung mit bestimmten Unterrichtsinhalten entwickelt und geübt. Auf dieser Ebene beobachtet der Lehrer, ob der Schüler in Verbindung mit bekannten Zusammenhängen Kenntnisse wiedergeben und anwenden kann sowie Fertigkeiten beherrscht. Die Hauptfunktionen dieses Verhaltens sind das Erinnern und die Reproduktion von Gelerntem. Das Verhalten sollte nach dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet werden. D. h. der Lehrer beurteilt erstens, wie richtig der Schüler Kenntnisse anwendet und Fertigkeiten beherrscht (Qualität), und zweitens, in welchem Umfang der Schüler über Kenntnisse verfügt und Fertigkeiten beherrscht (Quantität).

Reorganisation und konvergierendes Denken

Ein weiteres Ziel der Schule ist es, den Schüler zu befähigen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten in neuen Zusammenhängen anzuwenden (Transfer). Der Lehrer beobachtet auf dieser Ebene, ob der Schüler das Gelernte zu reorganisieren vermag (z. B. Wiedergabe des im Unterricht behandelten Stoffs mit eigenen Worten oder unter neuen Gesichtspunkten, Herausstellung des Wesentlichen, logische Gliederung des Gelernten, Anfertigung von Übersichten, Rekonstruktion eines Gedankenganges oder Beweises, entsprechend dem neuen Zusammenhang modifizierte Anwendung von Techniken und Methoden) und dadurch in der Lage ist, sich neue Zusammenhänge zu erarbeiten, sie zu erklären, zu beurteilen und zu bewerten. Dies kann z. B. dadurch geschehen, daß ein Schüler Kategorien zur Unterscheidung von literarischen Gattungen, die er aus exemplarischen Texten erarbeitet hat, auf geeignete andere Texte richtig anwendet oder die Gültigkeit eines Forschungs- und Erkenntnisprinzips, das er an exemplarischen Fällen erkannt und begriffen hat, in anderen Bereichen oder bei anderen Bedingungen nachweist. Die hier notwendigen Hauptfunktionen sind Reorganisation des Gelernten und konvergierendes Denken, d. h. der Schüler muß das Gelernte verstanden haben. Wieder wird das Verhalten nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet.

Divergierendes Denken und Kreativität

Schließlich will die Schule den Schüler anregen, in Verbindung mit bekannten oder neuen Sachzusammenhängen selbständig Probleme zu lösen und für ihn neue Lösungsverfahren (neue Methoden, neue Techniken usw.) zu entdecken und anzuwenden. Auf dieser Ebene beobachtet der Lehrer, wie weit der Schüler über Reproduktion, Reorganisation und Transfer hinaus selbständig denken und urteilen kann sowie neue Bearbeitungsverfahren (z. B. selbständiges Entwerfen und Durchführen eines Experiments), Betrachtungsaspekte (z. B. Entdecken von Alternativen, Aufstellen von Hypothesen) und Lösungsmöglichkeiten (z. B. Interpretation eines Textes nach selbstgewählten Gesichtspunkten) findet, neue Einsichten gewinnt bzw. Neues schafft. Die Hauptfunktionen auf dieser Ebene sind das divergierende Denken und die Kreativität. Auch hier wird das Verhalten nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet.

In der Übersicht sieht das vorgeschlagene Verfahren so aus:

Verhaltensmerkmal bzw. -ebene	Angemessenheit	Reichhaltigkeit
1. Erinnern und Reproduktion: Gelerntes in bekannten Zusammenhängen anwenden		
2. Reorganisation und konvergierendes Denken: Gelerntes in neuen Zusammenhängen anwenden		
3. Divergierendes Denken und Kreativität: Selbständig denken und urteilen; Neues ent- decken und schaffen		

Die Beobachtung des Schülerverhaltens ist möglich

- in vorstrukturierten Situationen (Klausur, informeller Test, Referat, Protokoll, Experiment, Hausarbeit, Prüfungsgespräch u. ä.)
- im freien Unterrichtsgespräch, im praktischen Arbeiten.

Bei der Aufgabenstellung sind insbesondere in der vorstrukturierten Situation die oben dargestellten Verhaltensebenen zu berücksichtigen. Dabei sind Aufgaben möglich, die jeweils nur eine Verhaltensebene überprüfen oder mit denen zwei oder alle drei Ebenen überprüft werden. Bei letzterem müßte aber, soweit es möglich ist, zusätzlich festgestellt werden, welche Teile der Aufgabe welcher Verhaltensebene zuzuordnen sind.

Die Bewertung könnte in folgender Weise erfolgen:

1. Jede Verhaltensebene wird zunächst gesondert bewertet.
2. Die Kursnote ergibt sich aus der Bewertung der drei Verhaltensebenen. Für das Finden der Kursnote könnte folgendes Schema eine Orientierung* sein:

a) Versagen auf allen Ebenen (je nach Schwere des Versagens)	6 bzw. 5
b) nur Erfüllung der Kriterien der ersten Verhaltensebene	4
c) nur Erfüllung von Kriterien der ersten und zweiten Verhaltensebene	3 bzw. 2
d) zusätzliche Erfüllung von Kriterien der dritten Verhaltensebene (je nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit)	2 bzw. 1

* Diese Orientierung müßte für die modernen Fremdsprachen modifiziert werden. Für die Bewertung der Sportpraxis wird auf die „Rahmenrichtlinien Sport im Vorsemeſter und in der Studienstufe“ verwiesen.

Sonderleistung in einem Leistungsfach

(Ausgleichsregelung für die Facharbeit nach Nr. 9.3.7 der KMK-Vereinbarung)

1 *Allgemeine Bestimmungen*

1.1 Die Sonderleistung nach Nr. 26.6 dieser Richtlinien ist ein Referat aus dem Leistungskursbereich. Es besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In den modernen Fremdsprachen tritt an die Stelle des Referats ein Interview in der Fremdsprache, das der Referent durchführt, während der Korreferent protokolliert. Für das Interview kann der Schüler eine Gliederung des „sujet“ und/oder einen Thesenkatalog vorlegen.

1.2 Die Sonderleistung darf nur in einem der beiden Leistungsfächer erbracht werden.

2 *Meldung und Zulassung*

2.1 Die Sonderleistung muß in den ersten vier Semestern der Studienstufe erbracht werden, das Interview in der neu aufgenommenen Fremdsprache im Abschlußsemester, in Ausnahmefällen bei gutem Leistungsstand des Schülers auch schon im dritten Semester.

2.2 Der Schüler muß bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters bei der Schule beantragen, in welchem Fach und in welchem Semester er die Sonderleistung erbringen will. Thema und Zeitpunkt müssen mit dem Fachlehrer abgesprochen und von ihm genehmigt worden sein.

2.3 Der Rücktritt ist einmal zulässig. Er muß dem Fachlehrer mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt, der für die Abgabe des schriftlichen Teils des Referats bzw. für das Interview festgesetzt worden ist, erklärt werden, anderenfalls gilt die Sonderleistung als nicht erbracht und wird mit 0 Punkten bewertet.

3 *Aufgabe, Anlage und Umfang*

3.1 Grundsätzlich muß die Sonderleistung sich in die laufende Kursarbeit einfügen, sie darf sich aber nicht auf die Wiedergabe von Unterrichtsgegenständen beschränken.

Bei dem Interview richtet sich die Aufgabenstellung in Umfang und Schwierigkeitsgrad nach den Rahmenrichtlinien für die erste, zweite oder dritte Fremdsprache.

3.2 Der schriftliche Teil des Referats in Form einer differenzierten Inhaltsübersicht mit Angabe der Hilfsmittel (z. B. selbstangefertigte oder sonst herangezogene Veranschaulichungsmittel wie Dias, Foto's, Filme, Schaubilder, Tafelskizzen, Modelle) muß zwei Wochen vor dem mündlichen Teil dem Fachlehrer zur Durchsicht vorgelegt werden. Er ist übersichtlich und gut leserlich anzufertigen.

Bei Gliederung und Thesenkatalog für das Interview ist in gleicher Weise zu verfahren.

3.3 Schwerwiegende Fehler im schriftlichen Teil sind dem Schüler vor dem mündlichen Teil bekanntzugeben. Einwände und Auflagen des Fachlehrers sind vom Schüler für den mündlichen Teil zu berücksichtigen.

3.4 Der Vortrag des Referats dauert 15 bis 30 Minuten, das Interview 20 bis 30 Minuten.

4 *Leistungsbewertung*

- 4.1 Der ſchriftliche und der mündliche Teil des Referats werden getrennt bewertet. Mit jedem Teil müſſen mindedeſtens vier Punkte erreicht werden, anderenfalls gilt die Sonderleiſtung als nicht erbracht. Um eine zweifache Gewichtung zu erreichen, werden die beiden Punktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert.
In den modernen Fremdsprachen zählt die im Interview erbrachte Leiſtung; Gliederung und/oder Theſenkatalog können berücksichtigt werden. Die Punktzahl für das Interview wird zweifach gewichtet.
- 4.2 Bewertung des ſchriftlichen Teils des Referats
- 4.2.1 Der Ablauf des Referats muß vollſtändig erkennbar ſein (Inhaltsüberſicht).
- 4.2.2 Die in der Inhaltsüberſicht geſetzten Schwerpunkte oder Theſen müſſen ausformuliert und begründet ſein.
- 4.2.3 Die Verwendung des herangezogenen Materials muß aus der Inhaltsüberſicht hervorgehen.
- 4.3 Bewertung des mündlichen Teils des Referats.
- 4.3.1 Der mündliche Teil wird überwiegend danach beurteilt, wie der Schüler imſtande iſt, den Stoff auf das Weſentliche hin zuſammenzufaſſen, die entſcheidenden Probleme den Zuhörern nahezubringen und im freien Vortrag überſichtlich und verſtändlich darzuſtellen. Er kann ſich dabei techniſcher Hilfsmittel bedienen.
- 4.3.2 Zuſätzlich wird beurteilt, wie der Schüler im Anſchluß oder während des Referats eine Diſkuſſion ſachkundig beſtreiten kann.
- 4.3.3 An der Urteilsfindung über die mündliche Leiſtung kann die Kursgruppe beratend beteiligt ſein.

5 *Sonderregelung*

- 5.1 In Ausnahmefällen kann das Amt für Schule auf ſchriftlichen Antrag der Schule hin eine Facharbeit oder eine entſprechende Sonderleiſtung (z. B. beim Wettbewerb „Jugend forſcht“) zuſaſſen. Die Facharbeit kann auch eine praktiſch-geltalteriſche Arbeitsreihe mit ſchriftlicher Erläuterung ſein. Vorausſetzung für den Antrag iſt, daß Schüler, Fachlehrer (Referent) und Korreferent in der Aufgabenſtellung übereinſtimmen. Die Punktzahl für die Facharbeit wird zweifach gewichtet.
- 5.2 Der Schüler ſoll in der Facharbeit zeigen, ob er fähig iſt, wiſſenſchaftliche Arbeitsmethoden, wie ſie in den Leiſtungskursen propädeutiſch eingeführt werden, auch auf ſelbſtgewählte Stoffe erfolgreich anzuwenden.
- 5.3 Die Facharbeit muß mit Seitenzahlen verſehen ſein, eine Inhaltsüberſicht und ein genaues Verzeichnis der benutzten Quellen enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Schüler die Verſicherung abzugeben, daß er ſie ſelbſtändig angefertigt und andere als die genannten Hilfsmittel nicht verwendet hat.
- 5.4 Die Facharbeit wird vom Referenten und vom Korreferenten bewertet. Sie begründen in einem gemeinſamen oder getrennten Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und ſetzen gemeinſam oder getrennt eine Note feſt (Notentendenzen ſind auszuweiſen), die in Punkte umgesetzt wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entſcheidet der Schulleiter nach eingehender Beſprechung mit dem Referenten über die endgültige Note.

Regelungen für den Erwerb des Kleinen/Großen Latinums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe

1 *Latein als erste Fremdsprache*

- 1.1 Schüler, die von Klasse 5 bis 10 am Lateinunterricht teilgenommen und im Vorsemester einen dreistündigen Kurs belegt haben, erhalten das Große Latinum, wenn ihnen am Ende des Vorsemesters mindestens die Note Ausreichend erteilt wird. Erreichen sie nur die Note Mangelhaft oder schließen sie bereits am Ende von Klasse 10 den Lateinunterricht mindestens mit der Note Ausreichend ab, so erhalten sie das Kleine Latinum.
- 1.2 Falls Schüler, die im Vorsemester keinen Kurs belegen, in der Studienstufe das Große Latinum erwerben wollen, so müssen sie
- an zwei aufeinanderfolgenden Grundkursen teilnehmen, wenn diesen Kursen die Anforderungen für die erste Fremdsprache zugrunde liegen,
 - an vier aufeinanderfolgenden Grundkursen teilnehmen, wenn diesen Kursen die Anforderungen für die zweite Fremdsprache zugrunde liegen,
- und den letzten Kurs mindestens mit der Note Ausreichend abschließen. Erreichen sie nur die Note Mangelhaft, erhalten sie das Kleine Latinum.

2 *Latein als zweite Fremdsprache*

- 2.1 Schüler, die von Klasse 7 bis 10 am Lateinunterricht teilgenommen haben, erhalten das Kleine Latinum, wenn ihnen am Ende von Klasse 10 mindestens die Note Ausreichend erteilt wird. Erreichen sie nur die Note Mangelhaft, so können sie das Kleine Latinum erwerben, wenn sie im Vorsemester einen dreistündigen Kurs belegen (falls die Schule einen entsprechenden Kurs anbieten kann!) und am Ende des Vorsemesters mindestens die Note Ausreichend erhalten.
- 2.2 Schüler, die von Klasse 7 bis zum Ende des Vorsemesters am Lateinunterricht teilgenommen und in der Studienstufe vier aufeinanderfolgende Grundkurse belegt haben, erhalten das Große Latinum, wenn ihnen am Ende des letzten Kurses mindestens die Note Ausreichend erteilt wird. Erreichen sie nur die Note Mangelhaft, so erhalten sie das Kleine Latinum.

3 *Latein als dritte Fremdsprache*

Schüler, die Latein im Vorsemester neu aufnehmen (fünfstündig) und in der Studienstufe vier aufeinanderfolgende Leistungskurse belegen, erhalten das Kleine Latinum, wenn ihnen am Ende des letzten Kurses mindestens die Note Ausreichend erteilt wird.

4 *Ergänzungsprüfung*

Schüler, die nicht am Lateinunterricht teilgenommen oder nicht die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt haben, können das Kleine/Große Latinum durch eine Ergänzungsprüfung erwerben, die vom Amt für Schule abgenommen wird.

Regelung für den Erwerb des Graecums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe

Schüler, die von Klasse 9 bis zum Ende des Vorsemesters am Griechischunterricht teilgenommen und mindestens in den ersten beiden Semestern der Studienstufe zwei aufeinanderfolgende Grundkurse belegt haben, erhalten das Graecum, wenn ihnen am Ende des letzten Kurses mindestens die Note Ausreichend erteilt wird.

Fachhochschulreife für Schüler der Studienstufe

Die Ständige Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bereitet eine Vereinbarung darüber vor, unter welchen Voraussetzungen Schüler der Studienstufe eine der Fachhochschulreife gleichwertige Vorbildung aufweisen. Nach Abschluß der Vereinbarung wird das Amt für Schule entsprechende Bestimmungen erlassen. Bis dahin gilt folgende Regelung:

1 Der Besuch der Studienstufe des Gymnasiums bis zum Ende des zweiten Semesters der Studienstufe wird als gleichwertig anerkannt, wenn der Schüler einen der Fachoberschule vergleichbaren Leistungsstand erreicht und eine mindestens halbjährige fachpraktische Ausbildung in einem Betrieb oder der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen hat.

1.1 Der Schüler hat einen der Fachoberschule vergleichbaren Leistungsstand erreicht, wenn er

1.1.1 in seinen beiden Leistungsfächern in vier Kursen mindestens 60 Punkte erreicht hat, wobei die Kursnote dreifach gewichtet wird;

1.1.2 in zwölf Grundkursen mindestens 60 Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Dabei müssen je zwei Grundkurse in einer weitergeführten Fremdsprache, in Gemeinschaftskunde, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in Sport in die Wertung eingebracht werden, soweit sie nicht durch Leistungskurse abgedeckt werden;

1.1.3 in drei der Leistungskurse und in neun der Grundkurse, darunter in drei Kursen des dritten und vierten Prüfungsfachs, die der Schüler für die Studienstufe gewählt hat, mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht hat.

1.2 Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden für die Festlegung des Gesamtleistungsstandes nicht berücksichtigt. Wiederholte Kurse werden nur einmal berücksichtigt.

2 Der Schüler, der bis zum Ende des dritten Semesters oder länger die Studienstufe besucht hat, kann unter den Bedingungen der Nr. 1.1 sich nur die Ergebnisse aus den ersten beiden Semestern der Studienstufe für den Gleichwertigkeitsnachweis anerkennen lassen. Will er sich auch Ergebnisse aus dem dritten Semester oder aus weiteren Semestern anrechnen lassen, gilt abweichend von der Regelung unter Nr. 1.1.3, daß er in allen geforderten Kursen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht haben muß.

3 Die Gesamtpunktzahl, die sich aus den vier Leistungskursen und den zwölf Grundkursen – mindestens 120, höchstens 360 Punkte – ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{72} \quad (P = \text{Gesamtpunktzahl})$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Eine Gesamtpunktzahl über 336 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet.

4 Die Anerkennungsbescheinigung wird bei Vorlage der erforderlichen Nachweise vom Amt für Schule (S 300 – 15) ausgestellt.

Die Organisation der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

(September 1973)

B. Jentze, Lohmühlen-Gymnasium
W. Kröger, Ernst-Schlee-Gymnasium
H. Peets, Gymnasium Oberalster

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
II. Kursorganisation	5
1. Organisation des Vorsemesters	5
2. Organisation der Studienstufe	8
III. Stundenplan	13
1. Vorsemester	13
2. Studienstufe	16
3. Oberstufe	19
IV. Allgemeine Organisation	21
1. Tutoren	21
2. Elternvertreter	22
3. Schülervertreter	23
4. Anwesenheitskontrolle	23
5. Stufenkonferenz, Semesterkonferenz	25
6. Fachkonferenzen	25
7. Klausuren, Semesterpläne	26
8. Zusammenarbeit benachbarter Schulen	27
9. Projektzeit	27
10. Verwaltung	28
Anlagen	
1. Ausgefüllter Vordruck Gy 35	29
2. Ausgefüllter Vordruck Gy 37	30
3. Ausgefüllter Vordruck Gy 40	34
4. Ausgefüllter Vordruck Gy 41	35
5. Ausgefüllter Vordruck Gy 42	36
6. Ausgefüllter Vordruck Gy 43	37
7. Ausgefüllter Vordruck Gy 44	38
8. Ausgefüllter Vordruck Gy 45	39
9. Ausgefüllter Vordruck Gy 36	41
10. Ausgefüllter Vordruck Gy 23	45

Einleitung

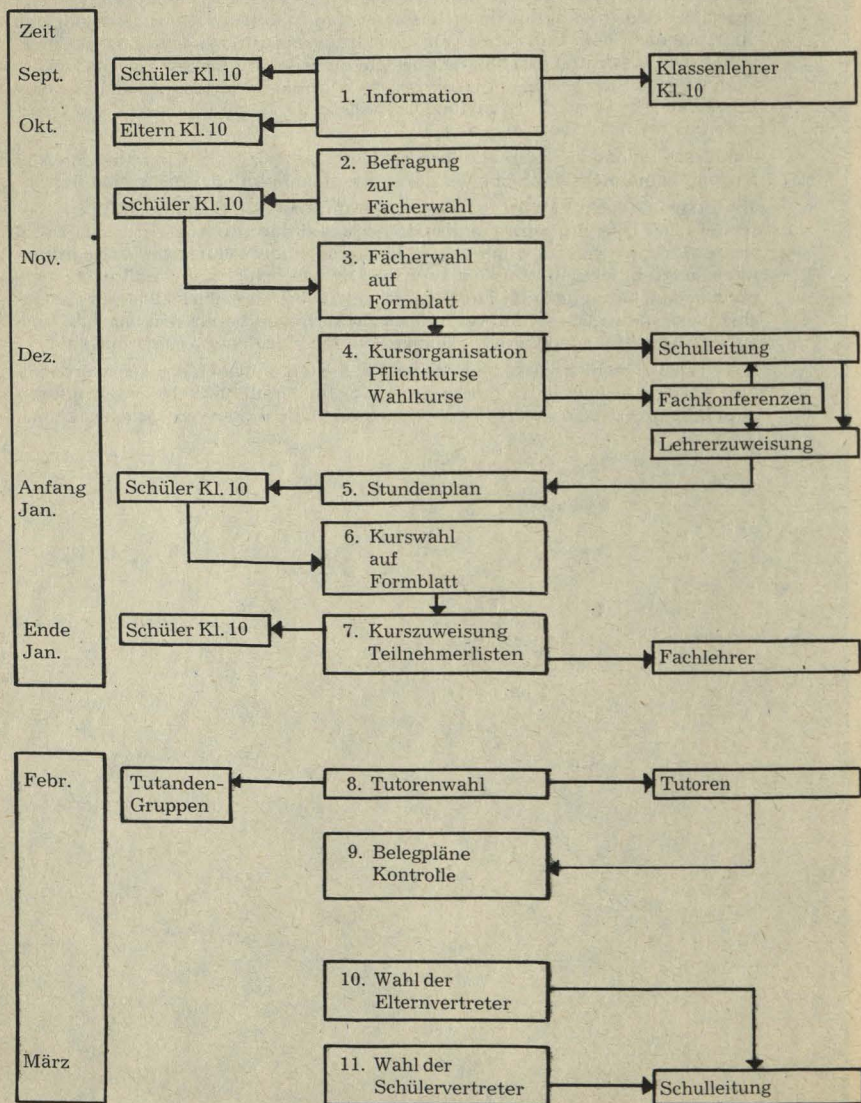
Das Kurssystem der neugestalteten Oberstufe stellt die Schulen vor umfangreiche und neuartige Aufgaben bei der Organisation des Unterrichts, für die sie weder personell noch materiell in zureichendem Maße ausgerüstet sind. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung des Kurssystems ist gegenüber dem herkömmlichen Klassensystem in einer Weise angestiegen, daß die Frage nach dem Verhältnis von Verwaltungsaufwand zu eigentlicher Unterrichtsarbeit berechtigt erscheint. Es besteht zuweilen die Gefahr, daß ein Teil der Unterrichtszeit zur Lösung organisatorischer Probleme vertan wird und zu wenig Energie für die Verwirklichung und Gestaltung der inhaltlichen Ziele der Oberstufenreform übrigbleibt.

Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, die Unterrichtsorganisation zu rationalisieren und auf möglichst einfache Verfahren oder Maßnahmen zurückzuführen.

Mit diesem Gutachten wird der Versuch unternommen, Planungsabläufe zu beschreiben, die die Organisation übersichtlich und durchschaubar machen. Dabei werden Erfahrungen zugrunde gelegt, die die beteiligten Gutachter als Koordinatoren an ihren Schulen sammeln konnten. Die beschriebenen Verfahren sind erprobt und nicht am „grünen Tisch“ entwickelt. Die Zusammenstellung ist aber sicher unvollständig, da sie auf vorläufigen Erfahrungen beruht und nicht auf Voraussetzungen aufbauen kann, die für alle Schulen in gleicher Weise erfüllt sind.

Soweit sich verschiedene Möglichkeiten für die Organisation ergeben, wurde auf eine Wertung bewußt verzichtet, denn jede Schule muß nach eigenem Ermessen entscheiden, in welcher Weise sie die einzelnen Maßnahmen verwirklichen kann.

Planungsablauf zur Organisation des Vorsemeesters



(Zeitangaben für Schüler, die zum 1. Febr. versetzt werden.)

II Kursorganisation

1 Organisation des Vorseesters

1.1 Information

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Klassenlehrer der Klassen 10 mit den geltenden Bestimmungen für die neugestaltete Oberstufe vertraut sind.

1.1.1 Information der Schüler

Etwa ein halbes Jahr nach der Versetzung in die Klasse 10 beginnt der Klassenlehrer mit der Information, indem er den Schülern die wichtigsten Fakten über die Studienstufe vermittelt (siehe „Kurzinformation“ Seite 5 f.). Danach folgt eine intensive Besprechung der Richtlinien für das Vorseester, die nach Möglichkeit jedem Schüler ausgehändigt werden.

1.1.2 Information der Eltern

Auf einer Elternversammlung, an der auch die Schüler teilnehmen, werden die Eltern wie in 1.1.1 informiert. Da die Schüler im Elternhaus bereits über die neue Form der Oberstufe berichten konnten, besteht auf dieser Versammlung die Gelegenheit, Unklarheiten zu beseitigen.

1.2 Organisation

Die Schule muß sich zunächst einen Überblick verschaffen über die voraussichtliche Nachfrage in den Fachbereichen, in denen Wahlmöglichkeiten bestehen. Das kann z. B. in einer Vollversammlung aller Schüler der Klassen 10 durch Handzeichen geschehen. Diese Befragung sollte etwa 3 bis 4 Wochen nach der Elternversammlung durchgeführt werden. So wird erreicht, daß die Schule nur die Fächer bzw. Kurse anbietet, für die genügend Teilnehmer vorhanden sind. Die Schule (Schulleiter, Oberstufenkoordinator oder Fachkonferenz) entscheidet, inwieweit sie der Nachfrage aufgrund ihrer personellen Möglichkeiten gerecht werden kann. So entsteht das Fächerangebot, aus dem der Schüler seine Fächer wählt.

1.2.1 Pflichtbereich

Für den Pflichtbereich sind drei Organisationsformen möglich:

1.2.1.1 Klassenverbände bleiben erhalten — ausgenommen in den Fachbereichen, in denen Wahlmöglichkeiten bestehen.

1.2.1.2 Einzelne Fächer werden zu Blöcken zusammengefaßt, die dem Schüler zur Wahl angeboten werden.

1.2.1.3 In allen Fächern wird dem Schüler Themen- oder Lehrerwahl ermöglicht.

1.2.2 Wahlbereich

Die Auswertung der Schülerwünsche zeigt, welche Kurse parallel liegen können, ohne daß es zu Kollisionen kommt.

Je mehr Kurse in einem Fach eingerichtet werden müssen, um so leichter ist Kollisionsfreiheit zu erreichen. Daher hat die Fächerwahl Vorrang vor der Themen- bzw. Lehrerwahl.

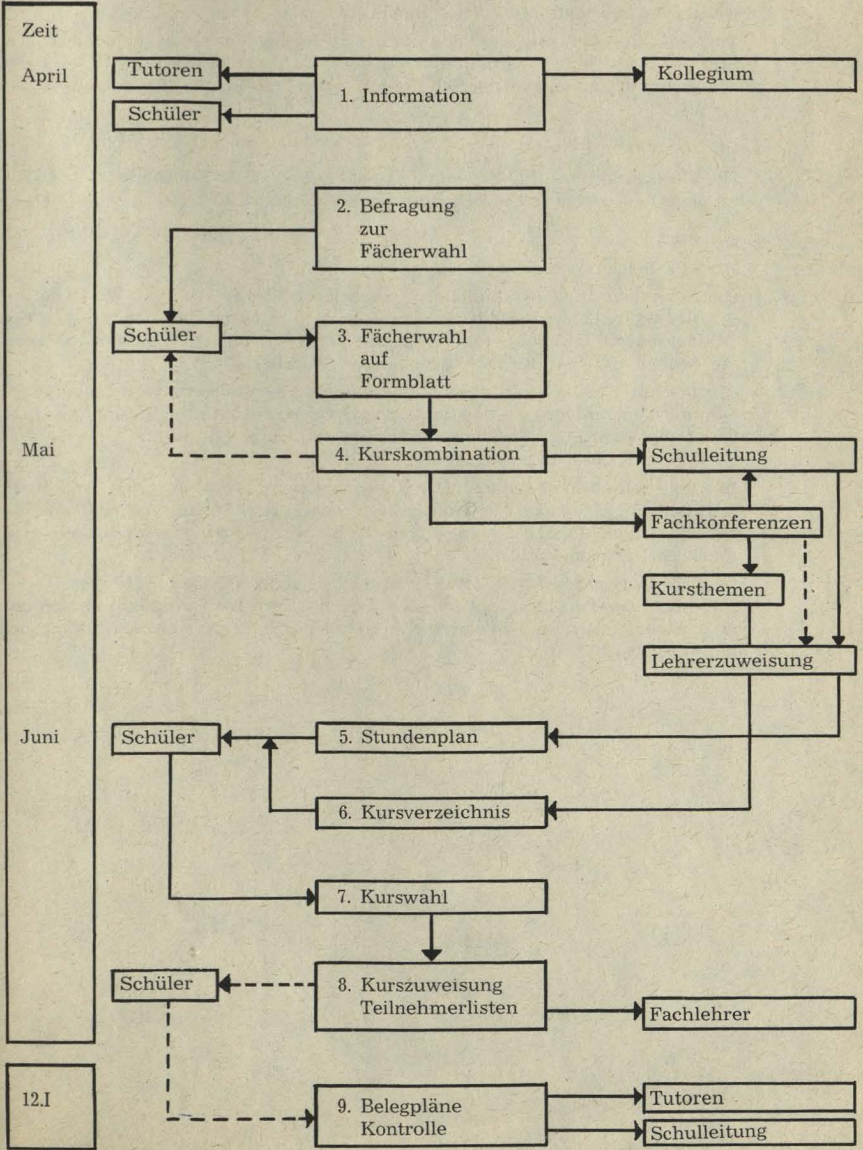
1.3 Kurzinformation über die Studienstufe

Es empfiehlt sich, die Schüler der Klassen 10 noch nicht mit allen Details der neuen Organisationsform vertraut zu machen, sondern sie schrittweise in den Aufbau des Kurssystems einzuführen.

Der Umfang der folgenden Kurzinformation ist knapp bemessen, um den Schüler nicht zu verwirren, reicht aber aus, um ihm die Entscheidung zu erleichtern, welche Kurse er im Wahlbereich des Vorseesters zweckmäßigerweise belegen sollte.

- 1.3.1 Die Unterrichtsfächer – außer Sport – werden in Aufgabenfeldern zusammengefaßt:
- I Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld mit den Fächern
Deutsch – Fremdsprachen – Bildende Kunst – Musik
 - II Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern
Gemeinschaftskunde – Geschichte – Erdkunde – Religion – Philosophie
 - III Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld mit den
Fächern
Mathematik – Physik – Chemie – Biologie
- 1.3.2 Der Schüler wählt aus dem Angebot der Schule seine Unterrichtsfächer. Bis zum Abitur muß er in jedem der drei Aufgabenfelder und im Sport eine bestimmte Mindestzahl von Kursen belegt haben.
- 1.3.3 Im Abitur wird jeder Schüler in 4 Fächern geprüft. Er wählt diese Fächer beim Eintritt in die Studienstufe. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
- 1.3.3.1 1. und 2. Prüfungsfach (mindestens schriftliche Prüfung)
Zwei der vier Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, die in Leistungskursen mit je 6 Wochenstunden pro Semester unterrichtet werden. Das 1. Leistungsfach (1. Prüfungsfach) ist eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.
- 1.3.3.2 3. Prüfungsfach (mindestens schriftliche Prüfung)
Das 3. Prüfungsfach darf mit keinem Leistungsfach im gleichen Aufgabenfeld liegen. Eine in der Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache darf nicht als 3. (schriftliches) Prüfungsfach gewählt werden.
- 1.3.3.3 4. Prüfungsfach (nur mündliche Prüfung)
Werden mit den schriftlichen Prüfungsfächern nach 1.3.3.1 und 1.3.3.2 nur zwei der drei Aufgabenfelder erfaßt, da die beiden Leistungsfächer demselben Aufgabenfeld entstammen, dann muß das 4. Prüfungsfach dem noch fehlenden Aufgabenfeld entnommen werden.
Sonst wird die Wahl nicht eingeschränkt.
- 1.3.4 An die Stelle von Klassenlehrern treten Tutoren (Beratungslehrer). Jeder Schüler wählt schon zu Beginn des Vorsemesters „seinen“ Tutor.

Planungsablauf zur Organisation der Studienstufe (12.I)



2 *Organisation der Studienstufe*

2.1 Information

2.1.1 Information der Schüler

Im Verlauf des Vorsemesters werden die Schüler in Vollversammlungen über die Richtlinien für die Studienstufe informiert. In den Tutandengruppen (s. Seite 22) werden die Informationen vertieft und Einzelfragen geklärt.

Vor dem Eintritt in die Studienstufe muß jeder Schüler einen viersemestrigen Studienplan (s. Seite 9) aufstellen und mit seinem Tutor besprechen. Nur so kann sichergestellt werden, daß der Schüler alle in den Richtlinien genannten Auflagen erfüllt.

2.1.2 Information der Eltern

Die Eltern erfahren auf Elternvollversammlungen oder auf Elternabenden der Tutandengruppen weitere Einzelheiten über die Studienstufe.

2.2 Organisation

2.2.1 Organisation des 1. und 2. Semesters

Die Schule ermittelt in ähnlicher Weise wie im Vorsemester die Wünsche der Schüler und stellt fest, welche Fächer sie zur Wahl anbieten kann. Im Interesse der Schüler muß dieses Fächerangebot möglichst reichhaltig und so ausgestattet sein, daß es auch bis zur Abiturprüfung sichergestellt ist (s. 2.2.3).

Aus der anschließenden Fächerwahl entnimmt die Schule, wie viele Kurse in jedem Fach eingerichtet werden müssen und welche Fächerkombinationen auftreten. Danach wird der Stundenplan aufgestellt, der möglichst alle gewünschten Fächerkombinationen berücksichtigen soll.

In allen Fächern, in denen mehrere Kurse eingerichtet wurden, wählt der Schüler jetzt denjenigen aus, der nicht mit Kursen anderer Fächer kollidiert. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so muß der betroffene Schüler nachträglich seine Fächer neu wählen.

In größeren Systemen ist – ohne Beeinträchtigung der Kollisionsfreiheit – auch Themen- oder Personenwahl möglich. Den Schülern wird dann zusammen mit dem Stundenplan ein Kursverzeichnis ausgehändigt oder durch Aushang bekanntgegeben.

Studienplan (Vordruck für die Hand des Schülers/Tutors)

Studienstufe (12.–13. Schuljahr)

Wahl der Fächer

Name:

Tutor:

Aufgabenfelder Auflagen und Möglichkeiten	Fach	Gewählte Wochenstunden				Kurse insgesamt im 1. bis 4. Halbjahr		Prüfungs- fächer	Bem.
		1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	Grundk.	Leistungsk.		
I Sprachlich-literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld 1. bis 4. Halbj. mind. 22 Wochenstunden davon: mind. 2 Halbj. Deutsch (3std.) mind. 2 Halbj. eine weitergeführte Fremdsprache (3std.) mind. 2 Halbj. Bildende Kunst bzw. Musik	Deutsch								
	Englisch								
	Französisch								
	Latein								
	Bildende Kunst								
	Musik								
	Sonst. Grundkurse:								
II Gesellschaftswiss. Aufgabenfeld 1. bis 4. Halbj. mind. 20 Wochenstunden mind. 4 Grundkurse Gem.kde. (3std.) mind. 2 Grundkurse Rel. bzw. Phil. (2std.) dazu: mind. 2 Grundk. in Gesch. od. Erdk. o. ä. (entfällt bei Leistungsfach Gem.kde.)	Gemeinsch.kde.								
	Religion								
	Geschichte								
	Erdkunde								
	Philosophie								
	Sonst. Grundkurse:								
III Mathematisch-naturwiss.- technisches Aufgabenfeld 1. bis 4. Halbj. mind. 22 Wochenstunden davon: mind. 2 Halbj. Mathematik (3std.) mind. 4 Halbj. Naturwissensch. (3std.)	Mathematik								
	Physik								
	Chemie								
	Biologie								
	Sonst. Grundkurse:								
Sport mind. 4 Halbjahreskurse (2std.)	Sport								
Summe der Wochenstd. in 4 Halbjahren mind. 116 (mind. 27 im Halbj.)									
Summe der Kurse (mind. 22 Grundkurse u. 8 Leistungskurse im 1. bis 4. Halbj.)									
Prüfungsfächer: 1. Leistungsfach (1. Prüfungsf.), 2. Leistungsfach (2. Prüfungsfach), schriftl. Prüfungsfach im Grundkursbereich (3. Prüfungsfach), mündl. Prüfungsfach im Grundkursbereich (4. Prüfungsf.)									
(Das erste Leistungsfach muß eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein)									

Gymnasium _____ Semester _____

Belegte Kurse im _____ Semester der Studienstufe

Name des Schülers: _____ Tutor: _____

Fächer:**Lehrer:****Leistungskurse:**

_____	_____
_____	_____

Grundkurse:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Abgabe des Bogens an den Tutor bis spätestens 14 Tage nach Semesterbeginn. Kurswechsel sind nur auf Antrag an den Oberstufenkoordinator und frühestens 14 Tage, spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn möglich. Jeder Kurswechsel muß dem Tutor gemeldet werden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

2.2.2

Kurszuweisung

Häufig sind Kurse überzeichnet, während andere Kurse des gleichen Faches noch aufnahmefähig sind. In solchen Fällen muß ausgeglichen werden, indem man auf die von den Schülern abgegebene Zweit- oder Drittwahl zurückgreift (vgl. II, 3.2). An diesem Vorgang sollten Schüler und Kurslehrer beteiligt werden.

Die Kurszuweisung kann aber unter Umständen einen erheblichen Zeitaufwand erfordern und bei vielen Beteiligten zu Mißstimmungen führen. Der Vorgang muß daher möglichst rationell und durchschaubar abgewickelt werden. Zu diesem Zweck kann man etwa vorbereitete Jahrgangslisten verwenden. In den Listen sind für jeden Schüler schon die Fächer mit „Bänken“ markiert, die er als Prüfungsfächer gewählt hat.

2. Die Wahl eines Prüfungsfaches hat Vorrang vor anderen Wünschen. (Das schriftliche Prüfungsfach hat Vorrang vor dem mündlichen.)
3. Mit der Kurswahl werden Auflagen erfüllt.
4. Das Kursthema muß im Laufe von 4 Semestern einmal belegt werden.
5. Kein Schüler hat Anspruch auf Unterricht in zwei oder mehr Kursen desselben Faches.
6. Kein Schüler hat Anspruch auf Unterricht mit mehr als durchschnittlich 29 WStd.
7. Die WStd-Zahl sollte 29 betragen.
8. Wer keine Zweitwahl angibt, ist grundsätzlich mit einer Kurszuweisung in Fächern seiner Wahl einverstanden.
9. Es findet keine Zuweisung zu Kursen in nicht-gewählten Fächern statt.
10. Innerhalb einer festgesetzten Frist ist eine Nachwahl zur Ergänzung der WStd-Zahl bzw. zur Änderung einer Kurszuweisung möglich. Die Nachwahl kann – in schriftlich zu begründenden Fällen – berücksichtigt werden.

Ist ein Kurs voll belegt (etwa 25 Teilnehmer), so wird die Zuweisung abgebrochen. Alle Schüler, die bei der Zuweisung noch nicht berücksichtigt werden konnten, werden dann auf Kurse ihrer Zweit- bzw. Drittwahl verteilt.

Danach werden die Kurslisten geschrieben und den Fachlehrern und Schülern durch Aushang bekanntgegeben.

Anmerkung:

Die Jahrganglisten werden nur einmal geschrieben und dann in ausreichender Zahl kopiert. Das Original wird aufbewahrt, so daß jederzeit Ergänzungen oder Änderungen möglich sind und weitere Kopien hergestellt werden können.

Außer für die Kurszuweisung kann man die Jahrganglisten auch für statistische Erhebungen oder Zeugnisübersichten verwenden.

2.2.3 Organisation des 3. und 4. Semesters

Mit dem 2. Semester haben alle Schüler einen großen Teil der Pflichtauflagen erfüllt. Die Fächerwahl im 3. und 4. Semester wird sich deshalb von der des 1. und 2. Semesters erheblich unterscheiden. Die Schule muß sich deshalb einen Überblick verschaffen, welche Prüfungsfächer am Ende des 2. Semesters endgültig festgelegt werden, welche Pflichtauflagen noch zu erfüllen sind und welche Fächer außerdem noch gefragt sind.

Es kann sich jetzt ergeben, daß für einzelne Fächer nicht mehr die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Das trifft besonders die Schüler, die dieses Fach als Prüfungsfach vorgesehen haben. In diesen Fällen sollte versucht werden, z. B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht die Kurse zu erhalten.

2.2.4 Organisation für Schüler mit mehr als 4 Semestern Studienstufe

Nach den geltenden Bestimmungen müssen Schüler, die noch nicht im 4. Semester die Abiturprüfung ablegen, mindestens die Kurse in den 4 Prüfungsfächern belegen.

Soweit wie möglich sollten diese Schüler in besonderen Kursen zusammengefaßt werden. In den Fächern, in denen die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, werden sie den Kursen des nachfolgenden Jahrgangs zugeteilt.

Wenn Schüler darüber hinaus Grundkurse belegen, so können sie dies unabhängig von der Jahrgangsstufe und dem Kursthema tun. Einschränkungen ergeben sich nur aus dem Stundenplan.

III

Stundenplan

Mit der Konstruktion des Stundenplans kann begonnen werden, sobald feststeht, wie viele Kurse angeboten und welche Lehrer in den einzelnen Fächern eingesetzt werden.

Der Stundenplan für die Oberstufe muß als erster Teil des Gesamtstundenplans der Schule aufgestellt werden und spätestens 14 Tage vor Semesterende fertiggestellt sein.

Die folgenden Stundenplan-Modelle sind so konzipiert, daß für jeden Schüler möglichst wenig Freistunden entstehen und Nachmittagsunterricht weitgehend vermieden wird.

Die Erläuterungen beziehen sich jeweils auf ein vierzügiges System mit etwa 80 Schülern pro Jahrgang.

1

Vorsemester

Den drei möglichen Organisationsformen des Vorsemeesters entsprechen drei verschiedene Stundenplan-Modelle. An dieser Stelle können nur die Grundzüge und ein Schema beschrieben werden, nach denen ein Stundenplan aufgestellt werden kann.

1.1

Klassenverbände

In allen Fächern des Pflichtbereichs, für die keine Wahlmöglichkeit besteht, bleiben die Klassenverbände der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

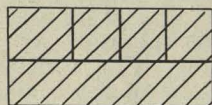
Um verschiedene Formen des Team-Teaching zu ermöglichen, muß man versuchen, den Unterricht in möglichst vielen Fächern gleichzeitig anzusetzen.

Die Kurse in den Fremdsprachen, in Kunst/Musik, Religion/Philosophie und in Sport werden — wie die Kurse des Wahlbereichs — jeweils parallel angeboten.

Zur Vereinfachung des Schemas wurden die Stunden für den Unterricht im Klassenverband zusammenhängend eingezeichnet. Bei entsprechender Zusammensetzung der „Klassen“ kann auch die Fremdsprache des Pflichtbereichs im Klassenverband unterrichtet werden. Die Kurse des Wahlbereichs sollten möglichst in die Randstunden gelegt werden.

Stundenplan-Modell(1.1)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	W	W	Ph Ph Ch Bio	W	W
2	E-F-L	Sport	M M M M	Rel-Phil	G G G G
3	M M M M	G G G G	Bio Bio Ph Ch	D D D D	Bio Bio Ph Ch
4	D D D D		E-F-L		M M M M
5	Ph Ph Ch Bio	Ch Ch Bio Ch	Ku-Mus	Ch Ch Bio Ph	E-F-L
6	Rel-Phil	W		W	Sport
7	W	W	W	W	W

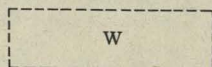


Pflichtbereich:

Klassenverband

Kurssystem

Wahlbereich:



Kurssystem

1.2 Kursblöcke

Im Pflichtbereich werden verschiedene Fächer zu Kursblöcken zusammengefaßt, z. B.

D - G - M und Ph - Ch - Bio.

Insbesondere kann man die Fächer D - E - G - M zu Kursblöcken zusammenfügen, wenn sich nach der Befragung zur Fächerwahl herausstellt, daß fast alle Schüler Englisch im Pflicht- oder im Wahlbereich weiterführen wollen.

Anstelle einzelner Kurse wählt jeder Schüler - anhand des Stundenplanes - unter den vorgegebenen Kursblöcken:

1./2. Wahl Kursblöcke

O O A 1 (D1-E1-G1-M1)

O O A 2 (D2-E2-G2-M2)

O O A 3 (D3-E3-G3-M3)

O O A 4 (D4-E4-G4-M4)

1./2. Wahl Kursblöcke

O O B 1 (Ph1-Ch1-Bio1)

O O B 2 (Ph2-Ch2-Bio2)

O O B 3 (Ph3-Ch3-Bio3)

O O B 4 (Ph4-Ch4-Bio4)

(In 5- oder 6zügigen Systemen werden 5 bzw. 6 Kursblöcke angeboten.)

Im Stundenplan erscheinen die Kurse der einzelnen Blöcke gegeneinander versetzt, z. B.

D1-E2-G3-M4 (Mo 3./Mi 1./Fr 4. Std.)
 Ph1-Ch2-Bio3,4 (Mo 2./Do 5. Std.)

In den Naturwissenschaften müssen (mindestens) zwei Kurse eines Faches gleichzeitig angeboten werden, weil den 4 Blöcken im Stundenplan nur die Zeit für 3 Fächer zur Verfügung steht.

Durch die Blockbildung wird erreicht, daß die Schüler in den kombinierten Fächern in gleichen Gruppen zusammenbleiben – als hätten sie Klassenverbände (für 9–12 bzw. 6 WStd.) gewählt. Die Kurszuweisung vereinfacht sich wegen der durch Kursblöcke eingeschränkten Zahl von Wahlmöglichkeiten.

Bei der Aufstellung der Kursblöcke kann schon eingeplant werden, daß bestimmte Kurse (Fachlehrer) nicht überlaufen oder andere kaum gewählt werden: Man setzt solche Kurse möglichst in denselben Block.

Innerhalb eines Kursblocks können Stunden wie im Klassensystem von einem Fachlehrer des gleichen Blocks vertreten bzw. übernommen werden.

Stundenplan-Modell(1.2)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	W	W	D1 E2 G3 M4	W	W
2	Ph1 Ch2 B3, 4	Sport	D4 E1 G2 M3	Rel-Phil	Ph3, 4 Ch1 B2
3	D1 E2 G3 M4	D3 E4 G1 M2	E2 E3 G4 M1	Ph2 Ch3, 4 B1	D4 E1 G2 M3
4	D2 E3 G4 M1	D4 E1 G2 M3	D3 E4 G1 M2	D2 E3 G4 M1	D1 E2 G3 M4
5	Rh2 Ch3, 4 B1	Ph3, 4 Ch1 B2	Ku-Mus	Ph1 Ch2 B3, 4	D3 E4 G1 M2
6	Rel-Phil	W		W	Sport
7	W	W	W	W	W

Stundenplan-Modell (1.3)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	W	W	W	W	W
2	E - F - L	Ph3,4 Ch1 B2	E - F - L	W	Math
3	Ph1 Ch2 B3,4	Ph2 Ch3,4 B1	Math	Rel-Phil	Ph3,4 Ch1 B2
4	Deu	Gkd	Ph1 Ch2 B3,4	Ph2 Ch3,4 B1	E - F - L
5			Ku-Mus	Deu	Gkd
6	Math	Rel-Phil		W	Sp Sp W
7	W	Sp Sp	W	W	W

1.3

Kurssystem

In allen Fächern des Pflichtbereichs wird – wie im Wahlbereich – ein differenziertes Kurssystem ohne Einschränkung der Wahlmöglichkeiten eingerichtet.

Es ist zweckmäßig, 3- bzw. 2stündige Pflichtkurse jeweils parallel zu legen, eventuell sogar alle Kurse eines Faches gleichzeitig anzubieten, um Team-Teaching zu ermöglichen.

In den Naturwissenschaften müssen die Kurse untereinander vertauscht werden, um sicherzustellen, daß für jeden Kurs ein Fachraum zur Verfügung steht.

Pflichtkurse, in denen alle Schüler erfaßt werden (z. B. D - G - M - K/Mus - Rel/Phil - Naturw.), sollten in der 2. bis 5. Stunde stattfinden, Kurse des Wahlbereichs (W) dagegen in den Randstunden, um eine größere Zahl von Freistunden für einzelne Schüler zu vermeiden.

2

Studienstufe

2.1

Kombination der Leistungsfächer

Durch den Stundenplan der Studienstufe soll eine möglichst große Zahl von gewünschten Fächerkombinationen verwirklicht werden. Diese Forderung betrifft vor allem die Kombination der beiden Leistungsfächer. Die Schulen müssen dabei sicherstellen, daß die beim Eintritt in die Studienstufe belegten Leistungsfächerkombinationen auch für die Dauer von (mindestens) vier Semestern angeboten werden können.

Welche Leistungsfach-Kombinationen gewünscht werden, kann man einer Übersicht entnehmen (Auswertung der Fächerwahl):

	D	Ku	Mus	Gkd	Ek	Ge	Sp	Bio	Ch	Ph	M	L	F	E
E														
F														
L														
M														
Ph														
Ch														
Bio														

- 2.1.1 Man versucht zunächst, die Leistungskurse auf zwei Gruppen L 1, L 2 so zu verteilen, daß jeder Schüler die von ihm gewünschte Leistungsfach-Kombination belegen kann.
- Dabei kann sich herausstellen, daß nur wenige Kombinationen im Stundenplan nicht realisierbar sind. Wenn davon nur ein oder zwei Schüler betroffen werden, so müssen sie — nach Rücksprache mit dem Oberstufenkoordinator und dem Tutor — ihre Unterrichtsfächer neu wählen.
- 2.1.2 Ist dieser Weg ausgeschlossen, weil in keinem Fach zwei Leistungskurse eingerichtet werden können oder weil sehr viele Kombinationen nur ein- oder zweimal auftreten, so muß man versuchen, die gewünschten Kombinationen durch Einrichtung von drei (oder vier) Leistungskursgruppen zu ermöglichen.
- Gegebenenfalls müssen auch dabei einige Schüler ihre Fächerkombination neu wählen.
- 2.2 Stundenplan-Modelle
- Für die beiden Fälle, daß zwei bzw. drei Leistungskursgruppen eingerichtet werden können, werden bereits erprobte Stundenpläne für das 1. Semester (12.1) als Modelle skizziert.
- 2.2.1 Zwei Leistungskursgruppen lassen sich vorwiegend an größeren Systemen mit 80 oder mehr Schülern pro Jahrgang verwirklichen. Die Leistungskurse werden dann zweckmäßig mit 3 Doppelstunden im Stundenplan eingesetzt. Die dreistündigen Grundkurse werden in Gruppen G 1 — G 5, die zweistündigen Grundkurse in Gruppen G 6 — G 8 zusammengefaßt. Dabei werden möglichst viele verschiedene Fächer in eine Gruppe aufgenommen. Die Verteilung der Kurse auf die einzelnen Gruppen hängt weitgehend von den Belegungszahlen ab, die in der Fächerwahl ermittelt wurden.
- Durch die Einführung von Kursgruppen wird die Konstruktion des Stundenplans wesentlich vereinfacht. Außerdem wird die Auswertung der Kurswahl übersicht-

licher, Kollisionen werden von vornherein durch die Kennzeichnung L 1, L 2, G 1, ..., G 8 auf den Wahlzetteln vermieden.

2.2.2 Bei drei Leistungskursgruppen werden in jeder Gruppe etwa zwei Drittel aller Schüler eines Jahrgangs erfaßt. Für die übrigen Schüler sollten daher parallel zu den Leistungskursen noch Grundkurse angeboten werden. Welche Kurse dafür infrage kommen, zeigt die Auswertung der Leistungskurs-Grundkurs-Kombinationen.

Im Stundenplan-Modell werden die Grundkurse bzw. Grundkursgruppen mit A, B, ..., J (dreistündig) bzw. a, b, c (zweistündig) abgekürzt. (LK = Leistungskurse, GK = Grundkurse).

Stundenplan-Modell(2.2.1)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	G1	G3	L1	G5	G3
2		G5			
3	L1	L2	L2	L1	L2
4					
5	G2	G4	G6	G1	G4
6				G2	G7
7	G8			G8	

G1: F1 M1 Ch Bio1
 G2: D1 L Gkd1 Ph
 G3: D2 Mus Gkd2 Bio2
 G4: E1 Ku1 Gkd3 M2
 G5: E2 F2 Ku2 M3

zweistündige Grundkurse:
 G6: Rel/Phil
 G7: Sport 1-2
 G8: Sport 3-5

Stundenplan-Modell (2.2.2)

	Mo		Di		Mi		Do		Fr	
	Lk	Gk	Lk	Gk	Lk	Gk	Lk	Gk	Lk	Gk
1		H		J		G		I		b
2	L1	A	L2	D			L3	E	L3	F
3					L1	A				
4	L2	C	L3	E		B	L2	C	L1	B
5				F		H		D		
6		I		a				J		G
7				b		c				a
8										

3 Oberstufe

3.1 Lehrerkoppelungen

Die Stundenplan-Entwürfe für das Vorsemester und die Semester der Studienstufe müssen zu einem Gesamtplan für die Oberstufe zusammengestellt werden.

Jedes Feld des Stundenplans (z. B. Mo 1. Std.) wird dann jeweils mit drei Lehrerkombinationen besetzt. In der Praxis verwendet man dabei etwa verschiedenfarbige Kärtchen auf Kork- oder Magnethafttafeln, auf denen Kursgruppe und Lehrerkürzel notiert sind.

1.

Mo			
He	Ne	Ar	Kr
Fe	Co	Ni	
Au	Ag	Pt	

Bevor man die Verteilung auf die einzelnen Felder des Stundenplans vornimmt, ist es wichtig, „günstige“ Lehrerkoppelungen zu finden, damit möglichst viele Kärtchen beweglich sind.

Am „günstigsten“ sind Koppelungen von Lehrern, die nur in einem Kurs der Oberstufe unterrichten.

Am „ungünstigsten“ erweisen sich Lehrerkoppelungen, bei denen alle oder fast alle Lehrer noch in vielen anderen Kursen und Jahrgängen in jeweils anderer Kombination auftauchen.

Man muß daher von feststehenden Lehrerkoppelungen ausgehen. Diese sind z. B. durch die Leistungskursgruppen vorgegeben. Um ungünstige Koppelungen zu

VS

3. Jahrgang	Deu	Eng	Frz	Lat	Kun	Mus	Gkd	Ge Ek	Rel Phil	Math	Ph	Ch	Bio	Sp
	Ph													
	Ch													
	Bio													

Für die Aufstellung des Stundenplans ergibt sich dann folgender Ablauf:

1. Feststellung von Anzahl und Art der einzurichtenden Kurse für die einzelnen Unterrichtsfächer
2. Lehrerzuweisung zu einzelnen Fächern bzw. Kursen
3. Kursgruppierungen bzw. Lehrerkoppelungen (Tabelle)
4. Aufstellung eines Stundenplan-Rasters für jeden Jahrgang der Studienstufe (vgl. Stundenplan-Modelle)
5. Verteilung der Kursgruppen auf das Stundenplan-Raster (Stundenplan)

Durch die Vorarbeiten kann die Zeit für die Aufstellung des Stundenplans wesentlich verkürzt werden.

3.2

Feinkorrektur

Anhand des Stundenplans belegt jeder Schüler die von ihm gewünschten Fächer nach Themen- oder Lehrerwahl (Kurswahl mit Zweit- oder Drittwahl). Dabei kann es vorkommen, daß die Konstruktion des Stundenplans zu einer Über- bzw. Unterbelegung einzelner Kurse führt, die auch durch Zuweisung einzelner Schüler nach Zweit- oder Drittwahl nicht ausgeglichen werden kann.

In diesem Falle muß der Stundenplan korrigiert werden, indem ein Kurs verlegt, gestrichen oder zusätzlich angeboten wird. Erst nach dieser „Feinkorrektur“, für die eventuell eine Nachwahl angesetzt werden muß, werden die endgültigen Teilnehmerlisten für die Kurse aufgestellt.

IV

Allgemeine Organisation

1

Tutoren

1.1

Nach der Vereinbarung der KMK und den Hamburger Richtlinien für das Vorse-mester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe wird das Klassenlehrer-system durch ein Tutorensystem ersetzt. Die volle Durchführung dieser Richtli-nien ist in Hamburg zur Zeit allerdings nicht an allen Schulen gewährleistet (s. u. Nr. 1.6). Die Schulen müssen sich mit unbefriedigenden Übergangslösungen behel-fen, die die Lehrer zusätzlich belasten.

1.2

Die Tutoren werden von den Schülern der Oberstufe gewählt, ein einmaliger Wechsel des Tutors sollte ermöglicht werden (Ausnahmen in Sonderfällen).

Für die Wahl des Tutors bieten sich im Verlauf der Oberstufe zwei Termine an: am Beginn des Vorsemesters (für 1 Jahr) und am Beginn des 2. Semesters der Studienstufe (für die verbleibenden 3 Semester).

Der Tutor des Vorsemesters sollte den Schüler in das 1. Semester der Studienstufe begleiten, um eine kontinuierliche Beratung gerade in der schwierigen Übergangsphase zu gewährleisten.

- 1.3 Tutoren können alle Lehrer sein, die in der Oberstufe unterrichten. Dabei ergeben sich in der Regel größere Wahlmöglichkeiten für den Schüler und kleine, jahrgangsübergreifende Tutandengruppen. Der Kontakt Tutor-Schüler kann zwar oft nur außerhalb des Unterrichts stattfinden — die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß das für manche Schüler vorteilhaft ist.
- 1.4 Die Zahl der Schüler in den Tutandengruppen muß auf jeden Fall beschränkt werden. Mehr als 12 Schüler kann ein Tutor kaum sinnvoll betreuen. Ist er zugleich Klassenlehrer, sollte die Zahl 8 nicht überschritten werden.
- 1.5 Es empfiehlt sich, zwei Wahlgänge durchzuführen. Im ersten Wahlgang gibt der Schüler lediglich den Namen des von ihm gewünschten Tutors an. Die Tutoren erhalten die Namen ihrer Tutanden. Sie überprüfen, ob die Zahl der Tutanden, von denen sie gewählt worden sind, zu hoch ist und ob sie die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den einzelnen Tutanden gewährleistet sehen. Danach bestätigen sie ihre Tutanden. Die verbleibenden Schüler wählen mit Erst- und Zweitwahl unter den noch zur Wahl stehenden Tutoren.
- 1.6 Den Tutoren müssen zur Durchführung ihrer Aufgaben Tutorenstunden zur Verfügung stehen, in denen sie ihre Tutanden beraten. Diese Stunden lassen sich nicht in den Stundenplan einbauen. Deshalb werden bei Bedarf Tutorenstunden für alle Schüler gleichzeitig während der Unterrichtszeit angesetzt. Eine Anrechnung der Tutorentätigkeit auf die Pflichtstundenzahl ist zur Zeit noch mit Schwierigkeiten verbunden, z. B. bei ungleicher Tutandenzahl, bei Mangel an Fachlehrern, bei fehlenden Lehrerstunden allgemein. Ein Tutor kann aber seinen Aufgaben nur dann voll gerecht werden, wenn er diese Tätigkeit nicht zusätzlich übernehmen muß.
- 1.7 Die Aufgaben des Tutors werden in den Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe beschrieben. Darüber hinaus informiert der Schüler den Tutor über die von ihm belegten Kurse und über seinen jeweiligen Leistungsstand. Der Tutor sollte von sich aus Elternabende einberufen oder an den Stufenelternversammlungen teilnehmen.

2 Elternvertreter

- 2.1 Die Wahl der Elternvertreter regelt sich nach § 25 des Schulverfassungsgesetzes vom 12. April 1973. Da für die neugestaltete Oberstufe keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung des § 25 SchVG jeweils 30 Schüler und je angefangene 30 Schüler als je eine Klasse (§ 59 SchVG).
- 2.2 Elternvertreter und Ersatzvertreter werden für 1 Jahr gewählt (§ 25 Absatz 2 SchVG). Ihr Amt endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Schulstufe, d. h. die Oberstufe, besucht oder wenn sie das Recht verlieren, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 26 Absatz 3 SchVG). Scheidet ein gewählter Elternvertreter vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzvertreter ein. Die Ersatzvertreter werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 53 Absatz 3 SchVG).

3 *Schülervertreter*

- 3.1 Die Wahl der Schülervertreter regelt sich nach § 41 Absatz 1 und 2 SchVG. Dabei gelten jeweils 30 Schüler und je angefangene 30 Schüler als je eine Klasse (§ 59 SchVG).
- 3.2 Es ist sinnvoll, an möglichst vielen Stellen der Planung und Organisation Schülervertreter zu beteiligen (vgl. § 41 Absatz 3 SchVG). Dabei muß es sich um gewählte Vertreter handeln.

4 *Anwesenheitskontrolle*

In der Oberstufe besteht weiterhin Präsenzpflcht. Die Fachlehrer müssen deshalb am Anfang jeder Stunde die Anwesenheit der Schüler in den Kursen festhalten. Sie benutzen dafür die Datumsspalten in den Kursheften (Gy 34). Bei gehäuf-tem oder gezieltem Fehlen muß der Tutor sofort benachrichtigt werden, der die Eltern in Kenntnis setzt und auf die möglichen Folgen hinweist (vgl. Richtlinien für das Vorsemerster und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe).

Im Normalfall werden die Versäumnisse zu bestimmten Zeitpunkten, etwa zur Semesterkonferenz (s. Seite 25), in einer Übersichtsliste festgehalten. Der Fachlehrer trägt die Zahl der versäumten Stunden anteilig zur Zahl der erteilten Stunden (z. B. 5/38) in die Teilnehmerlisten (Gy 4) ein. Sie werden dann mit den Kursnoten in die Zensurenlisten (Gy 8) übertragen. Auf diese Weise erübrigt sich die Aufstellung einer gesonderten Versäumnisliste.

Die Übersichtslisten sind Unterlagen für die Semesterkonferenz (z. B. bei Leistungsverweigerung).

Der Tutor entnimmt ihnen die Zahlen der versäumten Unterrichtsstunden, trägt sie in einen entsprechenden Vordruck ein (s. Seite 24) und benachrichtigt mit diesem Vordruck die Eltern. In der Regel wird man dem Schüler den Vordruck aus-händigen und dann von den Eltern unterschreiben lassen (z. B. als Anlage zum Zeugnis). Die Eltern können dem Vordruck entnehmen, in welchen Fächern und wie oft ihr Sohn/ihre Tochter gefehlt hat.

In besonderen Fällen (z. B. bei längerer Krankheit) sollten die Eltern von sich aus den Tutor benachrichtigen. Dieser wird dann die Fachlehrer verständigen, etwa durch Aushang der Benachrichtigung in einer besonderen Rubrik am „schwarzen“ Brett.

Anmerkung zu 2 und 3: Aus organisatorischen Gründen ist es zweckmäßig, bei den Wahlen der Eltern- und Schülervertreter die Schulstufe (d. h. die gesamte Oberstufe) in Jahrgangsstufen aufzugliedern. Bei der Aufgliederung der Oberstufe in Jahrgangsstufen ist darauf zu achten, daß Schüler, die länger als 5 Semester in der Studienstufe verweilen, dem nachfolgenden Jahrgang zugeordnet werden.

Schüler, die während der Studienstufe mehr als die Hälfte ihrer Wochenstunden aus dem Kursangebot eines nachfolgenden Jahrgangs belegen, werden diesem Jahrgang zugeordnet.

Gymnasium

Hamburg,

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Wir teilen Ihnen mit, daß Ihr(e) Sohn/Tochter _____

in der Zeit vom _____ bis _____ in
folgenden Fächern gefehlt hat:**Leistungskurse Studienstufe**

1. _____

2. _____

Grundkurse Studienstufe**Kurse****im Pflichtbereich Vorseмester**

<u>Deutsch</u>	<u>Std.</u>	<u>Geschichte</u>	<u>Std.</u>
<u>Englisch</u>	<u>Std.</u>	<u>Erdkunde</u>	<u>Std.</u>
<u>Französisch</u>	<u>Std.</u>	<u>Rechtskunde</u>	<u>Std.</u>
<u>Latein</u>	<u>Std.</u>	<u>GeWi-Ergänzungskurs</u>	<u>Std.</u>
<u>Bildende Kunst</u>	<u>Std.</u>	_____	_____
<u>Musik</u>	<u>Std.</u>	_____	_____
<u>Chor</u>	<u>Std.</u>	<u>Mathematik</u>	<u>Std.</u>
<u>Orchester</u>	<u>Std.</u>	<u>Physik</u>	<u>Std.</u>
<u>Gemeinschaftskunde</u>	<u>Std.</u>	<u>Chemie</u>	<u>Std.</u>
<u>Religion</u>	<u>Std.</u>	<u>Biologie</u>	<u>Std.</u>
<u>Philosophie/Psychologie</u>	<u>Std.</u>	<u>Sport</u>	<u>Std.</u>

Kurse im Wahlbereich Vorseмester

_____ Std.

_____ Std.

_____ Std.

_____ Std.

_____ Std.

Falls Sie nähere Informationen über die einzelnen Tage wünschen, wenden Sie
sich bitte an den Tutor bzw. die zuständigen Kurs-/Fachlehrer.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung
i. V. der Tutor

5 *Stufenkonferenz, Semesterkonferenz*

Zu Beginn eines Semesters oder Schuljahres findet in der Regel eine Stufenkonferenz für die gesamte Oberstufe statt, auf der wichtige Fragen mit den Tutoren und den Fachlehrern besprochen werden.

Am Ende eines jeden Semesters finden Semesterkonferenzen statt. Dabei kommt den Semesterkonferenzen am Ende des Vorsemesters sowie des 3. und 4. Semesters besondere Bedeutung zu, da am Ende des Vorsemesters der Übergang in die Studienstufe geregelt wird, am Ende des 3. Semesters über die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung entschieden wird und am Ende des 4. Semesters die letzten für die Prüfungskonferenz notwendigen Ergebnisse festgelegt werden, in der über die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung entschieden wird. An der Semesterkonferenz nehmen alle Fachlehrer und Tutoren des betreffenden Semesters teil. Die Stufen- und die Semesterkonferenzen werden vom Schulleiter oder vom Oberstufenkoordinator geleitet.

Die Semesterkonferenz legt für jeden Schüler das Semesterzeugnis fest. Sie registriert die Versäumnisse, spricht gegebenenfalls Auflagen aus (z. B. für das erste Semester der Studienstufe) und gibt Hinweise an die Eltern. Darüber hinaus berät sie auf Antrag von Konferenzteilnehmern über einzelne Schüler. Um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten und den Zeitaufwand für die beteiligten Kollegen möglichst gering zu halten, müssen die Semesterkonferenzen vorbereitet werden, etwa in folgender Weise:

Die ausgefüllten Teilnehmerlisten Gy 4 (mit Zensuren, Punkten, Versäumnissen) werden zwei Unterrichtstage vor der Konferenz von den Fachlehrern im Büro abgegeben. Dort werden die Gesamtübersichten und die Schülerbogen für die Schulleitung erstellt (Konferenzniederschrift). Zugleich werden für die Tutoren Zeugniskladden ihrer Tutanten angefertigt, die ihnen in der Semesterkonferenz ausgehändigt werden.

In der Konferenz werden die Namen der Schüler aufgerufen und gegebenenfalls Bemerkungen, Gespräche, Zensurenänderungen etc. berücksichtigt. Der Tutor korrigiert dann die Zeugniskladde und füllt anschließend das Zeugnisformular aus.

Wünsche der Tutoren oder Fachlehrer für Gespräche über einzelne Schüler werden möglichst vor der Konferenz an die Schulleitung gegeben, damit die „klaren“ Fälle vorgezogen werden können.

Fachlehrer oder Tutoren können die Konferenz verlassen, sobald das Gespräch über ihre Schüler abgeschlossen ist.

6 *Fachkonferenzen*

Die Fachlehrer der Studienstufe und des Vorsemesters treten in jedem Semester mindestens einmal zur „Fachkonferenz Studienstufe“ zusammen.

An den Sitzungen nehmen in der Regel auch Fachvertreter der Schüler mit beratender Stimme teil.

Die Fachkonferenzen haben neben der Beratung der Schulleitung in organisatorischen Fragen wesentliche Aufgaben bei der inhaltlichen Gestaltung des Kursystems zu bewältigen. Im folgenden werden nur Punkte angesprochen, die für den organisatorischen Ablauf wichtig sind.

6.1 *Kursplanung*

Die Fachvertreter erhalten die Ergebnisse der Fächerwahl, aus denen Anzahl und Art der einzurichtenden Kurse hervorgehen. Die Fachkonferenzen beraten über die Themen und die Besetzung der Kurse für das nächste Semester und teilen der Schulleitung ihre Vorschläge mit.

Die Kursthemen werden jeweils für ein Semester angelegt. Schon bei der Themenabsprache für das 1. Semester der Studienstufe müssen die Themen für die folgenden drei Semester vorausgeplant werden. Dadurch soll – neben einer kontinuierlichen, sinnvollen Themenfolge – sichergestellt werden, daß es für die Schüler nicht zu häufigen Wiederholungen oder Überschneidungen im Themenangebot kommt.

6.2 Kursverzeichnis

Sobald die Unterrichtsverteilung feststeht, werden die Kursthemen mit den erforderlichen Erläuterungen an den Oberstufenkoordinator weitergegeben.

Wichtig ist eine Kennzeichnung der Kurse, die
auf vorangegangenen Kursen aufbauen,
für nachfolgende Kurse Grundlagen schaffen,
für Schüler offen sind, die in demselben Fach einen Leistungskurs belegen.

Das Kursverzeichnis wird den Schülern zusammen mit dem Stundenplan ausgehändigt oder durch Aushang bekanntgegeben.

6.3 Unterrichtsziele

Die Fachkonferenzen legen – im Rahmen der geltenden Stoffpläne – die Unterrichtsziele für die einzelnen Kurse fest.

Die Fachlehrer informieren die Schüler zu Beginn des Semesters über den geplanten Kursablauf und geben ihnen einen Katalog der Unterrichtsziele an die Hand.

Die Stoffpläne und die Kataloge der Unterrichtsziele bilden die Grundlage für die Auswahl der Aufgaben bzw. Themen in den Abiturprüfungen (s. Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 73, Anlage).

6.4 Teamwork

Nach der gemeinsamen Themenabsprache und Festlegung der Lernziele vereinbaren die Fachlehrer, in welcher Weise und in welchem Umfang der Unterricht im Teamwork durchgeführt werden kann.

Die entsprechenden Vorschläge müssen dem Oberstufenkoordinator rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie bei der Aufstellung des Stundenplanes berücksichtigt werden können.

Im übrigen wird auf Anlage 2 der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe verwiesen.

6.5 Erfahrungsaustausch

Die Fachkonferenzen wirken als Rückkoppelungsglieder bei der Verwirklichung der Reformziele.

Erprobte Lehrgänge, Themen, Aufgaben und Tests sollten den Fachlehrern zur Diskussion gestellt werden.

Es empfiehlt sich, alle Klausurthemen und Testaufgaben – nach Stoffgebieten geordnet – in Aktenordnern abzuheften und allen Fachkollegen zur ständigen Information zugänglich zu machen.

7 Klausuren, Semesterpläne

Im Kurssystem der Oberstufe müssen die Termine für die schriftlichen Arbeiten zu Semesterbeginn koordiniert werden. Die Fachlehrer bzw. Fachvertreter entwerfen anhand eines Wochenplans eine Übersicht für die vorgeplanten Arbeiten und teilen ihre Wünsche (z. B. bei Team-Teaching) der Schulleitung mit.

Danach wird ein Klausurplan für jedes Semester aufgestellt, der für jeden Schüler eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeiten über das Semester enthält.

Die Klausuren werden in der Regel in den Stunden angesetzt, die dem einzelnen Fach bzw. Kurs nach dem Stundenplan zur Verfügung stehen. Bei längeren Arbeiten (z. B. in Leistungskursen oder im 3. Semester) muß darauf geachtet werden, daß der Stundenausfall für andere Kurse möglichst gering bleibt. Dabei läßt sich kaum vermeiden, daß – besonders in kleineren Systemen – nicht alle Schüler gleichzeitig eine Klausur schreiben. Man muß dann in Kauf nehmen, daß gelegentlich ein Kurs in einzelnen Stunden mit verminderter Schülerzahl durchgeführt wird, weil einige Kursteilnehmer zur gleichen Zeit eine längere Arbeit in einem anderen Kurs schreiben.

Der Klausurplan wird vervielfältigt und jedem Lehrer der Oberstufe ausgehändigt. Er kann sich dann auf die Termine seiner Arbeiten und die der anderen Kurse, die seinen Unterricht berühren, rechtzeitig einstellen.

Den Schülern wird der Terminplan durch Anschlag bekanntgegeben. Es empfiehlt sich, Schüler bei der Aufstellung des Klausurplans zu beteiligen.

8

Zusammenarbeit benachbarter Schulen

Die KMK-Vereinbarung sieht ausdrücklich vor, daß sich verschiedene Schulen im Rahmen der neugestalteten Oberstufe zusammenschließen. Diese Zusammenarbeit empfiehlt sich besonders bei kleineren Systemen oder bei wenig gefragten Kursen zur Erweiterung des Kursangebots und der Kombinationsmöglichkeiten.

An einigen Hamburger Gymnasien laufen bereits derartige Versuche, über die jedoch noch keine Erfahrungsberichte vorliegen.

Für die Organisation der Zusammenarbeit erscheint eine Spezialisierung der beteiligten Schulen auf bestimmte Fächer- bzw. Kurskombinationen zweckmäßig.

9

Projektzeit

9.1

Projekte für die gesamte Oberstufe

Im Kurssystem der neugestalteten Oberstufe sind Klassenreisen, wie sie bisher geplant und durchgeführt worden sind, nicht mehr möglich. Statt dessen kann für die Schüler der Oberstufe eine unterrichtsfreie Zeit (maximal 10 Unterrichtstage) eingerichtet werden, in der verschiedene Projekte zur Wahl stehen. Die Themen der Projekte werden von Lehrern und Schülern gemeinsam zusammengestellt und vorbereitet. Die Teilnahme an einem Projekt ist für jeden Schüler verbindlich – sie darf aber keinen Einfluß auf die Zensurierung in irgendeinem Fach haben.

Als Projekte eignen sich Themen, die Beziehungen herstellen zwischen
 Schule und Beruf (z. B. Praktikum in Betrieben),
 Schule und Gesellschaft (z. B. Resozialisierung von Strafgefangenen),
 Schule und Erziehung (z. B. Fragen der Vorschulerziehung).

Ferner haben sich fächerbezogene Themen bewährt, die außerhalb des Lehrplans liegen (z. B. praktische Übungen zum absurden Theater), oder fächerübergreifende Themen (z. B. Fragen des Umweltschutzes).

Es hat sich gezeigt, daß die Schüler besonders dann stark motiviert sind, wenn die Themen der Projekte weit von dem üblichen Unterrichtsangebot entfernt sind.

Touristische Unternehmungen haben in der Projektzeit keinen Platz.

Während der Projektzeit fällt der normale Unterricht in der Oberstufe aus. Die Mittel- und Unterstufe erhält einen Sonderplan. Klassenreisen in diesen Jahrgangsstufen sollten nach Möglichkeit in der Projektzeit stattfinden.

9.2

Kursbezogene Projekte

Im Gegensatz zu den Projekten, die für die Schüler der gesamten Oberstufe offen sind, gehen Projekte in die Zensurierung eines Kurses ein, die als fester Bestandteil

des Unterrichts eingeplant sind und diesen in besonderer Form ergänzen bzw. vertiefen oder dessen Ergebnisse in einem (praktischen) Beispiel überprüfen bzw. zusammenfassen.

10

Verwaltung

Die Kontrolle der in den Richtlinien vorgeschriebenen Auflagen und die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Abiturprüfung erfordern vom Sekretariat zusätzliche Verwaltungsaufgaben.

Für jeden Schüler müssen folgende Daten gesammelt werden:

1. Die belegten Kurse
2. Die Themen der belegten Kurse
3. Die in jedem Kurs erzielten Punkte
4. Das Ergebnis der Sonderleistung gemäß Nrn. 9.3.4 und 9.3.7 der KMK-Vereinbarung.

Im Archiv sind außerdem folgende Unterlagen aufzubewahren, die evtl. bei Einsprüchen benötigt werden:

1. Die Kursbücher
2. Die Teilnehmerlisten
3. Die Versäumnislisten
4. Die Konferenzniederschriften
5. Die Zeugnisdurchschriften
6. Die schriftlichen Teile der Sonderleistungen

Anmerkung: In den 4 Prüfungsfächern kommt den Klausuren des 3. und 4. Semesters eine besondere Bedeutung zu. Die Schulen müssen dementsprechend diese Klausuren zurückfordern und noch ein Jahr nach der Abiturprüfung aufbewahren. Die Schüler sind aber verpflichtet, die Klausuren bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zurückzugeben. Versäumt ein Schüler die Rückgabe der Klausuren, kann er aus dem Fehlen dieser Unterlagen keinen Anspruch an die Schule herleiten.

Als Organisationshilfen hat das Amt für Schule – S 211-13 – bisher folgende Vordrucke bereitgestellt:

- | | |
|-------|---|
| Gy 4 | Teilnehmerliste |
| Gy 5 | Niederschrift über die Konferenz |
| Gy 8 | Zensurenliste |
| Gy 9 | Abgangszeugnis aus der Studienstufe |
| Gy 34 | Kursheft |
| Gy 35 | Zeugnis Vorsemester |
| Gy 36 | Schülerbogen für das Vorsemester, die Studienstufe und die Abiturprüfung |
| Gy 37 | Zeugnis für die Studienstufe |
| Gy 40 | Anmeldeformular zur Abiturprüfung |
| Gy 41 | Liste zur Kontrolle der quantitativen und qualitativen Auflagen |
| Gy 42 | Mitteilung über die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung |
| Gy 43 | Mitteilung über die Zulassung/Nichtzulassung zur mündlichen Abiturprüfung |
| Gy 44 | Sonderleistung in einem Leistungsfach |
| Gy 45 | Übersicht über die 20 anzurechnenden Grundkurse |
| Gy 23 | Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife |

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ZEUGNIS

Vorsemester der Studienstufe 1. Halbjahr 1972

für Claus Wohlgemut geboren am 4.7.1954

Pflichtbereich:		Wahlbereich:		Gesamtnote:
Deutsch	3-			
Fremdsprache:				
<u>latein</u>	2	<u>Englisch</u>	4+	
Künstlerisches Fach:				
<u>Musik</u>	4-			
Sport	1-			
Gemeinschaftskunde	2-	<u>Erdkunde</u>	3	3+
Religion /Philosophie	3			
Mathematik	5			
Biologie	2	<u>Biologie</u>	3	3+
Physik	5			
Chemie	3+			

Bemerkungen: tritt - nicht - in die Studienstufe - mit folgenden Auflagen - über.

Versäumnisse: 7 Tage, 24 Stunden

Hamburg, den 11.7. 1972

Kunnen
Schulleiter

Frost
Klassenlehrer/Tutor

Abstufung der Zeugnisse: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ZEUGNIS

1. Semester der Studienstufe 1./2. Halbjahr 1972 /73

für Claus Wohlgemut geb. 4.7.1954

	Wstd.	Note	Punkte
Leistungskurse: <u>Biologie</u>	<u>6</u>	<u>3+</u>	<u>9</u> × 3 = <u>27</u>
<u>Gemeinschaftskunde</u>	<u>6</u>	<u>2</u>	<u>11</u> × 3 = <u>33</u>

Grundkurse:	Wstd.	Note	Punkte		Wstd.	Note	Punkte
Deutsch	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>8</u>	Gemeinschaftskunde			
Fremdsprachen (ab Kl. 5/7)				Erdkunde			
<u>Englisch</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	Geschichte			
<u>Latein</u>	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>10</u>	Religion			
(begonnen nach Kl. 10)				Philosophie	<u>2</u>	<u>3+</u>	<u>9</u>
				Mathematik	<u>3</u>	<u>5</u>	<u>2</u>
Musik				Biologie			
Bildende Kunst	<u>2</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	Physik			
				Chemie	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>8</u>
				Sport	<u>2</u>	<u>1+</u>	<u>15</u>

Bemerkungen:

Hamburg, den 29.1.1973

Kummer
(Schulleiter)

Frost
(Tutor)

Leistungsbewertung im Grundkurs:

Der Note 1 entsprechen 15, 14, 13 Punkte.

Der Note 2 entsprechen 12, 11, 10 Punkte.

Der Note 3 entsprechen 9, 8, 7 Punkte.

Der Note 4 entsprechen 6, 5, 4 Punkte.

Der Note 5 entsprechen 3, 2, 1 Punkte.

Der Note 6 entsprechen 0 Punkte.

Die jeweils mittlere Punktzahl gibt die volle Note an.
Die unmittelbar anschließende höhere oder niedrigere
Punktzahl kennzeichnet die Notentendenz (+ oder -)
Die Leistungskurse im Abschlussemester werden nur
einfach gewertet.

Hamburg, 19. 12. 1973

Meldung
zur Abiturprüfung SS 74 ~~WS~~

Wohlgemut

Name

Claus

Vorname

Trost

Tutor

Hiermit melde ich mich zur Abiturprüfung. Meine Prüfungsfächer sind:

1. Prüfungsfach: Biologie
(1. Leistungsfach)
2. Prüfungsfach: Gemeinschaftskunde
(2. Leistungsfach)
3. Prüfungsfach: Latein
(schriftliches Prüfungsfach)
4. Prüfungsfach: Sport
(mündliches Prüfungsfach)

Die Voraussetzungen für diese Meldung habe ich erfüllt.

E. Wohlgemut

Unterschrift des Schülers

Die für die Zulassung notwendigen quantitativen Auflagen sind erfüllt / ~~nicht erfüllt.~~

Der Schüler / ~~Die Schülerin~~ wird zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen / ~~nicht zugelassen.~~

Hamburg, 3. 1. 1974Kammer

Unterschrift des Schulleiters

Bemerkungen:

Wolfgang Claus Trost
 (Name) (Vorname) (Tutor)

Kontrolle der quantitativen und qualitativen Auflagen

	Zulassung zur schriftlichen Prüfung	Zulassung zur mündlichen Prüfung
1. Das 1. Prüfungsfach ist eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.	✓	
2. Das 3. Prüfungsfach ist einem Aufgabenfeld entnommen, dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört; es ist keine in der Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache.	✓	
3. Das 4. Prüfungsfach deckt das eventuell noch freie Aufgabenfeld ab. Wenn Sport 4. Prüfungsfach ist, müssen die ersten 3 Prüfungsfächer alle Aufgabenfelder abdecken.	✓	
4. Nachweis von mindestens		
a) 4 Leistungskursen im 1. Prüfungsfach: <u>Biologie</u>	?	✓
b) 4 Leistungskursen im 2. Prüfungsfach: <u>Gemeinschaftskunde</u>	?	✓
c) 4 Grundkursen im 3. Prüfungsfach: <u>Latein</u>	?	✓
d) 4 Grundkursen im 4. Prüfungsfach: <u>Sport</u>	?	✓
e) 22 Wochenstunden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld;	✓	✓
f) 22 Wochenstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld;	✓	✓
g) insgesamt 116 Wochenstunden;	?	✓
h) 2 Grundkursen in Deutsch;	✓	✓
i) 2 Grundkursen in einer in der Oberstufe weitergeführten Fremdsprache (<u>Englisch/Latein/Griechisch/Französisch/Russisch</u>), die im Vorsemester dreistündig betrieben worden ist, oder 3 Grundkursen in einer in der Oberstufe weitergeführten Fremdsprache (Englisch/Latein/Griechisch/Französisch/Russisch), die im Vorsemester nicht betrieben worden ist, oder 4 Grundkursen in einer in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache (Latein/Französisch/Russisch/Spanisch), die im Vorsemester fünfständig betrieben worden ist;	✓	✓
j) 2 Grundkursen entweder in Bildender Kunst oder in Musik, auf Antrag ggf. in Darstellendem Spiel;	✓	✓
k) 4 Grundkursen in Gemeinschaftskunde gemäß den 4 in den Rahmenrichtlinien festgelegten Themenbereichen;	entfällt	LK ✓
l) 2 Grundkursen (Ergänzungskursen) im Bereich I des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes (Gemeinschaftskunde/Geschichte/Erdkunde, auf Antrag ggf. Wirtschaft/Rechtswunde/Psychologie/Sozialpädagogik/Pädagogik);	entfällt	✓
m) 2 Grundkursen entweder in Religion oder in Philosophie;	✓	✓
n) 2 Grundkursen in Mathematik (davon 1 mit dem Thema „Analysis“);	✓	✓
o) 4 Grundkursen in höchstens 2 Naturwissenschaften (4:0 oder 2:2) – falls die Kurse nicht dreistündig gewesen sind, muß eine entsprechend höhere Zahl von Kursen nachgewiesen werden;	entfällt	LK ✓
p) 4 Grundkursen in Sport (oder Vorlage eines amtsärztlichen Attestes).	?	✓
5. Mit 0 Punkten bewertete Kurse sind weder für die Abdeckung von Stunden- noch für die Abdeckung von Kursauflagen berücksichtigt worden.	✓	✓
6. Wiederholte Kurse sind nur einmal angerechnet worden.	✓	✓
7. Es werden 20 Grundkurse, darunter höchstens 3 in Sport (2, wenn Sport 4. Prüfungsfach ist), in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht; mindestens 100 Punkte sind erreicht.		✓
8. In 15 der anzurechnenden Grundkurse sind jeweils 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht.		✓
9. Es werden in den beiden Leistungsfächern je 3 Kurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht; mindestens 100 Punkte (ggf. unter Berücksichtigung der Sonderleistung) sind erreicht.		✓
10. In 4 der anzurechnenden Leistungskurse sind jeweils 5 Punkte der einfachen Wertung (entsprechend Note 4) erreicht.		✓
11. Die Abiturprüfung wird im <u>4</u> . Semester der Studienstufe abgelegt.		
12. Das Vorsemester wurde anerkannt nicht anerkannt.		

Hamburg, den 30.5.1974

Trost
 (Unterschrift des Tutors)

Jpel
 (Unterschrift des Oberstufenkoordinators)

(Schulstempel)

Hamburg, 5.4.1974

Betr.: Abiturprüfung

~~Sehr geehrte Frau~~~~Sehr geehrtes Fräulein~~Sehr geehrter Herr Wohlgemut

Die Prüfungsausschüsse haben ~~Ihre schriftlichen Arbeiten~~ / die schriftlichen Arbeiten Ihres Sohnes /
 Ihrer Tochter Claus wie folgt bewertet:

- | | | | |
|-----------------|---------------------------|-----------|---------------------------|
| 1. Prüfungsfach | <u>Biologie</u> | <u>12</u> | Punkte einfacher Wertung; |
| 2. Prüfungsfach | <u>Gemeinschaftskunde</u> | <u>10</u> | Punkte einfacher Wertung; |
| 3. Prüfungsfach | <u>latein</u> | <u>4</u> | Punkte einfacher Wertung. |

Gy 42

Kunze
 (Schulleiter)

(Schulstempel)

Hamburg, 30.5.1974

Betr.: Abiturprüfung

~~Sehr geehrte Frau~~

~~Sehr geehrtes Fräulein~~

Sehr geehrter Herr Wohlgenut

1. Die Prüfungskommission hat Sie / Ihren Sohn / ~~Ihre Tochter~~ Claus

zur mündlichen Prüfung zugelassen. ~~Die mündliche Prüfung findet~~ / Die mündlichen Prüfungen finden im

1. Prüfungsfach / am _____ um _____ Uhr, _____ (Ort)
 2. Prüfungsfach / am _____ um _____ Uhr, _____
 3. Prüfungsfach latein am 14.6.74 um 9.00 Uhr, Raum 7
 4. Prüfungsfach Sport am 18.6.74 um 11.30 Uhr, Raum 33
 statt.

2. Die Prüfungskommission hat Sie / Ihren Sohn / Ihre Tochter _____

zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, weil folgende Auflagen nicht erfüllt sind:

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Die Abiturprüfung ist damit nicht bestanden.

Lope
 (Vorsitzer der Prüfungskommission)

Sonderleistung in einem Leistungsfach

Der Schüler / Die Schülerin Claus Wohlgemut
 (Vorname) (Name)
 hat im 3. Semester der Studienstufe im Fach Gemeinschaftskunde

eine Sonderleistung gemäß Nr. 24.6 und Anlage 5 der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe erbracht.

1. Die Sonderleistung besteht aus einem Fachreferat mit dem Thema:

Die Bankenkrise in der Weltwirtschaftskrise von 1929

Ergebnis aus dem schriftlichen Teil: 14 Punkte einfacher Wertung

Ergebnis aus dem mündlichen Teil: 8 Punkte einfacher Wertung

Gesamtergebnis: 22 Punkte

2. Die Sonderleistung besteht aus einem Interview über das Thema:

Ergebnis: _____ Punkte zweifacher Wertung

3. Die Sonderleistung besteht mit Genehmigung des Amtes für Schule aus einer Facharbeit mit dem Thema:

Ergebnis: _____ Punkte zweifacher Wertung

4. Mit Genehmigung des Amtes für Schule wird folgende Sonderleistung anerkannt:

Bei der Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation wird die Sonderleistung berücksichtigt / ~~nicht berücksichtigt.~~

19.12.1973

Datum

Kase

Unterschrift des Fachlehrers (Referenten)

Teel

Unterschrift des Oberstufenkoordinators

Hamburg, 5.6.1974

Name Wohlgemut

Vorname Claus

Tutor Trost

Hiermit bringe ich folgende 20 Grundkurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation ein:

1. Verpflichtende Grundkurse (Minimalauflagen)

Fach	Zahl der verpflichtenden Kurse 1)	Zahl der eingebrachten Kurse 6)	Punktzahlen der Kurse				Punktsomme im Fach
Deutsch	2	2	8	6			14
Fremdsprache .. <u>latein</u>	2 2)	2	10	A			10
Bildende Kunst oder Musik *	2	2	4	5			9
Gemeinschaftskunde	4 3)	4	LK	LK	LK	LK/A	
Mathematik	2 4)	2	2	3			5
Naturwissenschaft(en) .. <u>Biologie</u>	4/2 5)	4	LK	LK	LK	LK/A	
.....	2						

- 1) Die Kurse entfallen, wenn sie durch Leistungskurse abgedeckt sind. Bitte in der Rubrik Punktzahlen der Kurse „LK“ eintragen. Die Zahl der verpflichtenden Kurse verringert sich um 1, wenn ein Kurs in der Abiturprüfung anzurechnen ist. Bitte in der Rubrik Punktzahlen der Kurse statt der zweiten bzw. vierten Punktzahl ein „A“ eintragen.
- 2) Entweder 2 Kurse in einer weitergeführten Fremdsprache oder bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache die 2 Kurse des Abschlußsemesters und des vorhergehenden Semesters.
- 3) Die 4 Kurse müssen die in den „Rahmenrichtlinien Gemeinschaftskunde im Vorsemeester und in der Studienstufe“ festgelegten Themenbereiche abdecken.
- 4) Unter den 2 Kursen muß einer mit dem Thema „Analysis“ sein.
- 5) Entweder 4 Kurse in einer Naturwissenschaft oder je 2 Kurse in zwei Naturwissenschaften, die jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sein müssen.
- 6) Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht eingebracht werden; bei wiederholten Kursen kann nur ein Kurs angerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

2. Weitere Grundkurse

Fach	Zahl der verpflichtenden Kurse	Zahl der eingebrachten Kurse	Punktzahlen der Kurse	Punktsumme im Fach
Deutsch	-			
Englisch	-	1	5	5
Französisch	-			
Latein	-	2	9 9	18
	-			
	-			
Bildende Kunst	-			
Musik	-			
	-			
	-			
Gemeinschaftskunde	-			
Geschichte	-	2	10 5	15
Erdkunde	-	1	8	8
Religion	-			
Philosophie	-	1	9	9
	-			
	-			
Mathematik	-			
Physik	-			
Chemie	-	4	8 8 7 10	33
Biologie	-			
	-			
	-			
Sport	-	2 ⁷⁾	15 13	28
	-			
Gesamt aus 1 und 2:	-		—	154

7) In Sport dürfen höchstens 3 Kurse eingebracht werden. Wenn Sport 4. Prüfungsfach ist, somit ein Kurs in der Abiturprüfung anzurechnen ist, dürfen nur höchstens 2 Kurse eingebracht werden.

E. Wohlgerant

Unterschrift des Schülers

Schülerbogen
für das Vorsemester, die Studienstufe und die Abiturprüfung
Vorsemester

Wohlgemut

Name

Claus

Vorname

4.7.1954

Geburtsdatum

Trost

Tutor

Pflichtbereich:		Wahlbereich:		Gesamtnote:	Pkt.:
Deutsch	3-				
Fremdsprache:					
<u>latein</u>	<u>2</u>	<u>Englisch</u>	<u>4+</u>		
Künstlerisches Fach:					
<u>Musik</u>	<u>4-</u>				
Sport	1-				
Gemeinschaftskunde	2-	<u>Erdkunde</u>	3	3+	
Religion/Philosophie	3				
Mathematik	5				
Biologie	2	<u>Biologie</u>	3	3+	
Physik	5				
Chemie	3+				

Bemerkungen: „tritt ~~nicht~~ in die Studienstufe — mit ~~folgenden Auflagen~~ — über.“

Versäumnisse: 7Tg, 24Std.

Schülerbogen für

Wohlgemut
Name

Claus
Vorname

4.7. 1954
Geburtsdatum

Belegte Wochenstunden			Erworbene															
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet	Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet	Mathemat.-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabengebiet	Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet							Gesellschaftswissen								
			Deutsch	Fremdsprachen		Bildende Kunst	Musik	Gemeinschaftskunde	Erdkunde	Geschichte								
				3														
			Grundkurse Mit 0-Punkten abgeschlossene Halbjahreskurse zählen nicht.															
11	2	5	I. Sem.	3	8	3	10	3	5		2	4						
8	2	5	II. Sem.	3	6	3	9				1	5						
3	8	2	III. Sem.			3	9								2	8	1	10
6	6	2	IV. Sem.	3	4	3	4										1	5
			V. Sem.															
			VI. Sem.															
			VII. Sem.															
			Zwischensummen Grundkurse		14	28	5			9					8	15		
			Leistungskurse Mit 0-Punkten abgeschlossene Leistungskurse zählen nicht										Je 3 der verpflichtenden					
	6	6	I. Sem.												6	11		
	6	6	II. Sem.												6	10		
	6	6	III. Sem.												6	6		
	6	6	IV. Sem.												6	9		
			V. Sem.															
			VI. Sem.															
			VII. Sem.															
			Zwischensummen Leistungskurse												27			
28	42	38	Summe der ← Wstd. Kurse →	3	4	1			2			4	1	2				
22	16 +4	22	← Wstd.-Aufgaben Kursauflagen →	2		2				2					4 + 2			

- Für die Gesamtqualifikation werden die Ergebnisse aus 20 Grundkursen angerechnet. Aus dem Sportunterricht können höchstens drei (zwei bei Sport als 4. Prüfungsfach) Grundkurse berücksichtigt werden. Folgende Kurse müssen in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden, soweit sie nicht durch Leistungskurse abgedeckt werden oder in der Abiturprüfung anzurechnen sind. 2 Kurse in Deutsch, 2 Kurse in einer weitergeführten Fremdsprache oder bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache die 2 Kurse des Abschlußsemesters und des vorhergehenden Semesters, 2 Kurse entweder in Bildender Kunst oder Musik, 4 Kurse in Gemeinschaftskunde (dreistündig), 2 Kurse in Mathematik, darunter 1 mit dem Thema „Analysis“, 4 Kurse in einer Naturwissenschaft oder je 2 Kurse in zwei Naturwissenschaften, die jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sind.
- In jedem Halbjahr muß die Spalte Sport ausgefüllt sein (bei Befreiung: B).
- Keine Gesamtpunktzahl darf kleiner sein als 100. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse, 4 der anzurechnenden Leistungskurse und in 2 Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, wenigstens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein.

die Studienstufe

18. 1972

Trost

Eintritt in die Studienstufe

Tutor

Punkte										Sonderleistung	Gesamtpunktzahlen
schaftliches Aufgabenfeld					Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Rechtswissenschaften	Sozialpädagogik	Religion	Philosophie	Mathematik	1	Biologie	Physik	Chemie	Sport	4	

			2	9		3	2				2	8		2	15		
			2	4		3	3				2	8		2	13		
2	9	2	7								2	7		2	12		
2	8	2	12								2	10		3	12		
				9			5					33			28		154

Kurse in den beiden Leistungsfächern gehen in die Gesamtqualifikation ein, soweit sie nicht in der Abiturprüfung anzurechnen sind.

						6	9										
						6	11										
						6	12									22	
						6	11										
2	2		2		2		4					4		10	4		
			2		2												

Gesamtpunktzahl aus den Grundkursen: (ohne Prüfungsfächer im Abschlusssemester)

Leistungsfach 1 : 32 x 3 = 96 Punkte

Leistungsfach 2 : 27 x 3 = 81 Punkte

Sonderleistung 2 : 22 Punkte

Gesamtpunktzahl aus den Leistungskursen: (ohne Ergebnisse im Abschlusssemester)

154

199

Abiturprüfung

1. Gesamtpunktzahl der Grundkurse (ohne Prüfungsfächer im Abschlussester)

154

2. Gesamtpunktzahl der Leistungskurse (ohne Ergebnisse im Abschlussester)

199

Prüfungsfach	Punktzahl für das Kurs- ergebnis im Abschlus- semester	Punktzahl für das Prüfungsergebnis (vierfach gewichtet *)			Punktsomme im Prüfungsfach
		schriftl.	mündl.	gesamt	
1. schriftl. (1. Leistungsfach) <i>Biologie</i>	11	12		48	59
2. schriftl. (2. Leistungsfach) <i>Gemeinschaftskunde</i>	9	10		40	49
3. schriftl. <i>Latein</i>	11	4	10	24	35
4. mündl. <i>Sport</i>	12		14	56	68

3. Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung

211

Punktzahl der Gesamtqualifikation

564

Durchschnittsnote

2,5

Weitere Ergebnisse außerhalb der Gesamtqualifikation:

Prüfung _____ bestanden

Dieses Zeugnis schließt das Große / ~~Kleine~~ Lateinum ein.

Kummer
Schulleiter

Loze
Vorsitzer



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Claus Wohlgemut

geb. am *4.7.* 19 *54* in *Hamburg*

wohnhaf in *2 Hamburg 55, Bockhorn 140*

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972),

die „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. 5. 1971),

die Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973

Claus Wohlgenut
Name

Einzelergebnisse der Gesamtqualifikation

1. Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Punktzahlen der Kurse				Bewertung	Punktschme im Fach
Deutsch	2	8	6			14	
Englisch	1	5				5	
Französisch							
Latein	3	10	9	9		28	
Bildende Kunst	2	4	5			9	
Musik							
Gemeinschaftskunde							
Erkunde	1	8				8	
Geschichte	2	10	5			15	
Religion							
Philosophie	1	9				9	
Mathematik	2	2	3			5	
Biologie							
Physik							
Chemie	4	8	8	7	10	33	
Sport	2	15	13			28	

Gesamtpunktzahl aus 20 Grundkursen

154

Claus Wohlgenut
Name

2. Leistungskurse

(außer den Kursen des letzten Schulhalbjahres)

Fach	Punktzahlen der Kurse			Punktsumme im Fach
Biologie	27	33	36	96
Gemeinschaftskunde	33	30	18	81

Gesamtpunktzahl aus 6 Leistungskursen

177

Sonderleistung (Ausgleichsregelung gemäß Nr. 9.3.7 der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. 7. 1972)

22

3. Abiturprüfung

(einschl. der Ergebnisse in den Kursen des letzten Schulhalbjahres)

Prüfungsfächer	Punktzahl im letzten Schulhalbjahr	Prüfungsergebnisse	Punktsumme im Prüfungsfach
Biologie	11	48	59
Gemeinschaftskunde	9	40	49
Latein	11	24	35
Sport	12	56	68

Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung

211

Punktzahl der Gesamtqualifikation

564

Durchschnittsnote

2,5

Weitere Ergebnisse außerhalb der Gesamtqualifikation:

2 Grundkurse in Rechtskunde mit
9 und 8 Punkten

2 Grundkurse in Sozialpädagogik
mit 11 und 7 Punkten

Dieses Zeugnis schließt das Große/Kleine-Latinum ein.

Fräulein / Frau / Herr Claus Wohlgenut
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer
 Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erworben.

Hamburg, den 19.6. 1974

Vorsitzer
 der Prüfungskommission

Leiter der Schule

Lorge

Kummer

Dienstsiegel

Dienstsiegel der Schule

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt gem. Beschluß der KMK vom
 7. 7. 1972 folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten
 Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten
 Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten
 Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten
 Note 6 entspricht 0 Punkten

Die jeweils mittlere Punktzahl gibt die volle Note
 an. Die unmittelbar anschließende höhere oder
 niedrigere Punktzahl kennzeichnet die Notentendenz
 (+ oder -).
 Bei der Bewertung der Leistungskurse wurde die
 jeweilige Punktzahl verdreifacht. Das Prüfungsergebnis
 wurde entsprechend Nr. 12.3.3. der Ordnung
 des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an
 Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 vier-
 fach gewichtet.

Für die Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Durchschnittsnote gilt die
 Formel des § 7 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe
 von Studienplätzen vom 29. Mai 1973 (GVBl. Seite 187.)

**Pädagogische Probleme, die
sich aus der Auflösung der
Klassenverbände in einer
differenzierten Oberstufe
ergeben und Vorschläge zu
ihrer Lösung.**

(Dieser Aufsatz wurde entnommen aus „Schulreform NW, Sekundarstufe II, Arbeitsmaterialien und Berichte“, Heft 19.)

I

Probleme, die der Klassenverband für Oberstufenschüler mit sich bringt

Schulen, die zugunsten der Individualisierung des Unterrichts in der Oberstufe auf die Organisationsform „Schulklasse“ verzichten, stellen ihre Schüler, ihre Kollegien und ihre Leitung vor eine Reihe von Problemen, deren Bewältigung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Oberstufenreform ist. Das gilt insbesondere dann, wenn an großen Systemen infolge des umfangreichen Kursangebotes die alten Klassenverbände auch nicht in Restgruppen von Schülern erhalten bleiben.

Die Klassenverbände im alten System stellen eine Organisationsform dar, die relativ leicht zu handhaben ist und die eine Reihe von Funktionen erfüllt, auf die Schule und Schüler auch in der differenzierten Oberstufe nicht verzichten können. Gleichwohl aber sind mit diesem System, besonders in der Oberstufe, auch Nachteile verbunden, über die man sich Rechenschaft geben sollte, damit sie nicht unvermerkt in die neuen Organisationsformen mit einfließen, wo sie nicht durch funktionale Erfordernisse, sondern nur noch durch unreflektierte Beharrungstendenzen aufrechterhalten würden.

Nicht nur wird der Klassenverband den unterschiedlichen Neigungen und Begabungen der Schüler, die ihm durch nicht hinterfragbare Verwaltungsentscheidungen zugeteilt werden, nicht gerecht, sondern er scheint auch einen Erziehungsstil nahezu legen, der weder mit dem Selbstverständnis der heutigen Generation von Oberstufenschülern noch mit dem Bildungsauftrag der Schule in einer demokratischen Gesellschaft vereinbar ist. Die primärgruppenhafte Struktur des Klassenverbandes, die in der dominierenden Rolle des Klassenlehrers familienhafte Züge annehmen kann, widerstrebt der altersspezifischen Ablösungstendenz des Oberstufenschülers; die oft gerühmte „Atmosphäre“ in einer ideologisch überhöhten Klassen-„Gemeinschaft“ bedarf nicht selten einer rationalen Klärung; der heranwachsende Schüler, der täglich von morgens bis mittags durch den gemeinsamen Stundenplan in der gleichen Gruppe gehalten wird, hat es schwer, „eigene Wege“ zu suchen, im wörtlichen wie im übertragenen Sinne.

Besonders bedenklich stimmen muß die Einengung des Schülers im Feld seiner sozialen Kontakte. Familie und Klasse grenzen den Personenkreis, in dem der Schüler seinen Umgang suchen kann, nach Zahl und Mannigfaltigkeit stark ein. Wenn man bedenkt, wie selten ein Schüler auch nur lockere Kontakte zu Mitschülern in Parallelklassen hat, wie wenig er orientiert ist, was im Unterricht der Parallelklassen vor sich geht, dann nimmt nicht wunder, wie sehr er dazu neigt, Konflikte zu personalisieren und emotional aufzuheizen, ist ihm doch die Erfahrung verwehrt, daß viele Konflikte den Menschen nicht als Person, sondern als Rollenträger betreffen. Er identifiziert sich mit seiner ihm in diesem Klassenverband oft zufällig angetragenen Rolle und lernt nicht oder spät, ihr gegenüber in eigener Entscheidung zu seiner Identität zu finden.

Aber nicht nur der Schüler steht in Gefahr, durch den Klassenverband seine Perspektive einengen zu lassen: auch der Lehrer kann sich nur schwer davon freimachen, den Schüler mit der Rolle in eins zu setzen, in der er ihm in diesem Klassenverband erscheint. Das zeichnet sich ab bis in die Zensurenfindung hinein. Das klasseninterne Bezugssystem der Zensurenvergabe erschwert es dem Schüler außerordentlich, seinen Rangplatz im Klassenverband zu verändern. Verhaltenserwartungen, vor die der Schüler sich aufgrund von Leistungen in einem Fach auch in anderen Fächern gestellt sieht, weil der Kreis der Mitschüler der gleiche ist, erweisen sich als „self-fulfilling prophecy“. Hierin liegt auch eine oft zu wenig bedachte Fehlerquelle beim Besprechen der Zensuren mit der Klasse.

Nicht nur in der Frage der Leistung ist der Schüler oft auf eine ungute Weise von seinen Klassenkameraden abhängig. Die Pressionen, denen ein Schüler von seinen Mitschülern ausgesetzt ist, sind häufig nicht unbeträchtlich, zumal wenn

er — auf die Klasse bezogen — einer sozialen Minderheit angehört. Die Arbeit in wechselnd zusammengesetzten Fachgruppen kann manchmal einer Befreiung des Schülers von überstarkem Druck gleichkommen.

II

Probleme, die sich aus der Auflösung der Klassenverbände ergeben, und Vorschläge zu ihrer Lösung

So gibt es also mannigfache Gründe, die die Auflösung des Klassenverbandes auch unabhängig von der Forderung der Individualisierung des Unterrichts geraten erscheinen lassen. Dennoch aber bringt die Auflösung auch Probleme mit sich, da nicht alle Funktionen des Klassenverbandes ersatzlos wegfallen können.

1. Wandel in den Informationsstrukturen

Am auffälligsten sind bei einer Umstrukturierung der Oberstufe die Auswirkungen auf die Funktionen, die der Klassenverband als Organisationselement im Schulganzen hat. Während jedoch die organisatorischen, z. B. stundenplan-technischen Schwierigkeiten durch strikte Planung weitgehend aufgefangen werden können, ist die Funktion des Klassenverbandes als Bündelungsstruktur für den Informationsfluß durch bloße Organisation nur unvollkommen zu ersetzen.

Je größer das System der differenzierten Oberstufe ist, um so stärker muß durch Funktionsverlagerung bei bestehenden und durch Einrichtung von neuen institutionalisierten Strukturen Sorge dafür getragen werden, daß der Informationsfluß jeden beteiligten Lehrer und Schüler rechtzeitig erreicht, wenn nicht durch „einsame Entscheidungen“ eine Kettenreaktion von unbeabsichtigten Nebenwirkungen in Gang gesetzt werden soll, die die Arbeitsmöglichkeiten Dritter empfindlich einschränken.

Es ist nach den bisherigen Erfahrungen unerlässlich, daß ein „Schwarzes Brett“ zur Verfügung steht und jeder Schüler verpflichtet wird, täglich vor und nach dem Unterricht nachzusehen, ob dort eine ihn betreffende Mitteilung der Schulleitung, des Koordinators oder der Fachlehrer hängt. Diese Einrichtung spielt sich leicht ein, zumal auch nur so für den Schüler zu erfahren ist, ob eine Unterrichtsstunde für ihn ausfällt.

Zentrale Informationsveranstaltungen für die Jahrgangsguppen und — wegen der damit verbundenen Unterrichtsstörungen sparsam zu gebrauchende — Lautsprecherdurchsagen in einzelne oder alle Räume tun ein übriges, um den Informationsfluß von Schulleitung und Kollegium zum Schüler zu ermöglichen. Aber schwierig bleibt das Problem, den Informationsfluß vom Schüler zum Lehrer und von Schüler zu Schüler sowie Lehrer zu Lehrer zu gewährleisten.

Die Klasse hat in der alten Organisationsform ja nicht nur die Funktion, verbalisierte Informationen aufzunehmen oder abzugeben, sondern sie ist auch Sammelstelle und Umschlagplatz für solche Informationen, die aus der unmittelbaren Beobachtung von Schüler- und Lehrerverhalten sich ergeben. Gerade diese Informationen, die sich daraus ergeben, daß der Klassenlehrer eine zeitlich und räumlich fast stets beieinanderbleibende überschaubare Gruppe von Schülern und dazugehörigen Lehrern des Klassenkollegiums vor Augen hat, werden nicht mehr gesammelt und weitergeleitet. Genannt seien z. B. Informationen über persönliche Belastungen einzelner Schüler, „Arbeitsklima“ und gruppensdynamische Prozesse, Streßsituationen und Pressionen zwischen Schülern bzw. Lehrern und Schülern. Ob ein Tutor in dieser Hinsicht die Funktionen des früheren Klassenlehrers übernehmen sollte, soll später erörtert werden.

a) Informationsfluß von Schüler zu Schüler

Auch für einen Schüler ist es sehr schwierig, einzelne Mitschüler, mit denen er nur an einem oder zwei Tagen der Woche im Unterricht zusammentrifft, zu er-

reichen, um Verabredungen zu treffen, zumal sich die Schüler während der Pausen im ganzen Schulhaus verstreut bewegen, um ihre wechselnden Unterrichtsräume aufzusuchen. Das wirkt sich besonders erschwerend bei Unterrichtsversäumnissen eines Schülers aus sowie dann, wenn der Fachunterricht in arbeitsteiligem Verfahren vorgeht und die Koordination der Einzelaktivitäten der Schüler in der häuslichen Arbeit erforderlich ist. Auch die Aktivität der SMV sowie die Geselligkeit unter den Schülern wird durch die Erschwerung der gegenseitigen Information beeinträchtigt. Es sollte daher ein „Schwarzes Brett“ für Mitteilungen von Schülern an Schüler zur Verfügung stehen, besser wären Brieffächer für Mitteilungen, die nicht unbedingt vor jedermanns Auge kommen sollen. Mindestens aber müssen Sammelmappen mit den individuellen Stundenplänen aller Schüler der Oberstufe angelegt werden, von denen je ein Exemplar im Sekretariat der Schule, ein anderes im Lehrerzimmer und ein drittes im Schülerarbeitsraum der Oberstufenbibliothek jederzeit zugänglich sein muß.

b) Informationsfluß zwischen Lehrern und Schülern

Auch sind neben den organisatorischen vor allem die psychologischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder Schüler in Ruhe, d. h. nicht nur in Pausengesprächen, mit seinen Lehrern Kontakt aufnehmen kann. Schülersprechertage sind hierfür nicht ausreichend; sie haben ihren guten Sinn zur Erörterung individueller Probleme, die sich aus dem Unterricht ergeben, aber zur Anbahnung persönlicher Gespräche sind sie zu selten (einmal pro Halbjahr) und spielen sich zu sehr unter den Augen der Mitschüler ab, was immer noch für manche Schüler eine große Hemmung bedeutet. Es wird nötig sein, die Schüler zu ermutigen, auf ihre Lehrer zuzugehen, um sie um eine Verabredung zum Gespräch zu bitten. Daß auch die Lehrer selbst von ihrer psychologisch viel leichter gegebenen Möglichkeit, einzelne Schüler beiläufig ins Gespräch zu ziehen, ganz bewußt mehr Gebrauch machen sollten, sei hier nur am Rande vermerkt. Sie sollten sich nicht scheuen, sich gelegentlich auch in den Räumen aufzuhalten, die den Schülern während ihrer Freistunden zur Verfügung stehen müssen. Allerdings braucht es viel pädagogischen Takt, Schüler dieses Alters so anzusprechen, daß sie sich nicht in ihrer noch ungefestigten Selbständigkeit behelligt fühlen, zumal nicht auszuschließen ist, daß sich nun mehrere Fachlehrer zuständig fühlen und ohne Rücksprache miteinander wiederholt den Schüler in gleicher Sache ansprechen. In dieser Hinsicht haben sich Schüler als sehr empfindlich erwiesen.

c) Gruppensprecherkonferenz

Eine wichtige Institution, die dem Sammeln und Austauschen von Informationen dient, ist die Gruppensprecherkonferenz. In sie entsendet jede Fachgruppe einen gewählten Sprecher, der im übrigen in der Gruppe die Funktionen des früheren Klassensprechers übernimmt. Ferner gehören zu den Teilnehmern der Gruppensprecherkonferenz alle Fachlehrer der Jahrgangsstufe sowie als Leiter der Koordinator und bzw. oder der Schulleiter. Die Gruppensprecherkonferenz sollte, gegebenenfalls jahrgangsweise, zusammengerufen werden, und zwar mindestens zweimal im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 12, mindestens einmal im zweiten Halbjahr der Stufe 12 und im ersten und zweiten Halbjahr der Stufe 13, und zwar zum ersten Mal jeweils in den ersten sechs Wochen des Halbjahres. Die Anwesenheit aller Fachlehrer des Jahrgangs muß zur Pflicht gemacht werden, selbst wenn dafür der Unterricht in anderen Klassen ausfallen muß, sofern es nicht zu erreichen ist, daß für Lehrer und Schüler entsprechende Stunden im Plan freigehalten werden können.

Gegenstand der Beratung der Gruppensprecherkonferenz sind im wesentlichen die Erfahrungen, die die Schüler in dem neuen System machen, und die Wünsche, die daraus erwachsen. Es ist notwendig, daß die Schüler eine Gelegenheit finden zu artikulieren, welche organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen sie als Belastung empfinden, und gemeinsam mit den Lehrern nach Möglichkeiten zu suchen. Lehrer und Schulleitung ihrerseits erfahren hier das notwendige feed back der Impulse, die sie durch ihre Entscheidungen der Schülerschaft geben.

Es hat sich gezeigt, daß die Schüler im Kurssystem wesentlich stärker, wenn auch nicht immer genauer, über den Unterricht in Parallelgruppen informiert sind, als es früher bei Parallelklassen der Fall war. Von daher ist zu erwarten, daß die Schüler Vergleiche anstellen zwischen divergierenden methodischen und didaktischen Intentionen ihrer Lehrer. Die Gruppensprecherkonferenz sollte diese Probleme zur Sprache bringen, und die Anwesenheit der Fachlehrer ist auch darum notwendig, damit diese Gelegenheit haben, ihre Entscheidungen über die Führung des Unterrichts zu erläutern und zu begründen und Fehldeutungen richtig zu stellen. So werden alle Lehrer und Schüler auch über die Probleme informiert, die an Stellen im System entstanden sind, die nicht unmittelbar ihren eigenen Unterricht betreffen, und sie werden damit befähigt, diesen Problemen auch bei ihren eigenen Planungen Rechnung zu tragen.

Auch erlebt der Schüler in den Diskussionen, daß in einem so hochdifferenzierten- und -komplizierten System, wie es die differenzierte Oberstufe darstellt, fast alle Entscheidungen im Interesse der einen Gruppe, z. B. Verlegung von Klassenarbeitsterminen, auch Konsequenzen für andere Gruppen haben, und er sieht, wie solche Interessenkollisionen gelöst werden können. Hier liegt ein wesentliches Feld der Einübung in solidarische Verhaltensweisen.

Da der Prozentsatz der Schüler eines Jahrgangs, die als Sprecher fungieren, erheblich höher liegt als die Zahl der Klassensprecher im alten System und weil ferner die Multiplikatorwirkung eines Sprechers, der ja verschiedenen Gruppen als Mitglied angehört, größer ist als die des früheren Klassensprechers, kann durch die Gruppensprecherkonferenz die Transparenz der organisatorischen und pädagogischen Bedingungsgefüge, in denen die Arbeit des Oberstufenschülers steht, für alle Schüler wesentlich optimiert werden.

Um nicht unnötige Enttäuschungen hervorzurufen, sollte aber bei der Leitung des Gespräches in den Gruppensprecherkonferenzen bedacht werden, daß alle Vorschläge schon im gemeinsamen Gespräch auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft werden, damit alle Teilnehmer die Möglichkeiten erkennen, innerhalb derer Änderungen durchführbar sind.

d) Bildung von Fachschaften

Ein weiteres Mittel, die Bedingungen des Arbeitens in der Oberstufe für die Schüler transparent zu machen, ist die Bildung von Fachschaften, die ihre ständigen Vertreter in die Fachkonferenzen entsenden. Gerade die curricularen Überlegungen, die das Kernstück der Oberstufenreform ausmachen, müssen im intensiven Gedankenaustausch mit den Schülern erfolgen. Dazu ist es notwendig, daß die Sprecher aller Kurse im Rahmen eines Faches sich auch jahrgangsübergreifend organisieren und ihre Mitsprache institutionalisieren. So kann der Gefahr begegnet werden, daß das Mitspracherecht der Schüler bei der Gestaltung des Unterrichts zu einem ungunsten Tauziehen zwischen der einzelnen Fachgruppe und ihrem Fachlehrer um das Niveau der Leistungsanforderung herabsinkt. Wenn die Fachschaften immer dieselben Schülervertreter in die Fachkonferenzen entsenden, so ist zu erwarten, daß die Qualifikation der Schüler, in curricularen Fragen mitzusprechen, durch die Kontinuität der Mitarbeit erhöht wird.

2. Das Problem der Teilnahme am Unterricht

Ein weiteres Problem, das mit der Auflösung der Klassenverbände entsteht, liegt in den Schwierigkeiten, einen Überblick über die Unterrichtsversäumnisse der Schüler zu behalten, um damit gezielte Hilfestellung beim Nachholen des Versäumten in die Wege leiten zu können. Im Kursunterricht ist die Kommunikationsdichte unter den Schülern erheblich herabgesetzt, so daß damit zu rechnen ist, daß ein Schüler, der gefehlt hat, unter Umständen keinen Mitschüler findet, der ihn über das Versäumte informiert, oder daß die Hilfsbereitschaft eines Schülers, der seine verliehenen Notizen aus dem Unterricht nicht rechtzeitig zurückbekommt, gelähmt wird. Daher ist es im Kursunterricht notwendig, daß der Lehrer bewußt helfend eingreift. Unter anderem wird es sich empfehlen, mehr als sonst üblich Unterrichtsprotokolle anfertigen und vervielfältigen zu lassen, um sie erkrankten Schülern zugänglich machen zu können. Daß damit nicht unerhebliche Kosten für Matrizen und Papier sowie für die Ausstattung der Schule mit auch für Schüler zu handhabenden Umdruckeinrichtungen entstehen, sei hier nur erwähnt. Für die Fachlehrer erwächst hieraus auch die Pflicht, sich regelmäßig von der inhaltlichen Korrektheit der Protokolle und der Regelmäßigkeit der Protokollführung zu überzeugen.

Im Klassensystem ist es für den Lehrer auch leichter festzustellen, ob ein Schüler so lange oder so oft fehlt, daß er Gefahr läuft, den Anschluß an den Unterricht überhaupt zu verlieren oder die geforderten Leistungsnachweise nicht mehr erbringen zu können. Die Maßnahmen, die dann zu ergreifen sind, sind in ihrer Wirksamkeit abhängig von der Rechtzeitigkeit, mit der sie erfolgen. Wie immer man diese Frage organisatorisch löst, man wird in einer differenzierten Oberstufe nicht umhin können, alle Informationen über einen Schüler bei einem Lehrer zusammenlaufen zu lassen, der aus ihrer Kombination ein umfassendes Bild von diesem Schüler gewinnen und dessen schulische Entwicklung im Auge behalten kann, so daß eine Gefahrenlage für den Schüler sich rechtzeitig abzeichnet. Von dieser Zentralstelle aus müßte dann gegebenenfalls die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten gesteuert werden – zumal damit gerechnet werden muß, daß, wenn die Schüler das Recht haben, sich selbst die Entschuldigungen zu schreiben, die Erziehungsberechtigten über das wahre Ausmaß der Versäumnisse nicht immer im Bilde sind. Die Gefahr, daß ein Schüler mit dem Recht der Selbstentschuldigung nicht recht umgeht, ist im Kurssystem größer als im Klassenverband, weil im Kurssystem nicht einmal seine Mitschüler einen Überblick über die Häufigkeit seines Fernbleibens vom Unterricht haben und damit die Stütze durch eine soziale Kontrolle entfällt. Dennoch erscheint es angesichts der relativ geringen Zahl der Schüler, die hier Mißbrauch treiben, gerechtfertigt, den Schülern diese Chance der Selbstverantwortung zu geben.

Anstelle der Klassenkonferenz müssen gegebenenfalls jederzeit alle Lehrer eines Schülers einer Konferenz zusammentreten können, die über unterrichtliche oder disziplinarische Schwierigkeiten, die diesen Schüler betreffen, berät oder beschließt. Diese Einzelschülerkonferenzen müssen in problematischen Fällen auch den Versetzungskonferenzen für den gesamten Jahrgang 11/12 vorgeschaltet werden, denn wenn man alle Lehrer einer Jahrgangsstufe zur Teilnahme an allen Beratungen heranziehen wollte, die nur einzelne Schüler dieses Jahrgangs betreffen, so wäre das eine unzumutbare Zeitverschwendung.

3. Möglichkeiten der Schülerberatung

Die Auflösung der Klassenverbände setzt voraus, daß der Schüler instand gesetzt und gehalten wird, den Entscheidungsspielraum, den ihm dieses System bietet, sinnvoll zu nutzen. Dazu ist es unerlässlich, den Schüler umfassend über das Wahlsystem, die Organisation des Unterrichts und die Versetzungs- und Prüfungsbedingungen zu informieren und ihm die Konsequenzen seiner Ent-

scheidung überschaubar zu machen. Die Grundlagen dieser Information sind in Jahrgangversammlungen, zu denen auch die Eltern der Schüler einzuladen wären, von der Schulleitung oder ihrem Beauftragten zu geben und in Merkblättern jedem Schüler zugänglich zu machen. Darüber hinaus wird in voll-differenzierten Systemen eine zentrale Informationsstelle einzurichten sein, die von einem oder mehreren Beratungslehrern besetzt ist. *Der Beratungslehrer* hat die Aufgabe, einzelnen Schülern, die ihn um Beratung ersuchen, bei der Planung ihres Bildungsganges behilflich zu sein, und zwar, indem er die Neigungen und Begabungen des Schülers und die an der jeweiligen Schule gegebenen Möglichkeiten in Beziehung zueinander setzt, gegebenenfalls auf andere Ausbildungsmöglichkeiten an benachbarten Schulen hinweist und auch den Blick auf die Berufswelt eröffnet. Auf die Dauer kann es dem Schulleiter und dem Projektleiter bzw. Jahrgangskordinator, die die Durchführung der Planung und Organisation zu leisten haben, wegen des damit verbundenen Arbeitsanfalls nicht zugemutet werden, diese Einzelberatung der Schüler zu übernehmen. Andererseits muß der Beratungslehrer unmittelbar mit ihnen zusammenarbeiten und über alle schulrechtlichen und organisatorischen Vorgänge unterrichtet sein, die die Oberstufe betreffen. Auch muß er mit den Institutionen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung Kontakt halten und Auskünfte über Studienbedingungen geben können.

Nicht nur der einzelne Schüler, sondern auch die Schule selbst wird von der Tätigkeit des Beratungslehrers profitieren, wenn dieser die Informationen über Wünsche und Bedürfnisse der Schüler, die er durch seine Beratungstätigkeit erhält, verarbeitet und der Schulleitung und dem Kollegium für deren Planung zugänglich macht.

Der Schüler muß jedoch über die Information hinaus über die psychische Tragfähigkeit verfügen, die dieses System verlangt. Denn weniger als im Klassenverband wird er getragen von den systemimmanenten Vorentscheidungen, die er mehr oder weniger als Selbstverständlichkeiten erlebte. Entscheidungsfreiheit heißt auch Zwang, sich zu entscheiden und für Fehlentscheidungen niemanden anderes verantwortlich machen zu können als sich selbst. Darum darf die Beratung, von der Eltern und Lehrer nicht dispensiert werden können, nicht verwechselt werden mit dem Ausgeben von Direktiven, vielmehr muß sie dem Schüler einsichtig machen, daß er das Risiko, sich zu entscheiden, tragen kann, weil auch eine Fehlentscheidung wegen der grundsätzlichen Durchlässigkeit des Systems ihn nicht endgültig zum „drop-out“ macht und ein Umweg zwar Zeit kosten, aber auch produktive Möglichkeiten enthalten kann.

Ein Großteil der oft geäußerten *Klagen über* den Zwang zu allzu früher *Spezialisierung* kann mit dem Hinweis auf solche Zusammenhänge entkräftet werden. Wenn es richtig ist, daß die Erziehung zu echter Wahlfähigkeit ein wesentliches Lernziel der differenzierten Oberstufe auch im Hinblick auf die Erlangung der Mündigkeit in einer demokratischen Gesellschaft ist, dann darf die Schule das Wählen der Schüler nicht einem bloßen Dezsionismus oder Utilitarismus überlassen, der allerdings zu einer üblen Spezialisierung führen würde, sondern sie muß den Schüler zu der Erfahrung führen, daß das Wählen des einen Faches nicht eine Negation der Ziele sein muß, zu denen ein anderes Fach den direkten Weg eröffnen kann, wie auch eine politische Entscheidung nicht die totale Negation der Alternative beinhalten darf.

Nicht nur beim Eintritt in die Oberstufe steht der Schüler vor dem Zwang, seine Kurse wählen zu müssen. Von Halbjahr zu Halbjahr wird er vor neue Entscheidungen gestellt, die ihn immer wieder erfahren lassen, daß sein Ausbildungsgang seine eigene Sache ist. Sogar von Tag zu Tag entscheidet er sich, da er nun nicht mehr im Klassenverband mitlaufen kann, mit wem er ein Gespräch anknüpfen, mit wem er zusammen arbeiten, vielleicht sogar, wann er kommen und gehen will. So wird die differenzierte Oberstufe zu einem Übungs- und Er-

fahrungsfeld für Wahlfähigkeit, das man nicht durch direkte Beratung und Eliminierung von Konsequenzen für den Schüler zum „Sandkastenspiel“ degradieren darf.

4. Curriculare Folgen der Individualisierung für den Unterricht in der Lerngruppe

Auch im täglichen Lernen selbst kann der Schüler im Kurssystem nicht einfach mitlaufen. Ein individuelles Curriculum zu haben bedeutet auch, daß man zu größerer Selbstentscheidung in bezug auf die Aufgaben fähig ist, die man sich von Tag zu Tag zumißt. Vielleicht ist der Schüler der einzige in seiner Biologiefachgruppe, der nicht auch Chemiekurse belegt hat. Das bedeutet, daß er chemische Grundkenntnisse, die den anderen im Unterricht vermittelt werden, sich, soweit für die Biologie erforderlich, selbständig aneignen muß. Diese durch die individuelle Fächerzusammenstellung permanent neu entstehenden Unterschiede in den Lernvoraussetzungen der Mitglieder einer Kursgruppe sind für den Lehrer unter Umständen schwieriger in den Griff zu bekommen als die Inhomogenität der Eingangsvoraussetzungen der Schüler in seinem Kurs, da letztere als feste Größe einkalkulierbar ist, während die stets neu entstehende Inhomogenität sich aus dem Unterrichtsverlauf in anderen Kursen ergibt und damit unvorhersehbar ist.

Eine Absprache darüber z. B., daß die Gruppendynamik in der Sozialkunde durchgenommen wird, kann dem Lehrer in der Erziehungswissenschaft für seine Unterrichtsplanung wenig helfen, da er keinesfalls sicher sein kann, ob und wann seine Schüler den betreffenden Sozialkundekurs belegen. Dieser Problematik kann der Lehrer zwar in beschränktem Maße durch arbeitsteiligen Unterricht Rechnung tragen. Die Schwierigkeiten aber, die sich für die Zensurenfindung ergeben, sind noch gravierender. Die Frage ist, ob aus der Individualisierung des Unterrichts sich nicht letzten Endes eine Individualisierung der Leistungsanforderung innerhalb der Gruppe ergibt. Das würde allerdings bedeuten, daß der Lehrer bei der Zensurenfindung für einen Schüler sich nicht mehr an den Leistungen der anderen Schüler orientieren kann. Die Vergleichbarkeit der Anforderungen wäre nicht mehr gegeben oder wesentlich schlechter erkennbar, so daß der Spielraum des pflichtgemäßen Ermessens für den Lehrer größer und andererseits die Objektivierbarkeit der Zensuren geringer würde. Die Notwendigkeit einer kursspezifischen Lernzielbestimmung ergibt sich aus diesen Überlegungen zwangsläufig.

Jedenfalls muß der Schüler in der Beratung über seine Fächerwahl auf die Bedeutung der Fächerkombination aufmerksam gemacht werden, und der Fachlehrer muß zumindest den Unterricht, an dem seine Schüler in korrespondierenden Fächern teilnehmen, im Auge behalten. Letztlich aber wird man dem Schüler die Konsequenzen, die sich aus der von ihm gewählten Kombination der Fächer ergeben, nicht abnehmen können.

5. Probleme der Sozialen Integration der Schüler im Kurssystem

Wenn das Kurssystem in der Oberstufe nicht zu einer Beschränkung der Wirksamkeit der Schule auf die Bemühungen allein um kognitive Lernprozesse führen soll, wird man zu beachten haben, wie durch die Auflösung der Klassenverbände sich die sozialen Strukturen im Raum der Oberstufe verändern. Man wird damit rechnen müssen, daß die sozialen Bindungen, die in den früheren Klassenverbänden entstanden sind, nach Aufhebung der institutionellen Stabilisierung als informelle Gruppierungen noch eine gewisse Zeit weiterbestehen. Dadurch wird unter Umständen das Wahlverhalten der Schüler beeinflußt, was in einzelnen Fällen nicht im eigentlichen Interesse des Schülers liegt. Anderer-

seits aber muß man sehen, daß Lernen sich immer im sozialen Bezug vollzieht und z. B. Lernmotivationen durch geglückte Amalgamierung der Interessen an der Sache mit den Interessen an Personen erst eigentlich tragfähig werden. Wenn das stimmt, dann folgt daraus, daß es keineswegs gleichgültig ist, ob ein Schüler sich der Teilnahme am Unterricht entzieht mit dem Argument, er könne sich gleich gut oder besser allein auf bestimmte Leistungsanforderungen vorbereiten. In solchem Verhalten kann ein subtiler Ausdruck von Egoismus und Konkurrenzstreben liegen. Es ist daher richtig, daß die Konzeption der differenzierten Oberstufe an der Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht trotz der Tendenz, die Lernprozesse zu individualisieren, festhält. Allerdings bleibt eine solche Pflicht des Schülers rein formal, wenn er im alltäglichen Unterrichtsverlauf keine Ansatzstelle für seine soziale Einbindung findet. Solche Ansatzstellen muß in erster Linie die Arbeit in den Fachgruppen bieten. Der Lehrer, der seine Aufgabe ausschließlich im effektiven Arrangieren kognitiver Lernprozesse sieht, wie auch der Lehrer, der im bloßen Organisieren von geselligen Kontakten schon ein Gegengewicht gegen die mögliche soziale Isolierung der Schüler zu finden meint, verfehlt das hier liegende Problem. Es gilt vielmehr, dem Schüler Einblick zu verschaffen in die soziale Situation, in der er steht, auf daß er sich herausgefordert fühlt, diese Situation zu verändern. Der Schüler muß also zunächst einmal lernen, Fehleinstellungen im sozialen Verhalten bei sich und anderen zu erkennen, den Konfliktstoff, der darin liegt, zutage treten zu lassen und die so aufbrechenden Konflikte durchzustehen bis zu einer fairen Lösung hin.

Das unmittelbar für jeden Schüler gegebene Feld, in dem er in solche Prozesse einbezogen ist, ist der Unterricht in seiner Gruppe. Hier erlebt und erfährt er unmittelbar die Formen und Auswirkungen von sozialen Fehleinstellungen, z. B. von bloßem Konkurrenzstreben, das den Mitschüler im Unterrichtsgespräch nicht zu Wort kommen läßt; von selbstgenügsamer Konsumentenhaltung, in der der „stille“ Schüler die Ergebnisse des Unterrichtsgesprächs für sich einheimst (mitschreibt), ohne sich der Diskussion auszusetzen, um bei Tests den Erfolg für sich zu buchen; schließlich erlebt der Schüler im Unterricht auch die schon oben genannte Fehlhaltung dessen, der gar nicht am Unterricht teilnimmt, weil er nicht sieht, daß die Mitschüler einen Anspruch darauf haben, daß er durch seinen Beitrag das Unterrichtsgespräch fördert und daß er selbst dessen bedarf, um nicht auf die Dauer sich intellektuell zu versteigen und emotional zu verarmen. Solche und andere Fehlhaltungen sind im Klassenverband oft schon zu festen Rollen erstarrt und haben sich für den einzelnen habitualisiert. Bei der Auflösung der Klassenverbände ist damit zu rechnen, daß sie sich zunächst noch stärker profilieren, weil sie herausgebrochen sind aus dem Beziehungsgefüge, in dem sie sich gegenseitig stabilisierten und ausglich. Damit tritt dieses Fehlverhalten erst eigentlich als Konfliktstoff unter den Schülern zutage und es wäre sicher falsch, die daraus entstehenden Konflikte vorzeitig „abzuwiegeln“. Denn eher durch das Austragen solcher Konflikte als durch gütliches Zureden der Lehrer kann ein Schüler dazu bewegt werden, seine Rolle zu ändern und sich auf die gewandelte soziale Konstellation durch aktive Anpassung einzustellen, d. h. durch bewußte und verantwortete Übernahme neuer Rollen seine soziale Mobilität und Kompetenz zu erhöhen. Es ist zu erwarten, daß diese Konflikte vor allem in den Zensurediskussion aufbrechen, verschärft durch den Gedanken des Schülers an den drohenden Numerus clausus, und der Lehrer, der sich dieses Instruments bedient, ohne sich über die gruppenspezifischen Prozesse, die er damit zutage treten läßt, Rechenschaft zu geben, muß sich nicht wundern, wenn er am Schluß als Prügelknabe dasteht, weil er verkannt hat, welche schwere psychische Belastung eine solche Diskussion für die Schüler darstellt. Zunächst wird es sich nicht einmal vermeiden lassen, daß er in diese Rolle gedrängt wird, aber seine Aufgabe besteht darin, die Schüler über den Mechanismus dieses Vorgangs aufzuklären und zu veranlas-

sen, eine fairere Lösung des Konfliktes zu suchen. Das allerdings wird erschwert durch allzu häufigen Wechsel in der Zusammensetzung der Kurse, verbunden mit Lehrerwechsel, wodurch der Konflikt immer neu erregt wird, aber zu seiner Austragung keine Zeit bleibt. Die permanente Konfliktsituation aber könnte im schlimmsten Fall einmünden in destruktive Aggressivität oder repressive Passivität.

Andererseits stellt die Auflösung der Klassenverbände aber gerade die Chance dar, die in der Klassengemeinschaft durch repressive Toleranz verdeckte Konfliktlage ans Licht und zur Austragung zu bringen. Das bedeutet unter Umständen einen außerordentlich schmerzhaften Reifungsprozeß für den Schüler, worauf manches Unbehagen, das Schüler in der differenzierten Oberstufe nicht selten äußern, zurückzuführen ist. Gelingt es aber, den Konflikt wenigstens an einzelnen Stellen bewußt auszutragen, dann macht der Schüler die Erfahrung, daß auch andere Konfliktsituationen möglicherweise nicht auf persönliche Bosheit, sondern auf die Unabgeschlossenheit solcher Prozesse zurückzuführen sind, und gewinnt aus dieser Einsicht den Mut, die unbefriedigende Situation durchzustehen, d. h. eine größere Frustrationstoleranz. Das müßte sich für die Führung des Unterrichts fruchtbar auswirken. Erst jetzt ist der Schüler fähig, wirkliche *Teamarbeit* zu leisten und seine sozialen Beziehungen zu stabilisieren, während die Einführung der Teamarbeit bei Schülern ohne diese soziale Kompetenz entweder zu ineffektiver Betriebsamkeit führt oder den Konflikt aufbrechen läßt.

Nicht anders geht es im außerunterrichtlichen Feld der sozialen Beziehungen des Schülers zu. Auch hier kommen die gruppendynamischen Prozesse aus Zeitmangel meist nicht zur Reife, und es ist wenig damit getan, ad hoc gesellige Veranstaltungen oder gesellschaftliche Aktionen zu organisieren, um die Sozialisation der Schüler zu fördern. Die dazu vom Lehrer und den von ihm dazu veranlaßten Schülern aufgebrauchten Anstrengungen stehen in keinem Verhältnis zum Effekt, wie sich an der auf die Dauer lustlosen Reaktion der Schüler ermesen läßt. Etwas anderes ist es, daß die Schule den Unterricht so anlegt, daß daraus für den Schüler ein Bedürfnis entsteht, seine im Unterricht gewonnene Kompetenz in außerunterrichtlichen Projekten zu bewähren. Dazu muß die Schule den Raum – lokal und temporal – freihalten, in dem der Schüler seine Intentionen verwirklichen kann.

Wenn aber die Schule die Existenz solcher Intentionen des Schülers voraussetzt und bloß ihre Artikulation künstlich herbeiführen will, endet das meistens ohne dauerhafte Sozialisationserfolge. Solche von der Schule inszenierten Unternehmungen können sogar eine Alibifunktion haben, indem sie den Lehrer über den erzieherischen Wert seines Unterrichts hinwegtäuschen. Selbst wenn Schüler von sich aus den Wunsch äußern, Studienfahrten, Schulfeste und ähnliches durchzuführen, ist manchmal eine gewisse Skepsis angezeigt, ob nicht dahinter eher der damit verbundene Unterrichtsausfall steht oder die Möglichkeit, den begleitenden Lehrer als Aushängeschild zur Abwehr elterlicher Besorgnisse zu benutzen angesichts geplanter Aktivitäten, für die die Schule keine Veranlassung hat, die Verantwortung zu übernehmen.

Das ist nicht so zu verstehen, als ob der Lehrer seine Verantwortung auf die Zeit und den Raum seines aktuellen Unterrichtens beschränken dürfte. Die Prozesse, bei deren Zustandekommen er interagierend mitwirkt, sind seiner Mitverantwortung aufgegeben, auch nachdem die Schultür hinter ihm geschlossen ist. Was sich aber völlig ohne sein Zutun abspielt, dazu sollte er auch nicht das Etikett „Schulveranstaltung“ hergeben, um die wirklich zuständige Verantwortlichkeit zu verschleiern. In der differenzierten Oberstufe ist es für den Lehrer erheblich erschwert zu sehen, wo er zuständig ist. Mehr als im Klassenverband, wo z. B. ein unbedachtes Wort „im Raum“ bleibt und seine Auswirkungen sich in einer überschaubaren Gruppe manifestieren, sind die Konsequenzen des

Lehrerverhaltens in der differenzierten Oberstufe diffus, artikulieren sich nicht, und das korrigierende „feed back“ unterbleibt. Nicht einmal durch den hilfsbereiten Kollegen, der in der Klasse in der nachfolgenden Stunde die Empörung oder Ratlosigkeit der Schüler spürt und ihre Quelle identifizieren kann, wird der Lehrer aufmerksam gemacht. Denn die Schüler haben sich neu gruppiert und den nachfolgenden Kollegen fällt die Reaktion der einzelnen Schüler nicht auf, weil der verstärkende Resonanzboden der Klassenkameraden fehlt. Bis sich die Fachgruppe vielleicht nach Tagen wiedertrifft, hat sich der Konfliktstoff als Bodensatz diffusen Unbehagens abgelagert. Der Schüler kann sich so dem Lehrer gegenüber weniger durch seine Reaktionen profilieren.

Aber auch das Bild, das der Lehrer dem Schüler bietet, ist weniger klar. Im Klassenverband fängt das Gespräch über das Lehrerverhalten an, wenn der Lehrer die Klasse verläßt. In diesem Gespräch haben die Schüler die Möglichkeit, ihre Beobachtungen und Eindrücke auszutauschen und abzuklären. Die Auswirkung des Lehrerverhaltens wird dadurch verstärkt – in welchem Sinne auch immer. Im Kursunterricht dagegen entfallen diese Pausengespräche. Daher muß der Lehrer sich viel mehr Mühe geben, damit die Schüler ein Bild von ihm bekommen und seine Intentionen verstehen. Daher kommt es wohl, daß Verhaltensregelungen und Normen in der differenzierten Oberstufe bei gleichem oder gar verstärktem Einsatz der Lehrer für diese Ordnungen ihre Wirksamkeit verlieren – nicht, weil sich die Schüler dagegen auflehnen: das wäre altersspezifisch und nicht überraschend –, sondern weil sie nicht daran denken oder gar nicht gemerkt haben, daß ein bestimmtes Verhalten erwünscht oder unerwünscht ist. Wirkliche Opposition der Schüler scheint sogar in der differenzierten Oberstufe seltener zu sein als in Klassenverbänden.

Daß die gleichen Zusammenhänge es auch dem Schüler erschweren, sein Verhältnis zum Mitschüler zu regulieren, liegt auf der Hand. Der Schüler kann die Erfahrung machen, daß er häufiger als in einer Klasse mißverstanden wird. Denn der Kontakt, in dem er seine Äußerungen tut oder sein Verhalten zeigt, ist unklarer, weil die Zusammensetzung der sozialen Gruppierungen stärker fluktuiert. Diese Erfahrung macht ihn unsicher und führt bei empfindlichen Schülern dazu, daß sie sich isolieren. Während zu erwarten ist, daß die Individualisierung des Unterrichts im Kurssystem die Erreichung kognitiver Lernziele fördert durch bessere Anpassung an Begabung und Neigung des Schülers, ist also damit zu rechnen, daß dessen affektive Orientierungsfähigkeit zumindest zunächst auf eine schwere Probe gestellt wird. Besteht er diese Probe, so wird auch in diesem Bereich die Erhöhung seiner Kompetenz beträchtlich sein; aber während die Schule ihre Hilfestellung für den Schüler im Bereich des Kognitiven intensiviert, ist die Hilfe, die sie zu seiner sozialen und affektiven Bildung leistet, eher herabgesetzt. Ausdruck dessen ist es, wenn ein gewisser, aber nicht übersehbarer Teil der Schüler sich offen über Isolation beklagt. Die sozialintegrative Funktion des Lehrers muß daher bewußt verstärkt werden.

Zweifellos steht bei der sozialen Integration die Persönlichkeit des Lehrers in stärkerem Maße zur Debatte als bei der Erreichung kognitiver Lernziele. Wenn es aber richtig ist, daß der Lehrer sich im differenzierten Kurssystem schwerer profilieren kann, dann müßte die Hilfe hier ansetzen. In diesem Zusammenhang soll das Problem des Tutors wieder aufgegriffen werden. Wie schon oben erörtert, sollten alle Informationen über einen Schüler bei einem Lehrer zusammenlaufen, von ihm verarbeitet und nötigenfalls weitergegeben werden. Dieser Lehrer könnte u. U. sich diesem Schüler gegenüber stärker profilieren, so daß er ihm auch bei seiner sozialen und affektiven Orientierung eine Hilfe sein könnte. Darin bestünde also die zweite *Aufgabe des Tutors*. Sie setzt voraus, daß der Tutor dem Schüler gegenüber zunächst einmal sachliche Aufgaben zu erfüllen hat, und je sachlicher er seine Aufgabe umfaßt, desto eher wird er den Schüler kennenlernen und der Schüler ihn. Das gegenseitige Kennenler-

nen wird gefördert, wenn einerseits der Schüler den Lehrer, der sein Tutor sein soll, wählen kann, wenn andererseits der Lehrer nicht zu viele Schüler als Tutanden hat und das Tutorenverhältnis normalerweise im Verlauf der ganzen Oberstufe aufrechterhalten wird. Auch wäre es sicher förderlich, wenn der Tutor seinen Tutanden auch in seinem Fachunterricht sieht. Auf dieser Basis wäre es dem Tutor möglich, im Rahmen der Wünsche des Schülers das Gespräch mit ihm über den organisatorisch-sachlichen Bereich hinaus zu führen. Der Tutor würde aber seine Aufgabe mißverstehen, wenn er versuchen wollte, direkten Einfluß auf seinen Tutanden zu nehmen. Der Schüler soll sich an ihm — in Zustimmung oder Ablehnung — orientieren können, nicht aber von ihm Direktiven erwarten. Daher sollte der Tutor auf keinen Fall eine besondere disziplinarische Kompetenz über den Schüler haben. Gerade im Konfliktfall sollte er sich auf die reine Information über die Sachlage beschränken — „Maßnahmen zu ergreifen“ ist nicht seine Sache.

Auch darf der Schüler weder formell noch informell daran gebunden sein, mehr als über den institutionell festgelegten Rahmen hinaus den Kontakt mit dem Tutor zu pflegen oder seine Kontakte zu anderen Lehrern über den Tutor vermitteln zu lassen. Der Tutor sollte in diesen Punkten eher Wert auf Distanz legen als sich aufdrängen, schon allein um sich nicht durch Kollegen der Einmischung bezichtigen lassen zu müssen. Es ist auch zu erwarten, daß ein Oberstufenschüler normalerweise größten Wert auf Distanz legt.

Ein Gespräch zwischen Tutor und Tutand unter vier Augen wird nur in Ausnahmefällen nötig sein. Wesentlicher eigentlich als die Beziehung, die zwischen ihm und dem Tutanden besteht, sollten die Beziehungen zwischen den Tutanden eines Tutors untereinander werden. Sie anzuregen und zu pflegen wäre die dritte Aufgabe des Tutors. Normalerweise wird ein Tutor in seiner Gruppe Schüler verschiedener Jahrgänge und Fachrichtungen haben. Es kann für jeden Schüler höchst förderlich sein, wenn er in einer solchen Gruppe, die bis zu etwa zwölf Schüler umfassen kann, eine Basis findet, und der Tutor hat seine beste Arbeit geleistet, wenn er sich überflüssig gemacht hat, weil sich um ihn eine Gruppe gebildet hat, die auch ohne ihn Bestand hat.

Das wäre der beste Beweis, daß es gelungen ist, dem Schüler in der differenzierten Oberstufe auch zu sozialer Kompetenz und Mündigkeit zu verhelfen, die es ihm erlauben, im verantwortlichen Wechsel seiner Rollen seine Identität zu finden und festzuhalten.

Stichwörterverzeichnis

Abiturprüfung

Im Gegensatz zum bisherigen Abitur, in dem durch eine punktuelle Prüfung in den einzelnen Fächern die endgültigen Noten festgelegt wurden und bei dessen Bestehen man die allgemeine Hochschulreife erwarb, wird durch die neue Abiturprüfung, für die eine besondere → Zulassung notwendig ist, nur ein Drittel einer → Gesamtqualifikation erworben, die ihrerseits Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen → Hochschulreife ist. Die Abiturprüfung erstreckt sich auf 4 → Prüfungsfächer, wobei in dem ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach schriftlich – unter bestimmten Voraussetzungen kann eine zusätzliche mündliche Prüfung erfolgen – und in dem vierten Prüfungsfach nur mündlich geprüft wird. Die Ergebnisse in der Abiturprüfung werden fünffach gewertet. Dabei wird zu der eigentlichen Prüfungsleistung, die vierfach (bei schriftlicher **und** mündlicher Prüfung unter Berücksichtigung des Verhältnisses 2:1) gewertet wird, die Kursleistung des → Abschlußsemesters in einfacher Wertung hinzugezählt, so daß in der Abiturprüfung maximal 300 → Punkte (= $15 \times 14 + 11 \times 4$) zu erreichen sind.

Abschlußkonferenz

Abschlußkonferenz wird die Zeugniskonferenz am Ende des → Vorseminesters genannt. Sie entspricht in ihrer Zusammensetzung und in ihren Aufgaben einer → Semesterkonferenz. Eine besondere Bedeutung kommt der Abschlußkonferenz dadurch zu, daß sie bei den Schülern, die keinen ausgeglichenen Leistungsstand aufweisen und daher nur versuchsweise in die → Studienstufe eintreten können, die Auflagen festlegt, die der Schüler am Ende des 1. Semesters der Studienstufe erfüllen muß, um endgültig in der Studienstufe bleiben zu können. Weiter entscheidet die Abschlußkonferenz bei Schülern, die bereits die Kl. 10 wiederholt oder vor Eintritt in das Vorseminster die Kl. 11 erfolglos durchlaufen haben sowie bei Schülern, die das Vorseminster wiederholen, über den Verbleib auf dem Gymnasium (→ Vorseminster).

Abschlußsemester

Abschlußsemester wird das Semester (→ Studienstufe) genannt, in dem die → Abiturprüfung stattfindet. Die schriftlichen Prüfungen finden zu Beginn, die mündliche – u. U. die mündlichen – am Ende des Abschlußsemesters statt. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ergibt sich ein geschlossener Unterrichtsblock von 9–12 Wochen, der bewertet wird. In den 4 Prüfungsfächern geht die Kursleistung in das Ergebnis der → Abiturprüfung ein, die Ergebnisse aus den übrigen Kursen können, brauchen aber nicht, in die Wertung der 20 Grundkurse (→ Grundkursbereich, Gesamtqualifikation) eingebracht werden. Sie müssen eingebracht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen für die → Zulassung zur Abiturprüfung noch nicht gegeben sind.

Aufgabenfeld

Die Kurse des → Pflichtbereichs sind auf 3 Aufgabenfelder verteilt: auf das sprachlich-literarisch-künstlerische (= Aufgabenfeld I), das gesellschaftswissenschaftliche (= Aufgabenfeld II) und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische (= Aufgabenfeld III).

Zum Aufgabenfeld I gehören die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Deutsch, Bildende Kunst, Musik und auf Antrag ggf. Darstellendes Spiel.

Das Aufgabenfeld II ist unterteilt in den Bereich I und (Hamburger Regelung) den Bereich II. Zu dem Bereich I, dem gemeinschaftskundlichen, gehören die Unterrichtsfächer Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und auf Antrag ggf. Rechtskunde, zu dem Bereich II die Unterrichtsfächer Religion und Philosophie.

Zum Aufgabenfeld III gehören die Unterrichtsfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Auflagen, qualitative

Die qualitativen Auflagen sind erfüllt, wenn

1. in 15 der 20 Grundkurse, die in die Punktwertung für die → Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (→ Grundkursbereich),
2. in 4 der 6 anzurechnenden Leistungskurse (→ Leistungskursbereich)
3. in 2 → Prüfungsfächern, darunter 1 → Leistungsfach, durch die → Abiturprüfung, d. h. Kursleistung des Abschlußsemesters **und** Prüfungsleistung, mindestens 5 → Punkte der einfachen Wertung erreicht sind.

Auflagen, quantitative

Die quantitativen Auflagen gliedern sich in 1. Stundenauflagen und 2. Kursauflagen:

1. Die Stundenauflagen erstrecken sich auf a) die Gesamtwochenstundenzahl, die der Schüler erreichen muß, und b) die Wochenstundenzahlen, die der Schüler in den 3 → Aufgabenfeldern belegen muß.
 - a) Der Schüler muß in den ersten 4 Semestern der → Studienstufe mindestens an 116 Wochenstunden Unterricht teilgenommen haben. D. h. er muß in jedem Semester durchschnittlich 29 Wochenstunden belegen; ein Abweichen von dieser Zahl ist möglich, jedoch dürfen 27 Wochenstunden nicht unterschritten werden.
 - b) Bis zur endgültigen → Zulassung zur Abiturprüfung muß der Schüler eine Teilnahme am Unterricht von 22 Wochenstunden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, von 20 Wochenstunden im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, davon 16 im Bereich I und 4 im Bereich II, und von 22 Wochenstunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld nachweisen.
2. Die Kursauflagen erfassen a) Kurse, die in die Punktwertung für die → Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen, und b) Kurse, die zwar belegt werden müssen, aber nicht in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht zu werden brauchen.
 - a) In die Punktwertung für die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden je 2 Halbjahreskurse in Deutsch, in einer Fremdsprache und wahlweise in Bildender Kunst oder Musik, 4 Halbjahreskurse in Gemeinschaftskunde, 2 Halbjahreskurse in Mathematik und 4 Halbjahreskurse in den Naturwissenschaften (= → Minimalauflagen).
 - b) Belegt werden müssen darüber hinaus 2 → Ergänzungskurse im Bereich I des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, 2 Kurse im Bereich II – entweder in Religion oder in Philosophie – und je 1 Kurs Sport in den ersten 4 Semestern der Studienstufe.

Auflagen, am Ende des Vorsemesters

siehe Vorsemester

Ergänzungskurs

Ergänzungskurse werden die beiden gemeinschaftskundlichen Kurse genannt, die belegt werden müssen, um im Bereich I des gesellschaftswissenschaftlichen

Aufgabenfeldes (→ Aufgabenfeld) die 4 von den 16 Wochenstunden (→ Auflage, quantitative 1 b) abzudecken, die durch die 4 zur → Minimalauflage gehörenden Kurse in Gemeinschaftskunde (= 12 Wochenstunden) nicht erfaßt werden. Diese Kurse, die eigenständig sind und keine gezielte Ergänzung der 4 Kurse in Gemeinschaftskunde zu sein brauchen, können in beliebigen Semestern belegt werden und sich erstrecken auf die Fächer Gemeinschaftskunde, Geschichte und/oder Erdkunde, auf Antrag ggf. auch auf das Fach Rechtskunde.

Facharbeit

siehe Sonderleistung, freiwillige

Fachhochschulreife

Wie der Schüler der herkömmlichen Oberstufe mit der Versetzung von Klasse 12 nach Klasse 13, so kann auch der Schüler der neugestalteten Oberstufe die **schulischen Voraussetzungen** zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllen, wenn er mit seinen Kursergebnissen bestimmten Anforderungen genügt. Entsprechend den → qualitativen und → quantitativen Auflagen für die → Gesamtqualifikation, mit der die allgemeine Hochschulreife erworben wird, sind unter Berücksichtigung dessen, was der Schüler in den ersten zwei Semestern der Studienstufe belegen muß, Auflagen entwickelt worden, die der Schüler erfüllen muß (vgl. Anlage 8 der „Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe“ vom 28. 11. 1973). Die Fachhochschulreife wird aber erst zuerkannt, wenn der Schüler ein halbjähriges Praktikum gemäß den „Richtlinien für das Betriebspraktikum der Fachoberschüler“ absolviert hat.

Fachkurs

Fachkurse werden die Kurse aus dem → Wahlbereich des Vorsemesters genannt, die keine → Zuwahlkurse sind, d. h. die keine direkte Verstärkung der Kurse des → Pflichtbereichs darstellen (z. B. die neu aufgenommene Fremdsprache oder bei den Alternativpflichtfächern das im Pflichtbereich jeweils nicht gewählte Fach).

Fachreferat

siehe Sonderleistung, freiwillige

Gesamtqualifikation

In die Gesamtqualifikation gehen gleichgewichtig die Ergebnisse aus dem → Grundkursbereich, aus dem → Leistungskursbereich und aus der → Abiturprüfung ein. Da in jedem dieser 3 Bereiche maximal 300 → Punkte zu erreichen sind, ergibt sich als Höchstzahl für die Gesamtqualifikation 900 Punkte. Sie wird dem Prüfling zuerkannt, wenn er alle → qualitativen und → quantitativen Auflagen erfüllt und in jedem der 3 Bereiche mindestens 100 Punkte, insgesamt also mindestens 300 Punkte, erreicht hat.

Grundkurs

Außer in den beiden → Leistungsfächern wird für jeden Schüler der gesamte übrige Unterricht in Grundkursen durchgeführt. Sie können zwei-, sollten aber dreistündig sein; in bestimmten Fächern müssen sie dreistündig sein (→ Minimalauflagen).

Grundkurse sollen dem Schüler zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Grundbildung verhelfen und ein „Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierungen

und Einsichten“ absichern, die für das Zurechtfinden und das gegenseitige Verständnis in einer komplizierten und auf gegenseitigen Abhängigkeiten beruhenden Gesellschaft notwendig sind. In dem jeweiligen Fach sollen Grundkurse dem Schüler das erforderliche Grundwissen vermitteln und ihn mit den Mindestanforderungen in den einzelnen Bereichen vertraut machen; der Schüler muß eine Vorstellung davon erhalten, was er zu leisten hat, wenn er von dem gegebenen Fundament aus selbständig weiterlernen will.

Grundkursbereich

Der Grundkursbereich macht ein Drittel der → Gesamtqualifikation aus. Er erfaßt für jeden Schüler unterschiedlich das gesamte Unterrichtsangebot außer dem in den beiden → Leistungsfächern. In 4 Semestern der Studienstufe belegt ein Schüler in den verschiedenen Fächern 26–32 Grundkurse, von denen 20 in die Punktwertung für die → Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Da die Grundkurse einfach gewertet werden, sind im Grundkursbereich maximal 300 → Punkte (15×20) zu erreichen.

Zunächst müssen alle Kurse, die zu den → Minimalauflagen gehören (vgl. auch Auflagen, quantitative 2 a), in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden, soweit sie nicht im → Leistungskursbereich oder in der → Abiturprüfung anzurechnen sind. Ist dies gewährleistet, kann der Schüler aus der Zahl der von ihm belegten Grundkurse frei auswählen, welche Kurse er außerdem in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen will. Er braucht nicht einmal alle Kurse der beiden → Prüfungsfächer aus dem Grundkursbereich (3. und 4. Prüfungsfach) einzubringen, falls die Minimalauflagen in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht sind. Diese freie Auswahl wird nur insoweit eingeschränkt, daß unter den 20 Grundkursen höchstens 3 Kurse (2, wenn Sport 4. Prüfungsfach ist) sein dürfen.

Halbjahreskurs

siehe Studienstufe

Hochschulreife, allgemeine

Im Gegensatz zu bisher ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht mehr an das Bestehen des Abiturs gebunden, sondern an das Erreichen einer → Gesamtqualifikation, die zu zwei Dritteln auf den Leistungen während der gesamten → Studienstufe und nur noch zu einem Drittel auf den Ergebnissen der → Abiturprüfung beruht.

Klausur

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe ist an die Stelle der bisherigen schriftlichen Klassenarbeit die Klausur getreten. In den Grundkursen werden mindestens zwei ein- bis zweistündige Klausuren geschrieben, in den → Leistungskursen mindestens eine drei- bis vierstündige und eine ein- bis zweistündige Klausur. Die Noten für die einzelnen Klausuren werden bei der Bildung der jeweiligen Kursnote herangezogen, auf ihnen darf aber nicht das Schwergewicht liegen (→ Kursarbeit, laufende).

Gegenstand einer Klausur ist in der Regel die Bearbeitung einer komplexen Aufgabe (nicht das Abfragen von Einzelkenntnissen!), die eine selbständige Leistung des Schülers im Hinblick auf eine Reorganisation des Gelernten, auf einen Transfer und/oder auf problemlösendes Denken erfordert.

Kursarbeit, laufende

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe ist der bisher gebrauchte unklare Begriff „mündlich“ durch „laufende Kursarbeit“ ersetzt worden. Mit diesem Begriff werden alle Leistungsnachweise außer der → Klausur erfaßt. In der laufenden Kursarbeit werden schriftliche (z. B. informelle Tests, Protokolle, Referate u. ä.), mündliche (z. B. Unterrichtsgespräche, Referat, Diskussion u. ä.) sowie praktische Leistungen erbracht. Die einzelnen Noten für die im Rahmen der laufenden Kursarbeit erbrachten Leistungen werden bei der Bildung der jeweiligen Kursnote herangezogen, wobei auf der laufenden Kursarbeit das Schwergewicht liegt (→ Klausur).

Im Gegensatz zur Klausur liegt den verschiedenen Formen der laufenden Kursarbeit nicht nur eine komplexe Aufgabenstellung zugrunde; es können auch Leistungsnachweise gefordert werden, die nur auf die Reproduktion des Gelernten abzielen.

Kursauflagen

siehe Auflagen, quantitative

Leistungsfach

Jeder Schüler wählt bei Eintritt in die → Studienstufe 2 Leistungsfächer, die automatisch → Prüfungsfächer sind. Das 1. Leistungsfach muß eine Fremdsprache oder die Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein, das 2. Leistungsfach ist frei wählbar unter folgenden Fächern: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Bildende Kunst, Musik, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fächer Religion, Philosophie und Sport bedürfen ebenso der Genehmigung durch das Amt für Schule wie weitere Fächer, die bisher nur im → Wahlbereich angeboten werden. Die beiden Leistungsfächer, die ein vertieftes auf ein wissenschaftliches Studium vorbereitendes Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse vermitteln sowie wissenschaftliches Arbeiten vorbereiten sollen, werden in Leistungskursen unterrichtet, die grundsätzlich sechsstündig sind. Fünfstündige Leistungskurse sind in besonderen Fällen möglich, bedürfen aber der Genehmigung durch das Amt für Schule.

Nimmt der Schüler am Unterricht in einem 3. (zusätzlichen!) Leistungsfach teil, wird dies wie die Teilnahme an einem → Grundkurs behandelt. Der Schüler muß in beiden Leistungsfächern an jeweils mindestens 4 Kursen teilnehmen, von denen jeweils die ersten 3 in den → Leistungskursbereich eingehen, der vierte in die → Abiturprüfung.

Leistungskurs

siehe Leistungsfach

Leistungskursbereich

Der Leistungskursbereich macht ein Drittel der → Gesamtqualifikation aus. Er gliedert sich in einen Pflichtteil und in eine freiwillige → Sonderleistung. Der Pflichtteil umfaßt jeweils die ersten 3 Kurse in den beiden → Leistungsfächern, insgesamt also 6 Leistungskurse. Da jeder Leistungskurs dreifach gewertet wird, kann der Schüler mit dem Pflichtteil maximal 270 Punkte ($15 \times 3 \times 6$) erreichen. Mit der freiwilligen → Sonderleistung kann der Schüler maximal 30 Punkte erreichen, so daß im Leistungskursbereich maximal 300 Punkte zu erreichen sind.

„Minimalauflagen“

Die Abdeckung der Minimalauflagen (→ Auflage, quantitative) ist an bestimmte Regelungen gebunden:

1. die 2 Kurse in Deutsch müssen jeweils dreistündig sein und können in beliebigen Semestern der → Studienstufe belegt werden;
2. die 2 Kurse in Bildender Kunst oder in Musik können in beliebigen, sollten jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden;
3. die 2 Kurse in der gewählten Fremdsprache müssen jeweils dreistündig sein sowie im 1. und 2. Semester belegt werden, wenn es sich um eine in der Oberstufe weitergeführte Fremdsprache handelt. Ist diese Fremdsprache im → Vorsemester nicht betrieben worden, muß je 1 Kurs in den ersten drei Semestern belegt werden. Soll die fremdsprachliche Minimalauflage mit Kursen einer in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache abgedeckt werden, muß diese im Vorsemester fünfstündig, in der Studienstufe in 4 aufeinanderfolgenden Kursen betrieben worden sein, wobei nur die Kurse des Abschlußsemesters und des vorhergehenden Semesters eingebracht werden können;
4. die 4 Kurse in Gemeinschaftskunde müssen dreistündig sein und sind an bestimmte Inhalte gebunden;
5. die 2 Kurse in Mathematik müssen dreistündig sein sowie im 1. und 2. Semester belegt werden; ein Kurs muß das Thema „Analysis“ haben;
6. wenn von 4 Kursen in den Naturwissenschaften die Rede ist, sind dreistündige Kurse gemeint. Sind einige oder sogar alle Kurse zweistündig, muß die entsprechende Anzahl von Kursen belegt werden, damit die Wochenstundenzahl 12 erreicht wird. Die 4 Kurse dürfen höchstens in 2 Naturwissenschaften belegt werden und müssen dann jeweils in 2 aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden.

„Null-Punkte-Kurse“

Der Schüler kann sich Kurse, die er mit 0 → Punkten abgeschlossen hat, weder im Rahmen der Stundenaufgaben – Gesamtwochenstundenzahl oder Wochenstundenaufgaben in den einzelnen Aufgabenfeldern sowie Sport – (→ Auflagen, quantitative) anrechnen lassen noch mit ihnen irgendwelche Kursauflagen erfüllen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Schüler einen Kurs mit 0 Punkten abgeschlossen hat, weil er ungenügende Leistungen erbracht oder Leistungsnachweise aufgrund von Leistungsverweigerung, Krankheit oder sonstigem Fehlen nicht erbracht hat bzw. nicht hat erbringen können.

„Parallelbelegeverbot“

Es ist grundsätzlich nicht möglich, in einem Leistungsfach zusätzliche Grundkurse zu belegen. Es soll vermieden werden, daß Leistungskursschüler, die aufgrund ihrer fachlichen Voraussetzungen gegenüber den Grundkursschülern im Vorteil sind, das Niveau eines Grundkurses verfälschen und es den Grundkursschülern erschweren, zu guten Ergebnissen zu kommen, während sie selbst im Vergleich zu den Grundkursschülern auf leichte Weise gute Ergebnisse erreichen.

Ein Leistungskursschüler kann nur dann zusätzliche Grundkurse belegen, wenn es sich um ein spezielles Angebot handelt – in der Regel außerhalb der in den Rahmenrichtlinien für den Unterricht im Vorsemester und in der Studienstufe festgelegten Gebiete! –, mit dem ein Leistungskurs gezielt ergänzt werden soll. Zielsetzung und Inhalt dieses Grundkurses müssen so sein, daß an Grund- und Leistungskursschüler vergleichbare Anforderungen gestellt und die Leistungskursschüler nicht bevorteilt werden, indem sie nur neue Inhalte mit vertrauten Methoden zu bearbeiten brauchen.

Pflichtbereich

1. Studienstufe

Den Pflichtbereich bilden die Wochenstunden und Kurse, die jeder Schüler aufgrund der festgesetzten Auflagen belegen muß (→ Auflage, quantitative unter 1b, 2a, 2b). Dabei kann jeder Schüler entsprechend seiner Fächer- und Kurswahl diese Auflagen unterschiedlich erfüllen. — Durch die Auflagen des Pflichtbereichs soll eine gemeinsame Grundausbildung und die Vermittlung vergleichbarer Grundkenntnisse gewährleistet werden.

2. Vorsemester

Der Pflichtbereich umfaßt 24 Wochenstunden und ist für alle Schüler verbindlich. Er gliedert sich in einen „Kernbereich“ von 17 Wochenstunden (je 3 Stunden Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und je 2 Stunden Physik, Chemie, Biologie, Sport) und einen „Alternativbereich“ von 7 Wochenstunden (3 Wochenstunden für die 1. oder 2. Fremdsprache, je 2 Wochenstunden für Bildende Kunst oder Musik und Religion oder Philosophie).

Prüfungsausschuß

Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Prüfungsausschuß gebildet. Ein Prüfungsausschuß kann für die schriftliche und mündliche Prüfung unterschiedlich besetzt sein. Er besteht immer aus einem Vorsitz, einem Referenten und einem Korreferenten. Soweit der zuständige Schulaufsichtsbeamte den Vorsitz nicht selbst übernimmt, bestellt er zum Vorsitz entweder den Schulleiter, dessen Stellvertreter, den Oberstufenkoordinator, den Fachvertreter eines Faches für die Oberstufe oder einen Fachlehrer der betroffenen bzw. einer anderen Schule. Referent ist der Lehrer, der den Prüfling in den letzten beiden Semestern der Studienstufe unterrichtet. Wenn in den letzten beiden Semestern zwei verschiedene Lehrer den Prüfling unterrichten, ist der Lehrer des vorletzten Semesters Referent für die schriftliche, der des letzten Semesters Referent für die mündliche Prüfung. Der Korreferent wird vom Schulleiter bestellt.

Aufgabe eines Prüfungsausschusses ist es, in seinem Prüfungsfach die Note für die schriftliche und/oder mündliche Prüfung festzulegen (die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich) und das Endergebnis zu ermitteln (→ Abiturprüfung). Kann ein Prüfungsausschuß sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Entscheidung von der → Prüfungskommission getroffen.

Prüfungsfächer

Jeder Schüler wählt bei Eintritt in die → Studienstufe seine 4 Prüfungsfächer, endgültig legt er sie am Ende des 2. Semesters der Studienstufe fest. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist möglich, sofern der Schüler im Rahmen der maximalen → Verweildauer in der Oberstufe die → Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung noch erfüllen kann. Die ersten drei Prüfungsfächer werden schriftlich, das vierte wird mündlich geprüft (→ Abiturprüfung). Daraus ergibt sich, daß es eine Befreiung von der mündlichen Prüfung, wie sie bisher möglich war, nicht mehr gibt. Die 4 Prüfungsfächer gliedern sich in 2 Gruppen: das 1. und das 2. Prüfungsfach sind → Leistungsfächer, das 3. und das 4. Prüfungsfach Fächer aus dem → Grundkursbereich. Bei der Wahl seiner 4 Prüfungsfächer kann der Schüler durchaus entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten Schwerpunkte bilden, doch muß er folgende Bedingungen beachten:

1. Das erste Prüfungsfach (= 1. Leistungsfach) muß eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

2. Das 3. Prüfungsfach muß aus einem → Aufgabenfeld genommen werden, dem keines der beiden ersten Prüfungsfächer (= → Leistungsfächer) angehört.
3. Wenn die ersten 3 Prüfungsfächer nur 2 der 3 → Aufgabenfelder abdecken, da die beiden Leistungsfächer demselben Aufgabenfeld angehören, muß das 4. Prüfungsfach dem verbleibenden Aufgabenfeld entnommen werden.

In den 4 Prüfungsfächern muß der Schüler an jeweils mindestens 4 Halbjahreskursen teilnehmen, die er grundsätzlich in den ersten 4 Semestern der Studienstufe belegt.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der → Abiturprüfung, insbesondere der mündlichen Prüfung, verantwortlich. Ihr gehören an: der zuständige Schulaufsichtsbeamte als Vorsitz, der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, der Oberstufenkoordinator, die → Tutoren der Prüflinge und die Vorsitz der → Prüfungsausschüsse. Der Schulaufsichtsbeamte kann den Vorsitz auf den Schulleiter übertragen. Die Tutoren sind nur bei Entscheidungen über ihre → Tutanden stimmberechtigt.

Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal vor der mündlichen Prüfung (→ Prüfungskonferenz). Sie kann nach Bedarf jeder Zeit einberufen werden, z. B. wenn ein Prüfungsausschuß sich nicht auf eine gemeinsame Note für eine schriftliche Arbeit einigen kann oder der Vorsitz der Prüfungskommission bzw. eines Prüfungsausschusses eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses für fehlerhaft hält. Der Vorsitz der Prüfungskommission entscheidet darüber hinaus über Rücktritte, Versäumnisse sowie Pflichtwidrigkeiten und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu.

Prüfungskonferenz

Die Prüfungskonferenz, an der die → Prüfungskommission teilnimmt, findet zehn bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung (→ Abiturprüfung) im Anschluß an die → Semesterkonferenz statt. In der Prüfungskonferenz wird über die endgültige → Zulassung zur Abiturprüfung und über mündliche Prüfungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern entschieden.

Punkte

Alle Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1–6) bewertet, wobei vorhandene Tendenzen (+ oder –) ausgewiesen werden. Jedoch werden im Gegensatz zum bisherigen Verfahren am Ende eines → Semesters die einzelnen Kursergebnisse und am Ende der → Abiturprüfung bzw. eines Prüfungsteils die Prüfungsergebnisse nach folgendem Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	–	+	–	+	–	+	–	+	–						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Semester

siehe Studienstufe

Semesterkonferenz

Aufgabe der Semesterkonferenz ist es, am Ende jedes Semesters auf Vorschlag der einzelnen Fachlehrer, die Kursnoten und das Semesterzeugnis festzulegen. Dabei kommt den Semesterkonferenzen am Ende des ersten und des vierten Semesters der Studienstufe besondere Bedeutung zu: In der ersten wird bei den Schülern, die versuchsweise in die Studienstufe eingetreten sind bzw. die sich das Vorsemester als ein Semester der Studienstufe anrechnen lassen wollen (→ Vorsemester), über den Verbleib in der Studienstufe bzw. über die Anrechnung des Vorsemesters entschieden; in der zweiten werden die Kursergebnisse des → Abschlußsemesters festgelegt, die bei den 4 Prüfungsfächern in das Ergebnis der → Abiturprüfung eingehen, bei den übrigen Kursen wichtig werden können für die endgültige → Zulassung zur Abiturprüfung.

Der Semesterkonferenz gehören an: der Schulleiter oder sein Stellvertreter als Vorsitzter, der Oberstudienkoordinator und der → Tutor des Schülers, über dessen Zeugnis entschieden werden soll, sowie alle Kurslehrer des jeweiligen Schülers. Die Semesterkonferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

Sonderleistung, freiwillige

Die freiwillige Sonderleistung (→ Leistungsfach) ist in der Regel ein Fachreferat, das auf den Unterricht bezogen sein muß, sich aber nicht auf die Wiedergabe von Unterrichtsstoffen beschränken darf. Es besteht aus einem schriftlichen Teil, der in Form einer differenzierten Inhaltsangabe den Ablauf des Referats vollständig erkennbar werden lassen muß und in dem die in der Inhaltsübersicht gesetzten Schwerpunkte ausformuliert und begründet sein müssen, und einem mündlichen Teil, in dem der Schüler den Stoff auf das Wesentliche zusammenfassen, die entscheidenden Probleme verdeutlichen sowie im freien Vortrag übersichtlich und verständlich darstellen und eine Diskussion während des Referats oder im Anschluß daran sachkundig bestreiten muß. Beide Teile werden getrennt bewertet; die Punktzahlen ergeben durch Addition die Gesamtpunktzahl, die maximal 30 → Punkte (15 + 15) betragen kann. Zu jedem Teil müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

In Ausnahmefällen kann das Amt für Schule auf schriftlichen Antrag der Schule hin eine Facharbeit oder eine entsprechende Sonderleistung zulassen. Voraussetzung für den Antrag ist, daß Schüler, Fachlehrer (Referent) und Korreferent in der Aufgabenstellung übereinstimmen. Das durch die Facharbeit erreichte Ergebnis wird zweifach gewertet, so daß maximal 30 → Punkte (15 × 2) zu erreichen sind.

Studienstufe

Die Studienstufe, die etwa den bisherigen Klassen 12 und 13 entspricht, schließt an das → Vorsemester an und dauert in der Regel 2 Jahre (→ Verweildauer). Die Studienstufe ist in Halbjahre (Semester) gegliedert und ist als eine Einheit zu sehen, innerhalb derer es keine Versetzung mehr gibt. Der Unterricht ist nicht mehr auf Jahrgangsklassen ausgerichtet, sondern wird in Kursen durchgeführt, die jeweils 1 Semester dauern („Halbjahreskurse“). Zwar gliedert sich auch das Unterrichtsangebot der Studienstufe wie das des → Vorsemesters in einen → Pflicht- und einen → Wahlbereich, doch kann der Schüler im Rahmen der → quantitativen Auflagen und der Bedingungen, die an die Wahl der → Prüfungsfächer geknüpft sind, selbst entscheiden, an welchen Kursen er teilnimmt.

Stundenauflagen

siehe Auflagen, quantitative

Tutand

siehe Tutor

Tutor

In der neugestalteten Oberstufe ist mit der Auflösung der Klassenverbände zugunsten von Kursen das Klassenlehrersystem durch das Tutorensystem ersetzt worden. Der Tutor wird von den Schülern gewählt, ein Wechsel des Tutors ist möglich. Im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit sollte ein Tutor nicht mehr als 12 Schüler (Tutanden) betreuen.

Für die Ausübung des Tutorenamtes muß der Tutor über die Bestimmungen der neugestalteten Oberstufe genau informiert sein. Andernfalls kann er seine wesentlichste Aufgabe, die der Schullaufbahnberatung, nicht erfüllen. Die Schullaufbahnberatung schließt ein die gründliche Information des Tutanden über die Bestimmungen der neugestalteten Oberstufe sowie über die mit der Neugestaltung gegebenen Möglichkeiten, die Hilfe bei der Kurswahl sowie bei der Korrektur einer verfehlten Wahl und die Hinweise auf die Erfüllung der Pflichtauflagen. Um die Tutanden richtig beraten zu können, ist es notwendig, daß der Tutor die Leistungsfähigkeit und Begabungsrichtung sowie die Neigungen und Interessen seiner Tutanden kennt. Neben der Schullaufbahnberatung übernimmt der Tutor grundsätzlich die bisherigen Pflichten des Klassenlehrers: Sorge für die Innehaltung der Präsenzpflicht, Mitwirkung bei der Behandlung von Disziplinarfällen, Sorge für die Vollständigkeit der Eintragungen in die Leistungsübersichten, Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen, Benachrichtigungen an die Eltern, Durchführung von Besprechungen mit den Eltern u. a.

Die Ausübung des Tutorenamtes darf sich jedoch nicht auf „verwaltungstechnische“ Angelegenheiten beschränken. Die Hauptaufgabe des Tutors ist, im Rahmen der schulischen Arbeit, aber auch in außerschulischen Veranstaltungen die Integration seiner Tutanden zu einer Gruppe zu fördern, die nicht mehr — wie im Klassenverband — den ständigen Kontakt aufgrund des gemeinsamen Unterrichts zueinander haben, sondern aufgrund des Kurssystems häufig die übrigen Mitglieder ihrer Tutandengruppe kaum noch aus dem Unterricht kennen.

Verweildauer

In der Regel verweilt der Schüler $2\frac{1}{2}$ Jahre in der gymnasialen Oberstufe, $\frac{1}{2}$ Jahr im → Vorsemerster und 2 Jahre in der → Studienstufe, wobei er im 4. Semester der Studienstufe die → Abiturprüfung ablegt. Der Schüler kann die Abiturprüfung aber auch zu einem selbst bestimmten späteren Zeitpunkt ablegen, er darf allerdings nicht länger als 4 Jahre in der Oberstufe verbringen. Innerhalb dieser 4 Jahre muß auch eine eventuelle Wiederholung der Abiturprüfung erfolgen. In besonderen Fällen kann der Schüler die Oberstufe sogar schon nach 2 Jahren verlassen, indem er sich das → Vorsemerster als ein Semester der Studienstufe anrechnen läßt und die Abiturprüfung bereits im 3. Semester der Studienstufe ablegt.

Vorsemerster

Das Vorsemerster schließt an die Mittelstufe an und dauert ein halbes Jahr. In das Vorsemerster können alle Schüler eintreten, die die Klasse 10 des Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen haben. Das Vorsemerster soll eine Orientierungshilfe geben für eine den Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Wahl der Kurse und Fächer in der → Studienstufe und hat die Aufgabe, die Schüler auf das Kurssystem der Studienstufe vorzubereiten. Aus dem Vorsemerster erfolgt der versetzungsfreie Übertritt in die Studienstufe. Allerdings können die Schüler, die keinen

ausgeglichenen Leistungsstand aufweisen, nur versuchsweise in die Studienstufe eintreten. Haben sie am Ende des 1. Semesters der Studienstufe ihren schlechten Leistungsstand nicht ausgeglichen, müssen sie in das nachfolgende Vorsemester zurücktreten und können dies einmal wiederholen. Sollten sie am Ende des wiederholten Vorsemesters ihren nicht ausreichenden Leistungsstand immer noch nicht ausgeglichen haben, müßten sie das Gymnasium verlassen.

Für leistungsstarke Schüler kann das Vorsemester bereits als ein Semester der Studienstufe angerechnet werden, wenn sie in den vor Beginn des Vorsemesters festgelegten 4 Prüfungsfächern (darunter 2 mindestens 5stündig betriebene → „Leistungsfächer“) jeweils mindestens 11 → Punkte erreicht haben und am Ende des 1. Semesters der Studienstufe in diesen Fächern noch mindestens jeweils 10 → Punkte aufweisen. Weitere Kurse (d. h. in Fächern, die nicht Prüfungsfächer sind) können aus dem Vorsemester nur anerkannt werden, wenn der Schüler in ihnen mindestens 11 Punkte (das gilt nicht für Sport) erreicht hat. Auch für Schüler, die sich das Vorsemester anrechnen lassen, gelten sämtliche → qualitativen und → quantitativen Auflagen sowie die gleichen → Zulassungsbedingungen zur Abiturprüfung.

Wahlbereich

1. Studienstufe

Der Wahlbereich bildet den Teil des Stunden- und Kursangebots, der über die festgesetzten Stunden- und Kursauflagen in den einzelnen Aufgabenfeldern (→ Auflagen, quantitative 1b, 2a, 2b) hinausgeht. — Die im Wahlbereich angebotenen Kurse sollen in Verbindung mit den Kursen des → Pflichtbereichs dem Schüler die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen. Der Schüler macht von seinem Wahlbereich z. B. schon Gebrauch, wenn er durch die Wahl eines → Leistungsfachs in einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs einen Schwerpunkt bildet.

Die Kursgegenstände entstammen in der Regel den unter dem Stichwort Aufgabenfeld genannten Fächern. Darüber hinaus können auch Teilgebiete von Fächern (z. B. Astrophysik) oder übergreifende Fächer (z. B. Biochemie) oder Gebiete, die bisher nicht im Fächerkanon der Schule enthalten sind (z. B. Psychologie, Sozialpädagogik, Informatik) mit Genehmigung des Amtes für Schule angeboten werden.

2. Vorsemester

Der Wahlbereich umfaßt 5–8 Wochenstunden. Jeder Schüler ist verpflichtet, aus ihm 2 Kurse zu wählen, die zusammen mindestens 5 Wochenstunden ausmachen und 2 verschiedene Fächer erfassen müssen. Mit den Kursen des Wahlbereichs kann der Schüler Fächer des Pflichtbereichs verstärken (= → Zuwahlkurs) oder Fächer wählen, die im Pflichtbereich nicht enthalten sind (z. B. ein musikalisches Fach oder Fremdsprachen). Mit Ausnahme der in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache, die 5stündig betrieben werden muß, sind die Kurse des Wahlbereichs zwei- oder dreistündig.

Wochenstundenzahl

siehe Auflagen, quantitative

Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung ist, daß der Prüfling an je 4 Halbjahreskursen (→ Studienstufe) in den 4 → Prüfungsfächern teilgenommen

sowie die → quantitativen und → qualitativen Auflagen erfüllt hat und mindestens je 100 Punkte aus dem → Grundkursbereich und aus dem → Leistungskursbereich aufweist. Da diese Voraussetzung vor der schriftlichen Prüfung zu Beginn des Abschlußsemesters nur bedingt erfüllt sein kann, erfolgt eine vorläufige Zulassung zu der schriftlichen Prüfung und die endgültige zu der mündlichen. Die vorläufige Zulassung wird ausgesprochen, wenn der Prüfling mindestens das 3. Semester der Studienstufe abgeschlossen, in den 4 Prüfungsfächern an mindestens je 3 Halbjahreskursen teilgenommen und im Abschlußsemester je 1 Kurs belegt hat, wenn er durch das Belegen im Abschlußsemester die → quantitativen Auflagen erfüllt und die Möglichkeit besteht, falls bestimmte → qualitative Auflagen noch nicht erfüllt sind, daß er sie durch seine Leistungen im Abschlußsemester erfüllt. Die endgültige Zulassung wird auf der → Prüfungskonferenz ausgesprochen, in der überprüft wird, ob durch die Teilnahme am Unterricht im Abschlußsemester und durch die in der → Semesterkonferenz festgelegten Ergebnisse alle qualitativen und quantitativen Auflagen erfüllt worden sind.

Zuwahlkurs

Zuwahlkurse werden die Kurse aus dem → Wahlbereich genannt, mit denen der Schüler im → Vorsemester Kurse des → Pflichtbereichs verstärkt. Dabei gelten Kurse in Erdkunde und Geschichte als Zuwahlkurse zum Fach Gemeinschaftskunde. Zuwahlkurse können zwei- oder dreistündig sein und sollen die Bildung einer Kombination ermöglichen, die einem → Leistungsfach (fünfstündig) entspricht.

[HAMBURG]

Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz
vom 7. Juli 1972)

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
= Bibliothek =

680/4862

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973
in der Fassung vom 7. 11. 1974

Inhalt

	Seite
1. Geltungsbereich der Vereinbarung	3
2. Prüfungstermine	3
3. Vorsitz, Prüfungsgremien	3
4. Meldung und Zulassung	3
5. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung	4
6. Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	4
7. Die mündliche Prüfung	4
8. Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten	5
9. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung	6
10. Gegenseitige Anerkennung	6

Anlagen

1. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	7
---	---

Um die Vergleichbarkeit der in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife zu sichern und eine Vereinheitlichung der Maßstäbe für ihre Zuerkennung zu erreichen, schließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für Abiturprüfungen, die an öffentlichen und nach Landesrecht mit ihnen gleichgestellten privaten Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin abgelegt werden.

§ 2

Prüfungstermine

Prüfungstermine können zweimal im Schuljahr in halbjährlichem Abstand angesetzt werden. Wenn die Prüfung während des letzten vom Schüler besuchten und in die Gesamtqualifikation eingebrachten Kurshalbjahres stattfindet, sollen die Kurse dieses Halbjahres möglichst wenig gekürzt werden.

§ 3

Vorsitz, Prüfungsgremien

1. Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter der Schulleiter oder sein Vertreter, angehören.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen. Er muß beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Er soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiter sein. Gegen Entscheidungen von Prüfungskommissionen oder Ausschüssen kann er im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen die Schulaufsichtsbehörde anrufen.
3. Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern gebildet, deren Vorsitzende von der Schulaufsichtsbehörde, vom Prüfungsvorsitzenden oder vom Schulleiter bestellt werden. Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.
4. Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen. Entscheidungen der Prüfungskommission bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Entscheidungen der Fachausschüsse sollen alle Mitglieder anwesend sein; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

Meldung und Zulassung

1. Meldungen von Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7 Punkt 1 der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 ermöglicht. Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mußten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.
2. Die Voraussetzungen zur Zulassung nach Ziffer 8.7 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 müssen spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung erfüllt sein.

§ 5

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung

1. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde zentral gestellt oder genehmigt.
2. Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später der Schüler zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.
3. Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.
4. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Sie sollen eine selbständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteiles.
5. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In den Schulen dürfen die Umschläge erst am Tage der Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulen gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der Prüfung zu öffnen.
6. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Leistungskursen mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in Grundkursen mindestens 180, höchstens 240 Minuten nach Regelung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die hier angegebenen Maximalzeiten dürfen, wenn es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, auf Antrag um höchstens 60 Minuten durch die Schulaufsichtsbehörde erweitert werden.

§ 6

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.
2. Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von dem zuständigen Fachlehrer korrigiert, beurteilt und bewertet. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so können Entwürfe zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfaßt.
3. Jede Arbeit wird von einem zweiten Fachlehrer durchgesehen, der sich entweder der Bewertung des ersten Lehrers anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann einen weiteren Fachlehrer zur Bewertung hinzuziehen.
4. Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den vom Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Verein-

barung vom 7. Juli 1972. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung.

5. Die endgültigen Bewertungen der schriftlichen Prüfung werden den Schülern zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin bekanntgegeben.

§ 7

Die mündliche Prüfung

1. In den Fächern der schriftlichen Prüfung (1. bis 3. Prüfungsfach gemäß Ziffer 8.3 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972) können auch mündliche Prüfungen stattfinden; sie müssen stattfinden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sich um 4 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der betreffende Schüler in den abgeschlossenen, für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht hat. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis 2:1 entsprechend der anliegenden Tabelle aus den genannten Prüfungsteilen gebildet.
2. Im 4. Prüfungsfach ist die mündliche Prüfung verbindlich.
3. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei optimalen Ergebnissen des mündlichen Prüfungsteils ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Prüfung ist dann nicht bestanden.
4. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, daß die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.
5. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshälbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
6. Die Aufgaben einschließlich der Texte werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Ein Ablesen dieser Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Zu bevorzugen sind die selbständige Lösung der Aufgabe durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch, in dem vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Die Prüfung ist so durchzuführen, daß eine klare Beurteilung möglich wird.
7. Der Gang der Prüfung wird von einem Mitglied des Fachausschusses protokolliert. Aus dem Protokoll muß hervorgehen, in welchem Umfange der Schüler die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Einhilfe lösen konnte. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, daß die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.
8. Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom Fachausschuß festgesetzt.
9. Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden den Schülern mitgeteilt.

§ 8

Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

1. Wird eine Täuschungshandlung begangen, so sind Umfang und Intensität festzustellen. Bei schweren Fällen gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. In leichten Fällen kann die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde entscheiden, daß die betroffene Prüfungsleistung wiederholt werden muß. Die Prüfung kann auch von der Schulaufsichtsbehörde als nicht bestanden erklärt werden, wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt worden sind.
2. Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde. Bei einem Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so ist dieser Teil mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung

1. Ein Rücktritt nach dem Beginn der Prüfung ist nicht möglich.
2. Bei Behinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen setzt die Schulaufsichtsbehörde oder die Prüfungskommission einen neuen Termin fest.
3. Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind jeweils mit 0 Punkten zu werten.
4. Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt die Kurse in den Prüfungsfächern gem. Ziffer 9.3.6 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 und alle Prüfungsteile ein. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
5. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 gemäß den vorstehenden Bestimmungen über die Abiturprüfung erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Seite

Anlagen

- | | |
|--|----|
| 1. Tutor und Tutandengruppe | 21 |
| 2. Team-Teaching | 22 |
| 3. Bestimmung über die Klausuren im Unterricht des Vorsemeſters und der Studienstufe | 24 |
| 4. Vorschlag zur Leistungsbewertung | 25 |
| 5. Sonderleistung in einem Leistungsfach | 28 |
| 6. Regelungen für den Erwerb des Kleinen/Großen Latinums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe | 30 |
| 7. Regelung für den Erwerb des Graecums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe | 30 |
| 8. Fachhochschulreife für Schüler der Studienstufe | 31 |

V. Änderung der Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

33

Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973

I Allgemeines

Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe

- 1.1 Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Bedürfnissen und Ansprüchen des heranwachsenden jungen Menschen muß die Oberstufe mehrere Aufgaben zugleich erfüllen:
- als Schwelle zur Hochschule oder anderen beruflichen Ausbildungsbereichen muß sie Gelegenheit zur ersten inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Beruf geben – Bildungs- und Arbeitswelt aneinanderrücken – und insbesondere die Studierfähigkeit gewährleisten;
 - als Stufe des Übergangs zu verantwortlichem Handeln in Staat, Gesellschaft und Beruf soll sie zu allgemeiner Kommunikation, beweglicher Kooperation und zu selbsttätiger sachlicher Arbeit befähigen, zu eigenständigem kritischem Denken führen und wesentlich zur Mündigkeit beitragen.
- 1.2 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe sucht diese Zielsetzungen durch Formen und Inhalte eines Unterrichtsangebotes zu verwirklichen, die ein differenziertes und individualisiertes Lernen ermöglichen: einerseits der persönlichen Spezialisierung Raum geben, andererseits eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler sichern. Die größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung des Schülers für seinen Bildungsgang wird mit wissenschaftsnahem Arbeitsstil und überschaubarem Leistungsanspruch verbunden.
- Durch die Hereinnahme neuer Fächer und Inhalte kann die Schule den Praxisbezug verstärken und „entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit“ treten.
- 1.3 Im Rahmen eines Kurssystems, das auf Halbjahreseinheiten – Semestern – aufbaut, kann der Schüler durch die Wahl von Leistungsfächern bzw. -kursen fachliche Schwerpunkte bilden. Leistungskurse erschließen unter gehobenen Anforderungen eine vertiefte Form des Unterrichts, die wissenschaftliche Arbeitsweisen vorbereitet und dem Schüler Gelegenheit gibt, sich in einem Bereich individueller Neigung exemplarisch für ein Studium zu erproben und entsprechende Fähigkeiten zu beweisen. Zwar geben die Leistungskurse seinem Bildungsgang ein individuelles inhaltliches Profil, legen ihn jedoch nicht auf jeweils spezielle Fachstudiengänge der Hochschule fest.
- In sehr differenzierter Weise können Leistungskurse mit Grundkursen kombiniert werden, die ein Mindestmaß allgemein verbindlicher Einsichten und Orientierungen vermitteln. Jedoch muß der Schüler im Rahmen seines gesamten Oberstufenunterrichts bei der Wahl und Kombination der Leistungs- und Grundkurse bestimmte inhaltliche und quantitative Auflagen erfüllen. Sie sollen die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sichern und gleichzeitig Pflicht und Neigung, Freiheit und Bindung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander setzen.
- 1.4 Die Abiturprüfung schließt die gymnasiale Oberstufe ab: sie ist jedoch nur Baustein einer Gesamtqualifikation, in der nach einem Punktsystem die Leistungen aus den Grundkursen, den Leistungskursen und der Abschlußprüfung zusammengefaßt werden. Die Gesamtqualifikation vermittelt die allgemeine Hochschulreife.

V. Änderung der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 25. September 1974

- I. Die Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 werden wie folgt geändert:
 1. Nummer 18.1 erhält die Fassung:
„Entscheidet die Semesterkonferenz am Ende des ersten Semesters der Studienstufe, daß ein Schüler, der versuchsweise in die Studienstufe eingetreten ist, nicht in der Studienstufe bleiben kann, weil er seine Leistungsmängel bis zum Ende des ersten Semesters der Studienstufe nicht beseitigt oder nicht den nötigen Ausgleich hergestellt hat, so kann dieser Schüler das Vorsemester einmal wiederholen. Weist dieser Schüler am Ende des Vorsemesters wiederum keinen ausgeglichenen Leistungsstand (vgl. Nrn. 16.5 und 16.6) auf, so muß er das Gymnasium verlassen. Er kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden. Nr. 16.7 findet entsprechende Anwendung.“
 2. Nummer 18.2 erhält die Fassung:
„Ein Schüler, der vor dem Besuch des Vorsemesters die Klasse 10 wiederholt oder die Klasse 11 bereits einmal ohne Erfolg durchlaufen hat und am Ende des Vorsemesters keinen ausgeglichenen Leistungsstand (vgl. Nrn. 16.5 und 16.6) aufweist, muß das Gymnasium verlassen. Er kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden. Nr. 16.7 findet entsprechende Anwendung.“
 3. Nach Nummer 18.2 wird folgende Nummer 18.3 eingefügt:
„Weist ein Schüler, der in den Fällen der Nrn. 18.1 Satz 4 und 18.2 Satz 3 aufgrund entsprechender Anwendung der Nr. 16.7 in die Studienstufe eingetreten ist, am Ende des ersten Semesters der Studienstufe keinen ausgeglichenen Leistungsstand auf (vgl. Nrn. 16.5 und 16.6), so muß er das Gymnasium verlassen. Er kann nicht in ein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden. Eine nochmalige Anwendung der Nr. 16.7 ist ausgeschlossen.“
 4. Nummer 19.3 erhält folgenden Satz 4:
„Im Fall der Nr. 13.3 wird nur die Gesamtnote berücksichtigt.“
 5. Nummer 26.6 wird gestrichen.
 6. Die bisherige Nummer 26.7 wird Nummer 26.6 und erhält die Fassung:
„In den beiden Leistungsfächern muß der Schüler je drei Kurse, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden, in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen (vgl. Nr. 26.2). Außerdem gehen die beiden Kurse des Abschlußsemesters nach Nr. 28.4 in die Gesamtqualifikation ein. (Ausgleichsregelung nach Nr. 9.3.7 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundärstufe II vom 7. 7. 1972.)“
 7. Die bisherige Nummer 28.4.1 wird Nummer 28.4 und erhält die Fassung:
„In einem Grundkurs können höchstens 15 Punkte erzielt werden. Leistungskurse, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden, werden dreifach gewertet, so daß höchstens 45 Punkte erreicht werden können. Leistungskurse des Abschlußsemesters werden einfach gewertet, so daß höchstens 15 Punkte erreicht werden können.“
 8. Nummer 28.4.2 wird ersatzlos gestrichen.
 9. Die Anlage 5 wird ersatzlos gestrichen.

- II. Die Änderungen der Ziffer I 1 bis 4 und 8 gelten vom 1. November 1974 an. Die Änderungen der Ziffer I 5 bis 7 und 9 gelten erstmalig für Schüler, die am 1. August 1974 in die Studienstufe eingetreten sind.

Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe

**vom 28.3.1973 mit Änderungen vom 9.4.1974
und 25.9.1974**

Inhalt

	Seite
1. Die allgemeine Hochschulreife	5
2. Gegenstand und Gliederung der Abiturprüfung	5
3. Prüfungskommission	5
4. Prüfungsausschüsse	6
5. Zulassung	7
6. Termine	7
7. Aufgaben für die schriftliche Prüfung	7
8. Schriftliche Prüfung	8
9. Bewertung der schriftlichen Arbeiten	8
10. Prüfungskonferenz	9
11. Mündliche Prüfung	9
12. Leistungsbewertung	10
13. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	11
14. Rücktritt und Versäumnis	12
15. Pflichtwidrigkeiten	12
16. Niederschriften	12
17. Zeugnisse und Bescheinigungen	13
18. Wiederholung	13
19. Übergangs- und Schlußbestimmungen	13

Anlage Anforderungen in der Abiturprüfung

A Allgemeines

	Seite
1. Ziel	14
2. Die schriftliche Prüfung	14
3. Die mündliche Prüfung	14

B Besondere Bestimmungen für einzelne Prüfungsfächer

Deutsch	14
Latein	17
Griechisch	21
Englisch	23
Französisch	27
Russisch	34
Spanisch	38
Bildende Kunst	41
Musik	43
Gemeinschaftskunde	45
Geschichte	46
Erdkunde	48
Religion	50
Philosophie	50
Mathematik	52
Physik	53
Chemie	55
Biologie	57
Sport	59

C Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

61

Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 mit Änderungen vom 9. 4. 1974 und 25. 9. 1974

1. *Die allgemeine Hochschulreife*

Die allgemeine Hochschulreife wird durch die Leistungen in den einzelnen Semestern der Studienstufe und in der Abschlußprüfung (Abiturprüfung) erworben.

2. *Gegenstand und Gliederung der Abiturprüfung*

2.1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Schüler wird in vier Fächern geprüft.

2.2. Schriftlich wird geprüft in

- den beiden Leistungsfächern (erstes und zweites Prüfungsfach),
- einem weiteren vom Schüler gewählten Fach aus einem Aufgabenfeld, dem keines der beiden Leistungsfächer angehört (drittes Prüfungsfach).

Ist Bildende Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil enthält. Ist Sport schriftliches Prüfungsfach (zweites Prüfungsfach), so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

2.3. Mündlich wird der Schüler in einem von ihm gewählten Fach geprüft, das nicht Gegenstand seiner schriftlichen Prüfung ist (viertes Prüfungsfach). Wird durch die schriftliche Prüfung eines der drei Aufgabenfelder nicht erfaßt, so muß das Fach der mündlichen Prüfung diesem Aufgabenfeld entnommen sein. Sport kann nur dann viertes Prüfungsfach sein, wenn alle drei Aufgabenfelder durch das erste bis dritte Prüfungsfach vertreten werden. An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt in Sport eine besondere Fachprüfung, die auch einen mündlichen Teil enthält.

2.4. Die Prüfungskommission kann in bestimmten Fällen beschließen, daß der Schüler zusätzlich in den Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird (vgl. Nr. 10.3).

2.5. Die Anforderungen in der Prüfung ergeben sich aus der Anlage.

3. *Prüfungskommission*

3.1. Die Prüfungskommission ist für die Prüfung verantwortlich (vgl. Nrn. 10.2; 10.3; 10.4). Sie besteht aus

- dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten als Vorsitzender,
- dem Schulleiter,

- dem stellvertretenden Schulleiter,
- dem Koordinator der Oberstufe,
- den Tutoren der Prüflinge,
- den Vorsitzern der Prüfungsausschüsse (vgl. Nr. 4).

Der zuständige Schulaufsichtsbeamte kann den Vorsitz auf den Schulleiter übertragen. Die Tutoren sind nur bei den Beratungen und den Entscheidungen über ihre Tutanden stimmberechtigt.

- 3.2. Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse können an den Verhandlungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.3. Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal vor der mündlichen Prüfung (Prüfungskonferenz). Der Vorsitzende kann sie nach Bedarf jederzeit einberufen.
- 3.4. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.5. Hält der Vorsitzende einen Beschluß der Prüfungskommission für fehlerhaft, so führt er die Entscheidung des Leiters der Schulaufsicht für die Gymnasien herbei. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluß ausgesetzt.
- 3.6. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist von der Mitwirkung an der Prüfung ausgeschlossen, wenn es mit dem Prüfling verwandt oder verschwägert ist.
- 3.7. Alle Verhandlungen der Prüfungskommission sowie die Prüfungsunterlagen unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und andere Teilnehmer darauf hinzuweisen.

4. *Prüfungsausschüsse*

- 4.1. Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Prüfungsausschuß aus einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten gebildet. In den verschiedenen Prüfungsteilen können die Prüfungsausschüsse unterschiedlich besetzt sein. Den Vorsitzenden bestellt der zuständige Schulaufsichtsbeamte, soweit er nicht selbst den Vorsitz übernimmt. Den Referenten (vgl. Nr. 4.2) und den Korreferenten bestellt der Schulleiter. Auf Antrag des Schulleiters kann der zuständige Schulaufsichtsbeamte auch Lehrer anderer Schulen zu Korreferenten bestellen.
- 4.2. Referent ist grundsätzlich der Fachlehrer der beiden letzten Semester. Wenn in diesen nicht derselbe Fachlehrer den Unterricht erteilt hat, ist grundsätzlich Referent für die schriftliche Prüfung der Fachlehrer des vorletzten Semesters, für die mündliche Prüfung der des letzten Semesters.
- 4.3. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.
- 4.4. Der Prüfungsausschuß legt in seinem Prüfungsfach die Note für die schriftliche Arbeit sowie die Note für die mündliche Prüfung fest und ermittelt das Endergebnis.
- 4.5. Bei den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses müssen alle seine Mitglieder anwesend sein. Ist ein Mitglied verhindert, so bestellt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Vertreter.
- 4.6. Hält der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, so führt er die Entscheidung der Prüfungskommission herbei.
- 4.7. Die Nummern 3.4 Satz 1, 3.5 Satz 2, 3.6 und 3.7 gelten entsprechend.

5. *Zulassung*

- 5.1. Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer
- mindestens das dritte Semester der Studienstufe abgeschlossen hat,
 - in den vier Prüfungsfächern an mindestens je drei Halbjahreskursen teilgenommen und je einen Kurs im Abschlußsemester belegt hat,
 - in dem durch Nrn. 22.1, 25.3 bis 25.6 und 26.2 der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 vorgeschriebenen Umfang an Grund- und Leistungskursen teilgenommen und etwa noch fehlende Kurse im Abschlußsemester belegt hat.
- Mit null Punkten (vgl. Nr. 12.3.4) abgeschlossene Kurse werden nicht berücksichtigt. Wiederholte Kurse werden nur einmal berücksichtigt.
- 5.2. Der Schüler muß sich schriftlich unter Angabe der gewählten Prüfungsfächer zur Prüfung melden. Die Meldung muß vier Unterrichtswochen vor der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter vorliegen. Für Schüler, die die Prüfung im folgenden Semester wiederholen, regeln die Schulen das Meldeverfahren.
- 5.3. Der Schulleiter stellt nach Prüfung der Unterlagen durch den Oberstufenkoordinator fest, ob der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- 5.4. Wird der Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wird dies dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit dem Schüler unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

6. *Termine*

- 6.1. Die schriftliche Prüfung findet grundsätzlich am Anfang, die mündliche Prüfung am Ende des Abschlußsemesters statt.
- 6.2. Die Termine für die einzelnen Prüfungstage setzt der zuständige Schulaufsichtsbeamte im Benehmen mit dem Schulleiter fest.

7. *Aufgaben für die schriftliche Prüfung*

- 7.1. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten.
- 7.2. Ist der Unterricht in den ersten drei Semestern der Studienstufe so organisiert, daß er durchgehend von demselben Fachlehrer erteilt wird, so schlägt dieser die Aufgaben vor. Ist der Unterricht so organisiert, daß er von mehreren Fachlehrern (Fachlehrerteam) erteilt wird, so schlagen sie die Aufgaben gemeinsam vor. Kommt im Fachlehrerteam kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Schulleiter.
- 7.3. Art und Umfang der Aufgaben richten sich nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, daß ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel sind anzugeben. Die Herkunft der Texte, etwaige Änderungen oder Kürzungen müssen mitgeteilt werden.
- 7.4. Die Vorschläge müssen vom Fachlehrer selbst oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, geschrieben und vervielfältigt werden. Sie werden für die einzelnen Prüfungsfächer und Gruppen getrennt in besondere, entsprechend bezeichnete Umschläge gelegt. Diese werden unverschlossen in einem

gemeinsamen Umschlag gesammelt, der verschlossen über den Schulleiter dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten geschickt wird. Andeutungen über die vorgeschlagenen Aufgaben gegenüber den Schülern sind nicht statthaft.

- 7.5. Der zuständige Schulaufsichtsbeamte kann nach Anhörung des Fachlehrers oder Fachlehrerteams und Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Vorschläge anfordern und selbst Prüfungsaufgaben stellen. Das Amt für Schule kann Aufgaben oder Teilaufgaben auch zentral stellen.
- 7.6. Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenen Umschlägen nach Prüfungsgruppen getrennt an den Schulleiter zurückgesandt.

8. *Schriftliche Prüfung*

- 8.1. Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die aufsichtführenden Lehrer. Der Aufsichtführende öffnet den Umschlag mit den Aufgaben unmittelbar vor Beginn der Arbeit im Prüfungsraum in Anwesenheit der Prüflinge.
- 8.2. Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muß das Schulgrundstück verlassen.
- 8.3. Die Arbeit ist übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese nicht aus, so ist die Arbeit unvollendet abzugeben.
- 8.4. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während der Arbeit heraus, daß weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie der Aufsichtführende geben. Sie sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig.
- 8.5. Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gestempeltes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.
- 8.6. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Bestimmungen der Nr. 14 (Rücktritt und Versäumnisse) und der Nr. 15 (Ordnungsverstöße) hinzuweisen. Ein Vermerk darüber wird in die Niederschrift aufgenommen.

9. *Bewertung der schriftlichen Arbeiten*

- 9.1. Die schriftlichen Arbeiten werden vom Referenten und vom Korreferenten bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung hinzugezogen werden, wenn sie gut leserlich und zusammenhängend konzipiert sind.
- 9.2. Referent und Korreferent kennzeichnen gemeinsam oder getrennt am Rande jeder Arbeit die Mängel, so daß die Art der Fehler und ihre Bewertung erkennbar sind, und heben in einem gemeinsamen oder in getrennten Gutachten die Vorzüge und Schwächen jeder Arbeit hervor. In der abschließenden Bewertung schlagen sie gemeinsam oder getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Die Vorschläge brauchen nicht übereinzustimmen.
- 9.3. Die bewerteten Arbeiten werden dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übergeben.
- 9.4. Der Prüfungsausschuß legt die Noten der schriftlichen Arbeiten fest.
- 9.5. Auf Anforderung werden dem Amt für Schule zu einem von ihm festgesetzten Termin die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit Aufgaben und die Niederschriften über die schriftliche Prüfung zugeleitet.

- 9.6. Die Noten der schriftlichen Arbeiten werden dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit dem Prüfling unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach der schriftlichen Prüfung, schriftlich mitgeteilt.
10. **Prüfungskonferenz**
- 10.1. Zehn bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung legt die Semesterkonferenz die Noten für die Kurse des Abschlußsemesters fest. Anschließend findet die Prüfungskonferenz statt.
- 10.2. Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Er wird zugelassen, wenn er die in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, an den im Abschlußsemester belegten Kursen teilgenommen hat, die vorgeschriebene Mindestpunktzahl aus Grund- und Leistungskursen nachweist (vgl. Nr. 13.1) und in 15 der nach Nr. 12.3.1 anzurechnenden Grundkurse sowie in 4 der nach Nr. 12.3.2 Satz 1 anzurechnenden Leistungskurse mindestens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht hat. Wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 10.3. Die Prüfungskommission entscheidet über Anträge auf mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung (erstes bis drittes Prüfungsfach). Anträge können stellen
- der Vorsitz der Prüfungskommission und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, wenn dieser die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit nicht einstimmig festgelegt hat,
 - der Vorsitz der Prüfungskommission, der Referent für die schriftliche Prüfung und der Prüfling, wenn die Note der schriftlichen Arbeit vom Durchschnitt der Kursnoten des Faches erheblich abweicht. Das ist der Fall, wenn der Unterschied zwischen der Punktzahl, die der Note der schriftlichen Arbeit entspricht (vgl. Nr. 12.2), und dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen, die in den Semesterkursen der Studienstufe bis zur schriftlichen Prüfung erzielt wurden, mindestens 5 Punkte beträgt.
- Anträge der Prüflinge auf mündliche Prüfung müssen schriftlich gestellt werden und mindestens drei Wochen vor der Prüfungskonferenz beim Schulleiter eingegangen sein. Der Prüfling kann seinen Antrag bis zum Beginn der Prüfungskonferenz durch schriftliche Erklärung an den Schulleiter zurücknehmen.
- 10.4. Die Prüfungskommission legt den Zeitplan für die mündliche Prüfung fest. Sie kann diese Aufgabe einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen.
- 10.5. Nach der Prüfungskonferenz gibt die Schule dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit dem Prüfling die Noten für die Kurse des Abschlußsemesters und im Falle der Nichtzulassung (vgl. Nr. 10.2 Satz 3) das Ergebnis der Prüfung, sonst die Fächer und die Termine der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich bekannt. Fächer und Termine müssen spätestens fünf Tage vor dem Tag der mündlichen Prüfung bekanntgegeben sein.
11. **Mündliche Prüfung**
- 11.1. Der Prüfling kann dem Referenten bis spätestens drei Wochen vor der Prüfungskonferenz schriftlich Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung angeben. Sie müssen den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen (Abschnitt A Nr. 3 der Anlage) entsprechen. Soweit der Referent die angegebenen Prüfungsgebiete im Benehmen mit dem Korreferenten genehmigt hat, sind sie Gegenstand der Prüfung. Wenn der Prüfungsausschuß es zur Beurteilung des Prüflings für erforderlich hält, kann er auch Fragen aus anderen Gebieten stellen.

- 11.2. Die mündliche Prüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuß abgenommen. Mehrere Prüfungsausschüsse können gleichzeitig in verschiedenen Räumen prüfen.
- 11.3. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit den Prüflingen auf Antrag einzelne Schüler der Studienstufe, die nicht Prüflinge sind, Mitglieder des Elternrates und der Schülervertretung als Zuhörer in begrenzter Zahl zu den Prüfungen zulassen, nachdem er den Schulleiter dazu gehört hat. Anträge auf Zulassung als Zuhörer müssen 14 Tage vor der Prüfung dem Schulleiter vorliegen. Zuhörer nehmen nur an den Prüfungen, nicht an den Verhandlungen der Prüfungsausschüsse teil.
- 11.4. Vertreter des Amtes für Schule, und soweit der Unterricht es zuläßt, die in der Schule unterrichtenden Lehrer können an allen Prüfungen und Prüfungsverhandlungen teilnehmen.
- 11.5. Die Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitz regelt das Prüfungsverfahren. Die Art der Prüfung bleibt in der Regel dem Referenten oder dem Korreferenten überlassen. Der Vorsitz kann Fragen stellen.
- 11.6. Die Prüflinge werden einzeln geprüft.
- 11.7. In einem Fach sollte der einzelne Prüfling nicht länger als etwa 20 Minuten geprüft werden.
- 11.8. Der Prüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche Prüfung fest und ermittelt das Endergebnis.

12. *Leistungsbewertung*

- 12.1. Alle in den vier Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet. Eine Notentendenz (plus oder minus) wird ausgewiesen.
- 12.2. Um die Endergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis für die allgemeine Hochschulreife ermitteln zu können, werden die Noten nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgesetzt:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

- 12.3. Das Gesamtergebnis setzt sich gleichgewichtig aus den Ergebnissen der Grundkurse, der Leistungskurse und der Prüfung zusammen.
- 12.3.1. Dem Schüler werden die Leistungen in 20 Grundkursen der Studienstufe angerechnet, davon dürfen höchstens 3 oder, falls Sport viertes Prüfungsfach ist, höchstens 2 Grundkurse Sport sein. Folgende Kurse müssen mit in die Bewertung eingebracht werden, soweit sie nicht als Leistungskurse zählen oder in der Abiturprüfung anzurechnen sind: je 2 Halbjahreskurse in Deutsch, in der gewählten Fremdsprache und wahlweise in Bildender Kunst oder Musik, 4 Halbjahreskurse in Gemeinschaftskunde, 2 Halbjahreskurse in Mathematik und 4 Halbjahreskurse in den Naturwissenschaften. Für die Grundkurse werden die Punkte einfach gewertet, so daß für 20 Grundkurse höchstens 300 Punkte erreichbar sind.

- 12.3.2.* Außerdem werden in den beiden Leistungsfächern die Leistungen in je drei Halbjahreskursen angerechnet, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden. Für diese Leistungskurse werden die Punkte dreifach gewertet, so daß für die 6 Kurse höchstens 270 Punkte erreichbar sind. Ferner werden die beiden Leistungskurse des Abschlußsemesters angerechnet (Ausgleichsregelung nach Nr. 9.3.7 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. 7. 1972). Für sie werden die Punkte einfach gewertet, so daß höchstens 30 Punkte erreichbar sind. Insgesamt können in den anzurechnenden Leistungskursen also höchstens 300 Punkte erreicht werden.
- 12.3.3. Schließlich werden die Ergebnisse der Abiturprüfung angerechnet. In den vier obligatorischen Prüfungsfächern sind höchstens jeweils 75 Punkte erreichbar, so daß sich auch hier höchstens 300 Punkte ergeben. Dabei ist für jedes Fach die Kursleistung im Abschlußsemester einfach, die in der Abiturprüfung erbrachte Leistung vierfach zu bewerten. Besteht in einem Fach die Abiturprüfung aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung, so wird das Ergebnis dieser Prüfung mit 4 multipliziert. Besteht die Abiturprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, so wird das Prüfungsergebnis im Verhältnis 2 : 1 ermittelt. D.h. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt (vgl. Abschnitt C der Anlage). Die Ermittlung des Endergebnisses in dem Fach Sport regelt sich nach den besonderen Bestimmungen für dieses Prüfungsfach (vgl. Abschnitt B der Anlage).
- 12.3.4. Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht berücksichtigt. Wiederholte Kurse werden nur einmal berücksichtigt.

13. *Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife*

- 13.1.** Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling in allen drei Teilen der Gesamtqualifikation, also in den nach Nr. 12.3.1 anzurechnenden Grundkursen, in den nach Nr. 12.3.2 anzurechnenden Leistungskursen und in den vier Prüfungsfächern nach Nr. 12.3.3, jeweils mindestens 100 Punkte erzielt hat. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse und in vier der nach Nr. 12.3.2 Satz 1 anzurechnenden Leistungskurse mindestens jeweils fünf Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein und die Punktsummen in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils 25 Punkte betragen.
- 13.2. Die allgemeine Hochschulreife wird vom Vorsitz der Prüfungskommission festgestellt.

* Diese Fassung gilt erstmalig für Schüler, die am 1. August 1974 in die Studienstufe eingetreten sind. Für Schüler, die vor dem 1. August 1974 in die Studienstufe eingetreten sind, gilt folgende Fassung: Außerdem werden in den beiden Leistungsfächern die Leistungen in je drei der jeweils vier erforderlichen Halbjahreskurse angerechnet; die Leistungen in den beiden Leistungskursen des Abschlußsemesters werden in der Abiturprüfung angerechnet. Für Leistungskurse werden die Punkte dreifach gewertet, so daß für sechs Leistungskurse und für die Sonderleistung in einem Leistungsfach bzw. die Facharbeit in einem Leistungskurs (höchstens 30 Punkte) höchstens 300 Punkte erreichbar sind.

** Diese Fassung gilt erstmalig für Schüler, die am 1. August 1974 in die Studienstufe eingetreten sind. Für Schüler, die vor dem 1. August 1974 in die Studienstufe eingetreten sind, gilt folgende Fassung: Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Schüler der Studienstufe in allen drei Teilen des Gesamtergebnisses, also in den anzurechnenden zwanzig Grundkursen gemäß Nr. 12.3.1, in sechs Leistungskursen gemäß Nr. 12.3.2 und den vier Prüfungsfächern gemäß Nr. 12.3.3, jeweils mindestens 100 Punkte erzielt hat. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse, in vier der anzurechnenden Leistungskurse und in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens jeweils fünf Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein.

14. *Rücktritt und Versäumnis*

14.1 Ein Prüfling kann wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung des Vorsitzers der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten. Der Prüfling kann an der nächsten Prüfung teilnehmen. Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzers zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

14.2 Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund, so setzt der Vorsitzter einen neuen Prüfungstermin fest. Liegt kein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so gilt die Prüfungsleistung des Prüflings insoweit als ungenügend. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben wird.

14.3 Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann der Vorsitzter ein amtsärztliches Attest verlangen.

15. *Pflichtwidrigkeiten*

15.1 Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann der zuständige Schulaufsichtsbeamte ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen oder anordnen, daß er einen oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die den Ausschluß zur Folge gehabt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, so kann der zuständige Schulaufsichtsbeamte die Prüfung nachträglich für nichtbestanden erklären, aber nur binnen zwei Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird eingezogen.

15.2 Der Schulleiter teilt dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten jede Pflichtwidrigkeit sofort mit. Er ist berechtigt, einen Prüfling, der sich während einer schriftlichen Arbeit eines Täuschungsversuches oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. Er trifft im übrigen die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis der zuständige Schulaufsichtsbeamte über die Angelegenheit endgültig entschieden hat.

16. *Niederschriften*

16.1 Über alle Prüfungen und über die Verhandlungen der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt.

16.2 Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung führt der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. den Vermerk, daß auf die Bestimmungen der Nrn. 14 und 15 hingewiesen worden ist,
8. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

16.3 Die Niederschrift über die mündliche Prüfung führt der Korreferent. Sie soll den Gang der Prüfung wiedergeben und die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Sie schließt für jeden Prüfungsfall mit der Bewertung der Prüfungsleistung.

17. *Zeugnisse und Bescheinigungen*

- 17.1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.
- 17.2. Für die Zeugnisse werden vom Amt für Schule herausgegebene Formblätter verwendet. Das Abgangszeugnis enthält einen Vermerk darüber, daß die Prüfung nicht bestanden ist.
- 17.3. Das Zeugnis wird vom Vorsitz und vom Schulleiter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung oder, wenn der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde, die Prüfungskonferenz stattgefunden hat. Eine Zweitschrift des Zeugnisses mit der Unterschrift des Vorsitzers und dem Dienstsiegel verbleibt bei der Schule.
- 17.4. Der Schulleiter ist für die Ausfertigung der Zeugnisse verantwortlich. Er bestimmt Ort und Zeit für die Aushändigung der Zeugnisse.

18. *Wiederholung*

- 18.1.* Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Rahmen der für die Oberstufenzugehörigkeit festgesetzten Höchstdauer (vier Jahre) einmal wiederholen. Zwischen dem Zeitpunkt des Nichtbestehens und dem Beginn der Wiederholungsprüfung müssen mindestens elf Unterrichtswochen liegen.
- 18.2. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat, kann sie nur mit Genehmigung des Präses der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung wiederholen.
- 18.3. Die Prüfung kann nur als ganze wiederholt werden.

19. *Übergangs- und Schlußbestimmungen*

- 19.1. Diese Prüfungsordnung gilt nur für die Gymnasien mit Studienstufe. Sie gilt erstmalig für die Prüfungen am Ende des Schuljahres, das am 1. Februar 1973 begonnen hat.
- 19.2. Für Schüler, die am 1. Februar 1972 in die Studienstufe eingetreten sind, gelten die Nrn. 5.1 Absatz 2 Satz 1; 12.3.1 Satz 2; 12.3.4 Satz 1; 13.1 Satz 2 nicht. Für Schüler, die am 1. Februar und am 1. August 1972 in die Studienstufe eingetreten sind, werden die Anforderungen in den Fächern Französisch und Russisch vom Amt für Schule besonders bestimmt.

* Satz 2 gilt vom 1. Februar 1975 an.

Anforderungen in der Abiturprüfung

A. Allgemeines

1. Ziel

Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die in den Lehrplanrichtlinien für die Studienstufe festgelegt sind.

2. Die schriftliche Prüfung

2.1. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden aus den Gebieten ausgewählt, die in den letzten 3 Semestern vor der schriftlichen Prüfung behandelt worden sind. Dabei muß eine Aufgabe aus einem Gebiet genommen werden, das im letzten Semester vor der schriftlichen Prüfung behandelt worden ist.

2.2. Die Arbeitszeit in den Grundkursen, im Leistungskurs Sport und in den Leistungskursen der in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen beträgt 3, in den übrigen Leistungskursen 4 Zeitstunden. Falls die Auswertung umfangreichen Quellenmaterials notwendig ist, kann die Arbeitszeit um eine halbe Stunde, bei überwiegend praktischen Arbeiten um höchstens 2 Stunden verlängert werden. Die Verlängerung muß von dem Fachlehrer oder Fachlehrteam mit dem Vorschlag für die Prüfungsaufgaben beantragt werden. In Mathematik beginnt die Arbeitszeit nach einer halbstündigen Vorbereitung, die dem Erfassen der umfangreichen Aufgabentexte dient.

3. Die mündliche Prüfung

3.1. Die mündliche Prüfung erfaßt zwei Prüfungsgebiete. Sie werden aus dem Unterricht der letzten 4 Semester gewählt. Das eine Prüfungsgebiet muß dem Unterricht des letzten Semesters entnommen werden, das zweite Prüfungsgebiet darf weder den Unterricht des letzten Semesters, noch — im Falle des schriftlichen Prüfungsfachs — den Gegenstand der schriftlichen Prüfung betreffen. In den Grundkursen der in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprachen genügt ein Prüfungsgebiet.

3.2. Der Prüfling kann Prüfungsgebiete angeben. Prüfungsgebiet kann sein

- ein Gebiet, das im Unterricht behandelt worden ist und etwa den Umfang eines halben Semesters haben sollte;
- ein vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet, das in deutlichem Zusammenhang mit dem im Unterricht behandelten Stoff stehen muß; dieses Gebiet muß so ausgewählt sein, daß es ein eigenständiges Arbeiten erfordert; es darf nicht zu eng begrenzt sein und sollte etwa den Stoff eines halben Semesters ausmachen.

Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß der Prüfling kein vorbereitetes Referat hält. Sollen dem Prüfungsgespräch ein Text oder mehrere Texte zugrunde gelegt werden, so ist darauf zu achten, daß diese Texte im Unterricht nicht behandelt worden sind.

3.3. Die Vorbereitungszeit sollte 30 Minuten nicht übersteigen.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Prüfungsfächer

Deutsch

1. Grundkurs

1.1. Schriftliche Prüfung

1.1.1. Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

- 1.1.1.1. Es werden drei Themenvorschläge eingereicht. Sie müssen sich der geforderten Darstellungsform nach unterscheiden. Als Darstellungsformen sind für die Prüfungsaufgabe zulässig:
Sprachkritische Analyse eines Textes (auch Textvergleich)
Interpretation eines Textes (auch Textvergleich)
Erörterung eines Problems anhand vorliegender Materialien.
- 1.1.1.2. Die Themen geben die Möglichkeit zu einer selbständigen Anwendung des in den Grundkursen Gelernten auf eine neue Fragestellung, sie berücksichtigen Interpretationsverfahren und Arbeitstechniken, die in den Kursen vermittelt wurden.
- 1.1.2. Erlaubte Hilfsmittel sind der Rechtschreib-Duden und ein Fremdwörter-Lexikon.
- 1.1.3. Bei der Leistungsbewertung ist auf grammatikalische Richtigkeit, korrektes Zitieren und auf die Fähigkeit im sachgerechten Gebrauch der Sprache zu achten. Bei der Bewertung von Orthographie und Interpunktion ist zu berücksichtigen, wie weit der Prüfling in der Lage ist, die erlaubten Hilfsmittel angemessen zu benutzen.

Vor allem aber ist Wert zu legen auf:

- logisch-systematische Gliederung;
- Herausstellung und Erläuterung der Hauptgesichtspunkte eines Textes oder Sachverhaltes;
- Aufzeigen des Zusammenhangs der Hauptgesichtspunkte und Untersuchung nach bestimmten Kategorien (Ursachen, Bedingungen, Wirkungen, Wirkungsabsichten, Schlüssigkeit usw.);
- text- bzw. sachbezogenes Formulieren von Thesen;
- Art und Umfang der Argumentation (bei deutlicher Unterscheidung von These, Beispiel, Argument, Beweis);
- Begründung und Folgerichtigkeit von Werturteilen.

Bei Interpretationen ist zusätzlich Wert zu legen auf:

- begriffliche Erfassung der Stilmittel;
- Aufzeigen ihrer Funktion;
- Aufschlüsselung und Umformulierung der spezifisch literarischen Ausdrucksweise.

1.2. Mündliche Prüfung

- 1.2.1. Das Prüfungsgespräch darf nicht lediglich in bloßer Wiedergabe des im Unterricht Gelernten bestehen, sondern ist auf dessen möglichst selbständige Anwendung auf unbekannte Texte und Sachverhalte gerichtet.
- 1.2.2. Zu bewerten ist die Fähigkeit, die Gegenstände des Prüfungsgesprächs möglichst sachangemessen zur Sprache zu bringen, eine Fragestellung aufzunehmen und selbständig zu entfalten.
Weitere Kriterien zur Leistungsbewertung sind der Informationsstand des Prüflings, seine Sicherheit im Umgang mit den fachspezifischen Verfahrensweisen und sein Vermögen, Texte bzw. Sachverhalte kritisch zu beurteilen und in Sachzusammenhänge einzuordnen.

2. Leistungskurs

2.1. Schriftliche Prüfung

- 2.1.1. Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

- 2.1.1.1. Es werden drei Themenvorschläge eingereicht. Sie müssen sich der geforderten Darstellungsform nach unterscheiden. Als Darstellungsformen sind für die Prüfungsaufgabe zulässig:
Sprachkritische Analyse eines Textes (auch Textvergleich)
Interpretation eines Textes (auch Textvergleich)
Erörterung eines Problems anhand vorliegender Materialien.
- 2.1.1.2. Die Themen geben die Möglichkeit zu einer selbständigen Anwendung des in den Leistungskursen Gelernten auf eine neue Fragestellung, sie berücksichtigen Interpretationsverfahren und Arbeitstechniken, die in den Kursen vermittelt wurden.
- 2.1.1.3. Die Anforderungen für das Prüfungsfach im Grundkursbereich und für das Leistungsfach unterscheiden sich in der Aufgabenstellung, den zugrunde gelegten Texten und in den zur Anwendung kommenden Verfahren.
Außerdem wird im Leistungsfach eine größere Selbständigkeit in der Behandlung komplexerer Probleme erwartet.
- 2.1.2. Erlaubte Hilfsmittel sind der Rechtschreib-Duden und ein Fremdwörter-Lexikon.
- 2.1.3. Bei der Leistungsbewertung ist auf grammatikalische Richtigkeit, korrektes Zitieren und auf die Fähigkeit im sachgerechten Gebrauch der Sprache zu achten. Bei der Bewertung von Orthographie und Interpunktion ist zu berücksichtigen, wie weit der Prüfling in der Lage ist, die erlaubten Hilfsmittel angemessen zu benutzen.

Vor allem aber ist Wert zu legen auf:

- logisch-systematische Gliederung;
- Herausstellung und Erläuterung der Hauptgesichtspunkte eines Textes oder Sachverhaltes;
- Aufzeigen des Zusammenhangs der Hauptgesichtspunkte und Untersuchung nach bestimmten Kategorien (Ursachen, Bedingungen, Wirkungsabsichten, Schlüssigkeit usw.);
- text- bzw. sachbezogenes Formulieren von Thesen;
- Art und Umfang der Argumentation (bei deutlicher Unterscheidung von These, Beispiel, Argument, Beweis);
- Begründung und Folgerichtigkeit von Werturteilen.

Bei Interpretationen ist zusätzlich Wert zu legen auf:

- begriffliche Erfassung der Stilmittel;
- Aufzeigen ihrer Funktion;
- Aufschlüsselung und Umformulierung der spezifisch literarischen Ausdrucksweise.

2.2. Mündliche Prüfung

- 2.2.1. Das Prüfungsgespräch darf nicht lediglich in bloßer Wiedergabe des im Unterricht Gelernten bestehen, sondern ist auf dessen möglichst selbständige Anwendung auf unbekannte Texte und Sachverhalte gerichtet.
- 2.2.2. Zu bewerten ist die Fähigkeit, die Gegenstände des Prüfungsgesprächs möglichst sachangemessen zur Sprache zu bringen, eine Fragestellung aufzunehmen und selbständig zu entfalten.
Weitere Kriterien zur Leistungsbewertung sind der Informationsstand des Prüflings, seine Sicherheit im Umgang mit den fachspezifischen Verfahrensweisen sowie wissenschaftlicher Sekundärliteratur, sein Theorieverständnis und sein Vermögen, Texte bzw. Sachverhalte kritisch zu beurteilen und in Sachzusammenhänge einzuordnen.

Latein

1. Latein als weitergeführte Fremdsprache

1. Grundkurs

1.1. Schriftliche Prüfung

1.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 2:1 aus der Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Textes und der Beantwortung von Fragen, die vom Text und den Ergebnissen der Arbeit des betreffenden Kurses ausgehen.

1.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben auf jeweils besonderem Bogen eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Erläuternde Bemerkungen, die zum Verständnis des Textes nötig sind, Vokabeln, die nicht eindeutig dem Lexikon zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen sind auf besonderem Blatt anzuführen. Die Prüfungsaufgaben (Text und Fragen) werden vervielfältigt und ohne jeden Zusatz eingereicht, d.h. in der Form, in der sie den Prüflingen mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Signifikante Eigennamen sind zu ändern.

1.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 100 bis 120 Wörter.

1.1.1.3. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und — den Anforderungen des Grundkurses entsprechend — die Bereiche Begriffslernen, Prinzipienlernen und Problemlösen erfassen.

1.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist auf jeweils besonderem Bogen die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.

1.1.2. Von den drei Zeitstunden sind zwei für die Übersetzung zu veranschlagen, eine für die Beantwortung der Fragen.

1.1.3. Der Text und die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen einmal vorgelesen.

1.1.4. Dem Prüfling steht ein Wörterbuch zur Verfügung; weitere Hilfsmittel sind besonders anzugeben.

1.1.5. Für die Übersetzung und die Beantwortung der Fragen sind getrennte Wertungen vorzunehmen, die im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Die Prüfung besteht aus der sprachlichen Bewältigung eines lateinischen Textes und einem Prüfungsgespräch, das von Fragen zum Text ausgeht. Der Text soll auf ein im Unterricht behandeltes Gebiet, kann aber auch auf ein vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen.

1.2.1.1. a) Regelfall: Die sprachliche Bewältigung des lateinischen Textes wird im allgemeinen in Form einer Übersetzung nachgewiesen werden.

b) Empfehlung: Der Nachweis der sprachlichen Bewältigung des Textes kann auch durch andere Formen der Prüfung erbracht werden, z.B. durch einen Vergleich von Original und Übersetzung in bezug auf Sprachstruktur und die Anwendung von Stilmitteln, durch Vergleich zweier Übersetzungen, durch detaillierte Inhaltsangabe.

1.2.1.2. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und Sachwissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens abprüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).

1.2.2. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird in der Regel dem Prüfling in vervielfältigter Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Der Bogen mit dem Text soll zusätzliche Hinweise und Hilfen nur in solchen Fällen enthalten, in denen sie zum Verständnis des Textes erforderlich sind und das Lexikon sie nicht eindeutig liefert.

1.2.3. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt des Textes angemessen wiederzugeben. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird darüber hinaus bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 2:1 aus der Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Textes und der Beantwortung von Fragen, die vom Text und den Ergebnissen der Arbeit des betreffenden Kurses ausgehen.

2.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben auf jeweils besonderem Bogen eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Erläuternde Bemerkungen, die zum Verständnis des Textes nötig sind, Vokabeln, die nicht eindeutig dem Lexikon zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen sind auf besonderem Blatt anzuführen. Die Prüfungsaufgaben (Text und Fragen) werden vervielfältigt und ohne jeden Zusatz eingereicht, d.h. in der Form, in der sie dem Prüfling mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Signifikante Eigennamen sind zu ändern.

2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 150 bis 170 Wörter.

2.1.1.3. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und — den erhöhten Anforderungen des Leistungskurses entsprechend — die Bereiche Begriffslernen, Prinzipienlernen und Problemlösen erfassen.

2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist auf jeweils besonderem Bogen die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.

2.1.2. Von den vier Zeitstunden sind zwei Drittel für die Übersetzung und ein Drittel für die Beantwortung der Fragen zu veranschlagen.

2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen einmal vorgelesen.

2.1.4. Dem Prüfling steht ein Wörterbuch zur Verfügung; weitere Hilfsmittel sind besonders anzugeben.

2.1.5. Für die Übersetzung und die Beantwortung der Fragen sind getrennte Wertungen vorzunehmen, die im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Die Prüfung besteht aus der sprachlichen Bewältigung eines lateinischen Textes und einem Prüfungsgespräch, das von Fragen zum Text ausgeht. Der Text soll auf ein vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet, kann aber auch auf ein im Unterricht behandeltes Gebiet Bezug nehmen.

- 2.2.1.1. a) Regelfall: Die sprachliche Bewältigung des dem Niveau des Leistungskurses entsprechenden Textes wird im allgemeinen in Form einer Übersetzung nachgewiesen werden.
 b) Empfehlung: Der Nachweis der sprachlichen Bewältigung des Textes kann auch durch andere Formen der Prüfung erbracht werden, z.B. durch linguistische Analyse des Textes oder durch einen Vergleich des Originals mit einer oder mehreren Übersetzungen in bezug auf Sprachstruktur, Anwendung von Stilmitteln und die jeweilige Intention der Autoren.
- 2.2.1.2. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und — den erhöhten Anforderungen des Leistungskurses entsprechend — Sachwissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens abprüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).
- 2.2.2. Erarbeitet der Prüfling ein Gebiet eigenständig, so soll er in der Prüfung nachweisen, daß er sich nicht nur neue Texte erarbeitet, sondern auch wissenschaftliche Literatur benutzt hat. Ein eigenständig erarbeitetes Gebiet kann darin bestehen, daß der Prüfling auf der Grundlage des im betreffenden Kurs gemeinsam erarbeiteten Stoffes sich einen nicht behandelten Bereich erschließt (z.B. Kurs Dichtung „Satire“: behandelt wurde Petron „Satyrikon“; Thema etwa: Seneca „Apokolokyntosis“; oder Kurs Historiker „Livius und die römische Theorie der Geschichtsschreibung“; Thema etwa: Auswahl aus Tacitus „Annalen“ im Vergleich zu Livius oder unter einem übergeordneten Thema (Freiheit und Staatsmacht)).
- 2.2.3. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird in der Regel dem Prüfling in vervielfältigter Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Der Bogen mit dem Text soll zusätzliche Hinweise und Hilfen nur in solchen Fällen enthalten, in denen sie zum Verständnis des Textes erforderlich sind und das Lexikon sie nicht eindeutig liefert.
- 2.2.4. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt des Textes angemessen wiederzugeben. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird darüber hinaus bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

II. *Latein als neu aufgenommene Fremdsprache*

1. *Grundkurs*

- 1.1. Die mündliche Prüfungsaufgabe besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Textes und der Beantwortung von Fragen, die auf die Interpretation des Textes abzielen.
- 1.2. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird ohne die vorgesehenen Fragen dem Prüfling in der Regel in vervielfältigter Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Vokabeln, die dem Lexikon nicht eindeutig zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen werden der Übersetzungsaufgabe beigelegt, ebenso ggf. die Einführung in den Zusammenhang des Textes.
- 1.3. Der der Prüfung zugrundeliegende Text, der in der Regel auf ein im Unterricht behandeltes Gebiet Bezug nimmt, muß Probleme enthalten, die man durch Fragen sinnvoll erschließen kann. Mittelschwere Texte dürfen den Prüflingen zugemutet werden, sofern die Übersetzungshilfen so bemessen sind, daß im ganzen eine „einfachere“ Stelle zu übertragen bleibt. Der Text sollte etwa 40 bis 80 Wörter umfassen.

- 1.4. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt des Textes angemessen wiederzugeben.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 2:1 aus der Übersetzung eines leichten bis mittelschweren lateinischen Textes und der Beantwortung von Fragen, die vom Text und den Ergebnissen der Arbeit des betreffenden Kurses ausgehen.

- 2.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben auf jeweils besonderem Bogen eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Erläuternde Bemerkungen, die zum Verständnis des Textes nötig sind, Vokabeln, die nicht eindeutig dem Lexikon zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen sind auf besonderem Blatt anzuführen. Die Prüfungsaufgaben (Text und Fragen) werden vervielfältigt und ohne jeden Zusatz eingereicht, d.h. in der Form, in der sie den Prüflingen mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Signifikante Eigennamen sind zu ändern.

- 2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 100 bis 120 Wörter.

- 2.1.1.3. Die Zahl der Fragen beträgt etwa vier bis sechs. Sie sollen vom Text ausgehen und das Wissen, das Reorganisationsvermögen, die Transferfähigkeit und die Fähigkeit problem-lösenden Denkens abprüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).

- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist auf jeweils besonderem Bogen die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.

- 2.1.2. Von den drei Zeitstunden sind zwei für die Übersetzung zu veranschlagen, eine für die Beantwortung der Fragen.

- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen einmal vorgelesen.

- 2.1.4. Dem Prüfling steht ein Wörterbuch zur Verfügung.

- 2.1.5. Für die Übersetzung und die Beantwortung der Fragen sind getrennte Wertungen vorzunehmen, die im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

2.2. Mündliche Prüfung

- 2.2.1. Die Prüfung besteht aus der sprachlichen Bewältigung eines lateinischen Textes und einem Prüfungsgespräch, das von Fragen zum Text ausgeht. Der Text soll auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen.

- 2.2.1.1. a) Regelfall: Die sprachliche Bewältigung des Textes wird im allgemeinen in Form einer Übersetzung nachgewiesen werden.
b) Empfehlung: Der Nachweis der sprachlichen Bewältigung des Textes kann auch durch andere Formen der Prüfung erbracht werden, z.B. durch einen Vergleich des Originals mit einer oder mehreren Übersetzungen in bezug auf Sprachstruktur, Anwendung von Stilmitteln und die jeweilige Intention der Autoren.

- 2.2.1.2. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und besonders die Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens abprüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).
- 2.2.2. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird in der Regel dem Prüfling in vervielfältigter Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Der Bogen mit dem Text soll zusätzliche Hinweise und Hilfen nur in solchen Fällen enthalten, in denen sie zum Verständnis des Textes erforderlich sind und das Lexikon sie nicht eindeutig liefert.
- 2.2.3. Je nach Art des Textes und der Aufgabenstellung sollte die Länge des Textes zwischen 40 und 80 Wörtern betragen.
- 2.2.4. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt des Textes angemessen wiederzugeben. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird darüber hinaus bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

Griechisch

1. *Grundkurs*

1.1. Schriftliche Prüfung

- 1.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 2:1 aus der Übersetzung eines griechischen Textes, dessen Schwierigkeitsgrad dem eines leichteren Platontextes entspricht, und der Beantwortung von Fragen, die vom Text und den Ergebnissen der Arbeit des betreffenden Kurses ausgehen.
- 1.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben auf jeweils besonderem Bogen eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Erläuternde Bemerkungen, die zum Verständnis des Textes nötig sind, Vokabeln, die nicht eindeutig dem Lexikon zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen sind auf besonderem Blatt anzuführen. Die Prüfungsaufgaben (Text und Fragen) werden vervielfältigt und ohne jeden Zusatz eingereicht, d.h. in der Form, in der sie den Prüflingen mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Signifikante Eigennahmen sind zu ändern.
- 1.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 100 bis 140 Wörter.
- 1.1.1.3. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und — den Anforderungen des Grundkurses entsprechend — Wissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens prüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).
- 1.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist auf jeweils besonderem Bogen die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 1.1.2. Von den drei Zeitstunden sind zwei für die Übersetzung zu veranschlagen, eine für die Beantwortung der Fragen.
- 1.1.3. Der Text und die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen einmal vorgelesen.
- 1.1.4. Dem Prüfling steht ein Wörterbuch zur Verfügung; weitere Hilfsmittel sind besonders anzugeben.

- 1.1.5. Für die Übersetzung und die Beantwortung der Fragen sind getrennte Wertungen vorzunehmen, die im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 1.2. Mündliche Prüfung
- 1.2.1. Die Prüfung besteht aus der sprachlichen Bewältigung eines griechischen Textes und einem Prüfungsgespräch, das von Fragen zum Text ausgeht. Der Text soll auf ein im Unterricht behandeltes Gebiet, kann aber auch auf ein vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen.
- 1.2.1.1. a) Regelfall: Die sprachliche Bewältigung des griechischen Textes wird im allgemeinen in Form einer Übersetzung nachgewiesen werden.
b) Empfehlung: Der Nachweis der sprachlichen Bewältigung des Textes kann auch durch andere Formen der Prüfung erbracht werden, z.B. durch einen Vergleich von Original und Übersetzung in bezug auf Sprachstruktur und die Anwendung von Stilmitteln, durch Vergleich zweier Übersetzungen, durch detaillierte Inhaltsangabe.
- 1.2.1.2. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und Wissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens prüfen.
- 1.2.2. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird in der Regel dem Prüfling in vervielfältigter Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Der Bogen mit dem Text soll zusätzliche Hinweise und Hilfen nur in solchen Fällen enthalten, in denen das Lexikon sie nicht eindeutig liefert.
- 1.2.3. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt angemessen wiederzugeben. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird darüber hinaus bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 2:1 aus der Übersetzung eines mittelschweren griechischen Textes und der Beantwortung von Fragen, die vom Text und den Ergebnissen der Arbeit des betreffenden Kurses ausgehen.
- 2.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben auf jeweils besonderem Bogen eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Erläuternde Bemerkungen, die zum Verständnis des Textes nötig sind, Vokabeln, die nicht eindeutig dem Lexikon zu entnehmen sind, und grammatische Hilfen sind auf besonderem Blatt anzuführen. Die Prüfungsaufgaben (Text und Fragen) werden vervielfältigt und ohne jeden Zusatz eingereicht, d.h. in der Form, in der sie dem Prüfling mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Signifikante Eigennamen sind zu ändern.
- 2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 150 bis 200 Wörter.
- 2.1.1.3. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und – den erhöhten Anforderungen des Leistungskurses entsprechend – Wissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens prüfen (vgl. K. Bayer und K. Westphalen, Kollegstufenarbeit in den Alten Sprachen, Die Klausur, S. 88 ff.).

- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist auf jeweils besonderem Bogen die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.2. Von den vier Zeitstunden sind zwei Drittel für die Übersetzung und ein Drittel für die Beantwortung der Fragen zu veranschlagen.
- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen einmal vorgelesen.
- 2.1.4. Dem Prüfling steht ein Wörterbuch zur Verfügung; weitere Hilfsmittel sind besonders anzugeben.
- 2.1.5. Für die Übersetzung und die Beantwortung der Fragen sind getrennte Wertungen vorzunehmen, die im Verhältnis 2:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Die Prüfung besteht aus der sprachlichen Bewältigung eines griechischen Textes und einem Prüfungsgespräch, das von Fragen zum Text ausgeht.
Der Text soll auf ein vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet, kann aber auch auf ein im Unterricht behandeltes Gebiet Bezug nehmen.
- 2.2.1.1. a) Regelfall: Die sprachliche Bewältigung des dem Niveau des Leistungskurses entsprechenden Textes wird im allgemeinen in Form einer Übersetzung nachgewiesen werden.
b) Empfehlung: Der Nachweis der sprachlichen Bewältigung des Textes kann auch durch andere Formen der Prüfung erbracht werden, z.B. durch linguistische Analyse des Textes oder durch einen Vergleich des Originals mit einer oder mehreren Übersetzungen in bezug auf Sprachstruktur, Anwendung von Stilmitteln und die jeweilige Intention der Autoren.
- 2.2.1.2. Die Fragen sollen vom Text ausgehen und — den erhöhten Anforderungen des Leistungskurses entsprechend — Wissen, Reorganisationsvermögen, Transferfähigkeit und die Fähigkeit problemlösenden Denkens prüfen (vgl. 2.1.1.3).
- 2.2.2. Erarbeitet der Prüfling ein Gebiet eigenständig, so soll er in der Prüfung nachweisen, daß er sich nicht nur neue Texte erarbeitet, sondern auch wissenschaftliche Literatur benutzt hat. Ein eigenständig erarbeitetes Gebiet kann darin bestehen, daß der Prüfling auf der Grundlage des im betreffenden Kurs gemeinsam erarbeiteten Stoffes sich einen nicht behandelten Bereich erschließt.
- 2.2.3. Der der Prüfung zugrundeliegende Text wird in der Regel dem Prüfling in vielfältiger Form vorgelegt. Als Hilfsmittel steht dem Prüfling ein Lexikon zur Verfügung. Der Bogen mit dem Text soll zusätzliche Hinweise und Hilfen nur in solchen Fällen enthalten, in denen das Lexikon sie nicht eindeutig liefert.
- 2.2.4. Auch wenn eine Übersetzungsleistung (Regelfall) gefordert wird, werden in erster Linie das Textverständnis und die Fähigkeit des Prüflings bewertet, die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten präzise zu erfassen und den Inhalt angemessen wiederzugeben. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird darüber hinaus bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

Englisch

1. Grundkurs

1.1. Schriftliche Prüfung

- 1.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht aus der Bearbeitung eines unbekanntes Textes anhand von Fragen, wobei die Übersetzung begrenzter Textstellen sowie eine sprachliche oder

grammatische Umformung lohnende Teilaufgaben sein können,
oder
einer zusammenfassenden Wiedergabe eines durch Tonträger dargebotenen oder vorgelesenen Textes und der Beantwortung einiger Zusatzfragen.

- 1.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Sie müssen von verschiedenen Autoren stammen. Für die Wiedergabe eines durch Tonträger dargebotenen oder vorgelesenen Textes können neben Sachtexten, auch populärwissenschaftlicher Art, die sich aus der zu erwartenden Sachkenntnis des Prüflings mit eigenen Worten wiedergeben lassen, auch pointierte erzählende Texte gewählt werden. Die beiden Vorschläge brauchen nicht die gleiche Aufgabenform aufzuweisen.
Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl.
- 1.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 300 bis 600 Wörter.
- 1.1.1.3. Die Fragen zum Text sollen so gestellt sein, daß ihre Beantwortung das Verständnis des Textes beweist und die Vertrautheit mit dem — eventuell um ein besonders eingeübtes Fachgebiet erweiterten — Grundwortschatz, die Beherrschung der wesentlichen Strukturen sowie die Fähigkeit zum Gebrauch des einsprachigen Wörterbuches erkennen läßt.
- 1.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 1.1.2. Besteht die Prüfungsaufgabe aus der Bearbeitung eines unbekanntes Textes, so werden der Text und die dazu gestellten Fragen den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen. Besteht die Prüfungsaufgabe aus der zusammenfassenden Wiedergabe eines Textes, so wird dieser zweimal vorgelesen oder durch Tonträger dargeboten. Die dazu gestellten Fragen werden den Prüflingen ausgehändigt.
- 1.1.3. Dem Prüfling steht ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung.
- 1.2. Mündliche Prüfung
- 1.2.1. Die Prüfung besteht aus den beiden Abschnitten
„Lesen, Verstehen, Sprechen“ und
„Hören, Verstehen, Sprechen“.
Die Prüfungssprache ist Englisch.
- 1.2.1.1. Für das „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling ein Text vorgelegt, der auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen soll.
Der Prüfling liest den Text oder Teile desselben vor. Im Anschluß daran erfolgt das Prüfungsgespräch.
Ein Teil der Aufgabe kann darin bestehen, daß der Prüfling die Verbindung zwischen dem Text und seinem eigenständig erarbeiteten Gebiet herstellt und sich zu diesem Gebiet äußert.
- 1.2.1.2. Für das „Hören, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling ein Text von bis zu drei Minuten Dauer durch ein möglichst von einem „native speaker“ besprochenes Tonband zweimal dargeboten.
Wegen der kürzeren für den Unterricht und die Übungen zur Verfügung stehenden Zeit wird der Text bei sonst gleichen Bedingungen bescheidener im sprachlichen Anspruchsniveau und eventuell im Sprechtempo gemäßigt sein müssen als im Leistungskurs.
Nach dem Abspielen des Tonbands erfolgt ein Prüfungsgespräch.

- 2.2. Für das „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling eine Vorbereitungszeit gewährt. Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden. Der Abschnitt „Hören, Verstehen, Sprechen“ beginnt ohne Vorbereitung.
- 2.3. Beim „Hören, Verstehen, Sprechen“ wird bewertet, wie weit der Prüfling das Gehörte in seinen Hauptzügen und wesentlichen Einzelheiten verstanden hat und wie weit er imstande ist, sich in phonetisch und grammatisch richtigem Englisch flüssig dazu zu äußern und im Gespräch angemessen zu reagieren. Beim „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird bewertet, wie weit der Prüfling den Text verstanden hat und wie weit er imstande ist, die zugehörigen Fragen mit selbständigen Formulierungen in phonetisch und grammatisch richtigem Englisch zu beantworten und im Gespräch angemessen zu reagieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. Leistungskurs

- 2.1. Schriftliche Prüfung
- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht aus
- a) der Bearbeitung eines unbekanntes Textes anhand von Fragen und Aufgaben oder
 - b) einer zusammenfassenden Wiedergabe eines unbekanntes Textes und der Beantwortung von Fragen dazu oder
 - c) der Beantwortung von Fragen zu einem gehörten Sprachstück von 3 bis 5 Minuten Dauer und der Bearbeitung eines unbekanntes Textes anhand von Fragen und Aufgaben.
- 2.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Sie müssen von verschiedenen Autoren stammen. Einer der Vorschläge soll aus dem Bereich „fiction“, der andere aus dem Bereich der „non-fiction“ Texte sein. Die beiden Vorschläge brauchen nicht die gleiche Aufgabenform aufzuweisen. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl, zu einem Sprachstück darüber hinaus ein genaues Manuskript mit den gestellten Fragen.
- 2.1.1.2. Die Wortzahl für die jeweilige Prüfungsaufgabe beträgt
- a) 300—900,
 - b) bis zu 800,
 - c) 300—600.
- Ein Abweichen von den Richtzahlen ist in Ausnahmefällen möglich, dann aber im einzelnen in dem Vorschlag zu begründen.
- 2.1.1.3. a) Bei der Bearbeitung eines Textes anhand von Fragen ist in der Aufgabenstellung auf deutlich abgegrenzte Teilaufgaben zu achten. Sie können bestehen in
- einer kurzen Zusammenfassung, die zeigen soll, daß der Prüfling die Situation bzw. das Problem als Ganzes verstanden hat (dabei ist eine Beschränkung auf die Zusammenfassung von längeren Teilabschnitten des Gesamttextes möglich);
 - der Beantwortung von Fragen, die punktuell auf das Verständnis von Ausdrücken, Wortverbänden, Sätzen und anderen inhaltlich oder stilistisch relevanten Details lexikalischer oder struktureller Art zielen;

- der Beantwortung von Fragen nach Aufbau und Gedankenführung;
 - der Charakterisierung von Personen und Situationen (bei literarischen Texten);
 - der Beantwortung von Fragen nach der Intention und Wirkung des Textes, nach dem Standort des Verfassers und den Adressaten sowie nach dem Verhältnis von sachlicher Information zur Meinungsäußerung;
 - der persönlichen Stellungnahme, d.h. klärenden oder kritischen Äußerungen zu den angesprochenen Problemen in möglichst eigenständiger zusammenhängender Form.
- b) Bei der zusammenfassenden Wiedergabe des Textes ist die gedankliche Zusammenfassung als der wesentliche Teil der Prüfungsaufgabe zu betrachten; er wird etwa die Hälfte der Arbeit ausmachen. Als zusätzliche Teilaufgaben kommen in Frage
- die Charakterisierung des Textes (z.B. erzählend, beschreibend, entwickelnd, dialektisch, polemisch, humoristisch, satirisch) anhand von Beispielen;
 - die Auseinandersetzung mit Meinung und Absicht des Verfassers.
- Für die Bearbeitung der Teilaufgaben kann als Hilfe die ungefähre Länge der erwarteten Ausführungen angegeben werden. Es kann eine größere Anzahl von Teilaufgaben gestellt werden, aus denen der Prüfling eine Auswahl trifft. Die Wahlmöglichkeit ist bei dem Aufgabenvorschlag anzugeben.
- c) Die Beantwortung der Fragen zu dem unbekanntem originalen Sprachstück (z.B. Rundfunkkommentar, Interview, Vortrag, geeignete Dramenszenen) kann erfolgen durch ausformulierte Antworten, Auswahl aus vorgegebenen Antworten und/oder Einsetzung von Wörtern und Wortverbänden in vorgegebene unvollständige Zitate aus dem Sprachstück.

- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete Beantwortung der Fragen in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.2. Wird als Prüfungsaufgabe die Beantwortung von Fragen zu einem gehörten Sprachstück und die Bearbeitung eines Textes gewählt, so entfallen von den 4 Zeitstunden $1/2$ auf die Bearbeitung des Sprachstücks, $3 1/2$ auf die Bearbeitung des Textes.
- 2.1.3. Bei der Bearbeitung eines Textes und der zusammenfassenden Wiedergabe eines Textes wird den Prüflingen der Text mit den angeschlossenen Fragen ausgehändigt und einmal vorgelesen. Zu dem gehörten Sprachstück erhalten die Schüler einen Bogen mit den angeschlossenen Fragen, Aufgaben und eventuell Vokabelhilfen. Das Sprachstück wird vom Tonträger einmal ohne Unterbrechung dargeboten. Nach einer angemessenen Pause für das Studium der Fragen wird das Sprachstück erneut vorgespielt. Dabei sind 2 Unterbrechungen (für die Fixierung des Verstandenen) gestattet.
- 2.1.4. Dem Prüfling steht ein einsprachiges Lexikon zur Verfügung.
- 2.1.5. In der Bewertung der Bearbeitung des gehörten Sprachstücks geht es in erster Linie um den Nachweis des Verständnisses, sprachliche Mängel sind weniger schwer zu werten.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Die Prüfung besteht aus den beiden Abschnitten „Lesen, Verstehen, Sprechen“ und „Hören, Verstehen, Sprechen“. Die Prüfungssprache ist Englisch.
- 2.2.1.1. Für das „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling ein Text mit mehreren Prüfungsfragen vorgelegt, der auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen soll.

Der Prüfling liest den Text oder Teile desselben vor. Im Anschluß daran erfolgt das Prüfungsgespräch.

Ein Teil der Aufgabe kann darin bestehen, daß der Prüfling die Verbindung zwischen dem Text und seinem eigenständig erarbeiteten Gebiet herstellt und sich zu diesem Gebiet äußert.

- 2.2.1.2. Für das „Hören, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling ein Text von bis zu drei Minuten Dauer durch ein möglichst von einem „native speaker“ besprochenes Tonband zweimal dargeboten. Im Anschluß daran erfolgt ein Prüfungsgespräch.
- 2.2.2. Für das „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird dem Prüfling eine Vorbereitungszeit gewährt. Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden. Der Abschnitt „Hören, Verstehen, Sprechen“ beginnt ohne Vorbereitung.
- 2.2.3. Beim „Hören, Verstehen, Sprechen“ wird bewertet, wie weit der Prüfling das Gehörte in seinen Hauptzügen und wesentlichen Einzelheiten verstanden hat und wie weit er imstande ist, sich in phonetisch und grammatisch richtigem Englisch flüssig dazu zu äußern und im Gespräch angemessen zu reagieren.
Beim „Lesen, Verstehen, Sprechen“ wird bewertet, wie weit der Prüfling den Text verstanden hat und wie weit er imstande ist, die zugehörigen Fragen mit selbständigen Formulierungen in phonetisch und grammatisch richtigem Englisch zu beantworten und im Gespräch angemessen zu reagieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

Französisch

1. *Französisch als weitergeführte Fremdsprache* 1. *Grundkurs*

1.1. Schriftliche Prüfung

1.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem Block von 75 bis 100 Testaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen im Rahmen des Français Fondamental 2e degré (FF 2)* und drei oder vier Aufgaben zum Inhalt eines unbekanntes Sachtextes oder literarischen Textes.

1.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt.

Für den anderen Prüfungsteil werden zwei französische Texte mit daran angeschlossenen Aufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie über Hilfen bzw. Hilfsmittel.

1.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 500 Wörter.

1.1.1.3. Der Schwierigkeitsgrad und die Art des Textes sowie der Umfang eventuell nötiger Hilfen ergeben sich aus den Angaben zu Kenntnisstand und zur Textwahl in den „Rahmenrichtlinien Französisch im Vorsemester und in der Studienstufe, weitergeführte Fremdsprache“.

Die Fragen zum Text können auf nicht zu detaillierte Sachverhalte übergreifen, die während der vorhergehenden beiden Semester im Unterricht behandelt worden sind. Sie sollen so formuliert werden, daß der Prüfling zu ihrer Beantwortung mehrere Sätze bilden muß.

* Le français fondamental 1er et deuxième degré. Institut pédagogique national Paris.

Die Formulierung muß die weitgehende wörtliche Übernahme von Sätzen aus dem Text ausschließen. Es können einfache Begründungen, Erklärungen, Charakterisierungen, verkürzte Zusammenstellungen von Hauptaussagen u.ä. verlangt werden. Alle Fragen sollen jedoch nur abzielen auf die Verarbeitung inhaltlicher Gesichtspunkte.

Die ungefähre Länge der erwarteten Ausführungen beträgt für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text 250 bis 300 Wörter.

Es können fünf bzw. vier Aufgaben gestellt werden, aus denen der Prüfling vier bzw. drei auswählt. Die Wahlmöglichkeit muß aus der jeweiligen Arbeitsanweisung hervorgehen.

- 1.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen (s. auch 1.1.5.2).
- 1.1.2. Von den drei Zeitstunden entfallen zwei auf die Aufgaben zum Text, eine auf die Testaufgaben.
Die Aufeinanderfolge der beiden Prüfungsteile entscheidet der Fachlehrer, empfohlen wird die Folge Aufgaben zum Text — — — Testaufgaben.
- 1.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben.
- 1.1.4. Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 1.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 2:3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind. Für das Zusammenziehen beider Noten zur Gesamtnote gilt die Tabelle am Ende der Anforderungen für das Fach Französisch.
- 1.1.5.1. Die Korrektur der Testaufgaben wird von Referent und Korreferent durchgeführt. Die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.
- 1.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen).
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

1.2. Mündliche Prüfung

- 1.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text („Hörverstehen“) und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Französisch.
- 1.2.1.1. Zur Prüfung des „Hörverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text von bis zu drei Minuten Sprechdauer zweimal möglichst über Tonträger dargeboten.
Der Prüfling soll sein Textverständnis nachweisen; er soll die wesentlichen Aussagen des Textes sinngemäß wiedergeben und Fragen zum Text beantworten.

- 1.2.1.2. Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet; es kann von einem vorgelegten Text ausgehen.
Bei vorgelegtem Text soll der Prüfling den Inhalt verkürzt wiedergeben können; er soll in der Beantwortung von Fragen, die auf Fakten abzielen, seine Sprechfertigkeit nachweisen.
- 1.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.
- 1.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Französisch zu verstehen, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem Block von 75 bis 100 Testaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen im Rahmen des Français Fondamental 2e degré (FF 2)* und drei oder vier Aufgaben zur Auswertung eines unbekanntes Sachtextes oder literarischen Textes.

2.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt.
Für den anderen Prüfungsteil werden zwei französische Texte mit daran angeschlossenen Aufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie über Hilfen bzw. Hilfsmittel.

2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 500 bis 700 Wörter.

2.1.1.3. Der Schwierigkeitsgrad und die Art des Textes sowie der Umfang eventuell nötiger Hilfen ergeben sich aus den Angaben zum Kenntnisstand und zur Textwahl in den „Rahmenrichtlinien Französisch im Vorsemester und in der Studienstufe, weitergeführte Fremdsprache“.

Auch die Art der Aufgabenstellung im Leistungskurs ergibt sich für literarische Texte aus den „Rahmenrichtlinien“. Zu Sachtexten sind etwa folgende Aufgaben möglich:

- Darstellung des Aufbaus,
- Kennzeichnung der Redeabsicht,
- Aufzeigen von Zusammenhängen — auch zwischen dem Text und im Unterricht behandelten Sachgebieten —,
- Folgerungen aus gegebenen Fakten,
- Stellungnahmen im Rahmen behandelter Gebiete,
- Interpretation wesentlicher Begriffe.

Die Aufgaben müssen so gestellt sein, daß eine weitgehende wörtliche Übernahme von Sätzen aus dem Text ausgeschlossen ist. Es können fünf bzw. vier Aufgaben gestellt werden, aus denen der Prüfling vier bzw. drei auswählt. Die Wahlmöglichkeit muß aus der jeweiligen Arbeitsanweisung hervorgehen.

2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen (s. auch 2.1.5.2).

* siehe Fußnote Seite 27

- 2.1.2. Von den vier Zeitstunden entfallen drei auf die Aufgaben zum Text, eine auf die Testaufgaben.
Die Aufeinanderfolge der beiden Prüfungsteile entscheidet der Fachlehrer, empfohlen wird die Folge Aufgaben zum Text — — — Testaufgaben.
- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben.
- 2.1.4. Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 2.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 2:3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind. Für das Zusammenziehen beider Noten zur Gesamtnote gilt die Tabelle am Ende der Anforderungen für das Fach Französisch.
- 2.1.5.1. Die Korrektur der Testaufgaben wird von Referent und Korreferent durchgeführt. Die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.
- 2.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text („Hörverstehen“) und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Französisch.
- 2.2.1.1. Zur Prüfung des „Hörverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text von bis zu drei Minuten Sprechdauer zweimal möglichst über Tonträger dargeboten.
Der Prüfling soll sein Textverständnis nachweisen; er soll die wesentlichen Aussagen des Textes sinngemäß wiedergeben und Fragen zum Text beantworten.
- 2.2.1.2. Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet; es kann von einem vorgelegten Text ausgehen.
Der Prüfling soll Fragen zu Fakten beantworten und Interpretationsaufgaben angemessenen Schwierigkeitsgrades lösen.
- 2.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.
- 2.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Französisch zu verstehen, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern. Die inhaltliche Qualität der Äußerungen ist zu berücksichtigen.

II. *Französisch als neu aufgenommene Fremdsprache*

1. *Grundkurs*

- 1.1. Die mündliche Prüfung besteht aus den Teilen
 „Leseverstehen“ (compréhension écrite),
 „Hörverstehen“ (compréhension orale).
 Die Prüfungssprache ist Französisch.
- 1.1.1. Zur Prüfung des „Leseverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text vorgelegt. Zur Vorbereitung können Leitfragen zum Text schriftlich formuliert werden. Der Prüfling weist sein Verständnis des Textes durch die Beantwortung von Fragen nach. Die Prüfung wird auf das Erfassen von Fakten und inhaltlichen Zusammenhängen beschränkt.
- 1.1.2. Zur Prüfung des „Hörverstehens“ wird dem Prüfling ein Text (ca. 200 Wörter) in normalem Sprechtempo zweimal möglichst über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist sein Verständnis nach durch die zusammenfassende Wiedergabe des Gehörten und durch die Beantwortung von Fragen zum Text.
- 1.2. Der Prüfling erhält den Text („Leseverstehen“) und gegebenenfalls die Leitfragen zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich ausgehändigt. Zur Vorbereitung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird. Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ wird ohne Vorbereitung geprüft.
- 1.3. Bewertet werden das „Leseverstehen“ und das „Hörverstehen“ des Prüflings sowie seine Fähigkeit, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern.

2. *Leistungskurs*

- 2.1. Schriftliche Prüfung
- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem Block von 75 bis 100 Testaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen im Rahmen des FF 1* und nach Wahl des Fachlehrers der Bearbeitung von drei bis vier Fragen zu einem unbekanntem Text bzw. der Bearbeitung einer Bildgeschichte.
- 2.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt.
 Für den anderen Prüfungsteil werden zwei französische Texte mit daran angeschlossenen Aufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie über Hilfen und Hilfsmittel. Die Bildgeschichte wird vom Amt für Schule festgelegt.
- 2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 400 Wörter.
- 2.1.1.3. Die Testaufgaben dienen zu etwa $\frac{2}{3}$ der Überprüfung von Grammatikkenntnissen. Der Schwierigkeitsgrad und die Art des Textes sowie der Umfang eventuell nötiger Hilfen ergeben sich aus den Angaben zum Kenntnisstand und zur Textwahl in den „Rahmenrichtlinien Französisch im Vorsemeester und in der Studienstufe, neu aufgenommene Fremdsprache“.
 Die Fragen zum Text sollen so formuliert werden, daß der Prüfling zu ihrer Beantwortung mehrere Sätze bilden muß. Die Formulierung muß die weitgehende wörtliche Übernahme von Sätzen aus dem Text ausschließen. Es können einfache Begründungen, Erklärungen, verkürzte Zusammenfassungen von Hauptaussagen u.ä. verlangt werden. Alle Fragen sollen jedoch nur abzielen auf die Verarbeitung inhaltlicher Gesichtspunkte.

* siehe Fußnote Seite 27

Für die Bildgeschichte besteht die Aufgabe darin, den Handlungsablauf der Geschichte darzustellen.

Die ungefähre Länge der Ausführungen beträgt für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text 250 bis 300 Wörter. Es können fünf bzw. vier Aufgaben gestellt werden, aus denen der Prüfling vier bzw. drei auswählt. Die Wahlmöglichkeit muß aus der jeweiligen Arbeitsanweisung hervorgehen.

2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen (s. auch 2.1.5.2).

2.1.2. Von den drei Zeitstunden entfallen zwei auf die Bearbeitung der Aufgaben zum Text bzw. die Bearbeitung der Bildgeschichte, eine auf die Testaufgaben.
Die Aufeinanderfolge der beiden Prüfungsteile entscheidet der Fachlehrer, empfohlen wird die Folge Aufgaben zum Text bzw. Bildgeschichte — — — Testaufgaben.

2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.

Die Bildgeschichte wird den Prüflingen ausgehändigt.

Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben.

2.1.4. Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text bzw. der Bildgeschichte steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.

2.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text bzw. die Bearbeitung der Bildgeschichte werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 2:3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind. Für das Zusammenziehen beider Noten zur Gesamtnote gilt die Tabelle am Ende der Anforderungen für das Fach Französisch.

2.1.5.1. Die Korrektur der Testaufgaben wird von Referent und Korreferent durchgeführt. Die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.

2.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:

- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
- die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
- die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
- die Stimmigkeit der Textauswertung.

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

2.1.5.3. Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Bildgeschichte ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:

- die sinngerechte Verbalisierung der visuellen Stimuli (keine bloße Beschreibung der Bilder, Relation von Dialog und verbindenden Textteilen, nahtloser Einbau inhaltlicher Zusätze, Vermeidung von Wiederholungen und überflüssigen Längen),
- die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darstellung,
- die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen).

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnisaachweis zu einem gehörten Text („Hörverstehen“) und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Französisch.

2.2.1.1. Zur Prüfung des Hörverstehens wird dem Prüfling ein unbekannter Text von bis zu drei Minuten Sprechdauer zweimal möglichst über Tonträger dargeboten. Der Prüfling soll sein Textverständnis nachweisen; er soll die wesentlichen Aussagen des Textes sinngemäß wiedergeben und Fragen zum Text beantworten.

2.2.1.2. Das Prüfungsgespräch nimmt Bezug auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Prüfling eigenständig erarbeitetes Gebiet; es kann von einem vorgelegten Text ausgehen.

Bei vorgelegtem Text soll der Prüfling den Inhalt verkürzt wiedergeben können; er soll in der Beantwortung von Fragen, die auf Fakten abzielen, seine Sprechfertigkeit nachweisen.

2.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.

2.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Französisch zu verstehen, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern.

Text- bzw. Bild-
geschichte

Testaufgaben	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
1+	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
1	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
1-	1	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
2+	1	1-	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
2	1-	1-	2+	2	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
2-	1-	2+	2	2	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
3+	1-	2+	2	2	2-	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
3	2+	2	2	2-	2-	3+	3	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
3-	2+	2	2	2-	3+	3	3	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
4+	2	2	2-	2-	3+	3	3	3-	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
4	2	2-	2-	3+	3	3	3-	3-	4+	4	4	4-	5+	5	5-	6
4-	2	2-	3+	3	3	3	3-	4+	4	4	4	4-	5+	5	5-	6
5+	2-	2-	3+	3	3	3-	3-	4+	4	4	4-	4-	5+	5	5-	6
5	2-	3+	3	3	3-	3-	4+	4	4	4-	4-	5+	5	5	5-	6
5-	3+	3	3	3	3-	4+	4	4	4	4-	5+	5	5	5	5-	6
6	3+	3	3	3-	3-	4+	4	4	4-	4-	5+	5	5	5-	5-	6

Russisch

1. *Russisch als weitergeführte Fremdsprache*
1. *Grundkurs*
- 1.1. Schriftliche Prüfung
- 1.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 1 : 2 aus Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes.
 - 1.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe werden zwei russische Texte eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl.
 - 1.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 400 Wörter.
 - 1.1.1.3. Zum Inhalt des Textes sollen mindestens zwei Aufgaben, zur Auswertung des Textes soll mindestens eine Aufgabe gestellt werden.
 - 1.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
 - 1.1.2. Von den 3 Zeitstunden entfallen 1 auf die Testaufgaben, 2 auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
 - 1.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
 - 1.1.4. Im zweiten Teil der Prüfung soll ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
 - 1.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 2 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
 - 1.1.5.1. Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben, die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.
 - 1.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung im zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfer berücksichtigen:
 - das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
 Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 1.2. Mündliche Prüfung
- 1.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnissachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Russisch.

- 1.2.1.1. Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text vorgelesen bzw. über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach. Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.1.2. Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema). Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 1.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 1:3 aus Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes.
- 2.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe werden zwei russische Texte eingereicht, von denen der ständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl.
- 2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt ca. 600 Wörter.
- 2.1.1.3. Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sollen mindestens je zwei Aufgaben gestellt werden.
- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.2. Von den 4 Zeitstunden entfallen 1 auf die Testaufgaben, 3 auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 2.1.4. Im zweiten Teil der Prüfung soll ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 2.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 2.1.5.1. Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben, die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.
- 2.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung im zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),

— die Stimmigkeit der Textauswertung.

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Russisch.

2.2.1.1. Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text zweimal über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

2.2.1.2. Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

2.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.

2.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren.

II. *Russisch als neu aufgenommene Fremdsprache* 1. *Grundkurs*

1.1. Die mündliche Prüfungsaufgabe besteht aus der sprachlichen Bewältigung einer visuellen Vorlage und einem Prüfungsgespräch aus dem Situationsrahmen des täglichen Lebens. Die Prüfungssprache ist Russisch.

1.1.1. Für die sprachliche Bewältigung einer visuellen Vorlage wird dem Prüfling ein Bild (eine Bildfolge, eine Bildgeschichte o.ä.) vorgelegt, zu dem er sich frei äußern soll. Er kann durch Fragen zu weiteren Äußerungen angeregt werden.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

1.1.2. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe wird der Prüfling durch den Prüfer mündlich in einem Situationsrahmen des täglichen Lebens eingeführt und entwickelt daraus ein Gespräch mit dem Prüfer.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

1.2. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, im Rahmen der Richtlinien gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht im Verhältnis 1:1 aus Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem leichten Textes.

2.1.1.1. Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe werden zwei russische Texte eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl.

2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt 250 bis 300 Wörter.

- 2.1.1.3. Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes soll mindestens je eine Aufgabe gestellt werden.
- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.2. Von den 3 Zeitstunden entfallen 1 auf die Testaufgaben, 2 auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 2.1.4. Im zweiten Teil der Prüfung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 2.1.5. Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1:1 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 2.1.5.1. Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben, die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.
- 2.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung im zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem leichten gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Russisch.
- 2.2.1.1. Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text zweimal vorgelesen bzw. über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach. Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.1.2. Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema). Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.2. Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 2.2.3. Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, im Rahmen der Richtlinien gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren.

Spanisch

II. *Spanisch als neu aufgenommene Fremdsprache*

1. *Grundkurs*

- 1.1. Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt, das sich in zwei etwa gleich lange Abschnitte gliedert. Das Prüfungsgespräch muß zwei der folgenden Aufgabenformen berücksichtigen:

- Gespräch über einen vorgelegten Text („Leseverstehen“),
- Gespräch über einen gehörten Text („Hörverstehen“),
- sprachliche Bewältigung einer visuellen Vorlage (Bildgeschichte).

Die Prüfungssprache ist Spanisch.

- 1.1.1. Zur Prüfung des „Leseverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text von ca. 250 Wörtern vorgelegt.
Wortschatz und Strukturen sollen dem Prüfling bekannt sein; bis zu fünf Prozent unbekannte Vokabeln können gegeben werden. Der Text kann auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Schüler eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen. Zur Vorbereitung können Leitfragen zum Text schriftlich formuliert werden. Der Prüfling weist sein Verständnis des Textes durch die Beantwortung von Fragen nach. Die Prüfung wird auf das Erfassen von Fakten und inhaltlichen Zusammenhängen beschränkt.
- 1.1.2. Zur Prüfung des „Hörverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text (ca. 200 Wörter) in normalem Sprechtempo zweimal möglichst über Tonträger dargeboten. Wortschatz und Strukturen sollen dem Prüfling bekannt sein; bis zu fünf Prozent unbekannte Vokabeln können gegeben werden. Der Text kann auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Schüler eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen. Der Prüfling weist sein Verständnis nach durch die zusammenfassende Wiedergabe des Gehörten und durch die Beantwortung von Fragen zum Text.
- 1.1.3. Für die Bildgeschichte besteht die Aufgabe darin, den Handlungsablauf der Geschichte sinngerecht darzustellen.
- 1.2. Der Prüfling erhält den Text („Leseverstehen“) und gegebenenfalls die Leitfragen zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich ausgehändigt. Zur Vorbereitung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird. Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ wird ohne Vorbereitung geprüft. Der Prüfling erhält die Bildgeschichte zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt. Zur Vorbereitung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.
- 1.3. Bewertet werden das „Leseverstehen“, das „Hörverstehen“ bzw. die Fähigkeit, visuelle Stimuli sinngerecht zu verbalisieren (keine bloße Beschreibung der Bilder, Relation von Dialog und verbindenden Textteilen, nahtloser Einbau inhaltlicher Zusätze, Vermeidung von Wiederholungen und überflüssigen Längen). Darüber hinaus wird die Fähigkeit des Prüflings bewertet, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

- 2.1.1. Die Prüfungsaufgabe besteht nach Wahl des Fachlehrers

- a) aus der Bearbeitung von fünf bis sechs Fragen zu einem unbekanntem Text oder
- b) aus einem Block von 75 bis 100 Testaufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen (s. Halm/Barrera-Vidal, Spanischer Mindestwortschatz, München 1973) und der Bearbeitung von drei bis vier Fragen zu einem unbekanntem Text.

- 2.1.1.1. Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie über Hilfen bzw. Hilfsmittel.
- 2.1.1.2. Die Länge des Textes beträgt
- ca. 500 Wörter,
 - ca. 350 Wörter.
- 2.1.1.3. Der Schwierigkeitsgrad und die Art des Textes sowie der Umfang eventuell nötiger Hilfen ergeben sich aus den Angaben zum Kenntnisstand und zur Textwahl in den „Rahmenrichtlinien Spanisch im Vorsemester und in der Studienstufe, neu aufgenommene Fremdsprache“.
- Die Fragen zum Text sollen so formuliert werden, daß der Prüfling zu ihrer Beantwortung mehrere Sätze bilden muß. Die Formulierung muß die weitgehende wörtliche Übernahme von Sätzen aus dem Text ausschließen. Die Fragen können abzielen auf eine kurze resümierende Zusammenfassung des Textes oder eines Teiles des Textes, die Verarbeitung inhaltlicher Gesichtspunkte, die Charakterisierung von Personen und Situationen, die Intention des Textes und die Wirkung des Textes auf den Leser.
- Die ungefähre Länge der Ausführungen beträgt für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text
- 325—375 Wörter,
 - 220—270 Wörter.
- Die Testaufgaben dienen zu etwa $\frac{2}{3}$ der Überprüfung von Grammatikkenntnissen. Sie erfolgt im wesentlichen durch Einsetzübungen (vgl. Haensch/Puy/Costa, *Español Vivo*, München 1969⁴). Dabei ist ein Mischen verschiedener Aufgabentypen zu vermeiden. Zur Überprüfung des Wortschatzes eignen sich in erster Linie Einsetzübungen (z.B. für Präpositionen), Auswahl-Antwort-Aufgaben (z.B. das entsprechende Wort bestimmen), Aufgaben zur Synonymik (in kontextualen Zusammenhängen unterstrichene Wörter durch sinngemäß richtige ersetzen), Bestimmungen von Antonymen und Worterklärungen (in kontextualen Zusammenhängen unterstrichene Wörter hinsichtlich ihrer Bedeutung erläutern). Es wird empfohlen, für diesen Teil die Sätze nicht aus literarischen Werken zu wählen.
- 2.1.1.4. Mit den eingereichten Vorschlägen ist bei den Aufgaben zum Text die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen (s. auch 2.1.5.2).
- Bei den Testaufgaben sind die Lösungen, die für jede Lösung erreichbare Punktzahl, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die für die einzelnen Noten vorgesehenen Punktzahlen anzugeben.
- 2.1.2. Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Aufgaben zum Text und Testaufgaben gewählt, so entfallen von den drei Zeitstunden zwei auf die Aufgaben zum Text, eine auf die Testaufgaben. Dabei wird die Folge Aufgaben zum Text — — — Testaufgaben empfohlen.
- 2.1.3. Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Schülern ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- Die Testaufgaben werden den Schülern ausgehändigt.
- 2.1.4. Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.

- 2.1.5. Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Aufgaben zum Text und Testaufgaben gewählt, so werden für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 2:3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind. Für das Zusammenziehen beider Noten zur Gesamtnote gilt die Tabelle am Ende der Anforderungen für das Fach Französisch.
- 2.1.5.1. Soll bei der Festlegung der Noten für die Testaufgaben von den vorher festgesetzten Werten abgewichen werden, kann dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten geschehen.
- 2.1.5.2. Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt, das sich in zwei etwa gleich lange Abschnitte gliedert. Das Prüfungsgespräch muß zwei der folgenden Aufgabenformen berücksichtigen:
- Gespräch über einen vorgelegten Text („Leseverstehen“),
 - Gespräch über einen gehörten Text („Hörverstehen“),
 - sprachliche Bewältigung einer visuellen Vorlage (Bildgeschichte).
- Die Prüfungssprache ist Spanisch.
- 2.2.1.1. Zur Prüfung des „Leseverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text von ca. 250 Wörtern vorgelegt. Wortschatz und Strukturen sollen dem Prüfling bekannt sein; bis zu fünf Prozent unbekannte Vokabeln können gegeben werden. Der Text kann auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Schüler eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen.
- Zur Vorbereitung können Leitfragen zum Text schriftlich formuliert werden. Der Prüfling weist sein Verständnis des Textes durch die Beantwortung von Fragen nach. Die Prüfung zielt auf das Erfassen von Fakten und inhaltlichen Zusammenhängen ab und enthält Interpretationsaufgaben angemessenen Schwierigkeitsgrades (vgl. 2.1.1.3 Abs. 2).
- 2.2.1.2. Zur Prüfung des „Hörverstehens“ wird dem Prüfling ein unbekannter Text von bis zu drei Minuten Sprechdauer in normalem Sprechtempo zweimal möglichst über Tonträger dargeboten.
- Wortschatz und Strukturen sollen dem Prüfling bekannt sein; bis zu fünf Prozent unbekannte Vokabeln können gegeben werden. Der Text kann auf ein im Unterricht behandeltes oder vom Schüler eigenständig erarbeitetes Gebiet Bezug nehmen. Der Prüfling weist sein Verständnis nach durch die sinngemäße Wiedergabe der wesentlichen Aussagen des Textes und durch die Beantwortung von Fragen zum Text.
- 2.2.1.3. Für die Bildgeschichte besteht die Aufgabe darin, den Handlungsablauf der Geschichte sinngerecht darzustellen.
- 2.2.2. Der Prüfling erhält den Text („Leseverstehen“) und gegebenenfalls die Leitfragen zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich ausgehändigt. Zur Vorbereitung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.

Der Prüfungsteil „Hörverstehen“ wird ohne Vorbereitung geprüft.

Der Prüfling erhält die Bildgeschichte zu Beginn der Vorbereitungszeit ausgehändigt. Zur Vorbereitung kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden, das von der Schule ausgegeben wird.

- 2.2.3. Bewertet werden das „Leseverstehen“, das „Hörverstehen“ bzw. die Fähigkeit, visuelle Stimuli sinngerecht zu verbalisieren (keine bloße Beschreibung der Bilder, Relation von Dialog und verbindenden Textteilen, nahtloser Einbau inhaltlicher Zusätze, Vermeidung von Wiederholungen und überflüssigen Längen). Darüber hinaus wird die Fähigkeit des Prüflings bewertet, im Gespräch angemessen zu reagieren sowie sich sprachlich korrekt und im Zusammenhang zu äußern.

Bildende Kunst

1. *Grundkurs*

1.1. Schriftliche Prüfung

- 1.1.1. Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb der Schule statt.

- 1.1.1.1. Es werden drei Aufgaben eingereicht, die sich auf Inhalte beziehen, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl (vgl. 1.1.1) eingereicht. Die Aufgabenvorschläge müssen mindestens zwei der folgenden Arbeitsformen berücksichtigen:

- praktisch-gestalterische Aufgabe mit kurzer schriftlicher Begründung des Lösungswegs,
- theoretische Aufgabe, auch mit Visualisierungen,
- Mischform aus den beiden genannten Formen.

Es können demnach dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt werden: Bilder und andere Objekte, Texte sowie Materialien und Werkzeuge zur Realisierung.

- 1.1.1.2. Die Prüfungsaufgaben geben dem Prüfling die Möglichkeit, mit den erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten neue Denkansätze und/oder Anwendungen bei der Bearbeitung nachzuweisen.

- 1.1.2. Aus den Aufgabenvorschlägen soll ersichtlich sein, welches Bild- bzw. Textmaterial gegeben wird (Quellenangaben und ggf. Kennzeichnung von Kürzungen und Hervorhebungen). Erforderliche Hilfsmittel, Geräte, Materialien sind anzugeben. Bei gestalterischen Aufgaben ist anzugeben, wie weit eine abgeschlossene oder ansatzartige Lösung von den Prüflingen erwartet wird (Entwürfe, Skizzen, Detailstudien).

- 1.1.3. Die Kriterien für die Beurteilung ergeben sich aus den in den „Rahmenrichtlinien Bildende Kunst im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Beurteilung der praktisch-gestalterischen Aufgabe wird die kurze schriftliche Begründung des Lösungsweges (vgl. 1.1.1.1), bei der Beurteilung der theoretischen Aufgabe werden gegebenenfalls auch die Visualisierungen berücksichtigt. Das Gutachten mit dem Benotungsvorschlag sollte eine Seite nicht überschreiten.

1.2. Mündliche Prüfung

- 1.2.1. Die mündliche Prüfung kann ausgehen von Bildern und Objekten, von Texten, von Arbeiten aus den Semestern, von der Prüfungsarbeit.

- 1.2.2. Zu bewerten ist die Fähigkeit des Prüflings, sich mit Gegenständen, Erscheinungen, Prozessen aus einem Bereich der „freien Kunst“ und/oder der visuellen Massenmedien, der Warenästhetik, der gebauten Umwelt theoretisch auseinanderzusetzen.

Weiter ist zu bewerten, wie weit der Prüfling Kenntnisse aus den Bereichen Wahrnehmung und Kommunikation anwenden, Objekte aus den oben genannten Bereichen in ihrer syntaktischen und semantisch-pragmatischen Dimension beschreiben und analysieren sowie Methoden der Analyse und Interpretation verständnisvoll anwenden kann.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Prüfung findet grundsätzlich innerhalb der Schule statt.

2.1.1.1. Es werden drei Aufgaben eingereicht, die sich auf Inhalte beziehen, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl (vgl. 1.1.1) eingereicht. Die Aufgabenvorschläge müssen mindestens zwei der folgenden Arbeitsformen berücksichtigen:

- praktisch-gestalterische Aufgabe mit kurzer schriftlicher Begründung des Lösungswegs,
- theoretische Aufgabe, auch mit Visualisierungen,
- Mischform aus den beiden genannten Formen.

Es können demnach dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt werden: Bilder und andere Objekte, Texte sowie Materialien und Werkzeuge zur Realisierung.

2.1.1.2. Die Prüfungsaufgaben geben dem Prüfling die Möglichkeit, mit den erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten neue Denkansätze und/oder Anwendungen bei der Bearbeitung nachzuweisen.

2.1.2. Aus den Aufgabenvorschlägen soll ersichtlich sein, welches Bild- bzw. Textmaterial gegeben wird (Quellenangaben und ggf. Kennzeichnung von Kürzungen und Hervorhebungen). Erforderliche Hilfsmittel, Geräte, Materialien sind anzugeben. Bei gestalterischen Aufgaben ist anzugeben, wie weit eine abgeschlossene oder ansatzartige Lösung von den Prüflingen erwartet wird (Entwürfe, Skizzen, Detailstudien).

2.1.3. Die Kriterien für die Beurteilung ergeben sich aus den in den „Rahmenrichtlinien Bildende Kunst im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Beurteilung der praktisch-gestalterischen Aufgabe wird die kurze schriftliche Begründung des Lösungsweges (vgl. 1.1.1.1), bei der Beurteilung der theoretischen Aufgabe werden gegebenenfalls auch die Visualisierungen berücksichtigt. Das Gutachten mit dem Benotungsvorschlag sollte eine Seite nicht überschreiten.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Die mündliche Prüfung kann ausgehen von Bildern und Objekten, von Texten, von Arbeiten aus den Semestern, von der Prüfungsarbeit.

2.2.2. Zu bewerten ist die Fähigkeit des Prüflings, sich mit Gegenständen, Erscheinungen, Prozessen aus einem Bereich der „freien Kunst“ und/oder der visuellen Massenmedien, der Warenästhetik, der gebauten Umwelt theoretisch auseinanderzusetzen. Weiter ist zu bewerten, wie weit der Prüfling Kenntnisse aus den Bereichen Wahrnehmung und Kommunikation anwenden, Objekte aus den obengenannten Bereichen in ihrer syntaktischen und semantisch-pragmatischen Dimension beschreiben und analysieren sowie Methoden der Analyse und Interpretation verständnisvoll anwenden kann.

Musik

1. Grundkurs

1.1. Schriftliche Prüfung

1.1.1. Dem Prüfling werden drei Themen zur Wahl gestellt.

1.1.1.1. Es werden drei Themen eingereicht. Die Themenvorschläge müssen sich in ihrer Aufgabenstellung unterscheiden. Ein Thema kann bestehen aus einer rein verbalen Aufgabenstellung, einer Aufgabenstellung mit Hörbeispielen, einer Aufgabenstellung in Verbindung mit einem Notentext, Kombinationen zwischen den genannten Formen. Bei Aufgaben mit Hörbeispielen kann die Arbeitszeit, falls notwendig, auf Antrag des Fachlehrers oder Fachlehrerteams verlängert werden. Dieser Antrag muß in den Themenvorschlägen enthalten sein.

1.1.1.2. Die Themen geben die Möglichkeit zu einer selbständigen Anwendung des Gelernten auf eine neue Fragestellung, sie berücksichtigen Interpretationsverfahren und Arbeitstechniken, die in den Kursen vermittelt wurden.

1.1.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (z.B. Partitur, Instrument, Tonband) sind anzugeben.

1.1.3. Aus der Gesamtbeurteilung soll hervorgehen, wie bzw. wie weit der Prüfling die jeweilige Schwierigkeit der Aufgabenstellung bewältigt hat. Teilaufgaben innerhalb der Prüfungsaufgabe werden getrennt beurteilt; eine eventuelle unterschiedliche Gewichtung ist zu begründen. Die Teilensuren sind zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das durch eine musikpraktische Demonstration ergänzt werden kann.

1.2.1.1. Die mündliche Prüfung kann ausgehen von einem Hörbeispiel, einem Notentext, einer musiksoziologischen Fragestellung oder von Wissensfragen aus dem Bereich der Musikkunde. Entsprechend den gestellten Aufgaben sollen dem Prüfling in der Vorbereitungszeit Texte, ein Instrument und/oder die erforderlichen Tonträger zur Verfügung stehen. Bei Höraufgaben ist die Vorbereitungszeit angemessen zu verlängern.

1.2.1.2. Instrumentale, vokale oder dirigentische Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen, wenn

- der Prüfling an einem musikpraktischen Grundkurs teilgenommen hat (vgl. „Richtlinien für musikpraktische Unterrichtsangebote ...“ vom 22. Juni 1972),
- die praktische Leistung im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema steht und durch theoretisch-wissenschaftliche Fragestellungen abgesichert wird.

Im Bereich des praktischen Musizierens sind Einzel- und Gruppenleistungen möglich. Bei Gruppenleistungen muß der Anteil des einzelnen deutlich zu erkennen sein.

1.2.2. Kriterien für eine Bewertung ergeben sich aus der Sachkenntnis, dem aus der Fragestellung abgeleiteten Problembewußtsein, der sicheren Verwendung des Fachvokabulars und dem Vermögen des Prüflings, Kenntnisse, Beobachtungen und Folgerungen zusammenhängend vorzutragen.

Musikpraktische Demonstrationen, durch die ein sicherer Umgang mit den Unterrichtsgegenständen (z.B. Improvisation, Vom-Blatt-Singen, Einstudieren einer Stimme) deutlich wird, sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Eine musikpraktische Demonstration, die nicht Bezug nimmt auf die Prüfungsaufgaben, kann nicht bewertet werden.

- 2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
- 2.1.2.1. Mit der Aufgabenstellung werden dem Prüfling Zielrichtungen für die Bearbeitung angegeben. Sie sind so abgefaßt, daß der Prüfling genügend Spielraum zur eigenständigen Gliederung der Arbeit und zur methodisch-eigenständigen Bearbeitung erhält.
- 2.1.2.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
- 2.1.3. Anzahl der Themen
Es werden drei Themenvorschläge eingereicht, jeweils einer aus dem ersten, zweiten und dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Leistungskurse, vermehren sich die Themenangebote entsprechend. Der Prüfling wählt eins der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
- 2.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
- 2.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Gemeinschaftskunde im Vorsemeester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
- 2.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet hat, die mit dem Thema gegeben ist.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Form der Prüfungsaufgabe
- 2.2.1.1. Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Text, Graphik, Statistik, Karte usw.)
- 2.2.1.2. Freies Gespräch
- 2.2.2. Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung nehmen jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 2.2.3. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Geschichte

1. *Grundkurs*
- 1.1. Schriftliche Prüfung
- 1.1.1. Form der Arbeit
Material ist auszuwerten und mit seiner Hilfe ein Problem zu analysieren.
- 1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
- 1.1.2.1. Mit der Aufgabenstellung werden dem Prüfling Zielrichtungen für die Bearbeitung angegeben.
- 1.1.2.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
- 1.1.3. Anzahl der Themen
Es werden zwei Themenvorschläge eingereicht, jeweils einer aus dem zweiten bzw. dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Grundkurse, vermehren sich die Themenvorschläge entsprechend. Der Prüfling wählt eines der beiden auf seine Kurse bezogenen Themen aus.

- 1.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
 - 1.1.4.1. Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Geschichte im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
 - 1.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet hat, die mit dem Thema gegeben ist.
- 1.2. Mündliche Prüfung
 - 1.2.1. Form der Prüfungsaufgabe
 - 1.2.1.1. Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Text, Graphik, Statistik, Karte usw.)
 - 1.2.1.2. Freies Gespräch
 - 1.2.2. Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung nehmen jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
 - 1.2.3. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.
- 2. *Leistungskurs*
 - 2.1. Schriftliche Prüfung
 - 2.1.1. Form der Arbeit
Fachwissenschaftlich orientiertes Material ist auszuwerten und mit seiner Hilfe ein Problem zu analysieren.
 - 2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
 - 2.1.2.1. Mit der Aufgabenstellung werden dem Prüfling Zielrichtungen für die Bearbeitung angegeben. Sie sind so abgefaßt, daß der Prüfling genügend Spielraum zur eigenständigen Gliederung der Arbeit und zur methodisch eigenständigen Bearbeitung erhält.
 - 2.1.2.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
 - 2.1.3. Anzahl der Themen
Es werden drei Themenvorschläge aus dem Bereich Geschichte eingereicht, jeweils einer aus dem ersten, zweiten und dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Leistungskurse, vermehrt sich die Zahl der Themenvorschläge entsprechend. Der Prüfling wählt eines der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
 - 2.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
 - 2.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Geschichte im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
 - 2.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet, die mit dem Thema gegeben ist.
 - 2.2. Mündliche Prüfung
 - 2.2.1. Form der Prüfungsaufgabe
 - 2.2.1.1. Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Text, Graphik, Statistik, Karte usw.)
 - 2.2.1.2. Freies Gespräch

- 2.2.2. Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung nehmen jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 2.2.3. Verhältnis Geschichte—Gemeinschaftskunde
Eines der beiden Prüfungsgebiete und die aus ihnen entnommenen Aufgaben sollen aus dem Bereich der Gemeinschaftskunde stammen. Es besteht auch die Möglichkeit, von zwei Aufgaben der Geschichte auszugehen, wenn Bezüge zu gemeinschaftskundlichen Themen hergestellt werden. Die Prüfungszeit soll in jedem Fall zu gleichen Teilen auf die beiden Bereiche Geschichte und Gemeinschaftskunde verteilt sein.
- 2.2.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Erdkunde

1. *Grundkurs*
- 1.1. Schriftliche Prüfung
- 1.1.1. Formen der Arbeit
- 1.1.1.1. In der Regel ist fachwissenschaftlich orientiertes Material auszuwerten.
- 1.1.1.2. Es können unter einer übergreifenden Fragestellung zwei Aufgaben vorgelegt werden, die einem Themenbereich entnommen sind.
- Eine der beiden ist auf vorwiegend reproduktive Arbeitsweise gerichtet.
 - Die andere erfordert selbständiges Umgehen mit unbekanntem Material und neuen bzw. weiterführenden Fragestellungen.
- 1.1.1.3. Es kann auch ein Thema gestellt werden, dessen Spannweite den in 1 und 2 genannten Anforderungen genügt.
- 1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
- 1.1.2.1. Mit der Aufgabenstellung werden dem Prüfling Zielrichtungen für die Bearbeitung angegeben.
- 1.1.2.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (Karten, Atlanten, statistische Jahrbücher u.ä.) sind anzugeben.
- 1.1.3. Anzahl der Themen
Es werden zwei Themenvorschläge einschließlich des Bearbeitungsmaterials eingereicht, jeweils ein Thema aus dem zweiten bzw. dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Grundkurse, vermehren sich die Themenangebote entsprechend. Der Schüler wählt eines der beiden auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
- 1.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
- 1.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Erdkunde im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
- 1.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet hat, die mit dem Thema gegeben ist.
- 1.2. Mündliche Prüfung
- 1.2.1. Form der Prüfungsaufgabe

- 1.2.1.1. Wiedergabe gelernten Wissens.
- 1.2.1.2. Selbständige gedankliche Arbeit ggf. anhand einer Vorlage.
- 1.2.2. Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung (zwei Schwerpunkte) nehmen jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 1.2.3. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.
2. *Leistungskurs*
- 2.1. Schriftliche Prüfung
- 2.1.1. Formen der Arbeit
- 2.1.1.1. Fachwissenschaftliches Quellenmaterial von einfacher, übersichtlicher Struktur ist auszuwerten.
- 2.1.1.2. Aus gegebenen Unterlagen ist ein Planungsmodell zu erstellen, wobei die Grundlagen der jeweiligen Entscheidungsalternativen deutlich werden müssen.
- 2.1.1.3. Eine vorgegebene Planungsentscheidung ist auf ihre Entscheidungsvoraussetzungen zu analysieren und ggf. durch eine zu begründende Alternativlösung zu ersetzen.
- 2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
- 2.1.2.1. Mit der Aufgabenstellung werden dem Prüfling Zielrichtungen für die Bearbeitung angegeben. Sie sind so abgefaßt, daß der Prüfling genügend Spielraum zur eigenständigen Gliederung der Arbeit und zur methodisch eigenständigen Bearbeitung erhält.
- 2.1.2.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (Karten, Atlanten, statistische Jahrbücher u.ä.) sind anzugeben.
- 2.1.3. Anzahl der Themen
Es werden drei Themenvorschläge aus dem Bereich Erdkunde eingereicht, jeweils einer aus dem ersten, zweiten und dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Leistungskurse, vermehren sich die Themenvorschläge entsprechend. Der Prüfling wählt eins der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
- 2.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
- 2.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Erdkunde im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
- 2.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet hat, die mit dem Thema gegeben ist.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Form der Prüfungsaufgabe
Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Text, Graphik, Statistik, Karte usw.). Ein ergänzendes freies Gespräch ist möglich.
- 2.2.2. Prüfungsanteile
Jedes der beiden Prüfungsthemen nimmt ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 2.2.3. Verhältnis Erdkunde—Gemeinschaftskunde
Eines der beiden Prüfungsgebiete und die aus ihnen entnommenen Aufgaben sollen aus

dem Bereich der Gemeinschaftskunde stammen. Es besteht auch die Möglichkeit, von zwei Aufgaben der Erdkunde auszugehen, wenn Bezüge zu gemeinschaftskundlichen Themen hergestellt werden. Die Prüfungszeit soll in jedem Fall zu gleichen Teilen auf die beiden Bereiche Erdkunde und Gemeinschaftskunde verteilt sein.

- 2.2.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Religion

1. *Grundkurs*
 - 1.1. Schriftliche Prüfung
 - 1.1.1. Formen der Arbeit
 - 1.1.1.1. Ein Problem ist anhand vorgelegten Materials (ein Text oder mehrere Texte, Plakate, Bilder, Tonträger usw.) zu erörtern.
 - 1.1.1.2. Vorgelegtes Material ist zu interpretieren.
 - 1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
 - 1.1.3. Anzahl der Themen
Es werden drei Themenvorschläge eingereicht. Gibt es mehrere parallel laufende Grundkurse, vermehren sich die Themen entsprechend. Der Prüfling wählt eines der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
 - 1.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
 - 1.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Religion im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
 - 1.1.4.2. Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet hat, die mit dem Thema gegeben ist.
 - 1.2. Mündliche Prüfung
 - 1.2.1. Form der Prüfungsaufgabe
 - 1.2.1.1. Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Texte, Plakate, Bilder, Tonträger)
 - 1.2.1.2. Freies Gespräch
 - 1.2.2. Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung nehmen in der Regel jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
 - 1.2.3. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Philosophie

1. *Grundkurs*
 - 1.1. Schriftliche Prüfung
 - 1.1.1. Formen der Arbeit

- 1.1.1.1. Ein Problem ist anhand eines vorgelegten Textes (oder mehrerer Texte) zu erörtern.
- 1.1.1.2. Ein vorgelegter Text ist zu interpretieren.
- 1.1.1.3. Zu einem vorgelegten Text (oder mehreren Texten) sind Fragen zu beantworten.
- 1.1.1.4. Bezieht sich die Arbeit auf den Bereich Logik, so kann sie auch aus der Bearbeitung mehrerer Einzelaufgaben bestehen.
- 1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung.
Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
- 1.1.3. Anzahl der Themen.
- 1.1.3.1. Es werden drei Themenvorschläge eingereicht, von denen höchstens zwei aus den Gebieten genommen werden dürfen, die im letzten Semester vor der schriftlichen Prüfung behandelt worden sind. Gibt es mehrere parallel laufende Grundkurse, vermehren sich die Themen entsprechend. Der Prüfling wählt eines der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
- 1.1.3.2. Die Prüfungsaufgaben werden vielfältig in der Form eingereicht, in der sie den Prüflingen mitgeteilt werden sollen. Auf jeweils besonderem Bogen sind Textstelle(n) sowie etwaige Kürzungen und Änderungen anzugeben. Darüber hinaus ist die von den Prüflingen erwartete Bearbeitung in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 1.1.4. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
- 1.1.4.1. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Philosophie im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen. Insbesondere wird auf die dort unter A 2.2.3 bis A 2.2.7 genannten Lernziele hingewiesen; bezieht sich die Arbeit auf den Bereich Logik, so sind überdies die dort unter A 2.2.2 bis A 2.2.5 genannten Lernziele zu beachten.
- 1.1.4.2. Bei der Leistungsbewertung ist auf die Fähigkeit im sachgerechten Gebrauch der Sprache und im korrekten Zitieren zu achten.
- 1.2. Mündliche Prüfung
- 1.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe
- 1.2.1.1. Auseinandersetzung mit einem vorgelegten Text. Ein ergänzendes freies Gespräch ist möglich.
- 1.2.1.2. Darlegung der Lösung einer Aufgabe. Ein ergänzendes freies Gespräch ist möglich.
- 1.2.2. Prüfungsanteile
Jedes der beiden Prüfungsgebiete nimmt in der Regel jeweils ca. die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 1.2.3. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

- eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
- Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel,
- gegebenenfalls die Beschreibung des experimentellen Aufbaus.

1.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit

Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Physik im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen. Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe

- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
- Darlegung der Lösung eines Problems, das dem Prüfling vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird.

1.2.2. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung

Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Formen der Arbeit

Die Prüfungsaufgabe besteht entweder aus

- der Beschreibung und Auswertung eines vom Lehrer vorgeführten Experiments oder
- der Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe in Form eines Aufsatzthemas aus einem Gebiet, das im Unterricht behandelt wurde, oder
- der Bearbeitung von vier Problemen aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten der Physik.

2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung

Angemessene Hilfsmittel dürfen zur Bearbeitung der Aufgaben benutzt werden (z.B. Tabellen, Rechenstab, Formelsammlung u.ä.).

2.1.3. Aufgabenvorschläge

Es wird ein Aufgabenvorschlag eingereicht, der sich auf Inhalte bezieht, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet wurden. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestanzahl eingereicht.

Dabei ist zu beachten, daß für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe im Leistungsfach größere Selbständigkeit bei komplexerer Aufgabenstellung erforderlich ist als im Prüfungsfach des Grundkursbereichs.

Jedem Aufgabenvorschlag sind beizufügen:

- Angaben über den Zusammenhang der Aufgaben mit vorher behandelten Inhalten,
- eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
- Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel,
- gegebenenfalls die Beschreibung des experimentellen Aufbaus.

- 2.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit
Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Physik im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen. Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen.
- 2.2. Mündliche Prüfung
- 2.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe
- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
 - Darlegung der Lösung eines Problems, das dem Prüfling vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird.
- 2.2.2. Gesichtspunkte und Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Chemie

1. *Grundkurs*
- 1.1. Schriftliche Prüfung
- 1.1.1. Formen der Arbeit
Die Prüfungsaufgabe besteht entweder aus
- der Beschreibung und Auswertung eines vom Lehrer vorgeführten Experiments oder mehrerer solcher Experimente
oder
 - einer vom Schüler zu lösenden praktischen Aufgabe mit Beschreibung und Auswertung oder mehrerer solcher Aufgaben oder
 - der Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe oder mehrerer solcher Aufgaben.
- 1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung
Angemessene Hilfsmittel dürfen zur Bearbeitung der Aufgaben benutzt werden (z.B. Übersichtstabellen, Tabellen, Rechenschieber, Formelsammlung u.ä.).
- 1.1.3. Aufgabenvorschläge
Es wird ein Aufgabenvorschlag eingereicht, der sich auf Inhalte bezieht, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl eingereicht.
Jedem Aufgabenvorschlag sind beizufügen:
- Angaben über den Zusammenhang der Aufgabe mit vorher behandelten Inhalten,
 - eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
 - die zugelassenen Hilfsmittel,
 - einer gegebenenfalls genauen Beschreibung des experimentellen Aufbaus.
- 1.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit
Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Chemie im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit der Ausführungen die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen. Eine Arbeit ist ausreichend, wenn etwa die Hälfte der bei der Aufgabenstellung erwarteten inhaltlichen Forderungen erfüllt ist.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe

- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
- Erörterung und Lösung eines Problems, das dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird,
- Darstellung der grundlegenden Denkansätze für die Behandlung eines gewählten Gebietes unter Berücksichtigung der Sachkenntnisse und Methoden, die im Unterricht häufig angewandt worden sind.

1.2.2. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung

Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Formen der Arbeit

Die Prüfungsaufgabe besteht entweder aus

- der Beschreibung und Auswertung eines vom Lehrer vorgeführten Experiments oder mehrerer solcher Experimente oder
- einer vom Schüler zu lösenden praktischen Aufgabe mit Beschreibung und Auswertung oder mehrerer solcher Aufgaben oder
- der Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe oder mehrerer solcher Aufgaben.

2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung

Angemessene Hilfsmittel dürfen zur Bearbeitung der Aufgaben benutzt werden (z.B. Übersichtstabellen, Tabellen, Rechenschieber, Formelsammlung u.ä.).

2.1.3. Aufgabenvorschläge

Es wird ein Aufgabenvorschlag eingereicht, der sich auf Inhalte bezieht, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl eingereicht.

Dabei ist zu beachten, daß für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe im Leistungsfach größere Selbständigkeit bei komplexerer Aufgabenstellung erforderlich ist als im Prüfungsfach des Grundkursbereiches.

Jedem Aufgabenvorschlag sind beizufügen:

- Angaben über den Zusammenhang der Aufgabe mit vorher behandelten Inhalten,
- eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- einer gegebenenfalls genauen Beschreibung des experimentellen Aufbaus.

2.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit

Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter

Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Chemie im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit der Ausführungen die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen. Eine Arbeit ist ausreichend, wenn etwa die Hälfte der bei der Aufgabenstellung erwarteten inhaltlichen Forderungen erfüllt ist.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe

- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
- Erörterung und Lösung eines Problems, das dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird,
- Darstellung der grundlegenden Denkansätze für die Behandlung eines gewählten Gebietes unter Berücksichtigung der Sachkenntnisse und Methoden, die im Unterricht häufig angewandt worden sind.

2.2.2. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung

Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Biologie

1. Grundkurs

1.1. Schriftliche Prüfung

1.1.1. Formen der Arbeit

Die Prüfungsaufgabe besteht entweder aus

- der Beschreibung und Auswertung eines vom Lehrer vorgeführten Experiments oder mehrerer solcher Experimente oder
- einer vom Schüler zu lösenden praktischen Aufgabe mit Beschreibung und Auswertung oder mehrerer solcher Aufgaben oder
- der Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe oder mehrerer solcher Aufgaben.

1.1.2. Hilfen für die Bearbeitung

Angemessene Hilfsmittel dürfen zur Bearbeitung der Aufgaben benutzt werden (z.B. Übersichtstafeln, Tabellen, Rechenschieber, Formelsammlung u.ä.).

1.1.3. Aufgabenvorschläge

Es wird ein Aufgabenvorschlag eingereicht, der sich auf Inhalte bezieht, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl eingereicht.

Jedem Aufgabenvorschlag sind beizufügen:

- Angaben über den Zusammenhang der Aufgabe mit vorher behandelten Inhalten,
- eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- einer gegebenenfalls genauen Beschreibung des experimentellen Aufbaus.

1.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit

Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Biologie im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit der Ausführungen die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen. Eine Arbeit ist ausreichend, wenn etwa die Hälfte der bei der Aufgabenstellung erwarteten inhaltlichen Forderungen erfüllt ist.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe

- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
- Erörterung und Lösung eines Problems, das dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird,
- Darstellung der grundlegenden Denkansätze für die Behandlung eines gewählten Gebietes unter Berücksichtigung der Sachkenntnisse und Methoden, die im Unterricht häufig angewandt worden sind.

1.2.2. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung

Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

2. *Leistungskurs*

2.1. Schriftliche Prüfung

2.1.1. Formen der Arbeit

Die Prüfungsaufgabe besteht entweder aus

- der Beschreibung und Auswertung eines vom Lehrer vorgeführten Experiments oder mehrerer solcher Experimente oder
- einer vom Schüler zu lösenden praktischen Aufgabe mit Beschreibung und Auswertung oder mehrerer solcher Aufgaben oder
- der Bearbeitung einer theoretischen Aufgabe oder mehrerer solcher Aufgaben.

2.1.2. Hilfen für die Bearbeitung

Angemessene Hilfsmittel dürfen zur Bearbeitung der Aufgaben benutzt werden (z.B. Übersichtstafeln, Tabellen, Rechenschieber, Formelsammlung u.ä.).

2.1.3. Aufgabenvorschläge

Es wird ein Aufgabenvorschlag eingereicht, der sich auf Inhalte bezieht, die von allen Prüflingen im Unterricht erarbeitet worden sind. Falls eine für alle Prüflinge gemeinsame Aufgabenstellung nicht möglich ist, werden weitere Vorschläge in der notwendigen Mindestzahl eingereicht.

Dabei ist zu beachten, daß für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe im Leistungsfach größere Selbständigkeit bei komplexerer Aufgabenstellung erforderlich ist als im Prüfungsfach des Grundkursbereichs.

Jedem Aufgabenvorschlag sind beizufügen:

- Angaben über den Zusammenhang der Aufgabe mit vorher behandelten Inhalten,
- eine Skizzierung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Lösungsgang),
- die zugelassenen Hilfsmittel,
- einer gegebenenfalls genauen Beschreibung des experimentellen Aufbaus.

2.1.4. Gesichtspunkte zur Beurteilung der Prüfungsarbeit

Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Biologie im Vorsemeester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.

Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit der Ausführungen die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen. Eine Arbeit ist ausreichend, wenn etwa die Hälfte der bei der Aufgabenstellung erwarteten inhaltlichen Forderungen erfüllt ist.

2.2. Mündliche Prüfung

2.2.1. Formen der Prüfungsaufgabe

- Prüfungsgespräch, in dem die Anwendung des Gelernten im Vordergrund steht,
- Erörterung und Lösung eines Problems, das dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfung gestellt wird,
- Darstellung der grundlegenden Denkansätze für die Behandlung eines gewählten Gebietes unter Berücksichtigung der Sachkenntnisse und Methoden, die im Unterricht häufig angewandt worden sind.

2.2.2. Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung

Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Sport

1. Grundkurs

(4. Prüfungsfach nach Nr. 23 dieser Ordnung)

1.1 Praktische Prüfung

1.1.1. Die praktische Prüfung wird im Abschlußsemester vor der mündlichen Prüfung abgelegt.

1.1.2. Die praktische Prüfung besteht aus einem Leistungstest. Der Prüfling legt ihn in einer selbstgewählten Sportart ab, die er vor dem Abschlußsemester im Rahmen des Kursangebots betrieben hat. Dieser Leistungstest darf nicht der Ermittlung der Kursnote für das Abschlußsemester zugrunde gelegt werden. Wird der Leistungstest in einer Individualsportart abgelegt, muß der Prüfling im Abschlußsemester eine Mannschaftssportart belegt haben bzw. umgekehrt. Die im Abschlußsemester erzielten Leistungen werden zur Ermittlung der Kursnote herangezogen.

1.1.3. Der Leistungstest orientiert sich an dem in den „Rahmenrichtlinien Sport im Vorsemester und in der Studienstufe“ veröffentlichten Modell zu den Leistungsanforderungen.

1.2. Mündliche Prüfung

1.2.1. Die Prüfung besteht aus einem Gespräch.

1.2.2. Die Prüfungsaufgaben sind den Bereichen Trainingslehre und Bewegungslehre zu entnehmen.

1.2.3. Die Ergebnisse der praktischen sowie der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 1 : 1 zu einer Note zusammenzuziehen, d.h. die beiden Ergebnisse werden addiert und durch zwei geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird, auch wenn es sich um eine Teilpunktzahl handelt, mit vier multipliziert (Prüfungsergebnis). Die Punktsomme im Prüfungsfach wird aus dem Prüfungsergebnis und der Kursleistung im Abschlußsemester ermittelt. Die Kursleistung im Abschlußsemester ergibt sich im Verhältnis 2 : 1 aus den Ergebnissen des praktischen und theoretischen Unterrichts.

2. *Leistungskurs*
- 2.1. Schriftliche Prüfung
 - 2.1.1. Der Prüfling erhält eine Aufgabe zur Bearbeitung.
 - 2.1.1.1. Es werden zwei Aufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt.
 - 2.1.1.2. Die Aufgaben müssen die Bereiche Sportbiologie und/oder Bewegungslehre berücksichtigen.
 - 2.1.2. Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
 - 2.1.3. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich aus der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der durch die „Rahmenrichtlinien Sport im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
Bei der Bewertung sind neben Genauigkeit und Richtigkeit der Ausführungen die Eigenständigkeit der Gedankenführung und ihre korrekte Darstellung einzubeziehen. Eine Arbeit ist ausreichend, wenn etwa die Hälfte der bei der Aufgabenstellung erwarteten inhaltlichen Forderungen erfüllt ist.
- 2.2. Praktische Prüfung
 - 2.2.1. Die praktische Prüfung wird im Abschlußsemester vor der mündlichen Prüfung abgelegt.
 - 2.2.2. Die praktische Prüfung besteht aus einem Leistungstest. Der Prüfling legt ihn in einer selbstgewählten Sportart ab, die er vor dem Abschlußsemester im Rahmen des Kursangebots betrieben hat. Dieser Leistungstest darf nicht der Ermittlung der Kursnote für das Abschlußsemester zugrunde gelegt werden.
 - 2.2.3. Der Leistungstest orientiert sich an dem in den „Rahmenrichtlinien Sport im Vorsemester und in der Studienstufe“ veröffentlichten Modell zu den Leistungsanforderungen.
 - 2.2.4. Die praktische Prüfung ist auch Bestandteil der Prüfung, wenn keine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dann mit dem der schriftlichen im Verhältnis 1 : 1 zusammenzuziehen. Das Prüfungsergebnis wird entsprechend Nr. 1.2.3 ermittelt. Die Punktsumme im Prüfungsfach wird aus dem Prüfungsergebnis und der Kursleistung im Abschlußsemester ermittelt. Die Kursleistung im Abschlußsemester ergibt sich im Verhältnis 2 : 1 aus den Ergebnissen des praktischen und theoretischen Unterrichts.
- 2.3. Mündliche Prüfung
 - 2.3.1. Die Prüfung besteht aus einem Gespräch, das auf zwei im Unterricht behandelte oder vom Prüfling eigenständig erarbeitete Gebiete Bezug nimmt.
 - 2.3.2. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist mit dem der schriftlichen sowie der praktischen im Verhältnis 1 : 2 : 3 zu einer Note zusammenzuziehen, d.h. das Ergebnis der praktischen Prüfung wird mit drei, das der schriftlichen mit zwei multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einfacher Wertung hinzugezählt; die sich ergebende Punktzahl wird durch sechs geteilt und mit vier multipliziert (Prüfungsergebnis). Übersteigt die sich ergebende Punktzahl die nächst niedrigere ganze Punktzahl um weniger als 0,5, wird auf diese ganze Punktzahl abgerundet, andernfalls auf die nächst höhere ganze Punktzahl aufgerundet. Die Punktsumme im Prüfungsfach wird aus dem Prüfungsergebnis und der Kursleistung im Abschlußsemester ermittelt. Die Kursleistung im Abschlußsemester ergibt sich im Verhältnis 2 : 1 aus den Ergebnissen des praktischen und theoretischen Unterrichts.

C. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2 : 1)

mündliche Prüfung		Noten		schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis		
				6		5			4			3			2			1			
				0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15	
6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40				
	-	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41				
	+	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42				
5	3 <td>4</td> <td>6</td> <td>9</td> <td>12</td> <td>14</td> <td>17</td> <td>20</td> <td>22</td> <td>25</td> <td>28</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>36</td> <td>38</td> <td>41</td> <td>44</td>	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44				
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45			
	+	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46			
4	6 <td>8</td> <td>10</td> <td>13</td> <td>16</td> <td>18</td> <td>21</td> <td>24</td> <td>26</td> <td>29</td> <td>32</td> <td>34</td> <td>37</td> <td>40</td> <td>42</td> <td>45</td> <td>48</td>	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48				
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49			
	+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50			
3	9 <td>12</td> <td>14</td> <td>17</td> <td>20</td> <td>22</td> <td>25</td> <td>28</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>36</td> <td>38</td> <td>41</td> <td>44</td> <td>46</td> <td>49</td> <td>52</td>	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52				
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53			
	+	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54			
2	12 <td>16</td> <td>18</td> <td>21</td> <td>24</td> <td>26</td> <td>29</td> <td>32</td> <td>34</td> <td>37</td> <td>40</td> <td>42</td> <td>45</td> <td>48</td> <td>50</td> <td>53</td> <td>56</td>	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56				
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
1	15 <td>20</td> <td>22</td> <td>25</td> <td>28</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>36</td> <td>38</td> <td>41</td> <td>44</td> <td>46</td> <td>49</td> <td>52</td> <td>54</td> <td>57</td> <td>60</td>	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60				
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			

Zur Ermittlung der Punktzahl in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlußsemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

sowie die → quantitativen und → qualitativen Auflagen erfüllt hat und mindestens je 100 Punkte aus dem → Grundkursbereich und aus dem → Leistungskursbereich aufweist. Da diese Voraussetzung vor der schriftlichen Prüfung zu Beginn des Abschlußsemesters nur bedingt erfüllt sein kann, erfolgt eine vorläufige Zulassung zu der schriftlichen Prüfung und die endgültige zu der mündlichen. Die vorläufige Zulassung wird ausgesprochen, wenn der Prüfling mindestens das 3. Semester der Studienstufe abgeschlossen, in den 4 Prüfungsfächern an mindestens je 3 Halbjahreskursen teilgenommen und im Abschlußsemester je 1 Kurs belegt hat, wenn er durch das Belegen im Abschlußsemester die → quantitativen Auflagen erfüllt und die Möglichkeit besteht, falls bestimmte → qualitative Auflagen noch nicht erfüllt sind, daß er sie durch seine Leistungen im Abschlußsemester erfüllt. Die endgültige Zulassung wird auf der → Prüfungskonferenz ausgesprochen, in der überprüft wird, ob durch die Teilnahme am Unterricht im Abschlußsemester und durch die in der → Semesterkonferenz festgelegten Ergebnisse alle qualitativen und quantitativen Auflagen erfüllt worden sind.

Zuwahlkurs

Zuwahlkurse werden die Kurse aus dem → Wahlbereich genannt, mit denen der Schüler im → Vorsemester Kurse des → Pflichtbereichs verstärkt. Dabei gelten Kurse in Erdkunde und Geschichte als Zuwahlkurse zum Fach Gemeinschaftskunde. Zuwahlkurse können zwei- oder dreistündig sein und sollen die Bildung einer Kombination ermöglichen, die einem → Leistungsfach (fünfstündig) entspricht.

Durch die am 25. 9. 1974 erfolgte Änderung der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 werden die Stichwörter „Facharbeit“, „Fachreferat“ und „Sonderleistung, freiwillige“ für die Schüler, die am 1. 8. 1974 in die Studienstufe eingetreten sind, gegenstandslos. Sie werden ersetzt durch das Stichwort Ausgleichsregelung. Das Stichwort Leistungskursbereich erhält eine neue Fassung.

Ausgleichsregelung

Nach Nr. 9.3.7 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. 7. 72 kann eine Ausgleichsregelung getroffen werden, falls die nach Nr. 9.3.4 vorgesehene Facharbeit im Leistungsbe- reich — in Hamburg statt dessen bisher eine freiwillige Sonderleistung im allgemeinen in Form eines Fachreferats — entfällt, was den Verlust von maximal 30 Punkten bedeuten würde.

Schüler, die am 1. 8. 1974 in die Studienstufe eingetreten sind, erwerben die maximal 30 Punkte, die bei ersatzlosem Wegfall der freiwilligen Sonderleistung nicht mehr zu erreichen wären, in der Weise, daß ihnen automatisch die Ergebnisse in den beiden Leistungskursen des Abschlußsemesters (maximal je 15 Punkte) in einfacher Wertung im → Leistungskursbereich angerechnet werden. (Unberührt davon bleibt die Regelung, daß die Kursleistung des Abschlußsemesters in einfacher Wertung in das Ergebnis der Abiturprüfung eingeht.)

Leistungskursbereich

Der Leistungskursbereich macht ein Drittel der → Gesamtqualifikation aus. Er umfaßt in den beiden → Leistungsfächern je 3 Kurse, die vor dem → Abschlußsemester belegt wurden, und die beiden Kurse des Abschlußsemesters. Da jeder Leistungskurs, der vor dem Abschlußsemester belegt wurde, dreifach und jeder Leistungskurs des Abschlußsemesters einfach gewertet wird, kann der Schüler insgesamt maximal 300 → Punkte erreichen ($15 \times 3 \times 6 + 15 \times 2$).

1780 gel.
[HAMBURG]

Richtlinien und Lehrpläne Band IV

Oberstufe des Gymnasiums

1. Teilband

Bestimmungen, Richtlinien und Handreichungen
für Einrichtung, Durchführung und Abschluß der
neugestalteten gymnasialen Oberstufe

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
= Bibliothek =

Ungültig

Inhaltsübersicht

1. Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972
2. Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Abiturprüfung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 13. Dezember 1973
- 3a. Richtlinien für das Vorsemeester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 mit Änderungen vom 25. 9. 1974 und 24. 11. 1976
- 3b. Richtlinien für die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 9. 8. 1977
4. Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 in der Fassung vom 25. 9. 1974 mit Änderung vom 16. 7. 1976
5. Organisation der neugestalteten Oberstufe
6. Probleme der Gruppenbildung im Kurssystem
7. Stichwörterverzeichnis

**Richtlinien
für das Vorsemester
und die Studienstufe
der gymnasialen Oberstufe**

**vom 28. 11. 1973
mit Änderungen
vom 25. 9. 1974 und 24. 11. 1976**

Inhalt

	Seite
A. Übersicht über die Änderungen vom 25. 9. 1974 und 24. 11. 1976	4a
B. Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973	4b
I. Allgemeines	4b
1. Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe	4b
2. Gliederung und Dauer der gymnasialen Oberstufe	5
3. Organisation der gymnasialen Oberstufe	5
4. Unterschrift	5
5. Eingangsvoraussetzungen	5
6. Umschulungen und Eingliederung von Schülern nach einem Auslandsaufenthalt	5
II. Vorsemeſter	6
7. Aufgabe	6
8. Unterricht und Organisation	6
9. Belegungsgrundsätze	6
10. Studentafel	7
11. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	8
12. Behandlung fehlender Leistungsnachweise	8
13. Zeugnis	9
14. Abschlußkonferenz	9
15. Eintritt in die Studienstufe	10
16. Versuchsweiser Eintritt in die Studienstufe	10
17. Freiwilliger Rücktritt	11
18. Wiederholung	11
19. Anerkennung von Kursen auf die Studienstufe	11
III. Studienstufe	12
20. Gliederung der Studienstufe	12
21. Kurssystem	12
22. Belegungsgrundsätze	12
23. Pflichtbereich	14
24. Wahlbereich	14
25. Grundkurse	15
26. Leistungskurse	16
27. Unterrichtsplanung	18
28. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	18
29. Behandlung fehlender Leistungsnachweise	19
30. Semesterzeugnisse	19
31. Zeugniskonferenz (Semesterkonferenz)	19
32. Eingliederung von Schülern aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe	20

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Seite

Anlagen

1. Tutor und Tutandengruppe	21
2. Team-Teaching	22
3. Bestimmungen über die Klausuren im Unterricht der Vorstufe und der Studienstufe	24
4. Vorschlag zur Leistungsbewertung	25
5. Sonderleistung in einem Leistungsfach	28
6. Regelungen für den Erwerb des Kleinen/Großen Latinums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe	30
7. Regelungen für den Erwerb des Graecums an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe	30
8. Fachhochschulreife für Schüler der Studienstufe	31
V. Änderung der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 25. September 1974	33
VI. Änderung der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 24. November 1976	35

(nicht bedruckt)

A. Übersicht über die Änderungen vom 25. 9. 1974 und 24. 11. 1976

Folgende Nummern wurden geändert

am 25. 9. 1974	am 24. 11. 1976
	2.4 (nach 2.3)
	11.3—11.4
	12 ganz
	13 ganz
	14.2
	15 ganz
	16 ganz
	17 ganz
18.1—18.2	18 ganz
	22.6.2
26.6—26.7	
28.4.1—28.4.2	28.1—28.7
	29 ganz
	30 ganz
	31.3—31.6
	33.2—33.4
Anlage 5	

Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973

I Allgemeines

1 Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe

- 1.1 Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Bedürfnissen und Ansprüchen des heranwachsenden jungen Menschen muß die Oberstufe mehrere Aufgaben zugleich erfüllen:

als Schwelle zur Hochschule oder anderen beruflichen Ausbildungsbereichen muß sie Gelegenheit zur ersten inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Beruf geben – Bildungs- und Arbeitswelt aneinanderrücken – und insbesondere die Studierfähigkeit gewährleisten;

als Stufe des Übergangs zu verantwortlichem Handeln in Staat, Gesellschaft und Beruf soll sie zu allgemeiner Kommunikation, beweglicher Kooperation und zu selbsttätiger sachlicher Arbeit befähigen, zu eigenständigem kritischen Denken führen und wesentlich zur Mündigkeit beitragen.

- 1.2 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe sucht diese Zielsetzungen durch Formen und Inhalte eines Unterrichtsangebotes zu verwirklichen, die ein differenziertes und individualisiertes Lernen ermöglichen: einerseits der persönlichen Spezialisierung Raum geben, andererseits eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler sichern. Die größere Selbständigkeit und Selbstverantwortung des Schülers für seinen Bildungsgang wird mit wissenschaftsnahem Arbeitsstil und überschaubarem Leistungsanspruch verbunden.

Durch die Hereinnahme neuer Fächer und Inhalte kann die Schule den Praxisbezug verstärken und „entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit“ treten.

- 1.3 Im Rahmen eines Kurssystems, das auf Halbjahreseinheiten – Semestern – aufbaut, kann der Schüler durch die Wahl von Leistungsfächern bzw. -kursen fachliche Schwerpunkte bilden. Leistungskurse erschließen unter gehobenen Anforderungen eine vertiefte Form des Unterrichts, die wissenschaftliche Arbeitsweisen vorbereitet und dem Schüler Gelegenheit gibt, sich in einem Bereich individueller Neigung exemplarisch für ein Studium zu erproben und entsprechende Fähigkeiten zu beweisen. Zwar geben die Leistungskurse seinem Bildungsgang ein individuelles inhaltliches Profil, legen ihn jedoch nicht auf jeweils spezielle Fachstudiengänge der Hochschule fest.

In sehr differenzierter Weise können Leistungskurse mit Grundkursen kombiniert werden, die ein Mindestmaß allgemein verbindlicher Einsichten und Orientierungen vermitteln. Jedoch muß der Schüler im Rahmen seines gesamten Oberstufenunterrichts bei der Wahl und Kombination der Leistungs- und Grundkurse bestimmte inhaltliche und quantitative Auflagen erfüllen. Sie sollen die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sichern und gleichzeitig Pflicht und Neigung, Freiheit und Bindung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander setzen.

- 1.4 Die Abiturprüfung schließt die gymnasiale Oberstufe ab: sie ist jedoch nur Baustein einer Gesamtqualifikation, in der nach einem Punktsystem die Leistungen aus den Grundkursen, den Leistungskursen und der Abschlußprüfung zusammengefaßt werden. Die Gesamtqualifikation vermittelt die allgemeine Hochschulreife.

VI. Änderung der Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 24. November 1976

1. Die Richtlinien für das Vorsemeſter und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 (MBISchul 1974 S. 1) mit Änderungen vom 25. 9. 1974 (MBISchul 1974 S. 73) werden wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.4 angefügt:
 „2.4 Ein Schüler, der innerhalb der nach Nr. 2.2 Satz 1 höchstzulässigen Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe die Gesamtqualifikation nach Nr. 13.1 der Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe nicht mehr erreichen kann, muß das Gymnasium verlassen und darf in kein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden.“
2. Nummern 11.3 und 11.4 erhalten die Fassung:
 „11.3 Die einzelnen Leistungen im Vorsemeſter werden zunächst mit den herkömmlichen Noten 1 bis 6 bewertet, wobei eine vorhandene Tendenz (+ oder —) bei den Noten 1 bis 5 ausgewiesen wird. Die Noten werden dann nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

11.4 Jeder Kurs wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Punktzahl des Kurses wird aus der im Bereich Klausuren und der im Bereich der laufenden Kursarbeit erreichten Punktzahl gebildet. Dabei hat die im Bereich der laufenden Kursarbeit erreichte Punktzahl ein größeres Gewicht.“

3. Nummer 12 erhält die Fassung:
 „12. Fehlende Leistungsnachweise.
- 12.1 Ein Leistungsnachweis fehlt insbesondere
- im Bereich Klausuren, wenn der Schüler die Klausuren versäumt, keine bewertbare Arbeit abgibt (z.B. leeres oder beschmiertes Papier, unleserliche Arbeit) oder sich weigert, die Klausur zu schreiben;
 - im Bereich der laufenden Kursarbeit, wenn der Lehrer wegen Abwesenheit des Schülers keine Leistungskontrollen durchführen kann, der Schüler keine bewertbare Arbeit abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.
- 12.2 Hat ein Schüler einen Leistungsnachweis im Bereich Klausuren aus einem wichtigen Grund nicht erbracht, so ist ihm einmal Gelegenheit zu geben, eine vom Fachlehrer zu bestimmende Ersatzleistung zu erbringen. Ersatzleistungen sind
- eine Klausur, die an einem vom Fachlehrer festgesetzten Termin zu schreiben ist und sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht,
 - ein Protokoll, das im Anschluß an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann diese Aufgabe durch eine Fragestellung ergänzt werden, die eine vertiefende Bearbeitung des Inhalts der Unterrichtsstunde verlangt,
 - eine Hausarbeit, die aufgrund der Aufgabenstellung eine selbständige Leistung erfordert und innerhalb einer vom Fachlehrer gesetzten Frist anzufertigen ist,
 - eine mündliche Prüfung von 10 bis 20 Minuten Dauer an einem vom Fachlehrer festgesetzten Termin, die sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht; zu der Prüfung kann der Fachlehrer nach Absprache mit dem Schulleiter einen Korreferenten hinzuziehen.

12.3 Hat ein Schüler einen Leistungsnachweis im Bereich der laufenden Kursarbeit aus einem wichtigen Grund nicht erbracht, so soll ihm, soweit es der Unterricht und das Kursprogramm zulassen, einmal Gelegenheit gegeben werden, einen gleichartigen Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.

12.4 Weist ein Schüler für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises keinen wichtigen Grund nach oder verweigert er einen Leistungsnachweis, so erhält er 0 Punkte, die zur Bildung der Punktzahl für den Bereich Klausuren oder für den Bereich der laufenden Kursarbeit herangezogen werden. Ihm wird keine Gelegenheit geboten, eine Ersatzleistung oder nachträglich einen gleichartigen Leistungsnachweis zu erbringen.

12.5 Sind während des Vorsemesters im Bereich Klausuren oder im Bereich der laufenden Kursarbeit oder in beiden Bereichen keine Leistungsnachweise erbracht worden, wird der Kurs mit 0 Punkten bewertet. Ist in einem der beiden Bereiche oder in beiden Bereichen während des Vorsemesters nur ein Teil der geforderten Leistungsnachweise erbracht worden, entscheidet auf Vorschlag des Fachlehrers die Abschlußkonferenz, ob eine zusammenfassende Beurteilung, in welchem Maß der Schüler das Unterrichtsziel des Kurses erreicht hat, möglich ist. Ist diese Beurteilung nicht möglich, wird der Kurs mit 0 Punkten bewertet.

12.6 Weist ein Schüler für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises keinen wichtigen Grund nach oder verweigert er einen Leistungsnachweis, so weist die Schule ihn oder, wenn er minderjährig ist, seine Erziehungsberechtigten schriftlich auf die Folgen nach den Nummern 12.4, 12.5 und 15 dieser Richtlinien sowie nach Nummer 24 der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen, die Fachoberschulen, die Berufsschulen, die Berufsaufbauschulen und die Berufsfachschulen vom 5. 12. 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 3. 1970 (MBISchul 1970 S. 36), zuletzt geändert am 19. 12. 1973 (MBISchul 1974 S. 14), hin.“

4. Nummer 13 erhält die Fassung:

„13 Vorsemesterzeugnis

13.1 Am Ende des Vorsemesters erhält jeder Schüler ein Vorsemesterzeugnis.

13.2 Das Zeugnis weist die in den einzelnen Kursen erreichten Punktzahlen aus. Es enthält den in Nr. 11.3 genannten Umrechnungsschlüssel.

13.3 Die Punktzahlen von Kursen desselben Fachs im Pflichtbereich und im Wahlbereich werden sowohl gesondert als auch im Verhältnis 1 : 1 zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefaßt ausgewiesen. Ergibt die Zusammenfassung eine gebrochene Zahl, so gibt für die Auf- oder Abrundung zu der nächsten ganzen Zahl die Punktzahl des Kurses den Ausschlag, der die höhere Stundenzahl aufweist oder die höheren Anforderungen stellt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Kurse in Gemeinschaftskunde im Pflichtbereich und in Erdkunde oder Geschichte im Wahlbereich im Fall der Nummer 19.2 Satz 3 entsprechend.

13.4 Soweit erforderlich, erhält das Zeugnis Bemerkungen zum Verhalten und zu den Leistungen des Schülers.“

5. Nummer 14.2 erhält die Fassung:

„14.2 Die Abschlußkonferenz setzt auf Vorschlag der Kurslehrer die Punktzahlen für die einzelnen Kurse fest, beschließt auf Vorschlag des Tutors über Bemerkungen zum Verhalten und zu den Leistungen des Schülers (Nummer 13.4) und entscheidet über den Eintritt in die Studienstufe (Nummer 15). Weicht die Konferenz bei der Festlegung der Punktzahlen für die einzelnen Kurse vom Vorschlag des Kurslehrers oder bei der Entscheidung über Bemerkungen vom Vorschlag des Tutors ab, so werden die Gründe dafür in der Niederschrift vermerkt.“

6. Nummer 15 erhält die Fassung:

„15 Eintritt in die Studienstufe, Verlassen des Gymnasiums

15.1 Ein Schüler, dessen Leistungsstand am Ende des Vorsemesters ausgeglichen ist, tritt in die Studienstufe ein. Der Leistungsstand ist ausgeglichen, wenn

15.1.1 der Schüler in 10 Kursen des Pflicht- oder des Wahlpflichtbereichs, unter denen sich Kurse in Deutsch, einer weitergeführten Fremdsprache, Bildender Kunst oder Musik, Gemeinschaftskunde, Mathematik und zwei der drei Fächer Physik, Chemie und Biologie befinden, mindestens 50 Punkte erreicht hat; dabei werden in den Fällen der Nummer 13.3 Kurse desselben Fachs im Pflichtbereich und im Wahlbereich jeweils nur als ein Kurs und nur mit der Gesamtpunktzahl gerechnet,

15.1.2 von den 10 Kursen der Nummer 15.1.1 höchstens 2 mit weniger als je 5 Punkten bewertet worden sind,

15.1.3 keiner aller belegten Kurse mit 0 Punkten bewertet worden ist; dabei werden in den Fällen der Nummer 13.3 Kurse desselben Fachs im Pflichtbereich und im Wahlbereich jeweils nur als ein Kurs und nur mit der Gesamtpunktzahl gerechnet.

15.2 Ein Schüler, dessen Leistungsstand am Ende des Vorsemesters nicht ausgeglichen ist, tritt vorbehaltlich der Nummer 15.3 versuchsweise in die Studienstufe ein; sein Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk.

15.3 Ein Schüler, der die Klasse 10 des Gymnasiums oder das Einführungsjahr für die gymnasiale Oberstufe an einem Aufbaugymnasium infolge Nichtversetzung wiederholt hat oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule wiederholt hat oder die Klasse 11 einmal erfolglos durchlaufen hat oder im Fall der Nummer 17 Satz 1 das Vorsemester wiederholt, muß, wenn sein Leistungsstand am Ende des Vorsemesters nicht ausgeglichen ist, das Gymnasium verlassen und darf in kein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden. Die Abschlußkonferenz kann ausnahmsweise zulassen, daß der Schüler versuchsweise in die Studienstufe eintritt, wenn seine Lage durch schwerwiegende Belastungen (z.B. längere Krankheit oder unfreiwilligen Schulwechsel) verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sein Leistungsstand am Ende des ersten Semesters der Studienstufe trotz der Belastungen ausgeglichen sein wird. Die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen.“

7. Nummer 16 erhält die Fassung:

„16 Versuchsweiser Eintritt in die Studienstufe

16.1 Ein Schüler, der versuchsweise in die Studienstufe eintritt, muß im ersten Semester in den Fächern Kurse belegen, in denen er im Vorsemester 0 Punkte erhalten hat. Im übrigen gelten auch für ihn die Belegungsgrundsätze der Nummer 22.

16.2 Am Ende des ersten Semesters der Studienstufe entscheidet die Semesterkonferenz, ob der Schüler in der Studienstufe bleiben darf.

16.3 Der Schüler darf in der Studienstufe bleiben, wenn sein Leistungsstand am Ende des ersten Semesters ausgeglichen ist. Der Leistungsstand ist ausgeglichen, wenn der Schüler

16.3.1 in allen im ersten Semester der Studienstufe belegten Kursen und in den im Vorsemester belegten Kursen derjenigen Fächer, in denen er im ersten Semester der Studienstufe keine Kurse mehr belegt hat, durchschnittlich mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung (Nummer 11.4) erreicht hat; bei der Errechnung des Durchschnitts wird nicht gerundet,

16.3.2 in höchstens 2 der nach Nummer 16.3.1 zu berücksichtigenden Kurse, darunter höchstens einem Leistungskurs des ersten oder zweiten Prüfungsfachs, weniger als je 5 Punkte der einfachen Wertung (Nummer 11.4) und in keinem Kurs 0 Punkte erhalten hat.

16.4 Die Semesterkonferenz kann ausnahmsweise zulassen, daß ein Schüler ohne ausgeglichenen Leistungsstand nach Nummer 16.3 Satz 2 in der Studienstufe bleibt, wenn seine Lage durch schwerwiegende Belastungen (z.B. längere Krankheit oder unfreiwilligen Schulwechsel) verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß er trotz der Belastungen das Ziel der Studienstufe erreichen wird. Die Entscheidung ist in der Niederschrift zu begründen. Eine Ausnahmerechtsentscheidung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn der Schüler nach Nummer 15.3 Satz 2 versuchsweise in die Studienstufe eingetreten ist.“

8. Nummer 17 erhält die Fassung:
 „17 Wiederholung des Vorsemesters, Verlassen des Gymnasiums
 Entscheidet die Semesterkonferenz am Ende des ersten Semesters der Studienstufe, daß ein Schüler nicht in der Studienstufe bleiben darf (Nummer 16.2 bis 16.4), so kann der Schüler das Vorsemester wiederholen. Die Wiederholung des Vorsemesters ist unzulässig, wenn der Schüler nach Nummer 15.3 Satz 2 versuchsweise in die Studienstufe eingetreten ist; er muß das Gymnasium verlassen und darf in kein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden.“
9. Nummer 18 erhält die Fassung:
 „18 Rücktritt
 18.1 Ein Schüler kann innerhalb der ersten sechs Wochen des Vorsemesters in die Klasse 10 zurücktreten. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Schüler das Vorsemester bereits wiederholt oder wenn er bereits einmal nach Satz 1 zurückgetreten ist oder wenn er die Klasse 10 des Gymnasiums oder das Einführungsjahr für die gymnasiale Oberstufe an einem Aufbaugymnasium oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule wiederholt hat oder wenn er während der Klasse 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zurückgetreten ist. Der zurückgetretene Schüler wird am Ende der Klasse 10 versetzt, ohne daß er die Voraussetzungen der Versetzung ein zweites Mal erfüllen muß.
 18.2 Ein Schüler kann am Ende des Vorsemesters in die Klasse 10 zurücktreten. Nummer 18.1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Das wiederholte Vorsemester wird auf die Zeit des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (Nummer 2.2) nicht angerechnet. Tritt der zurückgetretene Schüler nach Nummer 15.2 versuchsweise in die Studienstufe ein und ist sein Leistungsstand am Ende des ersten Semesters nicht ausgeglichen, so gilt Nummer 17 Satz 2 entsprechend.
 18.3 Ein Rücktritt aus dem ersten Semester der Studienstufe in die Klasse 10 ist unzulässig.
 18.4 Ein Schüler kann am Ende des ersten Semesters der Studienstufe, aber vor Beginn des zweiten Semester, in das Vorsemester zurücktreten. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Schüler das Vorsemester bereits wiederholt hat oder wenn er bereits nach Nummer 18.1 Satz 1 zurückgetreten ist. Nummer 18.1 Satz 3 gilt entsprechend. Das wiederholte Vorsemester und das wiederholte erste Semester der Studienstufe werden auf die Zeit des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (Nummer 2.2) angerechnet.“
10. Nummer 19 erhält die Fassung:
 „19 Anrechnung von Leistungen im Vorsemester auf die Studienstufe
 19.1 Im Vorsemester erbrachte Leistungen werden auf Antrag des Schülers auf die Studienstufe angerechnet. Der Antrag ist spätestens am sechsten Unterrichtstag vor der Abschlußkonferenz des Vorsemesters (Nummer 14) zu stellen.
 19.2 Voraussetzung für die Anrechnung von im Vorsemester erbrachten Leistungen ist, daß sich der Schüler bereits im Rahmen des Unterrichtsangebots des Vorsemesters durch eine entsprechende Kombination von Pflicht- und Wahlbereich für zwei Leistungsfächer und zwei weitere Prüfungsfächer nach den Nummern 22.5.1 bis 22.5.2.5 entscheidet. Dabei müssen zwei Kurse des Pflichtbereichs durch die Zuwahl von Kursen desselben Fachs im Wahlbereich so erweitert werden, daß der Unterricht in dem betreffenden Fach insgesamt fünf Wochenstunden beträgt. Ein Kurs in Gemeinschaftskunde im Pflichtbereich kann mit Kursen in Erdkunde oder in Geschichte im Wahlbereich kombiniert werden; der kombinierte Kurs kann entweder als Leistungskurs in Gemeinschaftskunde oder als Leistungskurs in Erdkunde oder in Geschichte gewertet werden.
 19.3 Die im Vorsemester in den vier Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden auf die Studienstufe angerechnet, wenn der Schüler in allen vier Prüfungsfächern im Vorsemester mindestens je 11 Punkte und im ersten Semester der Studienstufe mindestens je 10 Punkte erreicht hat. Neben den in den vier Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden die im Vorsemester in anderen Fächern erbrachten Leistungen auf

die Studienstufe angerechnet, wenn der Schüler in diesen Fächern im Vorsemeſter mindestens 11 Punkte erreicht hat. Leistungen in Sport werden auch bei geringerer Punktzahl angerechnet. Im Fall der Nummer 13.3 wird nur die Gesamtpunktzahl berücksichtigt.

19.4 Sind die nach den Nummern 19.2 und 19.3 Satz 1 im Vorsemeſter zu erfüllenden Voraussetzungen für die Anrechnung gegeben, erhält das Vorsemeſterzeugnis (Nr. 13) einen entsprechenden Vermerk. Über die Anrechnung entscheidet die Semesterkonferenz am Ende des ersten Semesters der Studienstufe. Die Anrechnung wird im Semesterzeugnis vermerkt.

19.5 Die Anrechnung von im Vorsemeſter erbrachten Leistungen auf die Studienstufe entfällt, wenn der Schüler die Abiturprüfung nicht im dritten Semester der Studienstufe ablegt.“

11. Nummer 22.6.2 erhält die Fassung:
„22.6.2 Wird das Vorsemeſter oder werden das Vorsemeſter und das erste Semester der Studienstufe wiederholt, so können die beim ersten Durchgang erzielten Leistungen nicht in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“
12. Nummer 28.1 erhält die Fassung:
„28.1 Für den Zweck und die Arten der Leistungsnachweise sowie die Bewertung der Leistungen gilt Nummer 11 entsprechend.“
13. Nummern 28.2 und 28.3 werden gestrichen.
14. Nummern 28.4 bis 28.7 werden Nummern 28.2 bis 28.5
15. Nummer 29 erhält die Fassung:
„29 Fehlende Leistungsnachweise
Für fehlende Leistungsnachweise gilt Nr. 12 entsprechend.“
16. Nummer 30 erhält die Fassung:
„30 Semesterzeugnisse
Am Ende eines Semesters erhält jeder Schüler ein Semesterzeugnis. Die Nummern 13.2 und 13.4 gelten entsprechend.“
17. Nummer 31.3 erhält die Fassung:
„31.3 Nummern 14.2 bis 14.5 gelten entsprechend.“
18. Nummern 31.4 bis 31.6 werden ersatzlos gestrichen.
19. Nummern 33.2 und 33.3 erhalten die Fassung:
„33.2 Für Schüler, die am 1. 8. 1976 versuchsweise in die Studienstufe eingetreten sind und bis zum Ende des ersten Semesters nicht ihre Leistungsmängel ausgeglichen oder den nötigen Ausgleich hergestellt haben (Nummern 16.4 bis 16.7 in der bis zum 31. 1. 1977 geltenden Fassung), gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
33.2.1 Soweit zum 1. 2. 1977 ein Vorsemeſter eingerichtet wird, können die Schüler das Vorsemeſter wiederholen. Schüler, die nicht das Vorsemeſter wiederholen, treten am 1. 2. 1977 in das zweite Semester der Studienstufe ein; dabei dürfen sie die nach Nummer 22.9 Satz 1 angemeldeten Prüfungsfächer nicht wechseln.
33.2.2 Ein Schüler, der nach Nummer 33.2.1 Satz 2 in das zweite Semester der Studienstufe eingetreten ist und am Ende dieses Semesters einen der Fachoberschule vergleichbaren Leistungsstand nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage 8 dieser Richtlinien erreicht hat, steht hinsichtlich des weiteren Besuchs der gymnasialen Oberstufe einem Schüler gleich, der seine Leistungsmängel bis zum Ende des ersten Semesters der Studienstufe beseitigt oder den nötigen Ausgleich hergestellt hatte (Nummern 16.4 bis 16.7 in der bis zum 31. 1. 1977 geltenden Fassung).“

33.2.3 Ein Schüler, der nach Nummer 33.2.1 Satz 2 in das zweite Semester der Studienstufe eingetreten ist und am Ende dieses Semesters einen der Fachoberschule vergleichbaren Leistungsstand nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage 8 dieser Richtlinien nicht erreicht hat, kann in der Studienstufe bleiben oder das Vorsemeſter wiederholen. Bleibt er in der Studienstufe, wird er bis zum Ende des vierten Semesters mit diesem Jahrgang unterrichtet, darf aber die Abiturprüfung erst am Ende des sechsten Semesters der Studienstufe ablegen; zu Beginn des dritten Semesters der Studienstufe kann dieser Schüler die nach Nummer 22.9 Satz 1 angemeldeten Prüfungsfächer wechseln. Wiederholt der Schüler das Vorsemeſter, so werden ihm von den drei in der gymnasialen Oberstufe verbrachten Semestern nur zwei auf die Zeit des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (Nummer 2.2) angerechnet.

33.3 Für Schüler, die am 1. 2. 1977 in das Vorsemeſter eintreten und deren Leistungsstand am Ende des Vorsemeſters nicht ausgeglichen ist, gilt Nummer 15.2 nicht. Sie treten am 1. 8. 1977 vorbehaltlich der Nummer 15.3 Satz 1 erneut in das Vorsemeſter ein. Ist ihr Leistungsstand auch am Ende des wiederholten Vorsemeſters nicht nach Nummer 15.1 Satz 2 ausgeglichen, müssen sie das Gymnasium verlassen und dürfen in kein anderes Gymnasium (einschließlich Wirtschaftsgymnasium) aufgenommen werden. Die Nummern 15.3 Satz 2, 16.4 Satz 3 und 17 Satz 2 gelten entsprechend.“

20. Nummer 33.4 wird ersatzlos gestrichen.

II. Diese Änderungen gelten vom 1. 2. 1977 an.

24. 11. 1976/S 211—1/310—23/MBI Schul 1976 S. 97

**Richtlinien
für die Vorstufe
und die Studienstufe
der gymnasialen Oberstufe**

vom 9.8.1977

Inhalt

	Seite
I. Allgemeines	4
1. Zielsetzung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe	4
2. Gliederung und Dauer	4
3. Organisation	4
4. Unterricht	5
5. Eingangsvoraussetzungen	5
6. Eingliederung von Schülern nach Beurlaubung oder Abgang	6
II. Vorstufe	6
7. Aufgabe	6
8. Unterricht und Organisation	6
9. Belegungsgrundsätze	7
10. Studentafel	8
11. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	9
12. Fehlende Leistungsnachweise	9
13. Zeugnisse	10
14. Vorstufenkonferenz	11
15. Versetzung in die Studienstufe	12
16. Folgen der Nichtversetzung	12
17. Folgen der Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung	13
18. Rücktritt	13
19. Anrechnung der Vorstufe als ein Semester der Studienstufe	14
III. Studienstufe	15
20. Gliederung der Studienstufe	15
21. Kurssystem	15
22. Belegungsgrundsätze	15
23. Pflichtbereich	17
24. Wahlbereich	17
25. Grundkurse	18
26. Leistungskurse	19
27. Unterrichtsplanung	21
28. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	21
29. Fehlende Leistungsnachweise	21
30. Zeugnisse	21
31. Semesterkonferenz	22
32. Eingliederung von Schülern aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe	22

	Seite
IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen	23
Anlagen	
1. Tutor und Tutandengruppe	24
2. Team-Teaching	25
3. Bestimmung über die Klausuren im Unterricht der Vorstufe und der Studienstufe	26
4. Vorschlag zur Leistungsbewertung	28
5. Erwerb des Kleinen/Großen Latinums	30
6. Erwerb des Graecums	31
7. Gleichwertigkeit mit der Fachhochschulreife Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife	32 33

Richtlinien für die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

vom 9. 8. 1977

I Allgemeines

1 Zielsetzung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

1.1 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe soll ein differenziertes und individualisiertes Lernen ermöglichen. Einerseits soll sie der persönlichen Spezialisierung Raum geben, indem sie dem Schüler Gelegenheit bietet, durch die Wahl von Leistungsfächern (Nummer 26) fachliche Schwerpunkte zu bilden und sich in einem Bereich individueller Neigungen und Fähigkeiten exemplarisch für ein Studium zu erproben. Andererseits soll sie eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler sichern, indem sie in einem Grundkursbereich (Nummer 25) ein Mindestmaß allgemein verbindlicher Einsichten und Orientierungen vermittelt und den Schüler verpflichtet, bei der Wahl und Kombination von Leistungs- und Grundkursen bestimmte inhaltliche und quantitative Auflagen zu erfüllen.

1.2 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe führt zu einer Gesamtqualifikation, die die allgemeine Hochschulreife vermittelt.

2 Gliederung und Dauer

2.1 Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe schließt an die Mittelstufe (Sekundarstufe I) an. Sie umfaßt die Vorstufe und die Studienstufe. Für Schüler, die nach dem Abschluß der Realschule oder nach dem Erwerb einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung in das Aufbaugymnasium eintreten, umfaßt sie zusätzlich ein Einführungsjahr.

2.2 Der Schüler besucht die neugestaltete gymnasiale Oberstufe insgesamt mindestens zwei und — außer im Falle der Nummer 18.2 — höchstens vier Jahre (Verweildauer). Innerhalb von vier Jahren nach dem Eintritt in die Vorstufe muß er die Abiturprüfung abgelegt haben. In der Regel schließt er die gymnasiale Oberstufe drei Jahre nach dem Eintritt in die Vorstufe mit der Abiturprüfung im vierten aufsteigenden Semester der Studienstufe ab. Erfüllt er die Voraussetzung für eine Verkürzung der Verweildauer (Nummern 5.3, 5.4, 19) und für die Zulassung zur Abiturprüfung, kann er die gymnasiale Oberstufe bereits zwei Jahre nach dem Eintritt in die Studienstufe oder zweieinhalb Jahre nach dem Eintritt in die Vorstufe abschließen. Spätestens muß er sich dreieinhalb Jahre nach dem Eintritt in die Vorstufe zur Abiturprüfung gemeldet haben. Wenn er die Abiturprüfung nicht besteht, kann er die Verweildauer um den Mindestzeitraum verlängern, den die Wiederholung der Abiturprüfung erfordert.

2.3 Ein Schüler, der innerhalb der nach Nummer 2.2 Sätze 1 und 2 höchstzulässigen Verweildauer die Gesamtqualifikation nach Nummer 13.1 der Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 nicht mehr erreichen kann, muß die gymnasiale Oberstufe verlassen. Wer nach Satz 1 oder nach einer anderen Bestimmung dieser Richtlinien die gymnasiale Oberstufe verlassen muß, darf in kein Gymnasium, Aufbaugymnasium, Wirtschaftsgymnasium und keine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule aufgenommen werden.

3 Organisation

3.1 An die Stelle der Jahrgangsklassen tritt spätestens mit Beginn der Studienstufe ein Kursgruppensystem, an die Stelle des Klassenverbandes und des Klassenlehrers die Tutandengruppe und der Tutor.

- 3.2 Jeder Schüler wählt einen Tutor. In einer Tutandengruppe sind die Schüler zusammengefaßt, die aufgrund ihrer Wahl einem bestimmten Tutor zugeordnet worden sind. Eine Tutandengruppe umfaßt höchstens 12 oder, falls der Tutor zugleich Klassenlehrer ist, höchstens 6 Schüler. Diese Höchstzahlen dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters überschritten werden. In der Regel können alle Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten, Tutoren sein; die Übernahme dieser Funktion regelt der Schulleiter. Im Verlauf der Oberstufe kann der Tutor vom Schüler grundsätzlich nur einmal gewechselt werden, frühestens mit Beginn des zweiten Semesters der Studienstufe, in Ausnahmefällen auch bereits nach Abschluß der Vorstufe. Aufgaben und Pflichten des Tutors und des Tutanden sind in der Anlage 1 geregelt.

4 *Unterricht*

Für den Unterricht in der Vorstufe und in der Studienstufe gelten die Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer vom 1. 8. 1974 in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind verbindlich.

5 *Eingangsvoraussetzungen*

- 5.1 In die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe wird aufgenommen, wer
- 5.1.1 nach dem Besuch der Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums oder des Einführungsjahres der Oberstufe des Aufbaugymnasiums in die Vorstufe versetzt worden ist oder
- 5.1.2 die Sekundarstufe I der Gesamtschule abgeschlossen hat, sofern das Abschlußzeugnis in seinen Berechtigungen dem Zeugnis über die Versetzung in die Vorstufe entspricht.
- 5.2 In die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe wird aufgenommen, wer nach dem Besuch der Vorstufe in die Studienstufe versetzt worden ist.
- 5.3 Auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten wird ein Schüler am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 des Gymnasiums in das zweite Vorsemester der Vorstufe oder am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums in das erste Semester der Studienstufe vorzeitig versetzt, wenn
- 5.3.1 das nicht gerundete arithmetische Mittel der Noten seines Halbjahres- oder Jahreszeugnisses für die Fächer Deutsch, die in den Klassen 5 und 7 begonnenen Fremdsprachen, Bildende Kunst oder Musik, Mathematik, zwei der Fächer Physik, Chemie und Biologie sowie eines der Fächer Sozialkunde, Erdkunde und Geschichte höchstens 2,0 beträgt und
- 5.3.2 für keines der in Nummer 5.3.1 genannten Fächer die Note ausreichend und für höchstens zwei die Note befriedigend lautet und
- 5.3.3 keine Note des Zeugnisses mangelhaft oder ungenügend lautet.
- 5.4 Mit Genehmigung der Jahrgangsstufenkonferenz kann ein Schüler der Gesamtschule nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 in das zweite Vorsemester der Vorstufe oder nach der Jahrgangsstufe 10 in das erste Semester der Studienstufe vorzeitig eintreten, wenn
- 5.4.1 das nicht gerundete arithmetische Mittel der Noten des Qualifikationsniveaus B seines Halbjahres- oder Jahreszeugnisses für die Fächer Deutsch, die in den Jahrgangsstufen 5 und 7 begonnenen Fremdsprachen, ein künstlerisches Fach, Mathematik, zwei der Fächer Physik, Chemie und Biologie sowie eines der Fächer Politik, Erdkunde und Geschichte höchstens 2,0 beträgt und
- 5.4.2 für keines der in Nummer 5.4.1 genannten Fächer die Note B 4 und für höchstens zwei die Note B 3 lautet und

5.4.3 das Zeugnis keine mangelhafte oder ungenügende Note und keine Note des Qualifikationsniveaus A enthält.

5.5 Die Aufnahme eines Schülers in die Vorstufe oder in die Studienstufe, die mit einem Schulwechsel verbunden ist, bedarf der Genehmigung des zuständigen Schulaufsichtsbearbeitenden.

6 *Eingliederung von Schülern nach Beurlaubung oder Abgang*

6.1 Ein Schüler, der beurlaubt war oder nach Abgang wieder in die Schule eintritt, muß seinen Bildungsgang dort fortsetzen, wo er ihn unterbrochen hat. Ein Zeitverlust, der sich daraus ergibt, daß der Schüler aus schulorganisatorischen Gründen keinen unmittelbaren Anschluß findet, geht zu seinen Lasten.

6.2 Abweichend von Nummer 6.1 Satz 1 kann

6.2.1 ein Schüler, der nach dem ersten Halbjahr der Klasse 10 des Gymnasiums bzw. der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule einen einjährigen Auslandsaufenthalt angetreten hat, bei Erfüllung der in den Nummern 5.3 oder 5.4 genannten Voraussetzungen in das zweite Vorsemester der Vorstufe eintreten,

6.2.2 ein Schüler, der nach Abschluß der Klasse oder Jahrgangsstufe 10 einen einjährigen Auslandsaufenthalt angetreten hat, bei Erfüllung der in den Nummern 5.3 oder 5.4 genannten Voraussetzungen in das erste Semester der Studienstufe eintreten,

6.2.3 ein Schüler, der nach Abschluß der Klasse oder Jahrgangsstufe 10 einen halbjährigen Auslandsaufenthalt angetreten hat, bei Erfüllung der in den Nummern 5.3 oder 5.4 genannten Voraussetzungen in das zweite Vorsemester der Vorstufe eintreten und

6.2.4 ein Schüler, der nach Abschluß der Vorstufe einen halbjährigen Auslandsaufenthalt angetreten hat, bei Erfüllung der in Nummer 19 genannten Voraussetzungen in das zweite Semester der Studienstufe eintreten.

II **Vorstufe**

7 *Aufgabe*

7.1 Die Vorstufe gliedert sich in zwei Vorsemester. Sie hat die Aufgabe, das Kursgruppensystem der Studienstufe vorzubereiten.

7.2 Sie soll dazu dienen,

7.2.1 Grundwissen, Arbeitstechniken und Methoden, die in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) erworben wurden, zu festigen,

7.2.2 die Selbständigkeit des Schülers im Umgang mit Arbeitstechniken und Methoden zu fördern,

7.2.3 den Schüler in unterschiedliche Unterrichtsformen einzuüben und mit der Arbeit in Kursgruppen wechselnder Zusammensetzung vertraut zu machen,

7.2.4 und ihm Möglichkeiten eröffnen, im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahl von Fächern und Kursen in der Studienstufe, insbesondere der Leistungsfächer, seine Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen.

8 *Unterricht und Organisation*

8.1 Das Unterrichtsangebot in der Vorstufe gliedert sich in den Pflichtbereich (Nummer 10.1.1), in den Wahlpflichtbereich (Nummer 10.1.2) und in den Wahlbereich (Nummer 10.1.3). Der Unterricht in den Fächern des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs

soll besonders die Aufgaben erfüllen, die in den Nummern 7.2.1 bis 7.2.3 genannt sind; die Kurse des Wahlbereichs sollen,

- soweit es sich um Kurse handelt, deren Fächer nicht im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder im Falle einer weitergeführten Fremdsprache auch im Wahlbereich betrieben werden, das fachliche Angebot ergänzen (eigenständige Kurse),
- soweit es sich um Kurse handelt, die zu den Kursen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs oder im Falle einer weitergeführten Fremdsprache auch des Wahlbereichs (Hauptkurse) hinzugewählt werden (Zuwahlkurse), die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen und damit besonders der Aufgabe gerecht werden, die in Nummer 7.2.4 genannt ist.

8.2. An den Kursen des Pflichtbereichs sollen durchschnittlich 20 und müssen mindestens 17 Schüler teilnehmen. Kurse des Wahlpflichtbereichs können eingerichtet werden, wenn mindestens 10 Schüler teilnehmen. An den Kursen des Wahlbereichs sollen durchschnittlich 15 und müssen mindestens 10 Schüler teilnehmen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten.

8.3. Der Unterricht im Pflichtbereich findet in der Regel in Klassenverbänden oder in Kursgruppen statt, deren Zusammensetzung in mindestens drei Fächern gleichbleibt. Der Unterricht im Wahlpflicht- und Wahlbereich findet in Kursgruppen statt, deren Zusammensetzung durch die Fächerwahl der Schüler bestimmt wird. Eine Differenzierung nach unterschiedlichem Leistungsniveau findet nicht statt.

8.4. Bei der Gestaltung des Unterrichts soll Team-Teaching (s. Anlage 2) angestrebt werden.

9 *Belegungsgrundsätze*

9.1. Der Schüler muß mindestens 28 Wochenstunden und soll nicht mehr als 33 Wochenstunden belegen. Kurse des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs sind vor dem Beginn des Unterrichts der Vorstufe schriftlich zu belegen. Dabei sind auch Kurse anzugeben, die für den Fall belegt werden, daß ein gewählter Kurs nicht eingerichtet wird oder überfüllt ist.

9.2. Hauptkurse und eigenständige Kurse (Nummer 8.1) sind als Jahreskurse zu belegen. Nachträgliche Änderungen der Belegung sind nur im Rahmen der Nummer 9.3 zulässig. Zuwahlkurse sind Halbjahreskurse.

9.3. Für die Belegung in den einzelnen Fächerbereichen gilt:

9.3.1 *Pflichtbereich*

Ein Schüler, der von der Teilnahme am Sport für längere Zeit oder wiederholt befreit ist, so daß eine Leistungsbewertung gemäß Nummer 11.4 nicht möglich ist, muß spätestens zum Beginn des zweiten Vorsemesters an Stelle des Kurses im Sport einen eigenständigen Kurs im Wahlbereich belegen.

9.3.2 *Wahlpflichtbereich*

In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters nachträglich ein Wechsel in ein ursprünglich nicht gewähltes Alternativfach vorgenommen werden. Der Schüler trägt das Risiko des Eintritts in einen bereits laufenden Kurs.

9.3.3 *Wahlbereich*

Der Schüler muß Kurse in mindestens zwei Fächern belegen. Zuwahlkurse (Nummer 8.1 Satz 2) sind so zu belegen, daß Hauptkurs und Zuwahlkurs zusammen 5 Wochenstunden umfassen. Eigenständige Kurse können nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Schulleiters nachträglich aufgegeben, gewechselt und neu belegt werden. Ein Kurs in einer neu aufgenommenen Fremdsprache darf am Ende des ersten Vorsemesters nicht aufgegeben oder gewechselt werden.

9.4 Der Schüler ist verpflichtet, an den von ihm belegten Kursen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Die Belegung wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Schüler am Unterricht nicht teilnimmt.

10 *Studentafel*

10.1 Folgende Studentafel liegt dem Unterricht in der Vorstufe zugrunde:

10.1.1 Pflichtbereich (17 Wochenstunden)

Deutsch	3 Wochenstunden
Gemeinschaftskunde	3 Wochenstunden
Mathematik	3 Wochenstunden
Physik	2 Wochenstunden
Chemie	2 Wochenstunden
Biologie	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden

10.1.2 Wahlpflichtbereich (7 Wochenstunden)

Eine weitergeführte Fremdsprache	3 Wochenstunden
Musik oder Bildende Kunst	2 Wochenstunden
Religion oder Philosophie	2 Wochenstunden

10.1.3 Wahlbereich (4 bis 9 Wochenstunden)

Zuwahlkurse in Bildender Kunst, Musik, Religion, Philosophie, Physik, Chemie und Biologie	3 Wochenstunden
Zuwahlkurse in Deutsch, einer weitergeführten Fremdsprache, Gemeinschaftskunde, Mathematik und Sport	2 Wochenstunden
Eigenständige Kurse in den nicht gewählten Fächern des Wahlpflichtbereichs (Nummer 10.1.2)	
Eigenständige Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache	5 Wochenstunden
Eigenständige Kurse in Geschichte und Erdkunde	2 Wochenstunden
Eigenständige Kurse in anderen mit Genehmigung des Amtes für Schule angebotenen Fächern	

10.2 Förderkurse können nur außerhalb des vorgeschriebenen Unterrichts im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich angeboten und belegt werden.

10.3 Zur Studentafel

10.3.1 Fremdsprachen

Weitergeführte Fremdsprachen im Sinne der Nummer 10.1.2 sind die in den Klassen 5 und 7 des Gymnasiums und in Klasse 9 des altsprachlichen Gymnasiums sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 7 der Gesamtschule begonnenen Fremdsprachen. Neu aufgenommene Fremdsprachen im Sinne der Nummer 10.1.3 sind die in der Vorstufe, in Klasse 9 des Aufbaugymnasiums, im Einführungsjahr der Oberstufe des Aufbaugymnasiums und in der Jahrgangsstufe 9 der Gesamtschule begonnenen Fremdsprachen.

10.3.2 Sonderregelungen für Aufbaugymnasien und Gesamtschulen

An Aufbaugymnasien wird für Schüler, die im Pflichtunterricht der Klassen 7 bis 10 nicht in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, der Pflichtbereich um das Fach Englisch und die neu aufgenommene Fremdsprache erweitert, soweit es sich um die in Klasse A 9 oder im Einführungsjahr begonnene Fremdsprache handelt; dabei wird die Wochenstundenzahl in dieser Fremdsprache auf 3 gesenkt. Der Wahlpflichtbereich wird

für die in Satz 1 genannten Schüler um die weitergeführte Fremdsprache gekürzt. Abweichend von Nummer 9.3.3 Satz 1 braucht im Wahlbereich nur noch ein Zuwahlkurs oder ein eigenständiger Kurs belegt zu werden.

An Gesamtschulen wird für Schüler, die im Pflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 bis 10 nicht in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, der Pflichtbereich um das Fach Englisch und die neu aufgenommene Fremdsprache erweitert; soweit es sich um eine in der Jahrgangsstufe 9 begonnene Fremdsprache handelt, wird die Wochenstundenzahl auf 3 gesenkt. Der Wahlpflichtbereich wird für die in Satz 4 genannten Schüler um die weitergeführte Fremdsprache gekürzt. Abweichend von Nummer 9.3.3 Satz 1 braucht im Wahlbereich nur noch ein Zuwahlkurs oder ein eigenständiger Kurs belegt zu werden. Diese Verpflichtung entfällt, sofern ein Schüler seine zweite Fremdsprache in der Vorstufe neu aufnimmt und mindestens einen Förderkurs belegt.

11 *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung*

11.1 Leistungsnachweise dienen der Überprüfung, in welchem Umfang und in welcher Qualität ein Schüler ein bestimmtes Unterrichtsziel erreicht, d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat. Sie werden erbracht durch Klausuren, mit denen ggf. auch Leistungen im praktischen Bereich überprüft werden, und im Rahmen der laufenden Kursarbeit.

11.2 Während die Klausur alle Schüler einer Kursgruppe in der Regel vor gleiche Anforderungen stellt (Anlage 3), kann die laufende Kursarbeit mit der Vielfalt ihrer Formen (Unterrichtsgespräch, informelle Tests, Übungsarbeiten, Protokolle, Referate, Hausarbeiten, praktische Aufgaben u.a.) die Schüler im einzelnen vor unterschiedliche Anforderungen stellen.

11.3 Die einzelnen Leistungen in der Vorstufe werden zunächst mit den herkömmlichen Noten 1 bis 6 bewertet, wobei eine vorhandene Tendenz (+ oder -) bei den Noten 1 bis 5 ausgewiesen wird. Die Noten werden dann nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

11.4 Jeder Kurs wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet. Die Punktzahl des Kurses wird aus der im Bereich Klausuren und der im Bereich der laufenden Kursarbeit erreichten Punktzahl gebildet. Dabei hat die im Bereich der laufenden Kursarbeit erreichte Punktzahl ein größeres Gewicht.

12 *Fehlende Leistungsnachweise*

12.1 Ein Leistungsnachweis fehlt insbesondere

- im Bereich Klausuren, wenn der Schüler die Klausur versäumt, keine bewertbare Arbeit abgibt (z.B. leeres oder beschmieretes Papier, unleserliche Arbeit) oder sich weigert, die Klausur zu schreiben;
- im Bereich der laufenden Kursarbeit, wenn der Lehrer wegen Abwesenheit des Schülers keine Leistungskontrollen durchführen kann, der Schüler keine bewertbare Arbeit abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.

12.2 Hat ein Schüler einen Leistungsnachweis im Bereich Klausuren aus einem wichtigen Grund nicht erbracht, so ist ihm einmal Gelegenheit zu geben, eine vom Fachlehrer zu bestimmende Ersatzleistung zu erbringen.

Ersatzleistungen sind

- eine Klausur, die an einem vom Fachlehrer festgesetzten Termin zu schreiben ist und sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht,
- ein Protokoll, das im Anschluß an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann diese Aufgabe durch eine Fragestellung ergänzt werden, die eine vertiefende Bearbeitung des Inhalts der Unterrichtsstunde verlangt,
- eine Hausarbeit, die aufgrund der Aufgabenstellung eine selbständige Leistung erfordert und innerhalb einer vom Fachlehrer gesetzten Frist anzufertigen ist,
- eine mündliche Prüfung von 10 bis 20 Minuten Dauer an einem vom Fachlehrer festgesetzten Termin, die sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht; zu der Prüfung kann der Fachlehrer nach Absprache mit dem Schulleiter einen Korreferenten hinzuziehen.

- 12.3 Hat ein Schüler einen Leistungsnachweis im Bereich der laufenden Kursarbeit aus einem wichtigen Grund nicht erbracht, so soll ihm, soweit es der Unterricht und das Kursprogramm zulassen, einmal Gelegenheit gegeben werden, einen gleichartigen Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.
- 12.4 Weist ein Schüler für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises keinen wichtigen Grund nach oder verweigert er einen Leistungsnachweis, so erhält er 0 Punkte, die zur Bildung der Punktzahl für den Bereich Klausuren oder für den Bereich der laufenden Kursarbeit herangezogen werden. Ihm wird keine Gelegenheit geboten, eine Ersatzleistung oder nachträglich einen gleichartigen Leistungsnachweis zu erbringen.
- 12.5 Sind während der Vorstufe im Bereich Klausuren oder im Bereich der laufenden Kursarbeit oder in beiden Bereichen keine Leistungsnachweise erbracht worden, wird der Kurs mit 0 Punkten bewertet. Ist in einem der beiden Bereiche oder in beiden Bereichen während der Vorstufe nur ein Teil der geforderten Leistungsnachweise erbracht worden, entscheidet auf Vorschlag des Fachlehrers die Vorstufenkonferenz, ob eine zusammenfassende Beurteilung, in welchem Maße der Schüler das Unterrichtsziel des Kurses erreicht hat, möglich ist. Ist diese Beurteilung nicht möglich, wird der Kurs mit 0 Punkten bewertet.
- 12.6 Weist ein Schüler für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises keinen wichtigen Grund nach oder verweigert er einen Leistungsnachweis, so weist die Schule ihn oder, wenn er minderjährig ist, seine Erziehungsberechtigten schriftlich auf die Folgen nach den Nummern 12.4, 12.5 und 15 dieser Richtlinien sowie nach Nummer 24 der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen, die Fachoberschulen, die Berufsschulen, die Berufsaufbauschulen und die Berufsfachschulen vom 5. Dezember 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1970 (MBISchul S. 36), zuletzt geändert am 19. Dezember 1973 (MBISchul 1974 S. 14), hin.

13 *Zeugnisse*

- 13.1 Am Ende eines jeden Vorsemesters der Vorstufe erhält der Schüler ein Zeugnis. Das Zeugnis weist die in den einzelnen Kursen erreichten Punktzahlen aus. Es enthält den in Nummer 11.3 genannten Umrechnungsschlüssel. Ferner kann es Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen des Schülers enthalten.
- 13.2 Das Zeugnis am Ende des zweiten Vorsemesters (Vorstufenzeugnis) weist die im ersten und im zweiten Vorsemester in den einzelnen Kursen erreichten Punktzahlen und für jedes Fach eine Jahrespunktzahl aus.
- 13.2.1 Die Jahrespunktzahl wird im Verhältnis 1 : 1 aus den für das Fach ausgewiesenen Punktzahlen des ersten und des zweiten Vorsemesters gebildet. Ergibt sich dabei eine gebrochene Punktzahl, wird unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zu der nächst niedrigeren oder höheren ganzen Punktzahl ab- oder aufgerundet.

- 13.2.2 Soweit Zuwahlkurse belegt worden sind, wird die Jahrespunktzahl im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 aus den Punktzahlen der Hauptkurse und der Zuwahlkurse beider Vorsemester oder, falls ein Zuwahlkurs nur in einem der beiden Vorsemester belegt worden ist, im Verhältnis 1 : 1 : 1 gebildet. Ergibt sich dabei eine gebrochene Punktzahl, wird unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zu der nächst niedrigeren oder höheren ganzen Punktzahl ab- oder aufgerundet; im Zweifel gibt die Punktzahl für den Hauptkurs des zweiten Vorsemesters den Ausschlag.
- 13.2.3 Ist ein Schüler zu Beginn des zweiten Vorsemesters nach Nummer 9.3.2 Satz 1 in den Kurs eines ursprünglich nicht gewählten Alternativfaches des Wahlpflichtbereichs gewechselt oder hat er zu Beginn des zweiten Vorsemesters nach Nummer 9.3.3 Satz 4 einen eigenständigen Kurs im Wahlbereich aufgegeben, gewechselt oder neu belegt, werden die Punktzahlen aller Kurse beider Vorsemester im Zeugnis ausgewiesen.
Jahrespunktzahlen werden in diesen Fällen aber nur für solche Fächer ausgewiesen, in denen Kurse im zweiten Vorsemester belegt worden sind; als Jahrespunktzahl gilt die Punktzahl des zweiten Vorsemesters. Ist im Falle des Satzes 1 zu einem nur im zweiten Vorsemester belegten Kurs ein Zuwahlkurs hinzugewählt worden, werden die Punktzahlen des Hauptkurses und des Zuwahlkurses im Verhältnis 1 : 1 zu einer Punktzahl zusammengefaßt. Ergibt sich dabei eine gebrochene Punktzahl, gibt bei der Ab- oder Aufrundung zu der nächst niedrigeren oder höheren ganzen Punktzahl die Punktzahl des Hauptkurses den Ausschlag. Die in dieser Weise ermittelte Punktzahl gilt als Jahrespunktzahl.
- 13.2.4 Ist für das Fach Sport infolge Befreiung des Schülers vom Unterricht nur für das erste oder das zweite Vorsemester eine Punktzahl ausgewiesen, gilt diese als Jahrespunktzahl. Ist zu dem Hauptkurs im Sport ein Zuwahlkurs hinzugewählt worden, gilt Nummer 13.2.3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- 13.3 Ein Schüler, der während oder am Ende der Vorstufe die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.
- 13.3.1 Das Abgangszeugnis weist die in der Vorstufe bis zum Verlassen der Schule erreichten Punktzahlen aus und enthält den in Nummer 11.3 genannten Umrechnungsschlüssel. Verläßt ein Schüler die Schule während des ersten Vorsemesters und ist eine Beurteilung der bis dahin erbrachten Leistungen wegen der Kürze des Beurteilungszeitraums nicht möglich, werden im Zeugnis die Fächer gekennzeichnet, in denen der Schüler Kurse belegt hat, und dazu bemerkt: „Wegen der Kürze der Zeit ist eine Beurteilung nicht möglich.“ Verläßt ein Schüler die Schule während des zweiten Vorsemesters, werden sowohl die im ersten als auch im zweiten Vorsemester erreichten Punktzahlen ausgewiesen; Satz 3 gilt entsprechend. Verläßt ein Schüler die Schule am Ende der Vorstufe, werden auch die Jahrespunktzahlen im Zeugnis ausgewiesen.
- 13.3.2 Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob der Schüler zum weiteren Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist. Das Abgangszeugnis kann ferner Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen des Schülers enthalten, sofern sie dem Fortkommen des Schülers, insbesondere seinem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, förderlich sind.

14 Vorstufenkonferenz

- 14.1 Die Vorstufenkonferenz setzt auf Vorschlag der Kurslehrer die Punktzahlen für die einzelnen Kurse fest, beschließt auf Vorschlag des Tutors Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen und entscheidet über die Versetzung in die Studienstufe sowie über den Verbleib auf der gymnasialen Oberstufe.
- 14.2 Die Vorstufenkonferenz besteht aus dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender, den Kurslehrern, die den Schüler unterrichtet haben, sowie dem Oberstufenkoordinator und dem Tutor des Schülers.

- 14.3 Die Vorstufenkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
- 14.4 Über die Sitzungen der Vorstufenkonferenz werden Ergebnism Niederschriften geführt. In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn die Vorstufenkonferenz bei der Festsetzung einer Punktzahl vom Vorschlag des Kurslehrers oder bei der Entscheidung über Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Leistungen vom Vorschlag des Tutors abweicht oder wenn ein Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung in die Studienstufe versetzt wird.
- 14.5 Der Vorsitzter muß eine Entscheidung der Vorstufenkonferenz durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung schriftlich binnen zwei Wochen beanstanden, wenn nach seinem Dafürhalten der Entscheidung gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung entgegenstehen oder der Vorsitzter für die Ausführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. Hält die Vorstufenkonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag später stattfinden darf, aufrecht, so hat der Vorsitzter die Entscheidung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten einzuholen. Vor dessen Entscheidung darf das Zeugnis nicht ausgegeben werden.

15 *Versetzung in die Studienstufe*

- 15.1 Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die im Vorstufenzeugnis ausgewiesenen Jahrespunktzahlen (Nummer 13.2). Ein Schüler, dessen Leistungsstand am Ende der Vorstufe ausgeglichen ist (Nummer 15.2), wird in die Studienstufe versetzt; sein Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk.
- 15.2 Der Leistungsstand ist ausgeglichen, wenn der Schüler
- 15.2.1 in zehn Fächern des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereichs, darunter in Deutsch, einer weitergeführten Fremdsprache, Bildender Kunst oder Musik, Gemeinschaftskunde, Mathematik und zwei der Fächer Physik, Chemie und Biologie, mindestens 50 Jahrespunkte,
- 15.2.2 in höchstens zwei der zehn Fächer nach Nummer 15.2.1 weniger als je 5 Jahrespunkte,
- 15.2.3 in keinem aller im Vorstufenzeugnis ausgewiesenen Fächer 0 Jahrespunkte erreicht hat.
- 15.3 Ein Schüler, dessen Leistungsstand am Ende der Vorstufe nicht nach Nummer 15.2 ausgeglichen ist, kann ausnahmsweise in die Studienstufe versetzt werden, wenn sein nicht ausgeglichener Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sein Leistungsstand am Ende des ersten Semesters der Studienstufe trotz der Belastungen ausgeglichen sein wird. Eine Ausnahmeentscheidung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn der Schüler die Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums oder das Einführungsjahr der Oberstufe des Aufbaugymnasiums oder die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe infolge Nichtversetzung wiederholt hat oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule wiederholt hat.

16 *Folgen der Nichtversetzung*

- 16.1 Ein Schüler, der nach Nummer 15.1 nicht in die Studienstufe versetzt worden ist, kann die Vorstufe wiederholen. Hat der Schüler jedoch bereits die Klasse 10 des Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums oder das Einführungsjahr der Oberstufe des Aufbaugymnasiums oder die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe infolge Nichtversetzung wiederholt oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule wiederholt, so muß er die gymnasiale Oberstufe verlassen. Ausnahmsweise kann einem Schüler im Falle des Satzes 2 die Wiederholung der Vorstufe gestattet werden, wenn seine Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß

sein Leistungsstand am Ende des ersten Vorsemesters der Vorstufe und am Ende der Vorstufe trotz der Belastungen ausgeglichen sein wird. Eine Ausnahmeentscheidung nach Satz 3 ist unzulässig, wenn der Schüler die Vorstufe bereits aufgrund einer Ausnahmeentscheidung wiederholt hat.

- 16.2 Ein Schüler, der nach Nummer 16.1 die Vorstufe wiederholt, muß, wenn er am Ende des ersten Vorsemesters keinen ausgeglichenen Leistungsstand entsprechend Nummer 15.2 aufweist, die gymnasiale Oberstufe verlassen. Ausnahmsweise kann einem Schüler im Falle des Satzes 1 der Eintritt in das zweite Vorsemester der Vorstufe gestattet werden, wenn sein nicht ausgeglichener Leistungsstand am Ende des ersten Vorsemesters durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sein Leistungsstand am Ende der Vorstufe ausgeglichen sein wird. Eine Ausnahmeentscheidung nach Satz 2 ist unzulässig, wenn der Schüler bereits das erste Vorsemester der Vorstufe aufgrund einer Ausnahmeentscheidung nach Nummer 16.1 Satz 3 wiederholt hat.

17 *Folgen der Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung*

- 17.1 Ein Schüler, der nach Nummer 15.3 ausnahmsweise in die Studienstufe versetzt worden ist, muß im ersten Semester der Studienstufe in den Fächern Kurse belegen, in denen er in der Vorstufe 0 Jahrespunkte erreicht hat. Im übrigen gelten auch für ihn die Belegungsgrundsätze der Nummer 22.

- 17.2 Ein Schüler, der nach Nummer 15.3 ausnahmsweise in die Studienstufe versetzt worden ist, muß am Ende des ersten Semesters der Studienstufe einen ausgeglichenen Leistungsstand aufweisen. Der Leistungsstand ist ausgeglichen, wenn der Schüler

- 17.2.1 in allen im ersten Semester der Studienstufe belegten Kursen und in den in der Vorstufe mit einer Jahrespunktzahl bewerteten Fächern, in denen er im ersten Semester der Studienstufe keine Kurse mehr belegt hat, durchschnittlich mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung (Nummer 11.4) erreicht hat; bei der Errechnung des Durchschnitts wird nicht gerundet, es wird nur ein Kurs je Fach berücksichtigt;

- 17.2.2 in höchstens zwei der nach Nummer 17.2.1 zu berücksichtigenden Kurse, darunter höchstens einem Kurs des 1. oder 2. Prüfungsfaches, weniger als je 5 Punkte der einfachen Wertung (Nummer 11.4) und in keinem Kurs 0 Punkte erhalten hat.

- 17.3 Ist im Falle der Nummer 17.2 der Leistungsstand des Schülers am Ende des ersten Semesters der Studienstufe nicht ausgeglichen, muß der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Ausnahmsweise kann einem Schüler im Falle des Satzes 1 der Rücktritt in das zweite Vorsemester gestattet werden, wenn sein nicht ausgeglichener Leistungsstand am Ende des ersten Semesters der Studienstufe durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, daß sein Leistungsstand am Ende des wiederholten zweiten Vorsemesters der Vorstufe ausgeglichen sein wird. Ist sein Leistungsstand entsprechend Nummer 15.2 ausgeglichen, wird der Schüler in die Studienstufe versetzt. Im Falle der Nichtversetzung muß er die gymnasiale Oberstufe verlassen.

18 *Rücktritt*

- 18.1 Ein Schüler kann bis zum Ende des ersten Vorsemesters in die Klasse 10 zurücktreten. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Schüler die Vorstufe bereits wiederholt oder wenn er bereits einmal nach Satz 1 zurückgetreten ist oder wenn er die Klasse 10 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums oder das Einführungsjahr der Oberstufe des Aufbaugymnasiums oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule wiederholt hat oder wenn er während der Klasse 10 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zurückgetreten ist. Der zurückgetretene Schüler wird am Ende

der Klasse 10 versetzt, ohne daß er die Voraussetzungen der Versetzung ein zweites Mal erfüllen muß. Die in der Vorstufe verbrachte Zeit wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (Nummer 2.2) nicht angerechnet.

- 18.2 Ein Rücktritt aus dem zweiten Vorsemester der Vorstufe in die Klasse 10 gilt als Nicht-versetzung. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn die Bedingungen der Nummer 18.1 Satz 2 vorliegen. Im übrigen gilt Nummer 18.1 Satz 3. Tritt der Schüler erneut in die Vorstufe ein, beträgt die Verweildauer in der Oberstufe für ihn nur noch höchstens drei Jahre.
- 18.3 Ein Schüler kann nach Abschluß der Vorstufe, aber vor Beginn des ersten Semesters der Studienstufe in die Vorstufe zurücktreten. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Schüler die Vorstufe bereits wiederholt hat oder wenn er bereits nach Nummer 18.1 Satz 1 zurückgetreten ist. Nummer 18.1 Satz 3 gilt entsprechend. Die wiederholte Vorstufe wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (Nummer 2.2) angerechnet.
- 18.4 Ein Schüler kann bis zum Ende des ersten Semesters der Studienstufe in die Vorstufe zurücktreten. Der Rücktritt ist unzulässig, wenn der Schüler die Vorstufe bereits wiederholt hat oder wenn er bereits einmal nach Satz 1 zurückgetreten ist oder wenn er im Wege der Ausnahmeentscheidung in die Studienstufe versetzt worden ist (Nummer 15.3). Der zurückgetretene Schüler wird am Ende der Vorstufe versetzt, ohne daß er die Voraussetzungen der Versetzung ein zweites Mal erfüllen muß. Die in der Studienstufe verbrachte Zeit und der wiederholte Zeitraum der Vorstufe werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
- 18.5 Ein Rücktritt aus dem zweiten Semester der Studienstufe in das zweite Vorsemester der Vorstufe ist unzulässig.
- 19 *Anrechnung der Vorstufe als ein Semester der Studienstufe*
- 19.1 In der Vorstufe erbrachte Leistungen werden auf Antrag des Schülers auf die Studienstufe angerechnet. Der Antrag ist spätestens am sechsten Unterrichtstag vor der Vorstufenkonferenz am Ende des zweiten Vorsemesters (Nummer 14) zu stellen. Eine Anrechnung der in der Vorstufe erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen, wenn der Schüler nach den Nummern 5.3, 5.4, 6.2.1 oder 6.2.3 in die Vorstufe eingetreten ist.
- 19.3 Voraussetzung für die Anrechnung von in der Vorstufe erbrachten Leistungen ist, daß sich der Schüler bereits im Rahmen des Unterrichtsangebots der Vorstufe spätestens zu Beginn des zweiten Vorsemesters durch eine entsprechende Kombination von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich für zwei Leistungsfächer und zwei weitere Prüfungsfächer nach den Nummern 22.5.1 bis 22.5.2.3 entscheidet. Dabei müssen zwei Kurse in Fächern des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs oder im Falle einer weitergeführten Fremdsprache auch des Wahlbereichs durch Zuwahlkurse so erweitert werden, daß der Unterricht in dem betreffenden Fach insgesamt 5 Wochenstunden beträgt. Ein Kurs in Gemeinschaftskunde im Pflichtbereich kann mit Kursen in Erdkunde oder in Geschichte im Wahlbereich kombiniert werden; der kombinierte Kurs kann entweder als Leistungskurs in Gemeinschaftskunde oder als Leistungskurs in Erdkunde oder in Geschichte gewertet werden. Als Leistungsfächer können vorbehaltlich Satz 5 nur Fächer gewählt werden, die der Schüler im zweiten Vorsemester mit insgesamt 5 Wochenstunden betreibt. Sport kann nicht als Leistungsfach gewählt werden.
- 19.3 Die in der Vorstufe in den vier Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden auf die Studienstufe angerechnet, wenn der Schüler in dem 1. und 2. Prüfungsfach (Leistungsfächer) und in einem Prüfungsfach aus dem Grundkursbereich (Grundfach) in der Vorstufe mindestens je 11 Jahrespunkte und in dem anderen Prüfungsfach aus dem Grundkursbereich (Grundfach) mindestens 8 Jahrespunkte erreicht hat. Neben den in den vier Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden die in der Vorstufe in anderen Fächern erbrachten Leistungen auf die Studienstufe angerechnet, wenn der Schüler in diesen Fächern mindestens 8 Jahrespunkte erreicht hat. Leistungen in Sport werden auch bei geringerer Jahrespunktzahl angerechnet. Im Falle der Nummer 19.2 Satz 3 wird aus den

Punktzahlen für Gemeinschaftskunde und Erdkunde oder Geschichte entsprechend Nummer 13.2.2 eine Jahrespunktzahl gebildet. Ergibt sich dabei eine gebrochene Punktzahl, gibt bei der Ab- oder Aufrundung zu der nächst niedrigeren oder höheren ganzen Punktzahl die entsprechend Nummer 13.2.1 gebildete Jahrespunktzahl in Gemeinschaftskunde den Ausschlag.

- 19.4 Sind die nach den Nummern 19.2 und 19.3 Satz 1 in der Vorstufe zu erfüllenden Voraussetzungen für die Anrechnung gegeben, wird die Vorstufe als ein Semester der Studienstufe angerechnet. Die Anrechnung wird im Vorstufenzeugnis vermerkt.
- 19.5 Die Anrechnung von in der Vorstufe erbrachten Leistungen auf die Studienstufe entfällt, wenn der Schüler die Abiturprüfung nicht im dritten aufsteigenden Semester der Studienstufe ablegt.

III Studienstufe

20 *Gliederung der Studienstufe*

- 20.1 Die Studienstufe ist in Halbjahre (Semester) gegliedert.
- 20.2 Die Studienstufe umfaßt in der Regel vier Semester.

21 *Kurssystem*

- 21.1 Der Unterricht wird in Kursen durchgeführt, die jeweils ein Semester dauern. Der Schüler kann im Rahmen der Belegungsgrundsätze (Nummer 22) selbst entscheiden, an welchen angebotenen Kursen er teilnimmt.
- 21.2 Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich (Nummer 23) und den Wahlbereich (Nummer 24). Jede Schule soll möglichst die Fächer anbieten, die bisher in ihrer gymnasialen Oberstufe unterrichtet worden sind; inwieweit sie darüber hinaus im Pflicht- und Wahlbereich Kurse anbietet, bestimmt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Mehrere Schulen können zur Erweiterung des Kursangebots zusammenarbeiten und zum Beispiel wechselseitig Kurse anbieten.
- 21.3 Die Kurse sind entweder Grundkurse (Nummer 25) oder Leistungskurse (Nummer 26). Grundkurse umfassen zwei oder drei Wochenstunden. Grundkurse für Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sind in jedem Falle dreistündig. Leistungskurse umfassen grundsätzlich sechs Wochenstunden, in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsicht fünf Wochenstunden. Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.
- 21.4 An einem Grundkurs sollen durchschnittlich 20, an einem dreizügigen Gymnasium jedoch mindestens 12 und an einem vierzügigen Gymnasium jedoch mindestens 15 Schüler teilnehmen. An einem Leistungskurs sollen in einem dreizügigen Gymnasium durchschnittlich 12, in mindestens jedoch 8, in einem vierzügigen Gymnasium durchschnittlich 15, mindestens jedoch 10 Schüler teilnehmen. Liegt die Zahl der Meldungen für einen Kurs unter der Mindestzahl, so wird der Kurs nicht eingerichtet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsicht.

22 *Belegungsgrundsätze*

- 22.1 Der Schüler muß in den ersten vier Semestern seiner Zugehörigkeit zur Studienstufe insgesamt mindestens 108 Wochenstunden belegen. Er belegt dabei in jedem Semester durchschnittlich 27 Wochenstunden; 25 Wochenstunden dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Der Schüler hat keinen Anspruch auf mehr als durchschnittlich 27 Wochenstunden je Semester. — Für Schüler, die mehr als vier Semester in der Studienstufe

- bleiben, regelt die Schule im Einzelfall den Belegungsumfang; dabei ist jedoch davon auszugehen, daß 20 Wochenstunden je Semester nicht unterschritten werden dürfen und die vier Prüfungsfächer in jedem Semester zu belegen sind.
- 22.2 Bei der Belegung bestimmter Fächer und bestimmter Kurse in einzelnen Fächern können sich für den Schüler aufgrund der jeweiligen Voraussetzungen an den einzelnen Schulen unabhängig von den allgemein verbindlichen Auflagen Einschränkungen der Wahlfreiheit ergeben. In einem Fach dürfen in einem Semester nicht mehr als zwei Kurse belegt werden.
- 22.3 Für die Belegung der Grund- und Leistungskurse des Pflicht- und Wahlbereichs (Nummern 23 und 24) gelten die Bestimmungen der Nummern 25 und 26.
- 22.4 Kurse einer Fremdsprache, die in der Oberstufe neu aufgenommen wird, können nur Schüler belegen, die in diesem Fach auf der Mittelstufe nicht unterrichtet worden sind. Für Schüler des Aufbaugymnasiums und der Gesamtschule gelten Sonderregelungen (Nummer 10.3.2).
- 22.5 Bei der Belegung der Kurse muß der Schüler berücksichtigen, daß vier Fächer Prüfungsfächer in der Abiturprüfung sind:
- 22.5.1 Die beiden Leistungsfächer (Nummer 26) sind schriftliche Prüfungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach), aus dem Grundkursbereich ist ein drittes Fach schriftliches (drittes Prüfungsfach) und ein viertes Fach mündliches Prüfungsfach (viertes Prüfungsfach). In jedem der vier Prüfungsfächer muß der Schüler mindestens vier Halbjahreskurse belegen, d.h. in der Regel je Semester einen Kurs. In besonders begründeten Fällen kann der Schulleiter in Abstimmung mit der jeweiligen Fachkonferenz der Oberstufe genehmigen, daß davon abgewichen wird.
- 22.5.2 Das dritte Prüfungsfach muß aus einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs (Nummer 23) genommen werden, dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört. Wenn die beiden Leistungsfächer demselben Aufgabenfeld entstammen, die drei schriftlichen Prüfungsfächer somit nur zwei der drei Aufgabenfelder erfassen, muß das vierte Prüfungsfach dem verbleibenden Aufgabenfeld entnommen werden.
- 22.5.2.1 Sport im Grundkursbereich kann nur Prüfungsfach sein, wenn die drei Aufgabenfelder bereits durch je ein schriftliches Prüfungsfach abgedeckt sind.
- 22.5.2.2 Eine Fremdsprache, die in der Oberstufe neu aufgenommen und in Grundkursen unterrichtet wird, kann nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.
- 22.5.2.3 Prüfungsfächer, die nicht dem Pflichtbereich (Nummer 23) zugehören, bedürfen der Genehmigung des Amtes für Schule.
- 22.5.3 Im Abschlußsemester darf in den Prüfungsfächern abweichend von Nummer 22.2 Satz 2 nur je ein Kurs belegt werden.
- 22.6 Tritt ein Schüler während oder am Ende des ersten Semesters der Studienstufe nach Nummer 17.3 Satz 2 oder 18.4 in die Vorstufe zurück, so gelten die beim ersten Durchgang im ersten Semester der Studienstufe besuchten Kurse als nicht belegt und können weder für die Erfüllung der Stunden- noch für die Erfüllung der Kursauflagen herangezogen werden.
- 22.7 Der Schüler ist verpflichtet, an den von ihm belegten Kursen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Während des Semesters aus einem Kurs auszutreten oder einen anderen Kurs zu belegen, ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 22.8 Der Schüler muß die von ihm gewählten Kurse vor Beginn des Semesters schriftlich belegen. Dabei sind auch Kurse anzugeben, die der Schüler dann zu belegen wünscht, wenn ein gewählter Kurs nicht eingerichtet wird oder überfüllt ist.

- 22.9 Der Schüler meldet seine vier Prüfungsfächer zu Beginn der Studienstufe schriftlich bei der Schule an, endgültig legt er sich schriftlich am Ende des zweiten Semesters fest. Spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.
- 23 *Pflichtbereich*
- 23.1 Den Pflichtbereich bilden die Wochenstunden und Kurse, die jeder Schüler aufgrund der festgesetzten Auflagen belegen muß (Nummern 25.3 bis 25.6). Dabei kann jeder Schüler entsprechend seiner Fächer- und Kurswahl diese Auflagen unterschiedlich erfüllen.— Durch die Auflagen des Pflichtbereichs soll eine gemeinsame Grundausbildung und die Vermittlung vergleichbarer Grundkenntnisse gewährleistet werden.
- 23.2 Der Pflichtbereich umfaßt das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld, das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld und Sport.
- 23.3 Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Unterrichtsfächer:
Deutsch
Fremdsprachen: Englisch
Latein
Französisch
Russisch
Griechisch
Spanisch
Bildende Kunst
Musik.
- 23.4 Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören im ersten Bereich die Unterrichtsfächer:
Gemeinschaftskunde
Erdkunde
Geschichte
im zweiten Bereich die Unterrichtsfächer:
Religion
Philosophie.
- 23.5 Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Unterrichtsfächer:
Mathematik
Naturwissenschaften: Physik
Chemie
Biologie.
- 23.6 Mit besonderer Genehmigung des Amtes für Schule können weitere Unterrichtsfächer in das Fachangebot des Pflichtbereichs aufgenommen werden.
- 24 *Wahlbereich*
- 24.1 Den Wahlbereich bildet der Teil des Stunden- und Kursangebots, der über die festgesetzten Stunden- und Kursauflagen in den einzelnen Aufgabenfeldern hinausgeht.— Die im Wahlbereich angebotenen Kurse sollen in Verbindung mit den Kursen des Pflichtbereichs dem Schüler die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen. Der Schüler macht von seinem Wahlbereich zum Beispiel schon Gebrauch, wenn er durch die Wahl eines Leistungsfachs in einem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs einen Schwerpunkt bildet.
- 24.2 Die Kursgegenstände entstammen in der Regel den unter den Nummern 23.3, 23.4 und 23.5 genannten Fächern und Sport. Darüber hinaus können auch Teilgebiete von Fächern und übergreifende Fächer oder Gebiete, die bisher nicht im Fächerkanon der Schule enthalten sind, mit Genehmigung des Amtes für Schule angeboten werden.

25 *Grundkurse*

- 25.1 Grundkurse sollen dem Schüler zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Grundausbildung verhelfen und ein „Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierungen und Einsichten“ absichern, die für das Zurechtfinden und das gegenseitige Verständnis in einer komplizierten und interdependenten Gesellschaft unerlässlich sind. Grundkurse sollen dem Schüler im jeweiligen Fach das erforderliche Grundwissen vermitteln und ihn mit den Mindestanforderungen in den einzelnen Bereichen vertraut machen; er muß eine Vorstellung davon erhalten, was er zu leisten hat, wenn er von dem gegebenen Fundament aus selbständig weiterlernen will.
- 25.2 In der Wahl der Grundkurse ist der Schüler an die folgenden Stunden- und Kursauflagen gebunden (Nummern 25.3 bis 25.6). Eine Einschränkung kann sich außerdem durch die Wahl der Leistungsfächer ergeben (Nummer 26.4).
- 25.3 Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.3.1 In Deutsch sind mindestens im ersten und zweiten Semester je ein Grundkurs zu belegen.
- 25.3.2.1 In einer Fremdsprache, sofern sie der Schüler über die Mittelstufe hinaus fortsetzt (weitergeführte Fremdsprache), ist mindestens im ersten und zweiten Semester je ein Grundkurs zu belegen. Diese Sprache muß mindestens im zweiten Vorsemester der Vorstufe betrieben worden sein; hat der Schüler diese Sprache in beiden Vorsemestern der Vorstufe nicht belegt, muß er mindestens vom ersten bis zum dritten Semester je einen Grundkurs belegen.
- 25.3.2.2 In einer in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache, die zum Beginn der Vorstufe (fünfstündig) begonnen worden sein muß, belegt der Schüler vom Eintritt in die Studienstufe an mindestens vier aufeinanderfolgende Grundkurse, andernfalls können die Kurse weder zur Erfüllung von Stunden- noch zur Erfüllung von Kursauflagen herangezogen werden.
- 25.3.3 Entweder in Bildender Kunst oder in Musik sind mindestens zwei Grundkurse zu belegen. Sie sollen nach Möglichkeit zeitlich aufeinanderfolgen.
- 25.4 Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 20 Wochenstunden, und zwar mindestens 16 im ersten Bereich und 4 im zweiten Bereich, nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.4.1 In Gemeinschaftskunde sind vier dreistündige Grundkurse entsprechend den Rahmenrichtlinien zu belegen. Schüler, die Erdkunde oder Geschichte als Leistungsfach gewählt haben, brauchen nur zwei Grundkurse entsprechend den Rahmenrichtlinien zu belegen; Schüler, die die Gemeinschaftskunde als Leistungsfach gewählt haben, müssen zwei ergänzende Grundkurse entweder in Erdkunde oder Geschichte belegen; Schüler, die keines der Fächer der Nummer 23.4 als Leistungsfach gewählt haben, müssen noch zwei ergänzende Grundkurse von mindestens zwei Wochenstunden entweder aus den Themenbereichen der Gemeinschaftskunde oder in Erdkunde oder in Geschichte belegen.
- 25.4.2 Entweder in Religion oder in Philosophie sind zwei zweistündige Grundkurse zu belegen.
- 25.5 Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld muß der Schüler in vier Semestern insgesamt mindestens 22 Wochenstunden nach folgender Maßgabe belegen:
- 25.5.1 In Mathematik sind mindestens im ersten und im zweiten Semester je ein Grundkurs zu belegen.

- 25.5.2 In den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) sind mindestens vier dreistündige oder sechs zweistündige bzw. zwei dreistündige und drei zweistündige Grundkurse zu belegen. Es müssen jeweils mindestens zwei der belegten Kurse aufeinanderfolgen und miteinander zusammenhängen. Bei vier dreistündigen Kursen müssen entweder alle vier Kurse in einem Fach oder je zwei Kurse in zwei Fächern belegt werden. Die Schule soll in der Regel dreistündige Kurse anbieten.
- 25.6 In Sport muß der Schüler in den ersten vier Semestern der Studienstufe mindestens zwei Wochenstunden im Semester belegen. Kann der Schüler aus gesundheitlichen Gründen laut amtsärztlichen Attestes Grundkurse in Sport dauernd oder vorübergehend nicht belegen, muß er Ersatzkurse mit der entsprechenden Stundenzahl belegen. Ist Sport viertes Prüfungsfach, muß der Schüler in jedem Semester der Studienstufe drei Wochenstunden belegen, von denen eine für den theoretischen Unterricht bestimmt ist.
- 25.7 Leistungskurse decken die Kursauflagen für das jeweilige Fach und in den Fremdsprachen und Naturwissenschaften für die jeweilige Fächergruppe ab.
- 25.8 Wiederholte Kurse werden zur Abdeckung der Kurs- und Stundenaufgaben der Nummern 25.3 bis 25.6 nur einmal angerechnet. Im Rahmen der Semester- und Gesamtwochenstundenzahl werden wiederholte Kurse höchstens zweimal angerechnet.
- 25.9.1 Aus den Kursauflagen (Nummern 25.3 bis 25.6) muß der Schüler in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen: zwei Grundkurse in Deutsch, zwei Grundkurse in einer weitergeführten Fremdsprache oder bei einer neu aufgenommenen Fremdsprache die zwei Grundkurse des dritten und vierten aufsteigenden Semesters entsprechend den Rahmenrichtlinien, zwei Grundkurse entweder in Bildender Kunst oder in Musik, vier Grundkurse in Gemeinschaftskunde entsprechend den in den Rahmenrichtlinien festgelegten Themenbereichen, zwei Grundkurse in Mathematik, darunter einen mit dem Thema „Analysis“, und vier Grundkurse in einer Naturwissenschaft oder je zwei Grundkurse in zwei Naturwissenschaften, die jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Semestern belegt worden sein müssen. Satz 1 gilt nicht, soweit die dort genannten Fächer oder ein Fach der genannten Fächergruppen (Nummern 23.3., 23.5, 25.7) als erstes oder zweites Prüfungsfach (Nummer 22.5.1 Satz 1) oder im Falle des Faches Gemeinschaftskunde, Erdkunde oder Geschichte als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählt worden sind. Soweit die in Satz 1 genannten Fächer oder ein Fach der genannten Fächergruppen als drittes oder viertes Prüfungsfach (Nummer 22.5.1 Satz 1) gewählt worden sind, werden die im Abschlußsemester belegten Kurse des dritten oder vierten Prüfungsfachs nur im Rahmen der Abiturprüfung in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht.
- 25.9.2 In Sport darf der Schüler höchstens drei Grundkurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen. Wenn Sport viertes Prüfungsfach ist, somit ein Kurs in der Abiturprüfung angerechnet wird, dürfen nur höchstens zwei Grundkurse eingebracht werden. Ist Sport Leistungsfach, kann keine Anrechnung von Grundkursen erfolgen.
- 25.9.3 In die Punktwertung für die Gesamtqualifikation können höchstens fünf Grundkurse eines Faches eingebracht werden oder sechs Grundkurse, wenn ein Fach drittes oder viertes Prüfungsfach ist. Hat ein Schüler in den Leistungsfächern gemäß Nummer 26.4 ergänzende Grundkurse belegt, können höchstens insgesamt zwei dieser Grundkurse in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- 26 *Leistungskurse*
- 26.1 Leistungskurse vermitteln vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaft und Künste, und sollen wissenschaftliches Arbeiten intensiv vorbereiten.
- Im Leistungskurs soll der Schüler in fachgemäße Methoden eingeübt, zu fachbezogener Denkweise sowie begründeter und verständlicher Darstellung der gewonnenen Einsichten befähigt werden.

Er soll die Übertragbarkeit fachbezogener Denkweisen und Arbeitsformen bewußt erfahren und damit die Fähigkeiten entwickeln, veränderte oder neue Aufgaben selbständig lösen zu können.

Er soll die Grenzen und Probleme jeder Spezialisierung erkennen, sich der Notwendigkeit übergreifender Fragestellungen bewußt werden und gleichzeitig lernen, die eigene fachliche Zuständigkeit durch Kooperation zu erweitern sowie in arbeitsteiligen Verfahren an komplexen Aufgaben erfolgreich mitzuwirken.

26.2 Der Schüler muß in zwei Fächern Leistungskurse belegen (Leistungsfächer). Insgesamt sind in der Studienstufe in jedem Leistungsfach mindestens vier aufeinanderfolgende Leistungskurse zu belegen (vgl. aber Nummer 22.5.1 Satz 3).

26.3 Das erste Leistungsfach (erstes Prüfungsfach) muß eine Fremdsprache (vgl. nachfolgenden Katalog) oder die Mathematik oder eine Naturwissenschaft (vgl. nachfolgenden Katalog) sein. Das zweite Leistungsfach (zweites Prüfungsfach) wählt der Schüler aus einem der folgenden Fächer:

Deutsch

Fremdsprachen: Englisch
Latein
Griechisch
Französisch
Russisch
Spanisch

Bildende Kunst

Musik

Gemeinschaftskunde

Erdkunde

Geschichte

Mathematik

Naturwissenschaften: Physik
Chemie
Biologie.

Leistungskurse in Religion, Philosophie und Sport bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Schule.

Im Rahmen des genehmigten Fachangebots (Nummern 23.6 und 24.2 Satz 2) kann das Amt für Schule weitere Leistungsfächer auf besonderen Antrag der Schule zulassen.

26.4 In den von ihm gewählten Leistungsfächern darf der Schüler keine Grundkurse belegen, es sei denn, daß es sich um ein gesondertes Grundkursangebot handelt, um den Unterricht des Leistungskurses gezielt ergänzen zu können. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit der zuständigen Fachkonferenz der Oberstufe, z.B. im Falle eines speziellen Grundkurses, der in Zielsetzung und Inhalt Grund- und Leistungskurschüler desselben Faches vor vergleichbare Anforderungen stellt und den Leistungskurschüler aufgrund seiner fachlichen Voraussetzungen nicht bevorteilt.

26.5 Der Wechsel eines Leistungsfaches am Ende eines Semesters bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Nummer 22.5.1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

26.6 In den beiden Leistungsfächern muß der Schüler je drei Kurse, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden, in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation einbringen (Nummer 26.2). Außerdem gehen die beiden Kurse des Abschlußsemesters nach Nummer 28.4 in die Gesamtqualifikation ein (Ausgleichsregelung nach Nummer 9.3.7 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. 7. 1972).

27 *Unterrichtsplanung*

- 27.1 Wenn das Unterrichtsangebot der Studienstufe sich nicht auseinanderentwickeln und eine Vergleichbarkeit der Inhalte und Anforderungen gewährleistet werden soll, ist eine Koordinierung der einzelnen Kurse in den jeweiligen Fächern erforderlich. Diese Aufgabe sollte insbesondere von den Fachkonferenzen bzw. Fachkonferenzen der Oberstufe übernommen werden.
- 27.2 Ziel der Koordinierung ist, Inhalte, Anforderungen und Leistungsbewertung in den einzelnen Kursen abzustimmen und festzulegen.
- 27.2.1 Die Fachkonferenzen beraten im Rahmen der geltenden Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer über die Themen der Kurse und legen sie nach Abstimmung mit der Schulleitung für das jeweilige Semester fest. Schon bei der Themenabsprache für das erste Semester der Studienstufe wird der Rahmen für die Themen abgesteckt, die in den folgenden drei Semestern behandelt werden sollen. Dazu gehört auch eine erste Absprache über mögliche Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung. Dadurch soll neben einer sinnvollen Themenfolge gewährleistet werden, daß es für Schüler nicht zu unnötigen Wiederholungen und Überschneidungen im Themenangebot kommt und daß bei Ausscheiden eines Fachlehrers der Unterricht gemäß der Gesamtplanung fortgesetzt wird. Je nach den Möglichkeiten der Schule und im Einvernehmen mit der Schulleitung legen die Fachkonferenzen auch fest, ob der Unterricht im Team-Teaching durchgeführt werden kann und gegebenenfalls in welcher Form und in welchem Umfang.
- 27.2.2 Die Fachkonferenzen setzen im Rahmen der geltenden Rahmenrichtlinien für die einzelnen Fächer vor Semesterbeginn Ziele, Methoden und Formen der Leistungsmessung für die einzelnen Kurse fest. Ziel der Vereinbarungen ist es, daß in Kursen, die inhaltlich und/oder thematisch gleicher Art sind, auch gleiche Anforderungen gestellt werden und gleiche Leistungsbewertungen erfolgen. Im Verlauf des Semesters werden die in den einzelnen Kursen erzielten Teilergebnisse verglichen, um zu gewährleisten, daß die vorherigen gemeinsamen Absprachen erfüllt werden.

28 *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung*

- 28.1 Für Zweck und die Arten der Leistungsnachweise sowie die Bewertung der Leistungen gilt Nummer 11 entsprechend.
- 28.2 In einem Grundkurs können höchstens 15 Punkte erzielt werden. Leistungskurse, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden, werden dreifach gewertet, so daß höchstens 45 Punkte erreicht werden können. Leistungskurse des Abschlußsemesters werden einfach gewertet, so daß höchstens 15 Punkte erreicht werden können.
- 28.3 Kurse, die mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als nicht belegt und können weder für die Erfüllung der Stunden- noch für die Erfüllung der Kursauflagen herangezogen werden.
- 28.4 Bei wiederholten Kursen kann nur ein Kurs in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- 28.5 Leistungskurse in einem zusätzlich belegten dritten Leistungsfach werden wie Grundkurse bewertet. Die Stundenzahl wird dagegen in vollem Umfang angerechnet.

29 *Fehlende Leistungsnachweise*

Für fehlende Leistungsnachweise gilt Nummer 12 entsprechend.

30 *Zeugnisse*

- 30.1 Am Ende eines jeden Semesters erhält der Schüler ein Semesterzeugnis. Nummer 13.1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

- 30.2 Ein Schüler, der während der Studienstufe die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis. Nummern 13.3.1 Sätze 1 bis 3 und 13.3.2 gelten entsprechend. Im Abgangszeugnis wird auch vermerkt, ob der Schüler die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der mit der Fachhochschulreife verbundenen Berechtigungen (Anlage 7) erfüllt.
- 31 *Semesterkonferenz*
Nummer 14 gilt entsprechend.
- 32 *Eingliederung von Schülern aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe*
- 32.1 Bei Wiederholung
- 32.1.1 Ein Schüler, der am Ende der Klasse 11 nicht versetzt wird, tritt in das nachfolgende Vorsemester ein. Für ihn gelten diese Richtlinien.
- 32.1.2 Ein Schüler, der am Ende der Klasse 12 nicht versetzt wird*, tritt in das zweite Semester der Studienstufe ein. An die Stelle der fehlenden Kurseergebnisse des ersten Semesters der Studienstufe treten für diesen Schüler in der Regel die Ergebnisse, die er nach dem ersten Halbjahr der Klasse 12 in den einzelnen Fächern erzielt hat. Ergebnisse vom Ende der Klasse 12 werden nur berücksichtigt, wenn sie besser sind als die Halbjahresergebnisse. Ungeachtet irgendwelcher Notentendenzen, die in Zeugniskonferenzprotokollen oder durch Bemerkungen auf dem Zeugnisformular ausgewiesen sind, wird bei der Umsetzung in Punkte die volle Note zugrunde gelegt, so daß sich immer die mittlere Punktzahl (2, 5, 8, 11, 14) für die jeweilige Note ergibt.
- Hat der Schüler, obwohl er nicht versetzt worden ist, in Englisch und/oder Mathematik mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt, so können ihm diese auf Antrag für die Abdeckung der Kurse in der gewählten Fremdsprache und/oder in Mathematik angerechnet werden, die in die Punktwertung für die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (Nummer 25.9.1). Dabei wird die Halbjahresnote für das erste Semester der Studienstufe gewertet, die Note vom Ende der Klasse 12 für das zweite Semester. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Schüler Englisch und/oder Mathematik als Leistungsfach wählt.
- Die zwei Leistungsfächer kann der Schüler nur unter seinen vier bisherigen Kernpflichtfächern und dem Fach Gemeinschaftskunde auswählen. Die Nummern 26.3 Satz 1, 22.5, 25.3 bis 25.6, 25.9.1 bis 25.9.3 bleiben unberührt.
- 32.1.3 Ein Schüler, der die Reifeprüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen will, aber nicht in eine Klasse 13 herkömmlicher Art eintreten kann, legt nach einem Jahr die Reifeprüfung unter den Bedingungen ab, die für die vorangegangene Reifeprüfung gegolten haben. Mit Hilfe des Kurssystems wird ihm ein vergleichbarer Unterricht angeboten. Dabei werden zwei, soweit möglich drei der Kernpflichtfächer durch Leistungskurse abgedeckt, die übrigen Fächer durch Grundkurse. Der Schüler ist verpflichtet, an Kursen in den Fächern teilzunehmen, in denen er bisher unterrichtet worden ist.
- Wird eines der Fächer, in denen der Schüler bisher unterrichtet worden ist, im Kurssystem nicht angeboten, so muß er unter Anleitung eines Fachlehrers selbständig arbeiten. Im Laufe des Jahres erfolgen mindestens zwei schriftliche Überprüfungen. Aus ihren Ergebnissen und aus den Ergebnissen mündlicher Überprüfungen wird die Vornote gebildet. Falls von dieser Regelung ein Kernpflichtfach betroffen sein sollte, muß eine der schriftlichen Überprüfungen unter den Bedingungen der schriftlichen Reifeprüfung erfolgen.
- 32.2 Bei Umschulungen
- 32.2.1 Wenn ein Schüler aus der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe eingegliedert werden muß und zu Beginn des zweiten Semesters oder vor Beginn des dritten Semesters in die

* Gilt nur für Hamburger Schüler am Ende des Schuljahres 1977/78

Studienstufe der gymnasialen Oberstufe eintritt, müssen die Noten, die er mitbringt, in Punkte umgerechnet werden. Dabei ist von den drei Punkten, die jeder Note entsprechen, jeweils der Mittelwert zu nehmen. Aus den vier Kernpflichtfächern, in denen er bisher unterrichtet wurde, und dem Fach Gemeinschaftskunde erklärt er unter Beachtung der Nummern 26.3 Satz 1, 22.5, 25.3 bis 25.6, 25.9.1 bis 25.9.3 zwei Fächer zu Leistungsfächern und die restlichen drei Fächer sowie die anderen Fächer zu Grundkursen.

- 32.2.2 Schüler, die zu Beginn des dritten und vierten Semesters der Studienstufe in das Kurs-system eintreten, werden im Abitur nach der Reifeprüfungsordnung der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe geprüft. Schüler dieser Gruppe, die bei dem Schulwechsel für ein Fach, in dem sie bisher unterrichtet wurden, keinen Kurs vorfinden, müssen unter Beratung eines Fachlehrers selbständig in diesem Fach arbeiten. Für das Abitur finden in diesem Fach zur Bildung der Vornote zwei schriftliche Überprüfungen statt. Falls von dieser Regelung ein Kernpflichtfach betroffen sein sollte, muß eine der schriftlichen Überprüfungen unter den Bedingungen der schriftlichen Reifeprüfung erfolgen.

IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 33.1 Diese Bestimmungen gelten ab 1. 8. 1977 und ersetzen für Schüler, die am 1. 8. 1977 in die Vorstufe eintreten, alle bisherigen Bestimmungen und Regelungen für das Vorsemester und die Studienstufe der neugestalteten gymnasialen Oberstufe, für Schüler, die am 1. 8. 1977 in die Studienstufe eintreten, alle bisherigen Bestimmungen und Regelungen für die Studienstufe der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. Für Schüler, die vor dem 1. 8. 1977 in die Studienstufe eingetreten sind, gelten weiterhin die Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe vom 28. 11. 1973 zuletzt geändert am 24. 11. 1976.
- 33.2 Schüler, die am 1. 2. 1977 in das Vorsemester eingetreten sind und deren Leistungsstand am Ende des Vorsemesters nicht ausgeglichen war, treten am 1. 8. 1977 abweichend von Nummer 15. 2 und vorbehaltlich der Nummer 15.3 Satz 1 der Richtlinien für das Vorsemester und die Studienstufe vom 28. 11. 1973 zuletzt geändert am 24. 11. 1976 in die Vorstufe ein. Ist ihr Leistungsstand am Ende des ersten Vorsemesters der Vorstufe nicht nach Nummer 15.2 ausgeglichen, müssen sie die gymnasiale Oberstufe verlassen. Nummer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 33.3 Schüler, die am Ende der Klasse 11 der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe nicht versetzt, am 1. 2. 1977 in die Klasse 12 eingegliedert worden sind und am 1. 8. 1977 in die Vorstufe eintreten, müssen am Ende des ersten Vorsemesters der Vorstufe einen ausgeglichenen Leistungsstand nach Nummer 15.2. aufweisen. Andernfalls müssen sie die gymnasiale Oberstufe verlassen. Nummer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend. Die in der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe verbrachte Zeit wird diesen Schülern nur mit einem Jahr auf die Verweildauer nach Nummer 2.2 angerechnet.
- 33.4 Schüler, die die Klasse 11 der herkömmlichen gymnasialen Oberstufe ohne Erfolg durchlaufen haben und nach dem Besuch der Vorstufe nicht in die Studienstufe versetzt werden, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen. Nummer 16.1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

Tutor und Tutandengruppe

Anlage 1

1 Schullaufbahnberatung

- 1.1 Intensive Schullaufbahnberatung während der gesamten Oberstufenzugehörigkeit des Tutanden gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Tutors.

Schullaufbahnberatung schließt ein:

- gründliche Information über die mit der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe gegebenen Möglichkeiten
- Hilfe bei der Kurswahl
- Hilfe bei der Korrektur einer verfehlten Wahl
- Hinweise auf die Erfüllung der festgelegten Pflichtaufgaben.

- 1.2 Der Tutor muß selbst über die Einzelheiten der Oberstufen-Neugestaltung und über die damit gegebenen Möglichkeiten genau informiert sein.

Eine laufende Information der Tutoren — durch Schulleiter bzw. Oberstufenkoordinator — ist notwendig.

- 1.3 Der Tutor muß sich darum bemühen, seine Tutanden genau zu kennen (Leistungsfähigkeit und Begabungsrichtung, Neigungen und Interessen usw.), um sie richtig beraten zu können. Testergebnisse (z.B. aus einem Intelligenz-Struktur-Test) können ihm für diese Aufgabe wichtige Aufschlüsse vermitteln.

2 Allgemeine Aufgaben des Tutors

- 2.1 Persönliche Beratung des Tutanden

- 2.2 Sorge für die Innehaltung der Präsenzpflcht (anhand der Informationen von den einzelnen Kursleitern)

- 2.3 Mitwirkung bei der Behandlung von Disziplinarfällen

- 2.4 Ausfertigung und Ausgabe von Zeugnissen

- 2.5 Sorge für die Vollständigkeit der Eintragungen in die Leistungsübersichten

- 2.6 Information des Tutanden über wichtige Bestimmungen

- 2.7 Kontakt zum Elternhaus des Tutanden (Möglichkeiten: Elternbesprechungen, „Elternsprechtag“, Aktenvermerke, schriftliche Mitteilungen, „Tag der offenen Tür“ u.a.). Darüber hinaus fallen dem Tutor grundsätzlich die bisherigen Pflichten des Klassenlehrers zu.

3 Die Tutandengruppe

Eine Tutandengruppe kann ebenso aus der Summe individueller Entscheidungen für einen bestimmten Tutor wie insbesondere aus dem gemeinsamen fachlichen Interesse bzw. den Begabungsrichtungen einer ganzen Schülergruppe entstehen.

Ein Wechsel des Tutors ist im weiteren Verlauf der Studienstufe möglich; zu Beginn der Studienstufe sollte er vermieden werden.

Das Leben einer Tutandengruppe kann sich in vielen verschiedenen Formen und Aktivitäten entfalten:

- Einübung in soziale Rollen und Funktionen; Reflexion und Erprobung gruppendynamischer Prozesse
- zwanglose private Veranstaltungen
- Unterrichtung über die Berufs- und Arbeitswelt (Betriebe, kulturelle oder politische Institutionen u.a.)
- kürzere Ausflüge und Besuche von Veranstaltungen
- kleinere Arbeitsobjekte (außerhalb des Unterrichts, aber sachgebunden, evtl. fächerübergreifend, mit entsprechenden Arbeitsaufgaben).

Team-Teaching

Anlage 2

Vorbemerkung

Die folgenden Hinweise beziehen sich in erster Linie auf die Vorstufe und müssen für die Studienstufe modifiziert werden. Sie beruhen weitgehend auf dem Rotationsprinzip; es können jedoch auch andere Organisationsformen verwendet werden.

Zusammensetzung eines Teams

Die in einem Fach (Fachbereich) unterrichtenden Lehrer, dazu evtl. gewählte Schülervertreter.

Aufgaben des Teams

- Festlegung der gemäß den Rahmenrichtlinien zu behandelnden Themen
- Festlegung der Dauer der Behandlung der einzelnen Themen
- Festlegung der zeitlichen Reihenfolge
- gemeinsame Aufgabenstellung
- gemeinsame Planung, Durchführung, Korrektur und Auswertung schriftlicher Arbeiten
- gemeinsame Festsetzung von Bewertungsmaßstäben für die gesamte (Jahgangs-)Stufe
- Auswahl und Festlegung der methodischen Wege und Formen — ausgehend von der jeweiligen Thematik und den damit verbundenen Lernzielen —, in denen die Unterrichtsziele erarbeitet werden sollen

Aufgaben der einzelnen Team-Mitglieder

- Kompetente Vertretung seines „Fachs“ (Teilfachs) bzw. des Anteils seiner „Wissenschaft“ oder seiner „Fachperspektive“ bei der Unterrichtsarbeit des Teams
- verantwortliche Durchführung von bestimmten Unterrichtseinheiten (Plan aufstellen; Beratungen darüber im Team und mit den Schülervertretern leiten ...).

Mögliche Organisationsformen des Unterrichts

Voraussetzungen

- paralleler Unterricht aller Kollegen eines Teams
- größere Zeitabschnitte als die übliche Schulstunde: vorzugsweise die Blockstunde (= 90 Minuten)

„Verbandsunterricht“ für die gesamte (Jahgangs-)Stufe

Form: Lehrer- oder Schülerreferat oder Vortrag eines Gastes (mit intensiver Benutzung technischer Hilfsmittel, anschließende Diskussion im Plenum oder in Gruppen).

Ziele: z.B. Einführung in ein Thema

- Vermittlung von Grundwissen
- abschließende Zusammenfassung
- Wiederholung.

Das Referat oder der Vortrag sollte die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen. Eine anschließende Auswertung, Erläuterung oder Vertiefung (im zweiten Teil der Blockstunde) in der Form der Gruppenarbeit oder des Selbststudiums ist sehr zu empfehlen.

Kursgruppe als „Rotationsgruppe“

Die Jahgangsstufe wird in Gruppen von etwa gleicher Frequenz aufgeteilt; jedes Teammitglied unterrichtet „sein“ Thema in Rotation in jeder Gruppe.

- 5.4 Kursgruppe als „Wahlgruppe“
Vom Team werden verschiedene Themen für Teile des Semesters oder für das ganze Semester angeboten; die Schüler wählen Thema und Lehrer.
- 5.5 Die Formen der Rotationsgruppe und der Wahlgruppe lassen sich miteinander verbinden.
- 5.6 „Kleingruppe“
Zur Bearbeitung von Einzelaspekten eines übergreifenden Themas (insbesondere bei Kursen mit hoher Teilnehmerzahl anzustreben):
– unter Leitung von Lehrern, wenn weitere Lehrkräfte (bei entsprechender Anleitung auch Referendare!) eingesetzt werden können,
– ohne ständige Lehrerpräsenz unter Leitung von Schülern; nach festgesetzter Zeit berichtet ein Referent, der von der Gruppe bestimmt worden ist, dem Plenum der Kursgruppe über die Ergebnisse.
- 5.7 Selbststudium während der Schulzeit
Einführung und Einübung in selbständige Arbeitsweise müssen vorangehen, entsprechende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel gegeben sein.— Bei Bedarf sollte Lehrerhilfe in Anspruch genommen werden können.

Anlage 3

Bestimmungen über die Klausuren im Unterricht der Vorstufe und der Studienstufe

A Allgemeines

- 1 Klausuren sind ein notwendiger Bestandteil des Unterrichts. Sie machen den Schüler mit den fachspezifischen Arbeitsformen schriftlicher Darstellung vertraut, geben ihm Gelegenheit, sich in selbständiger Leistung zu erproben und Gelerntes zu überprüfen.
- 2 Klausuren stellen alle Schüler einer Kursgruppe in der Regel vor gleiche Aufgaben. Mit ihrer Hilfe kann der Lehrer die Leistungen der Schüler seiner Kursgruppe vergleichen sowie im Hinblick auf ein bestimmtes Unterrichtsziel einordnen und das Ergebnis seiner eigenen Unterrichtsarbeit beurteilen. Die Schüler gewinnen aus ihnen einen Einblick in ihren Leistungsstand, die Erziehungsberechtigten darüber hinaus einen Einblick in die Arbeit der Schule.
- 3 Der Oberstufenkoordinator sorgt dafür, daß die Klausuren gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden und sich nicht gegen Schluß eines Semesters häufen. In der Regel sollte nicht mehr als eine Klausur am Tag geschrieben werden.
- 4 Die Anforderungen der Klausuren dürfen nicht schwieriger sein als die des vorbereitenden Unterrichts.
- 5 Die Klausuren sind so zu korrigieren und zu beurteilen, daß der Schüler durch die Korrektur gefördert wird und aus der Beurteilung Hinweise für seine weitere Arbeit gewinnt. Bei der Korrektur der Klausuren werden nicht nur Fehler, sondern auch gute Lösungen angemerkt. Die Fehler werden nach Schwere und Eigenart des Verstoßes gewogen und für den Schüler gekennzeichnet.
Am Schluß der Beurteilung ist jede Klausur mit einer der vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Vorhandene Notentendenzen (z.B. 1+, 2–, 4+, 5–) sind auszuweisen.
- 6 In der Regel erfolgt die Rückgabe der Klausuren binnen drei Wochen.
- 7 Der Fachlehrer unterrichtet den Schulleiter, wenn bei einer Klausur mehr als ein Drittel der Kursgruppe kein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

B *Anzahl der Klausuren (verbindliche Mindestzahlen)***1** *Vorstufe***1.1** Pflichtbereich:**1.1.1** Deutsch, Mathematik: zwei (zwei- bis dreistündig) je Vorsemester**1.1.2** übrige Fächer mit Ausnahme von Sport: zwei (ein- bis zweistündig) je Vorsemester.**1.2** Wahlpflichtbereich und Wahlbereich:**1.2.1** weitergeführte Fremdsprachen (Hauptkurse): zwei (zwei- bis dreistündig) je Vorsemester**1.2.2** neu aufgenommene Fremdsprachen: fünf (einstündig) je Vorsemester**1.2.3** übrige Fächer (Hauptkurse, eigenständige Kurse und Zuwahlkurse): zwei (ein- bis zweistündig) je Vorsemester.**1.3** Fachspezifische Besonderheiten können mit Genehmigung des Schulleiters berücksichtigt werden.**2** *Studienstufe***2.1** Grundkurse (mit Ausnahme von Sport): zwei (ein- bis zweistündig)**2.2** Leistungskurse: eine bis zwei (ein- bis zweistündig) und eine (drei- bis vierstündig)**2.3** Leistungskurse der neu aufgenommenen Fremdsprachen (erstes Semester): vier (ein- bis zweistündig)**2.4** Leistungskurs Sport: zwei (ein- bis zweistündig).**2.5** Im Abschlußsemester kann die Anzahl der Klausuren auf eine gesenkt werden. Dabei ist in den Leistungskursen einschließlich Sport die drei- bis vierstündige Klausur zu schreiben.**2.6** In dem der Prüfung vorausgehenden Semester ist darauf zu achten, daß eine Klausur unter annähernd gleichen Bedingungen geschrieben wird, wie sie für die schriftliche Abiturprüfung festgelegt sind. D.h. für ein schriftliches Prüfungsfach als Grundkurs drei Schulstunden und Pausen vergleichbar drei Zeitstunden, für ein Leistungsfach vier Schulstunden und Pausen vergleichbar vier Zeitstunden.

Vorschlag zur Leistungsbewertung

Anlage 4

Die Schwierigkeit der Leistungsbewertung liegt in der Festlegung der Kriterien, die ihrerseits nur Orientierungshilfen bieten können. Die Orientierung wird um so besser sein, je stärker jeder Lehrer diese Kriterien in Zusammenhang mit seiner Unterrichtserfahrung bringen kann. Mit dem im folgenden vorgeschlagenen Verfahren, das als eine Möglichkeit neben anderen anzusehen ist, wird versucht, Grundsituationen des Unterrichts Rechnung zu tragen, die jedem Lehrer bekannt sind. Der Lehrer kann das Verhalten des Schülers auf drei voneinander abhebbaren Ebenen beobachten.

Erinnern und Reproduktion

Aufgabe der Schule ist es, dem Schüler Grundelemente des Verhaltens im affektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich zu vermitteln. Dazu gehören u.a. Kenntnisse (z.B. Fakten, Begriffe, Prinzipien, Regeln, Strukturen, Modelle, Theorien) und Fertigkeiten (Beherrschung von Bewegungsabläufen, Techniken und Methoden des Beobachtens und Arbeitens sowie Anwendung von Ordnungsschemata). Diese Grundelemente werden in Verbindung mit bestimmten Unterrichtsinhalten entwickelt und geübt. Auf dieser Ebene beobachtet der Lehrer, ob der Schüler in Verbindung mit bekannten Zusammenhängen Kenntnisse wiedergeben und anwenden kann sowie Fertigkeiten beherrscht. Die Hauptfunktionen dieses Verhaltens sind das Erinnern und die Reproduktion von Gelerntem. Das Verhalten sollte nach dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet werden. D.h. der Lehrer beurteilt erstens, wie richtig der Schüler Kenntnisse anwendet und Fertigkeiten beherrscht (Qualität), und zweitens, in welchem Umfang der Schüler über Kenntnisse verfügt und Fertigkeiten beherrscht (Quantität).

Reorganisation und konvergierendes Denken

Ein weiteres Ziel der Schule ist es, den Schüler zu befähigen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten in neuen Zusammenhängen anzuwenden (Transfer). Der Lehrer beobachtet auf dieser Ebene, ob der Schüler das Gelernte zu reorganisieren vermag (z.B. Wiedergabe des im Unterricht behandelten Stoffs mit eigenen Worten oder unter neuen Gesichtspunkten, Herausstellung des Wesentlichen, logische Gliederung des Gelernten, Anfertigung von Übersichten, Rekonstruktion eines Gedankenganges oder Beweises, entsprechend dem neuen Zusammenhang modifizierte Anwendung von Techniken und Methoden) und dadurch in der Lage ist, sich neue Zusammenhänge zu erarbeiten, sie zu erklären, zu beurteilen und zu bewerten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß ein Schüler Kategorien zur Unterscheidung von literarischen Gattungen, die er aus exemplarischen Texten erarbeitet hat, auf geeignete andere Texte richtig anwendet oder die Gültigkeit eines Forschungs- und Erkenntnisprinzips, das er an exemplarischen Fällen erkannt und begriffen hat, in anderen Bereichen oder bei anderen Bedingungen nachweist. Die hier notwendigen Hauptfunktionen sind Reorganisation des Gelernten und konvergierendes Denken, d.h. der Schüler muß das Gelernte verstanden haben. Wieder wird das Verhalten nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet.

Divergierendes Denken und Kreativität

Schließlich will die Schule den Schüler anregen, in Verbindung mit bekannten oder neuen Sachzusammenhängen selbständig Probleme zu lösen und für ihn neue Lösungsverfahren (neue Methoden, neue Techniken usw.) zu entdecken und anzuwenden. Auf dieser Ebene beobachtet der Lehrer, wie weit der Schüler über Reproduktion, Reorganisation und Transfer hinaus selbständig denken und urteilen kann sowie neue Bearbeitungsverfahren (z.B. selbständiges Entwerfen und Durchführen eines Experiments), Betrachtungsaspekte (z.B. Entdecken von Alternativen, Aufstellen von Hypothesen) und Lösungsmöglichkeiten (z.B. Interpretation eines Textes nach selbstgewählten Gesichtspunkten) findet,

neue Einsichten gewinnt bzw. Neues schafft. Die Hauptfunktionen auf dieser Ebene sind das divergierende Denken und die Kreativität. Auch hier wird das Verhalten nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit beobachtet.

In der Übersicht sieht das vorgeschlagene Verfahren so aus:

Verhaltensmerkmal bzw. -ebene	Angemessenheit	Reichhaltigkeit
1. Erinnern und Reproduktion: Gelerntes in bekannten Zusammenhängen anwenden		
2. Reorganisation und konvergierendes Denken: Gelerntes in bekannten Zusammenhängen anwenden		
3. Divergierendes Denken und Kreativität: Selbständig denken und urteilen: Neues entdecken und schaffen		

Die Beobachtung des Schülerverhaltens ist möglich

- in vorstrukturierten Situationen (Klausur, informeller Test, Referat, Protokoll, Experiment, Hausarbeit, Prüfungsgespräch u.ä.)
- im freien Unterrichtsgespräch, im praktischen Arbeiten.

Bei der Aufgabenstellung sind insbesondere in der vorstrukturierten Situation die oben dargestellten Verhaltensebenen zu berücksichtigen. Dabei sind Aufgaben möglich, die jeweils nur eine Verhaltensebene überprüfen oder mit denen zwei oder alle drei Ebenen überprüft werden. Bei letzterem müßte aber, soweit es möglich ist, zusätzlich festgestellt werden, welche Teile der Aufgabe welcher Verhaltensebene zuzuordnen sind.

Die Bewertung könnte in folgender Weise erfolgen:

1. Jede Verhaltensebene wird zunächst gesondert bewertet.
2. Die Kursnote ergibt sich aus der Bewertung der drei Verhaltensebenen. Für das Finden der Kursnote könnte folgendes Schema eine Orientierung¹⁾ sein:

a) Versagen auf allen Ebenen (je nach Schwere des Versagens)	6 bzw. 5
b) nur Erfüllung der Kriterien der ersten Verhaltensebene	4
c) nur Erfüllung von Kriterien der ersten und zweiten Verhaltensebene	3 bzw. 2
d) zusätzliche Erfüllung von Kriterien der dritten Verhaltensebene (je nach Angemessenheit und Reichhaltigkeit)	2 bzw. 1

¹⁾ Diese Orientierung müßte für die modernen Fremdsprachen modifiziert werden. Für die Bewertung der Sportpraxis wird auf die „Rahmenrichtlinien Sport in der Vorstufe und in der Studienstufe“ verwiesen.

Erwerb des Kleinen/Großen Latinums

1 *Latein als weitergeführte erste Fremdsprache*

- 1.1 Schüler, die von Klasse 5 bis 10 am Lateinunterricht teilgenommen und in der Vorstufe Latein im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich als Hauptkurs belegt haben, erhalten das Große Latinum, wenn sie am Ende der Vorstufe mindestens 5 Jahrespunkte erreicht haben. Haben sie weniger als 5 Jahrespunkte erreicht oder bereits am Ende von Klasse 10 den Lateinunterricht mindestens mit der Note Ausreichend abgeschlossen, so erhalten sie das Kleine Latinum.
- 1.2 Falls Schüler, die in der Vorstufe Latein belegt, aber weniger als 5 Jahrespunkte erreicht haben oder die in der Vorstufe Latein nicht belegt haben, in der Studienstufe das Große Latinum erwerben wollen, so müssen sie
- an zwei aufeinanderfolgenden Grundkursen teilnehmen, wenn diesen Kursen die Anforderungen für Latein als erste Fremdsprache zugrunde liegen,
 - an vier aufeinanderfolgenden Grundkursen teilnehmen, wenn diesen Kursen die Anforderungen für Latein als zweite Fremdsprache zugrunde liegen
- und im letzten Kurs mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen. Erreichen sie weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung, erhalten sie das Kleine Latinum.

2 *Latein als weitergeführte zweite Fremdsprache*

- 2.1 Schüler, die in den Klassen 7 bis 10 am Lateinunterricht teilgenommen haben, erhalten das Kleine Latinum, wenn ihnen am Ende der Klasse 10 mindestens die Note Ausreichend erteilt worden ist. Haben sie nur die Note Mangelhaft erreicht, so können sie das Kleine Latinum erwerben, wenn sie in der Vorstufe Latein im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich als Hauptkurs belegen und am Ende der Vorstufe mindestens 5 Jahrespunkte erreichen.
- 2.2 Schüler, die in den Klassen 7 bis 10 sowie mindestens im zweiten Vorsemester der Vorstufe am Lateinunterricht teilgenommen und in der Studienstufe vier aufeinanderfolgende Grundkurse belegt haben, erhalten das Große Latinum, wenn sie am Ende des letzten Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen. Erreichen sie weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung, so erhalten sie das Kleine Latinum.
- 2.3 Für Schüler, die in den Klassen 7 bis 10 am Lateinunterricht teilgenommen, in der Vorstufe Latein aber nicht belegt haben, besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, das Große Latinum zu erwerben, wenn sie
- Latein als Prüfungsfach wählen und am Ende des letzten Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen oder, falls sie am Ende des letzten Kurses weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung aufweisen, die Punktsumme im Prüfungsfach mindestens 25 Punkte beträgt,
 - in der Studienstufe mindestens vier aufeinanderfolgende Grundkurse belegen und am Ende des letzten Kurses mindestens 11 Punkte der einfachen Wertung erreichen oder, falls sie weniger als 11 Punkte aufweisen, sich einer schriftlichen Prüfung unterziehen, die in ihren Anforderungen denen für Latein als drittes Prüfungsfach entspricht, und mindestens 5 Punkte erreichen.
- Erreichen sie die geforderten Punktzahlen nicht, so erhalten sie das Kleine Latinum.

3 *Latein als neu aufgenommene Fremdsprache*

- 3.1 Schüler, die Latein in Klasse 9 des Aufbaugymnasiums oder in der Jahrgangsstufe 9 der Gesamtschule neu aufgenommen, bis zum Ende der Vorstufe kontinuierlich betrieben und in der Studienstufe als Leistungsfach gewählt haben, erhalten das Große Latinum, wenn sie am Ende des vierten aufsteigenden Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen

Wertung erreichen oder, falls sie weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung aufweisen, die Punktsumme im Prüfungsfach mindestens 25 Punkte beträgt. Erreichen sie weniger als die geforderten Punktzahlen, aber mehr als 0 Punkte, erhalten sie das Kleine Latinum.

- 3.2 Schüler, die in Klasse 9 des Aufbaugymnasiums oder in der Jahrgangsstufe 9 der Gesamtschule Latein neu aufgenommen, bis zum Ende der Vorstufe kontinuierlich betrieben und in der Studienstufe als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt haben, erhalten das Kleine Latinum, wenn sie am Ende des letzten Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen oder, falls sie weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung aufweisen, die Punktsumme im Prüfungsfach mindestens 25 Punkte beträgt.
- 3.3 Schüler, die Latein im Einführungsjahr der Oberstufe des Aufbaugymnasiums neu aufgenommen, bis zum Ende der Vorstufe kontinuierlich betrieben und in der Studienstufe als Leistungsfach gewählt haben, und Schüler, die Latein in der Vorstufe neu aufgenommen und in der Studienstufe als Leistungsfach gewählt haben, erhalten das Kleine Latinum, wenn sie am Ende des vierten aufsteigenden Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen oder, falls sie weniger als 5 Punkte der einfachen Wertung aufweisen, die Punktsumme im Prüfungsfach mindestens 25 Punkte beträgt.

4 *Ergänzungsprüfung*

Schüler, die nicht am Lateinunterricht teilgenommen oder nicht die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt haben, können das Kleine/Große Latinum durch eine Ergänzungsprüfung erwerben, die vom Amt für Schule abgenommen wird.

Anlage 6

Erwerb des Graecums

Schüler, die von Klasse 9 des Gymnasiums bis zum Ende der Vorstufe am Griechischunterricht teilgenommen und mindestens in den ersten beiden Semestern der Studienstufe zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in Griechisch belegt haben, erwerben das Graecum, wenn sie am Ende des letzten Kurses mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreichen.

Gleichwertigkeit mit der Fachhochschulreife

Anlage 7

Ein Schüler, der die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters der Studienstufe besucht hat, erwirbt unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 die mit der Fachhochschulreife verbundenen Berechtigungen.

1 *Schulische Voraussetzungen*

1.1 Der Schüler muß in zwei Leistungsfächern je zwei Kurse belegt und in ihnen mindestens 60 Punkte der dreifachen Wertung erreicht haben.

1.2 Der Schüler muß ferner mindestens zehn Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 50 Punkte der einfachen Wertung erreicht haben.

1.3 Unter den nach Nummern 1.1 und 1.2 anzurechnenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in
Deutsch,
einer weitergeführten Fremdsprache,
Gemeinschaftskunde oder, soweit Erdkunde bzw. Geschichte als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählt worden ist,
Erdkunde bzw. Geschichte,
Mathematik und
einer Naturwissenschaft
befinden. Aus anderen Fächern werden höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet.

1.4 In drei der vier nach Nummer 1.1 anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn nach Nummer 1.2 anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.

1.5 Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

1.6 Hat der Schüler die Studienstufe drei oder mehr Semester besucht, werden Leistungs- und Grundkurse nach den Nummern 1.1 und 1.2 nur aus zwei aufeinanderfolgenden Semestern angerechnet; dabei müssen alle Kurse denselben zwei Semestern entnommen werden.

1.7 Aus der Gesamtpunktzahl der anzurechnenden vier Leistungskurse und zehn Grundkurse, die mindestens 110 und höchstens 330 beträgt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{66} \quad (P = \text{Gesamtpunktzahl})$$

eine Durchschnittsnote errechnet. Eine Gesamtpunktzahl über 308 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2 *Praktikum*

Der Schüler muß eine mindestens halbjährige fachpraktische Ausbildung nach den Richtlinien für das Betriebspraktikum der Fachoberschule in einem Betrieb oder der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen haben.

3 *Gleichwertigkeitsbescheinigung*

Sind die schulischen Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt und ist eine fachpraktische Ausbildung nach Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen, stellt das Amt für Schule (S 301–33) auf Antrag eine Bescheinigung folgenden Wortlauts aus: „Herr/Frau ... besitzt eine der Fachhochschulreife gleichwertige Vorbildung im Sinne von § 11 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.“

Die Erfüllung der schulischen Voraussetzungen ist durch die Vorlage des Abgangszeugnisses, der erfolgreiche Abschluß der fachpraktischen Ausbildung durch Vorlage einer Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen.

Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife

Fachhochschulreife	
Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl
1,0	330 – 302
1,1	301 – 295
1,2	294 – 289
1,3	288 – 282
1,4	281 – 276
1,5	275 – 269
1,6	268 – 262
1,7	261 – 256
1,8	255 – 249
1,9	248 – 243
2,0	242 – 236
2,1	235 – 229
2,2	228 – 223
2,3	222 – 216
2,4	215 – 210
2,5	209 – 203
2,6	202 – 196
2,7	195 – 190
2,8	189 – 183
2,9	182 – 177
3,0	176 – 170
3,1	169 – 163
3,2	162 – 157
3,3	156 – 150
3,4	149 – 144
3,5	143 – 137
3,6	136 – 130
3,7	129 – 124
3,8	123 – 117
3,9	116 – 111
4,0	110

Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe

**vom 28. 3. 1973 in der Fassung vom 25. 9. 1974
mit der Änderung vom 16. 7. 1976**

Inhalt

	Seite
Übersicht über die Änderung vom 16. 7. 1976	4
Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe	5
1. Die allgemeine Hochschulreife	5
2. Gegenstand und Gliederung der Abiturprüfung	5
3. Prüfungskommission	5
4. Prüfungsausschüsse	6
5. Zulassung	7
6. Termine	7
7. Aufgaben für die schriftliche Prüfung	7
8. Schriftliche Prüfung	8
9. Bewertung der schriftlichen Arbeiten	8
10. Prüfungskonferenz	9
11. Mündliche Prüfung	9
12. Leistungsbewertung	10
13. Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	11
14. Rücktritt und Versäumnis	12
15. Pflichtwidrigkeiten	12
16. Niederschriften	12
17. Zeugnisse und Bescheinigungen	13
18. Wiederholung	13
19. Übergangs- und Schlußbestimmungen	13

Anlage

Anforderungen in der Abiturprüfung

A Allgemeines

	Seite
1. Ziel	14
2. Die schriftliche Prüfung	14
3. Die mündliche Prüfung	14

B Besondere Bestimmungen für einzelne Prüfungsfächer

Deutsch	14
Latein	17
Griechisch	21
Englisch	23
Französisch	27
Russisch	34
Spanisch	38
Bildende Kunst	41
Musik	43
Gemeinschaftskunde	45
Geschichte	46
Erdkunde	48
Religion	50
Philosophie	50
Mathematik	52
Physik	53
Chemie	55
Biologie	57
Sport	59

C Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

61

Änderung der Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 16. Juli 1976

63

Ermittlung der Durchschnittsnoten für die allgemeine Hochschulreife

70

**Übersicht
über die Änderung der Ordnung des Erwerbs
der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studien-
stufe vom 16. Juli 1976**

Folgende Nummern wurden geändert:

2.4

4.1

4.4

4.7

5.1 Satz 2

5.4

9.4

9.6

10.1 Satz 1

10.2—10.3

10.5

11.5 Satz 4

11.8

12.1—12.3.4

13.1

14.1

19 ganz

Anforderungen in der Abiturprüfung:

„Russisch“

„Polnisch“

„Religion“

Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 in der Fassung vom 25. 9. 1974

Die allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife wird durch die Leistungen in den einzelnen Semestern der Studienstufe und in der Abschlußprüfung (Abiturprüfung) erworben.

Gegenstand und Gliederung der Abiturprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Schüler wird in vier Fächern geprüft.

Schriftlich wird geprüft in

- den beiden Leistungsfächern (erstes und zweites Prüfungsfach),
- einem weiteren vom Schüler gewählten Fach aus einem Aufgabenfeld, dem keines der beiden Leistungsfächer angehört (drittes Prüfungsfach).

Ist Bildende Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil enthält. Ist Sport schriftliches Prüfungsfach (zweites Prüfungsfach), so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

Mündlich wird der Schüler in einem von ihm gewählten Fach geprüft, das nicht Gegenstand seiner schriftlichen Prüfung ist (viertes Prüfungsfach). Wird durch die schriftliche Prüfung eines der drei Aufgabenfelder nicht erfaßt, so muß das Fach der mündlichen Prüfung diesem Aufgabenfeld entnommen sein. Sport kann nur dann viertes Prüfungsfach sein, wenn alle drei Aufgabenfelder durch das erste bis dritte Prüfungsfach vertreten werden. An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt in Sport eine besondere Fachprüfung, die auch einen mündlichen Teil enthält.

Die Prüfungskommission kann in bestimmten Fällen beschließen, daß der Schüler zusätzlich in den Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird (vgl. Nr. 10.3).

Die Anforderungen in der Prüfung ergeben sich aus der Anlage.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist für die Prüfung verantwortlich (vgl. Nrn. 10.2; 10.3; 10.4). Sie besteht aus

- dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten als Vorsitzender,
- dem Schulleiter,

- dem stellvertretenden Schulleiter,
- dem Koordinator der Oberstufe,
- den Tutoren der Prüflinge,
- den Vorsitzern der Prüfungsausschüsse (vgl. Nr. 4).

Der zuständige Schulaufsichtsbeamte kann den Vorsitz auf den Schulleiter übertragen. Die Tutoren sind nur bei den Beratungen und den Entscheidungen über ihre Tutanden stimmberechtigt.

- 3.2. Alle Mitglieder der Prüfungsausschüsse können an den Verhandlungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.3. Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal vor der mündlichen Prüfung (Prüfungskonferenz). Der Vorsitz kann sie nach Bedarf jederzeit einberufen.
- 3.4. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.
- 3.5. Hält der Vorsitz einen Beschluß der Prüfungskommission für fehlerhaft, so führt er die Entscheidung des Leiters der Schulaufsicht für die Gymnasien herbei. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluß ausgesetzt.
- 3.6. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist von der Mitwirkung an der Prüfung ausgeschlossen, wenn es mit dem Prüfling verwandt oder verschwägert ist.
- 3.7. Alle Verhandlungen der Prüfungskommission sowie die Prüfungsunterlagen unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Der Vorsitz hat die Mitglieder der Prüfungskommission und andere Teilnehmer darauf hinzuweisen.

4. *Prüfungsausschüsse*

- 4.1. Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Prüfungsausschuß aus einem Vorsitz, einem Referenten und einem Korreferenten gebildet. In den verschiedenen Prüfungsteilen können die Prüfungsausschüsse unterschiedlich besetzt sein. Den Vorsitz bestellt der zuständige Schulaufsichtsbeamte, soweit er nicht selbst den Vorsitz übernimmt. Den Referenten (vgl. Nr. 4.2) und den Korreferenten bestellt der Schulleiter. Auf Antrag des Schulleiters kann der zuständige Schulaufsichtsbeamte auch Lehrer anderer Schulen zu Korreferenten bestellen.
- 4.2. Referent ist grundsätzlich der Fachlehrer der beiden letzten Semester. Wenn in diesen nicht derselbe Fachlehrer den Unterricht erteilt hat, ist grundsätzlich Referent für die schriftliche Prüfung der Fachlehrer des vorletzten Semesters, für die mündliche Prüfung der des letzten Semesters.
- 4.3. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.
- 4.4. Der Prüfungsausschuß legt in seinem Prüfungsfach die Note für die schriftliche Arbeit sowie die Note für die mündliche Prüfung fest und ermittelt das Endergebnis.
- 4.5. Bei den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses müssen alle seine Mitglieder anwesend sein. Ist ein Mitglied verhindert, so bestellt der Vorsitz der Prüfungskommission einen Vertreter.
- 4.6. Hält der Vorsitz der Prüfungskommission oder der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, so führt er die Entscheidung der Prüfungskommission herbei.
- 4.7. Die Nummern 3.4 Satz 1, 3.5 Satz 2, 3.6 und 3.7 gelten entsprechend.

Änderung der Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 16. Juli 1976

- I Die Ordnung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien mit Studienstufe vom 28. 3. 1973 (MBISchul 1973 S. 37) mit Änderungen vom 9. 4. und 25. 9. 1974 (MBISchul 1974 S. 63 und 73) wird wie folgt geändert:
1. Nummer 24 erhält die Fassung:
„Mündlich wird ferner in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung geprüft, wenn die Prüfungskommission dies nach Nr. 10.3 beschließt.“
2. Nummer 4.1 erhält folgende Sätze 6 und 7:
„Der zuständige Schulaufsichtsbeamte oder mit seiner Zustimmung der Schulleiter kann dem Prüfungsausschuß vor der Beratung über die Festlegung der Note und der Punktzahl für die schriftliche Arbeit (Nr. 9.4) oder vor dem Beginn der mündlichen Prüfung als weiteres Mitglied beitreten. In diesem Fall übernimmt er den Vorsitz im Prüfungsausschuß; er kann einen Lehrer mit der Lehrbefähigung für das Prüfungsfach zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.“
3. Nummer 4.4 erhält die Fassung:
„Der Prüfungsausschuß legt in seinem Prüfungsfach die Note und die Punktzahl für die schriftliche Arbeit sowie die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfungsleistung fest und ermittelt das Prüfungsergebnis (Nr. 12.2.3 Sätze 4 und 5) sowie die Punktsumme im Prüfungsfach (Nr. 12.2.3 Satz 3).“
4. Nummer 4.7 erhält die Fassung:
„Die Nummern 3.4, 3.5 Satz 2, 3.6 und 3.7 gelten entsprechend.“
5. Nummer 5.1 Satz 2 erhält die Fassung:
„Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht berücksichtigt.“
6. Nummer 5.4 erhält die Fassung:
„Wird der Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wird dies ihm oder im Fall seiner Minderjährigkeit seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.“
7. Nummer 9.4 erhält die Fassung:
„Der Prüfungsausschuß legt die Noten und die Punktzahlen für die schriftlichen Arbeiten fest.“
8. Nummer 9.6 erhält die Fassung:
„Die Noten und die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten werden dem Prüfling oder im Fall seiner Minderjährigkeit seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach der schriftlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.“
9. Nummer 10.1 Satz 1 erhält die Fassung:
„Zehn bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung legt die Semesterkonferenz die Punktzahlen für die Kurse des Abschlußsemesters fest.“
10. Nummer 10.2 erhält die Fassung:
„In der Prüfungskonferenz entscheidet die Prüfungskommission, ob der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Er wird zugelassen, wenn er die in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen erfüllt, an den im Abschlußsemester belegten Kursen teilgenommen hat, die in Nr. 13.1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestpunktzahl aus Grund- und Leistungskursen nachweist, in 15 der nach Nr. 12.2.1 anzurechnenden Grundkurse sowie in 4 der nach Nr. 12.2.2 Satz 1 anzurechnenden Leistungskurse mindestens je fünf Punkte der

einfachen Wertung erreicht hat und die Gesamtqualifikation nach Nr. 13.1 noch erreichen kann. Wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so ist die Prüfung nicht bestanden.“

11. Nummer 10.3 erhält die Fassung:
 „Die Prüfungskommission entscheidet ferner, ob der Prüfling in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird. Der Prüfling ist mündlich zu prüfen, wenn zwischen der Punktzahl der schriftlichen Arbeit und der ohne Rundung errechneten durchschnittlichen Punktzahl der Kurse
- des 1. oder des 2. Prüfungsfachs, die nach Nr. 12.2.2 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 12.2.4 angerechnet werden,
 - oder, bei entsprechender Anwendung der Nr. 12.2.4, aller Kurse des 3. Prüfungsfachs, die vor dem Abschlußsemester belegt wurden,

ein Unterschied von mindestens 4,0 Punkten besteht. Die Prüfungskommission kann außerdem beschließen, daß ein Prüfling mündlich geprüft wird, wenn der Prüfungsausschuß die Punktzahl für eine schriftliche Arbeit nicht einstimmig festgelegt hat und der Vorsitz der Prüfungskommission oder das überstimmte Mitglied des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung beantragt hat.“

12. Nummer 10.5 erhält die Fassung:
 „Nach der Prüfungskonferenz werden dem Prüfling oder im Fall seiner Minderjährigkeit seinen Erziehungsberechtigten die Punktzahlen der Kurse des Abschlußsemesters und im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung deren Fächer und Termine, im Fall der Nichtzulassung das Ergebnis der Prüfung (Nr. 10.2 Satz 3) unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Fächer und Termine der mündlichen Prüfung müssen spätestens fünf Tage vor deren Beginn mitgeteilt sein.“

13. Nummer 11.5 Satz 4 erhält die Fassung:
 „Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen stellen.“

14. Nummer 11.8 erhält die Fassung:
 „Der Prüfungsausschuß legt die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfungsleistung fest und ermittelt das Prüfungsergebnis (Nr. 12.2.3 Sätze 4 und 5) sowie die Punktzahl im Prüfungsfach (Nr. 12.2.3 Satz 3).“

15. Nummer 12.1 erhält die Fassung:
 „Die einzelnen Prüfungsleistungen werden zunächst mit den herkömmlichen Noten 1 bis 6 bewertet, wobei eine vorhandene Tendenz (+ oder -) bei den Noten 1 bis 5 ausgewiesen wird. Die Noten werden dann nach dem folgenden Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Noten	1		2		3		4		5		6					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-						
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

16. Nummer 12.2 wird gestrichen.
17. Nummern 12.3 und 12.3.1 bis 12.3.4 werden Nummern 12.2 und 12.2.1 bis 12.2.4.
18. Nummer 13.1 erhält die Fassung:
 „Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling in allen drei Teilen der Gesamtqualifikation, also in den nach Nr. 12.2.1 anzurechnenden Grundkursen, in den nach Nr. 12.2.2 anzurechnenden Leistungskursen und in den vier Prüfungsfächern nach Nr. 12.2.3 jeweils mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse und in vier der nach Nr. 12.2.2 Satz 1 anzurechnenden Leistungskurse

mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein und die Punktschümen in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, mindestens je 25 Punkte betragen.“

19. Nummer 14.1 erhält die Fassung:
„Ein Prüfling kann wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung des Vorsitzers der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten. Er kann an der nächsten Prüfung teilnehmen. Ungünstige Prüfungsergebnisse sind kein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1. Bricht der Prüfling die Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzers ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Erklärung des Abbruchs der Prüfung kann nicht widerrufen werden.“
20. Nummer 19 erhält die Fassung:
„19
Schlußbestimmungen
19.1
Diese Ordnung gilt erstmalig für die Prüfungen am Ende des Schuljahres, das am 1. 2. 1973 begonnen hat.
19.2
Diese Ordnung gilt entsprechend für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gesamtschulen und an Wirtschaftsgymnasien, soweit sie entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. 7. 1972 neugestaltet sind.“
21. In der Anlage unter Buchstabe B im Abschnitt „Russisch“ erhält die Überschrift der Nummer I die Fassung:
„Russisch als weitergeführte zweite (an altsprachlichen Gymnasien dritte) Fremdsprache.“
22. In der Anlage unter Buchstabe B erhält der Abschnitt „Russisch“ die aus der Anlage 1 ersichtliche Nummer III.
23. In der Anlage unter Buchstabe B wird nach dem Abschnitt „Russisch“ der aus Anlage 2 ersichtliche Abschnitt „Polnisch“ eingefügt.
24. In der Anlage unter Buchstabe B erhält der Abschnitt „Religion“ die aus der Anlage 3 ersichtliche Nummer 2.
- II. Diese Änderungen gelten vom 1. 8. 1976 an.
16. 7. 1976/S 211—1/325—09.01/MBISchul 1976 S. 42

(Wird in das VwHbSchul unter 01.15.02 aufgenommen)

Russisch

III. *Russisch als weitergeführte erste Fremdsprache*

1. *Grundkurs*

1.1 Schriftliche Prüfung

1.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem Block von Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes.

1.1.1.1 Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe werden zwei russische Texte eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.

1.1.1.2 Die Länge des Textes beträgt 400 bis 600 Wörter.

1.1.1.3 Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sind mindestens je zwei Aufgaben zu stellen.

1.1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.

1.1.2 Von den drei Zeitstunden entfallen eine auf die Testaufgaben, zwei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.

1.1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.

1.1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.

1.1.5 Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

1.1.5.1 Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben; die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.

1.1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:

- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
- die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
- die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
- die Stimmigkeit der Textauswertung.

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

1.2 Mündliche Prüfung

- 1.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Russisch.
- 1.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text vorgelesen bzw. über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 1.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. *Leistungskurs*

- 2.1 Schriftliche Prüfung
- 2.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht aus einem Block von Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes.
- 2.1.1.1 Die Testaufgaben werden vom Amt für Schule gestellt. Für den zweiten Teil der Prüfungsaufgabe werden zwei russische Texte eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten einen auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.
- 2.1.1.2 Die Länge des Textes beträgt 600 bis 900 Wörter.
- 2.1.1.3 Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sollen mindestens je drei Aufgaben gestellt werden. Ein Abweichen ist in Ausnahmefällen möglich, dann aber im einzelnen mit dem eingereichten Vorschlag zu begründen.
- 2.1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.2 Von den vier Zeitstunden entfallen eine auf die Testaufgaben, drei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 2.1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 2.1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 2.1.5 Für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text werden getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 4 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 2.1.5.1 Hinweise für die Durchführung und Auswertung der Testaufgaben werden dem Prüfer in einem Merkblatt an die Hand gegeben; die Festlegung der Noten erfolgt durch das Amt für Schule.

- 2.1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvoller Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 2.2 Mündliche Prüfung
- 2.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnissnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgabe ist Russisch.
- 2.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text zweimal über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 2.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Russisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

Anlage 2

Polnisch1 *Polnisch als weitergeführte erste Fremdsprache*1. *Grundkurs*

1.1 Schriftliche Prüfung

1.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht nach Wahl des Fachlehrers

- a) aus einem Block von 60 Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes oder
- b) aus der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes.

- 1.1.1.1 Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.

- 1.1.2 Die Länge des Textes beträgt
a) 400 bis 600 Wörter
b) 600 bis 900 Wörter.
- 1.1.3 Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sind mindestens
a) je zwei Aufgaben
b) je drei Aufgaben
zu stellen.
- 1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist bei den Aufgaben zum Text die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
Bei den Testaufgaben sind die Lösungen, die für jede Lösung erreichbare Punktzahl, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die für die einzelnen Noten vorgesehenen Punktzahlen anzugeben.
- 1.2 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so entfallen von den drei Zeitstunden eine auf die Testaufgaben, zwei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 1.5 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so werden für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 1.5.1 Soll bei der Festlegung der Noten für die Testaufgaben von den vorher festgesetzten Werten abgewichen werden, kann dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten geschehen.
- 1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
— das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
— die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
— die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvoller Satzkonstruktionen),
— die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 1.2 Mündliche Prüfung
- 1.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Polnisch.
- 1.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text vorgelesen bzw. über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

- 1.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 1.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Polnisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. *Leistungskurs*

2.1 Schriftliche Prüfung

- 2.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht nach Wahl des Fachlehrers
- aus einem Block von 60 Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes oder
 - aus der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren bis schweren Textes.
- 2.1.1.1 Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.
- 2.1.1.2 Die Länge des Textes beträgt
- 600 bis 900 Wörter
 - 800 bis 1200 Wörter.
- 2.1.1.3 Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sollen mindestens
- je drei Aufgaben
 - je vier Aufgaben
- gestellt werden. Ein Abweichen ist in Ausnahmefällen möglich, dann aber im einzelnen mit den eingereichten Vorschlägen zu begründen.
- 2.1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist bei den Aufgaben zum Text die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
Bei den Testaufgaben sind die Lösungen, die für jede Lösung erreichbare Punktzahl, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die für die einzelnen Noten vorgesehenen Punktzahlen anzugeben.
- 2.1.2 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so entfallen von den vier Zeitstunden eine auf die Testaufgaben, drei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es erfolgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 2.1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 2.1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 2.1.5 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so werden für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text getrennte Wertun-

gen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 4 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

- 2.1.5.1 Soll bei der Festlegung der Noten für die Testaufgaben von den vorher festgesetzten Werten abgewichen werden, kann dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten geschehen.
- 2.1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvoller Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.

Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.

2.2 Mündliche Prüfung

2.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Polnisch.

2.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text zweimal über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.

Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

2.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).

Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

2.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.

2.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Polnisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

II *Polnisch als weitergeführte zweite Fremdsprache*

1. *Grundkurs*

1.1 Schriftliche Prüfung

1.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht nach Wahl des Fachlehrers

- a) aus einem Block von 60 Testaufgaben zu Lexik und Grammatik unter der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes oder
- b) aus der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes.

1.1.1.1 Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.

1.1.1.2 Die Länge des Textes beträgt

- a) etwa 400 Wörter
- b) etwa 600 Wörter.

- 1.1.1.3 Es sind
 a) zum Inhalt des Textes mindestens zwei Aufgaben, zur Auswertung mindestens eine Aufgabe,
 b) zum Inhalt und zur Auswertung des Textes mindestens je zwei Aufgaben zu stellen.
- 1.1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist bei den Aufgaben zum Text die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
 Bei den Testaufgaben sind die Lösungen, die für jede Lösung erreichbare Punktzahl, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die für die einzelnen Noten vorgesehenen Punktzahlen anzugeben.
- 1.1.2 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so entfallen von den drei Zeitstunden eine auf die Testaufgaben, zwei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es folgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 1.1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 1.1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 1.1.5 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so werden für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 2 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.
- 1.1.5.1 Soll bei der Festlegung der Noten für die Testaufgaben von den vorher festgesetzten Werten abgewichen werden, kann dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten geschehen.
- 1.1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
 – das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 – die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 – die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvoller Satzkonstruktionen),
 – die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 1.2 Mündliche Prüfung
- 1.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnissnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Polnisch.
- 1.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text vorgelesen bzw. über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
 Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 1.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
 Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

- 1.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 1.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Polnisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

2. *Leistungskurs*

2.1 Schriftliche Prüfung

- 2.1.1 Die Prüfungsaufgabe besteht nach Wahl des Fachlehrers
- a) aus einem Block von 60 Testaufgaben zu Lexik und Grammatik und der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes oder
 - b) aus der Bearbeitung von Aufgaben zu Inhalt und Auswertung eines unbekanntem mittelschweren Textes.
- 2.1.1.1 Es werden zwei Prüfungsaufgaben eingereicht, von denen der zuständige Schulaufsichtsbeamte nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferenten eine auswählt. Zu den eingereichten Vorschlägen gehören Angaben über Quellen, Veränderungen, Kürzungen und Wortzahl sowie Hilfen bzw. Hilfsmittel.
- 2.1.1.2 Die Länge des Textes beträgt
- a) etwa 600 Wörter
 - b) etwa 800 Wörter
- 2.1.1.3 Zum Inhalt und zur Auswertung des Textes sollen mindestens
- a) je zwei Aufgaben
 - b) je drei Aufgaben
- gestellt werden. Ein Abweichen ist in Ausnahmefällen möglich, dann aber im einzelnen mit den eingereichten Vorschlägen zu begründen.
- 2.1.1.4 Mit den eingereichten Vorschlägen ist bei den Aufgaben zum Text die von den Prüflingen erwartete inhaltliche Bearbeitung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
Bei den Testaufgaben sind die Lösungen, die für jede Lösung erreichbare Punktzahl, die erreichbare Gesamtpunktzahl und die für die einzelnen Noten vorgesehenen Punktzahlen anzugeben.
- 2.1.2 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so entfallen von den vier Zeitstunden eine auf die Testaufgaben, drei auf die Aufgaben zum Text. Nach dem ersten Teil der Prüfung werden die Testbogen geschlossen abgegeben; es erfolgt im Arbeitsraum eine Pause von 10 Minuten.
- 2.1.3 Der Text und die dazu gestellten Aufgaben werden den Prüflingen ausgehändigt und einmal vorgelesen.
- 2.1.4 Für die Bearbeitung der Aufgaben zum Text steht dem Prüfling ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung, das von der Schule zusammen mit der Prüfungsaufgabe ausgegeben wird.
- 2.1.5 Wird als Prüfungsaufgabe die Kombination von Testaufgaben und Aufgaben zum Text gewählt, so werden für die Testaufgaben und die Aufgaben zum Text getrennte Wertungen vorgenommen, die im Verhältnis 1 : 3 zu einer Gesamtnote zusammenzuziehen sind.

- 2.1.5.1 Soll bei der Festlegung der Noten für die Testaufgaben von den vorher festgesetzten Werten abgewichen werden, kann dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten geschehen.
- 2.1.5.2 Bei der Beurteilung der Leistung, die sich aus der Bearbeitung der Aufgaben zum Text ergibt, soll der Prüfer berücksichtigen:
- das sprachliche Verständnis der Textvorlage,
 - die grammatische und orthographische Richtigkeit der Darlegungen,
 - die Wendigkeit im Ausdruck (Vokabelreichtum, Gebrauch idiomatischer Wendungen, Satzverknüpfungen statt einfacher Parataxe, Verwendung anspruchsvollerer Satzkonstruktionen),
 - die Stimmigkeit der Textauswertung.
- Die sprachliche Leistung hat ein größeres Gewicht als die inhaltliche Qualität der Arbeit.
- 2.2 Mündliche Prüfung
- 2.2.1 Die Prüfung besteht aus dem Verständnisnachweis zu einem gehörten Text und einem thematisch vorbereiteten Prüfungsgespräch. Die Prüfungssprache ist Polnisch.
- 2.2.1.1 Zur Prüfung des Verständnisses wird dem Prüfling ein Text zweimal über Tonträger dargeboten. Der Prüfling weist das Inhaltsverständnis durch eine kurze Zusammenfassung und Antworten auf Fragen zu dem Gehörten nach.
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.1.2 Das Prüfungsgespräch geht von einer Vorlage aus (z.B. Texte, Texte und Übersetzungen, graphische Darstellungen, Fragen zum Thema).
Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.
- 2.2.2 Zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
- 2.2.3 Bewertet wird die Fähigkeit des Prüflings, gehörtes Polnisch zu verstehen, auf Fragen angemessen zu reagieren und selbständig Mitteilungen mündlich zu formulieren. Falls der Prüfling sich zu einem eigenständig erarbeiteten Gebiet äußert, wird außer den genannten Punkten bewertet, wie weit er in dieses Gebiet eingedrungen ist und es erfaßt hat.

Anlage 3

Religion

2. *Leistungskurs*
- 2.1 Schriftliche Prüfung
- 2.1.1 Formen der Arbeit
- 2.1.1.1 Ein Problem ist anhand vorgelegten fachwissenschaftlich orientierten Materials (ein Text oder mehrere Texte, Plakate, Bilder, Tonträger usw.) zu erörtern.
- 2.1.1.2 Vorgelegtes fachwissenschaftlich orientiertes Material ist zu interpretieren.

- 2.1.2 Hilfen für die Bearbeitung
Alle zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind anzugeben.
- 2.1.3 Anzahl der Themen
- 2.1.3.1 Es werden drei Themenvorschläge eingereicht, jeweils einer aus dem ersten, zweiten und dritten Semester. Gibt es mehrere parallel laufende Leistungskurse, vermehren sich die Themenangebote entsprechend. Der Prüfling wählt eines der drei auf seine Kurse bezogenen Themen aus.
- 2.1.3.2 Die Prüfungsaufgaben werden vervielfältigt in der Form eingereicht, in der sie den Prüflingen mitgeteilt werden sollen. Textstellen sind – ggf. auf gesondertem Bogen – anzugeben sowie Kürzungen und Änderungen kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist die von den Prüflingen erwartete Bearbeitung in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und ihre Bewertung deutlich zu machen.
- 2.1.4 Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
- 2.1.4.1 Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeit ergeben sich grundsätzlich aus den in den „Rahmenrichtlinien Religion im Vorsemester und in der Studienstufe“ festgelegten Anforderungen.
- 2.1.4.2 Darüber hinaus wird beurteilt, wie weit der Prüfling die Zielsetzung beachtet, die mit dem Thema gegeben ist.
- 2.1.4.3 Bei der Leistungsbewertung ist auch auf die Fähigkeit im sachgerechten Gebrauch der Sprache und im korrekten Zitieren zu achten.
- 2.2 Mündliche Prüfung
- 2.2.1 Form der Prüfungsaufgabe
- 2.2.1.1 Auseinandersetzung mit einer Vorlage (Texte, Plakate, Bilder, Tonträger).
- 2.2.1.2 Freies Gespräch.
- 2.2.2 Prüfungsanteile
Die beiden Teile der Prüfung nehmen in der Regel jeweils etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch.
- 2.2.3 Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung
Als Beurteilungskriterien für die mündliche Prüfung sind sinngemäß die der schriftlichen anzuwenden.

Ermittlung der Durchschnittsnoten für die allgemeine Hochschulreife bei Schülern der neugestalteten Oberstufe sowie für die allgemeine Hochschulreife bei Absolventen des Hansa-Kollegs

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsverordnung zum Staatsvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen wird bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 die Durchschnittsnote nach der Formel $N = 5(2/3) - (P/180)$ aus der Gesamtpunktzahl auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Aufgrund der Bedingungen, die sich für das Hansa-Kolleg aus der Umstellung auf ein Kurssystem (Studienstufe) ergeben, muß bei der Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote das gleiche Verfahren angewendet werden.

Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote für die allgemeine Hochschulreife

Allgemeine Hochschulreife	
Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900–823	1,0
822–805	1,1
804–787	1,2
786–769	1,3
768–751	1,4
750–733	1,5
732–715	1,6
714–697	1,7
696–679	1,8
678–661	1,9
660–643	2,0
642–625	2,1
624–607	2,2
606–589	2,3
588–571	2,4
570–553	2,5

Allgemeine Hochschulreife	
Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
552—535	2,6
534—517	2,7
516—499	2,8
498—481	2,9
480—463	3,0
462—445	3,1
444—427	3,2
426—409	3,3
408—391	3,4
390—373	3,5
372—355	3,6
354—337	3,7
336—319	3,8
318—301	3,9
300	4,0

